

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zum Strafvollzug im Ausland

<i>Michael Steindorfner</i>	Behandlung im Strafvollzug und Schutz der Allgemeinheit Der badenwürttembergische Weg im Umgang mit rückfall- gefährdeten Straftätern	3
<i>Evelyn Gräfenstein</i>	Art. 3 EMRK und die Behandlung von Strafgefangenen	10
<i>Frank Neubacher/Michael Walter/Angelika Pitsela</i>	Jugendstrafvollzug im deutsch-griechischen Vergleich - Ergebnisse einer Befragung	17
<i>Helmut Kury/Khatuna Kapanadze/Siegfried Lammich</i>	Einstellungen zu Strafvollzug und Sanktionen in Georgien - Ergebnisse einer Umfrage	24
<i>Jan Alber</i>	Das Gefängnis im Hollywoodfilm: Strafvollzug zwischen Fiktion und Realität	31
<i>Kathrin Nitschmann</i>	Lange Freiheitsstrafe. Reflexionen über den Film „Une longue peine“	40

Aktuelle Informationen		44
-------------------------------	--	----

Aus der Rechtsprechung

Beschluss	des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12. Juni 2002 - 3 Ws 127/02 - Zur nachträglichen Unterbringung eines Verurteilten	54
Beschluss	des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 30. April 2002 - I Vollz (Ws) 16-17/01 - Zur Frage der Zulassung eines Telespielgerätes „Sony Playstation 2“ in einer JVA mit besonderer Sicherheitslage	56
Beschluss	der 2. Kammer des Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2002 - BvR 268, 291, 504/02. - Sofortige Beschwerde wegen Untätigkeit der Strafvollstreckungskammer	58
Beschluss	des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 20. September 2002 - Ws 1147/02 - Sachliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer	59
Beschluss	des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11. September 2002 - Ws 1100/02 - Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach dem Bayerischen Straftäter-Unterbringungsgesetz	60

Buchbesprechungen		61
--------------------------	--	----

Autoren des Heftes

<i>Michael Steindorfner</i>	Ministerialdirektor, Justizministerium Baden-Württemberg, Postfach 10 34 61, D - 70029 Stuttgart
<i>Evelyn Gräfenstein</i>	Rechtsreferendarin, Riehlstr. 8, D - 65203 Wiesbaden, 7 Z 415
<i>Dr. Frank Neubacher</i>	M.A., Wiss. Assistent, Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, D - 50923 Köln
<i>Prof. Dr. Michael Walter</i>	Universität zu Köln, Vorstand der Kriminologischen Forschungsstelle, Albertus-Magnus-Platz, D - 50923 Köln
<i>Ass. Prof. Dr. Angelika Pitsela</i>	Rechtswissenschaftliche Fakultät - Abteilung für Strafrecht und Kriminologie, Aristoteles-Universität Thessaloniki, 54124 Thessaloniki (Griechenland)
<i>Prof. Dr. Helmut Kury</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - For- schungsgruppe Kriminologie -, Günterstalstr. 73, D - 79100 Freiburg
<i>Khatuna Kapanadze</i>	Dozentin an der Staatlichen Tschawtschawadze-Universität für Sprachen und Kulturen, Tschawtschawadze-Straße, Tbilisi/Georgien
<i>Dr. Siegfried Lammich</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, D - 79100 Freiburg
<i>Jan Alber</i>	Englisches Seminar, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rempartstr. 15, D - 79098 Freiburg
<i>Kathrin Nitschmann</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiterin, Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h. c. Heike Jung, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes, Postfach 15 11 50, D - 66041 Saarbrücken
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D - 79295 Sulzburg
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D., Möwenweg 13, D - 86938 Schondorf

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden		
Geschäftsstelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle:	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harges, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink, 59457 Werl Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 14 80, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Satz und Druck	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/Einzelbesteller		
	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland
	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland
			13,50 EUR
			16,00 EUR
Bestellverfahren	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten. Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer †, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Behandlung im Strafvollzug und Schutz der Allgemeinheit. Der baden-württembergische Weg im Umgang mit rückfallgefährdeten Straftätern*)

Michael Steindorfner

I. „Resozialisierung neu denken!“

Veranstalter und Tagungsleitung haben das zentrale Thema dieser Tagung „Resozialisierung neu denken?“ mit einem Fragezeichen versehen. Mir erscheint es durchaus angezeigt, das Fragezeichen durch ein Ausrufungszeichen zu ersetzen. Wenn man wie wir in Baden-Württemberg einen Strafvollzug will, der Bürgerinnen und Bürger wirksam schützt und der auch in der Öffentlichkeit Anerkennung finden soll, muss man das Vollzugsziel - einschließlich der Methoden zur Erreichung des Vollzugsziels - und die dem Strafvollzug insgesamt gestellten Aufgaben immer wieder neu beleuchten und neu ausrichten.

Verfechter des klassischen Behandlungsvollzuges weisen demgegenüber darauf hin, der Gesetzgeber habe im Strafvollzugsgesetz die Resozialisierung zum Vollzugsziel erklärt (vgl. § 2 Satz 1 StVollzG) und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nachrangig erwähnt (§ 2 Satz 2 StVollzG). Damit seien ein Stufenverhältnis und eine Rangfolge festgeschrieben, an denen man nicht rütteln dürfe. Wer dann in oft emotional gefärbten Diskussionen mit Protagonisten des Behandlungsvollzuges für den Schutz der Allgemeinheit eintritt, sieht sich bisweilen dem Vorwurf ausgesetzt, zu einem rückschrittlichen Sühne- oder Verwahrsvollzug zurückkehren und der Kriminalitätsfurcht nachzugeben oder diese gar schüren zu wollen.

Kann, ja darf es in dieser grundsätzlichen Frage aber ein Denkverbot geben? Ich meine: Nein. Und der Blick auf die verwandten Themenbereiche unterstreicht diese Auffassung. Auch im Strafrecht wird eine permanente Diskussion um Sinn und Zweck der Strafe geführt. Im Jugendstrafrecht - ich erinnere an den diesjährigen Juristentag in Berlin - stellt man den Erziehungsgedanken wieder auf den Prüfstand. Im Polizeirecht definiert man „Sicherheit und Ordnung“ derzeit wieder neu und in einer unserer Zivilgesellschaft angemessenen Art und Weise. Ein starres Festhalten an früheren Zielen würde daher der rasanten gesellschafts-, kriminal- und vollzugspolitischen Entwicklung der vergangenen fünfzig Jahre nicht gerecht. Dem dürfen sich auch Vollzugswissenschaft, Vollzugspolitik und Vollzugspraxis nicht entziehen. Stillstand der Diskussion hieße Rückschritt in der Praxis.

Selbstverständlich ist das geltende Recht zu respektieren und umzusetzen. Dem fühlen wir uns in Baden-Württemberg - nicht nur weil wir das Bundesverfassungsgericht beherbergen - verpflichtet. Wir richten natürlich unseren Strafvollzug auf dieses geltende Recht aus und ebenso selbstverständlich wollen und werden wir kurzlebigen Modeströmungen nicht nachgeben. Die baden-württembergische Vollzugspoli-

tik steht seit langem für einen Justizvollzug, in deren Zentrum gleichermaßen der Schutz der Allgemeinheit und die Resozialisierung des Straftäters nebeneinander stehen. Hierfür trete ich als Amtschef im baden-württembergischen Justizministerium ein. Als Vertreter dieser Richtung wurde ich zu dieser Tagung eingeladen. Wir arbeiten ständig an einem fortschrittlichen Strafvollzug mit innovativen Projekten und zukunftssträchtigen Strukturen im Regelvollzug. Im Schutz der Allgemeinheit sehen wir - wie ich noch darlegen werde - eine vollzugliche Aufgabe, die den Resozialisierungsgedanken aufnimmt und mit Blick auf das Gemeinwohl weiterentwickelt. Bei alledem kommt es uns nicht auf die Durchsetzung ideologischer Grundpositionen an, sondern auf eine wirksame und pragmatische Gestaltung des Strafvollzuges. Insofern war und ist es vorteilhaft, dass es in Baden-Württemberg - selbst bei Wechseln in der Landesregierung -, niemals zu Brüchen in der Vollzugspolitik kam. Wir beschreiten landespolitisch einen kontinuierlichen Weg, der sich um das Vertrauen der Allgemeinheit bemüht und an dem sich die Vollzugspraxis verlässlich ausrichten kann.

II. Behandlung im Strafvollzug und Schutz der Allgemeinheit

Dabei sehen wir in der grundsätzlichen Frage des Verhältnisses von Behandlung und Sicherheit weder ein Spannungsverhältnis noch eine Rangfolge. Rechtlich, politisch und praktisch kann man dies alles durchaus in Einklang bringen. Ich werde dies am baden-württembergischen Weg im Umgang mit rückfallgefährdeten Straftätern noch verdeutlichen, möchte zunächst aber ein paar grundsätzliche Bemerkungen hierzu machen und das Verhältnis von Behandlung und Sicherheit im Strafvollzug etwas näher beleuchten:

1. Zum Wortlaut von § 2 StVollzG

Aufschlussreich ist bereits eine Betrachtung des Wortlauts von § 2 des Strafvollzugsgesetzes. Schon bei unbefangener Lektüre fällt auf, dass § 2 Satz 1 StVollzG „nur“ das Vollzugsziel beschreibt - ein künftiges Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung führen zu können. In dieser Norm findet man keinen Hinweis auf den sogenannten „Behandlungsvollzug“, insbesondere nicht zu den Methoden, die auf ein künftiges Leben ohne Straftaten hinführen. Insofern hat der Gesetzgeber mit Recht der weiteren Entwicklung einen großen Raum gelassen. Dies ermöglicht es heute, in aller Freiheit darüber zu diskutieren, wie dieses Vollzugsziel am besten erreicht werden kann.

Betrachtet man § 2 Satz 2 StVollzG, so fällt die Formulierung auf, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit dient. Dies ist keine Abwertung, sondern könnte sogar noch als Hervorhebung verstanden werden. Der Strafvollzug hat danach also dienende Funktionen auch gegenüber der Allgemeinheit und erschöpft sich nicht in einer Dienstleistung ausschließlich zugunsten des Straffälligen. Bereits diese vollzugsrechtliche Fundamentalnorm weist uns zweifellos darauf hin, dass vollzugsgestaltende Maßnahmen immer auch im Lichte der Schutzwirkung für die Allgemeinheit zu treffen sind. Damit ergeben sich drei zentrale Handlungsfelder, bei denen im Strafvollzug Sicherheitsfragen eine Rolle spielen:

*) Vortrag am 7. Dezember 2002 in der Evangelischen Akademie Arnoldshain; die Vortragssassung wurde beibehalten.

- Die sichere Unterbringung flucht- und rückfallgefährdeter Gefangener;
- Schutz der Allgemeinheit bei der Öffnung des Vollzuges, namentlich im offenen Vollzug, bei Vollzugslockerungen oder während eines Hafturlaubs;
- Schutz der Allgemeinheit durch geeignete Behandlungsmaßnahmen bei rückfallgefährdeten Strafgefangenen.

Ich werde darauf noch zurückkommen, wenn ich den baden-württembergischen Weg im Umgang mit rückfallgefährdeten Straftätern skizzieren werde.

Übrigens ist in § 2 Satz 2 StVollzG nicht von „Sicherheit“, sondern vom „Schutz der Allgemeinheit“ die Rede. Ich habe mir daher erlaubt, das Thema meines Vortrags zu präzisieren und habe als Überschrift „Behandlung im Strafvollzug und Schutz der Allgemeinheit“ gewählt. Diese Formulierung vermeidet eine begriffliche Kollision mit dem anstaltsbezogenen Begriffspaar „Sicherheit und Ordnung“. In § 2 Satz 2 StVollzG ist nämlich die externe Sicherheit im Sinne eines spezialpräventiven Strafzwecks gemeint, während die §§ 81 ff. StVollzG die Anstaltsicherheit betreffen (Fluchtverhinderung und Abwehr von Gefahren für Vollzugsbedienstete, Mitgefangene und Sachen). Natürlich gibt es Überschneidungen zwischen äußerer und innerer Sicherheit. Es mag banal klingen, aber ein auf Resozialisierung ausgerichteter Strafvollzug setzt die Anwesenheit des Gefangenen in der Anstalt voraus, und Wiedereingliederung ist nur bei einem geordneten Zusammenleben innerhalb der Anstalt möglich. Insoweit ist die Ordnung nicht nur polizeirechtlich im Zusammenleben der Bürger in Freiheit, sondern gerade im Justizvollzug „die kleine Schwester“ der Sicherheit. Die sich daraus ergebenden vollzugspraktischen Konsequenzen kann ich aus Zeitgründen hier leider nicht darstellen.

2. Systematische Betrachtung

Denn damit bin ich bereits bei einer systematischen Betrachtung des geltenden Vollzugsrechts. Ich möchte in diesem Zusammenhang zu der wichtigen Frage Stellung nehmen, welche Risiken der Strafvollzug bei Behandlungsbemühungen denn eingehen kann bzw. eingehen darf.

Die kritische Probe sind - wie so oft - vollzugsgestaltende Maßnahmen, die mit einer Öffnung des Vollzuges verbunden sind, also offener Vollzug, Vollzugslockerungen wie Ausgang und Freigang oder Hafturlaub. Sie stehen alle unter dem ausdrücklichen gesetzlichen Vorbehalt, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Damit hat der Gesetzgeber des Jahres 1976 sehr deutlich Behandlungsexperimenten zum Nachteil der Allgemeinheit eine Absage erteilt bzw. - umgekehrt - dem Schutz der Allgemeinheit einen Vorrang gegenüber dem Interesse der Gefangenen an riskanten Vollzugsmaßnahmen eingeräumt. Dies wird in manchen Diskussionen leider immer wieder übersehen.

Die Beurteilung von Flucht- und Missbrauchsgefahr erfordert natürlich einen Beurteilungsspielraum und birgt Irrtumsmöglichkeiten. Zum Prognosemaßstab äußert sich das Strafvollzugsrecht nicht. Hilfreiche Hinweise findet man aber im Strafvollstreckungsrecht, etwa in den Voraussetzungen für eine Strafrestaussatzung. Im Gesetz über die Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftätern hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine Strafrestaussatzung verschärft (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB n. F.). Dort

heißt es jetzt: „Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn dies unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann“. Der Gesetzgeber hat also die bisherige Erprobungsklausel durch eine Verantwortungsklausel ersetzt. Außerdem wurde die Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit in das Gesetz eingestellt. Als Beurteilungsmaßstab einbezogen wurde das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts. Diese Vorgaben wirken sich natürlich auf vollzugliche Lockerungsentscheidungen aus. Je höher das bei potentiellen Opfern auf dem Spiel stehende Rechtsgut einzuschätzen ist, insbesondere also höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung oder freie Willensbestimmung, desto zurückhaltender hat die Lockerungspraxis zu verfahren. Bei etwaigen Zweifeln gilt „in dubio contra libertate“. Im baden-württembergischen Justizvollzug gehen wir daher beim Schutz der Allgemeinheit keine Risiken ein.

3. Zeitgeschichtliche Perspektive

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang einige Anmerkungen aus zeitgeschichtlicher Sicht.

Vertieft man sich in die Materialien zum Strafvollzugsgesetz, insbesondere in die Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, so stellt man fest, dass § 2 StVollzG in der in Kraft getretenen Fassung bereits damals ein parlamentarischer Kompromiss war. Den einen ging die Regelung nicht weit genug. Sie hätten die Resozialisierung lieber als alleinige Aufgabe des Vollzuges gesehen und auf § 2 Satz 2 StVollzG verzichtet. Anderen ging sie zu weit. Sie hätten den Schutz der Allgemeinheit gern aufgewertet, etwa durch Umstellung der beiden Sätze in § 2 StVollzG. Um das Strafvollzugsgesetz auf den Weg zu bringen - schließlich hatte das Bundesverfassungsgericht es bereits 1972 gefordert und später angemahnt - einigte man sich auf die heute noch gültige Fassung.

Nun sind über 25 Jahre nach dem Inkrafttreten vergangen. Es entspricht anerkannter juristischer Auslegung, dass der Wille des historischen Gesetzgebers mit zunehmendem Zeitablauf zurücktritt und der „objektive Wille“ des Gesetzes an Bedeutung gewinnt, wenn sich die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen seither grundlegend geändert haben. Dies muss auch gelten, wenn sich die Grundvoraussetzungen des Strafvollzugsgesetzes seither wesentlich verändert haben.

Dabei sind zunächst einmal gewiss tiefgreifende Veränderungen in der Gefangenenpopulation zu nennen. 1977 - also bei Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes - lautete noch fast ein Viertel aller strafrechtlichen Verurteilungen auf unbedingte Freiheitsstrafe; heute sind es gerade noch fünf Prozent. Damit kommen zahlreiche, insbesondere prognostisch günstige oder zumindest kriminalpädagogisch ansprechbare Straffällige, gar nicht mehr in den Strafvollzug. Wir finden sie heute in den ambulanten Sanktionen, vor allem in der Bewährungshilfe. Dagegen haben Gefangene mit erheblichen Persönlichkeitsstörungen und mit einem dissozialen Lebensstil quantitativ und qualitativ zugenommen. Hinzu kommt, dass die Gefangenen damals weitaus weniger Drogenprobleme in den Vollzug einbrachten. Die organisierte Kriminalität reichte erst in Ansätzen in den Strafvollzug hi-

nein. Der Strafvollzug war zu einem ganz hohen Prozentsatz ein „Inländervollzug“ und musste sich nicht - wie heute - mit ausländischen Gefangenen aus vielen Ländern und mit vielfältigen Problemen auseinandersetzen. Mit anderen Worten: Der Strafvollzug findet heute eine in hohem Maße schwierige Gefangenenpopulation vor, die mit resozialisierenden Maßnahmen viel schwieriger zu erreichen ist. Dies bei der Zielbestimmung des Vollzuges zu vernachlässigen, hieße, ihn hoffnungslos zu überfordern.

Die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Regelung muss man aus dem Zeitgeist heraus verstehen. Unser langjähriger baden-württembergischer Justizminister Dr. Heinz Eyrich, dem ich einige Jahre als persönlicher Referent und Leiter des Ministerbüros zur Seite stehen durfte und der seinerzeit Berichterstatter seiner Fraktion für das Strafvollzugsgesetz war, hat im Jahr 1987 bei einem Rückblick auf zehn Jahre Strafvollzugsgesetz als Zeitzeuge treffend ausgeführt: „Allerdings waren die Erwartungen, die seinerzeit dem Gesetz entgegengebracht wurden, häufig überhöht und mussten zwangsläufig enttäuscht werden. Allzu oft kam der Gedanke an die natürlichen Grenzen der Veränderbarkeit eines Menschen in seinen Einstellungen und in seinem Verhalten etwas zu kurz. Wer allerdings von Anfang an dem Resozialisierungs- und Behandlungsgedanken mit Realitätssinn begegnet ist, braucht bis heute nicht unter solchen Enttäuschungen zu leiden“ (Eyrich, H.: Hat sich das Strafvollzugsgesetz bewährt? in Schwind/Steinhilper/Böhm (Hrsg.): 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel?, Kriminalistik Verlag Heidelberg 1988, S. 29 ff., 30 f.).

Hinzu kommen neue Erkenntnisse in der Behandlungsforschung, über die man bei Schaffung des Strafvollzugsgesetzes noch nicht verfügte. Damals herrschte in weiten Kreisen der Vollzugswissenschaft eine Behandlungseuphorie, vor der nur wenige Kriminologen warnten. Nach der Ansicht „Alles wirkt“ kam in den achtziger Jahren eine Rückwende und die neue Parole „Nichts wirkt (Nothing works)“. Dies führte bei vielen zu Ernüchterung, zu Resignation und teilweise gar zur Abkehr vom Resozialisierungsgedanken. Immerhin konnte die Behandlungsforschung später doch feststellen „Manches wirkt (Something works)“. Heute widmet sie sich mit Realitätssinn der praxisrelevanten Frage „Was wirkt (What works)?“.

Zwischenzeitlich haben sich zudem - mehr oder weniger beeinflusst von der Behandlungsforschung - Veränderungen in den kriminal- und vollzugspolitischen Strömungen ergeben. Kann man die siebziger Jahre als das Jahrzehnt des Täters bezeichnen - im Strafrecht wie im Strafvollzug -, so waren die achtziger Jahre ideengeschichtlich dadurch geprägt, dass die Sicherung der Grund- und Menschenrechte der Betroffenen im Strafrecht, im Strafverfahren, in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug global, europaweit und national in den Blickpunkt gerieten. In diesem Zusammenhang schoben sich Opferschutz und Opferausgleich in den Vordergrund, vor allem im Strafrecht und im Jugendstrafrecht, aber auch im Strafvollzug. Die Opferbelange dürfen nämlich keineswegs an den Toren der Gefängnisse halt machen und umgekehrt ist jede erfolgreiche Resozialisierung eines Straffälligen ein Beitrag zum Opferschutz. Das letzte Jahrzehnt war - bis in die Gegenwart hinein - bestimmt vom Bedürfnis nach Sicherheit bzw. Schutz der Allgemeinheit. Trotzdem - oder gerade weil - wir in einer Risikogesell-

schaft leben, mahnen die Bürgerinnen und Bürger mehr Sicherheit vor rückfallgefährdeten Tätern an. Dies wird aus unterschiedlichen Quellen gespeist, die ernst zu nehmen und beileibe nicht rückschrittlich sind: z. B. die Frauenbewegung, der Kinderschutz, die Opferperspektive und die Kriminalprävention. Letztere ist in unserem Zusammenhang besonders markant, denn sie ordnet resozialisierende Maßnahmen mit Gefährdeten und Straffälligen der sogenannten tertiären Prävention zu und verbindet somit in treffsicherer Weise Vorbeugung, Resozialisierung und Sicherheit. Daraus folgt: Mehr noch als Bestrafung der Täter fordern die Bürgerinnen und Bürger persönliche Sicherheit oder - wo dies nicht gewährleistet ist - Ausgleich der durch Straftaten verursachten Schäden durch den in erster Linie verantwortlichen Täter und/oder subsidiär durch den Staat. Insoweit bewegen wir uns von einer strafenden hin zu einer vorbeugenden, schützenden, sichernden und ausgleichenden Gesellschaft. In diesem Zusammenhang weise ich auf den zeitlichen Gleichklang hin, wonach das Strafvollzugsgesetz und das Opferentschädigungsgesetz zur gleichen Zeit entstanden und in Kraft getreten sind.

Aber nicht nur über das Sozialrecht, auch über das Zivilrecht, über das Amtshaftungsrecht, sollen die Opfer von Straftaten bei fehlgeschlagenen Vollzugslockerungen zu ihrem Recht kommen. In einem Grundsatzurteil vom 26. September 2000 hat ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe der Tochter einer Frau, die von einem Freigänger getötet wurde, einen Schadensersatzanspruch zugesprochen, weil das Gericht bei der Lockerungsgewährung ein schuldhaftes Fehlverhalten der Anstalt sah (vgl. NJW 2001, S. 449). Dogmatisch ist das Urteil von Bedeutung, weil es die Lockerungsvorschriften des Strafvollzugsgesetzes als dritt-schützend im Sinne von § 839 BGB einstuft. Das Urteil ist vollzugspraktisch relevant, weil es bei Lockerungsgewährungen und Gefährlichkeitsprognosen Qualität anmahnt, insbesondere die Befolgung des Grundsatzes „Erst die rückfallvermeidende Therapie, dann die Lockerung“ sowie Prognosen anhand erfahrungswissenschaftlich abgesicherter Kriterien und eine sorgfältige Dokumentation der Behandlungsverläufe. Beamtenrechtlich ist das Urteil brisant, weil bei grob fahrlässiger Lockerungsgewährung Regress in Betracht kommt. Diese Entscheidung hat der Grundfrage nach Behandlung und Sicherheit aus einer bislang neuen rechtlichen Perspektive unerwarteten Zündstoff gegeben.

Ich habe die zeitgeschichtliche Perspektive vergleichsweise ausführlich dargestellt, weil danach die Aufgaben des Strafvollzuges immer wieder neu bedacht werden müssen. Bei allem Respekt vor der Aufbruchstimmung der siebziger Jahre und den vollzugspolitischen und vollzugspraktischen Leistungen jener Dekade, sie liegt nun schon gut zwanzig Jahre zurück. Wer die Veränderungen der Gefangenenpopulation und die neueren Ergebnisse der Behandlungsforschung außen vor lässt, würde den Strafvollzug hoffnungslos überfordern, wenn man ausschließlich auf Behandlung und Resozialisierung setzt. Daher muss der Schutz der Allgemeinheit, etwa durch sichere Verwahrung besonders rückfallgefährdeter Täter und durch Qualitätssicherung bei Lockerungsentscheidungen, in die Aufgabenstellung einbezogen werden. Nach wie vor gehören Behandlung und Resozialisierung dazu, doch mit Augenmaß, mit Realitätsbezug und unter Einbeziehung der übergreifenden kriminalpolitischen Gegenwartsströmungen. Nach alledem wäre die

Forderung nach einem Behandlungsvollzug im Stil der 70er Jahre - betriebswirtschaftlich gesprochen - ein Produkt, das nicht mehr auf dem augenblicklichen Stand der Technik ist und für das bei den Kunden, der Allgemeinheit, keine Nachfrage besteht.

Ich möchte durchaus auch in Frage stellen, ob es überhaupt jemals einen reinen Behandlungsvollzug gegeben hat. Die Pionierphase in den 70er Jahren darf im Rückblick nicht verklärt werden. Im Schwung des aufkommenden Behandlungsgedankens wurde seinerzeit vieles ausprobiert, was sich auf Dauer nicht bewährt hat. Umgekehrt ist man in den letzten dreißig Jahren - in den neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung - weit vorangekommen, vollzugspolitisch wie vollzugspraktisch. Dies ist um so erstaunlicher und erfreulicher, als es dem Justizvollzug alles andere als einfach gemacht wurde, seinen Weg zu finden. Die neuen Erkenntnisse wurden nicht von einer Station zur anderen durchgereicht, etwa von der Vollzugswissenschaft an die Vollzugspolitik und dann an die Vollzugspraxis, also weder "top down", wie man neudeutsch sagt, noch umgekehrt "bottom up". Die verschiedenen Ideen überlagerten sich vielmehr und führten zu nicht unerheblichen Reibungsflächen.

4. Sinn und Zweck von Behandlung

Aus diesem Grund ist immer wieder eine Rückbesinnung auf die Grundlagen des Justizvollzuges und auf die Schutzfunktion des Staates erforderlich. Setzt man bei dem in § 2 Satz 1 StVollzG normierten Vollzugsziel ein - dem künftigen Leben des Straftatlassenen in sozialer Verantwortung -, so stellt sich die Frage nach dem „Warum“ und nach dem „Wozu“ des so beschriebenen Vollzugsziels. Ist dies das eigentliche, vom Gesetzgeber gemeinte Ziel? Oder steht dahinter nicht Weiteres? Sicherlich soll sich der Straftatlassene nicht wieder in neue Straffälligkeit mit all ihren negativen Folgen für sich und seine Angehörigen verstricken. Damit sollen aber auch weitere Opfer verhindert und soll neues Leid vermieden werden. Positiv gewendet: Andere Bürgerinnen und Bürger sollen in Sicherheit leben können. Damit ist man zwanglos auch beim Schutz der Allgemeinheit. Dazu passt § 2 Satz 2 StVollzG, wonach der Strafvollzug dem Schutz der Allgemeinheit dient. Schutz der Allgemeinheit bedeutet in unserem Kontext nicht den Schutz eines abstrakten Wertes. Wir leben in einer Zivilgesellschaft, in der der Mensch im Mittelpunkt steht.

Bei einer teleologischen Auslegung bedeutet Resozialisierung damit für die Bürgerinnen und Bürger letztendlich mehr Lebensqualität und mehr Freiheit. Daher ist der Satz richtig: „Freiheit setzt Sicherheit voraus“ oder „Sicherheit schützt Freiheit“. Sicherheit - so verstanden - hat mit einem obrigkeitshörigen oder gar polizeistaatlichem Verständnis von „öffentlicher Sicherheit“ nichts zu tun. Es ist ein bürgernahes, fortschrittliches Sicherheitsverständnis, das unserer Zivilgesellschaft gerecht wird. Dem fühlen wir uns in Baden-Württemberg verpflichtet. Daher nehmen wir für unsere Vollzugspolitik in Anspruch, fortschrittlich und zukunftsorientiert zu sein.

Die allen Bürgern zustehenden Freiheitsrechte und ihre elementaren Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung und Ehre, Vermögen und Eigentum, bedürfen des Schutzes gegenüber Straftätern, insbesondere gefährlichen Mehrfach-

und Intensivtätern. Die Freiheitsrechte sind übrigens nicht nur Abwehrrechte gegenüber dem Staat, sondern legen dem Staat Schutzpflichten auf, bei denen es nicht nur ein Übermaßverbot, sondern - was leicht übersehen wird - ein im Rechtsstaatsprinzip verfassungsrechtlich verankertes Untermaßverbot gibt. Es hat den Anschein, dass dieses Untermaßverbot im Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Straftätern zuweilen berührt ist, etwa wenn es um Fragen der Sicherungsverwahrung geht.

Gleichfalls aus dem Verfassungsrecht heraus möchte ich nun die rechtsstaatlichen Konsequenzen aufzeigen, wenn ein rückfallgefährdeter Straftäter Angebote und Chancen des Resozialisierungsvollzuges ablehnt. Ausgangspunkt ist Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt ...“. Dieses subjektive öffentliche Recht steht auch dem rückfallgefährdeten Strafgefangenen zu. Daraus ergibt sich strafvollzugsrechtlich, dass der Betreffende nicht mit unmittelbarem Zwang Resozialisierungsmaßnahmen zugeführt oder Disziplinarmaßnahmen unterworfen werden darf, wenn er indizierte Behandlungsmaßnahmen ablehnt. Stellt dies nun einen Freibrief für Straftäter dar, gewalttätig zu sein, sexuelle Perversionen auszuüben, im Rausch Straftaten zu begehen und auf andere Art und Weise gegen die Strafgesetze zu verstoßen? Sicherlich nicht. Das Grundgesetz ermöglicht jedem, „nach seiner Façon selig zu werden“. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG setzt aber Grenzen: Die Freiheit der eigenen Person endet an den Freiheitsrechten der anderen. Hieraus folgen das Recht und die Pflicht des Staates, die Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten und vor rückfallgefährdeten Straftätern zu schützen. Das heißt in der Praxis: Wer Behandlungsangebote ablehnt oder hierfür nicht in Frage kommt, aber rückfallgefährdet ist, der kann keine Vollzugslockerungen erhalten. Er kann auch nicht bedingt entlassen werden. Und bei einer über das Schuldangemessene Strafmaß hinausgehenden Rückfallgefahr kommt eine sichere Verwahrung in Betracht, als strafrechtliche Maßregel der Sicherung und Besserung (vgl. § 61 ff. StGB), als Unterbringung nach den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen bei psychischer Störung mit Krankheitswert oder nach den neuen landesrechtlichen Straftäter-Unterbringungsgesetzen, wenn die Allgemeingefahr nicht auf einer psychischen Störung mit Krankheitswert beruht. Hierzu gleich noch mehr.

5. Zur Rangfolge von § 2 Satz 1 und 2 StVollzG

Lassen Sie mich zum Abschluss meiner grundsätzlichen Ausführungen zur Rangfolge von Vollzugsziel und Schutz der Allgemeinheit zurückkehren. Unlängst hat das Hessische Ministerium der Justiz bei den Landesjustizverwaltungen um Unterstützung einer Gesetzesinitiative geworben, § 2 Satz 1 und 2 umzustellen. Würde man die Aufgaben des Vollzuges mit dem heutigen Kenntnis-, Erfahrungs- und Meinungsstand gesetzlich neu zu bestimmen haben, könnte eine solche Regelung mehrheitsfähig sein. Wir haben eingehend überlegt, die hessische Initiative zu unterstützen. Eine Änderung der Fundamentalnorm des § 2 StVollzG hätte aber eine erhebliche Signalwirkung und könnte in der Praxiswirkung als „Todesstoß“ für den Resozialisierungsgedanken missverstanden werden. Außerdem - und dies ist der Kern - glauben wir, dass die beschriebene verfassungskonforme Auslegung

ausreicht, um Behandlung und Schutz der Allgemeinheit gleichermaßen gerecht zu werden. Unsere Grundposition lautet daher - auf den Punkt gebracht -:

„Resozialisierung ja, aber nicht auf Kosten der Sicherheit“

Gleichzeitig bekennen wir uns zu dem Prinzip:

„Sicherheit durch Resozialisierung“.

III. Der baden-württembergische Weg im Umgang mit rückfallgefährdeten Straftätern

1. Unterbringung besonders gefährlicher Straftäter

Sicherlich erwarten Sie eine Stellungnahme zur Unterbringung besonders gefährlicher Straftäter durch landesrechtliche Unterbringungsgesetze, nachdem der Landtag von Baden-Württemberg im Jahr 2001 den Prototyp eines solchen Gesetzes zur Gefahrenabwehr beschlossen hat.

Der Ausgangspunkt für das Gesetz war ein normatives Dilemma. Im Strafvollzug hat man es immer wieder mit Gefangenen zu tun, die rückfallvermeidende Behandlungsangebote, insbesondere Sozial- und Psychotherapie, ablehnen und infolgedessen als besonders rückfallgefährdet erscheinen. Die Versagung von Vollzugslockerungen und Strafrestaussetzungen kann die Allgemeinheit nur bis zum Strafe schützen. Anschließende freiheitsentziehende Maßregeln der Sicherung und Besserung sind oft nicht angeordnet, weil die Gefährlichkeit im Erkenntnisverfahren noch nicht bzw. noch nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkannt wurde. Die nachträgliche Anordnung strafrechtlicher Maßregeln der Sicherung und Besserung, insbesondere der Sicherungsverwahrung, ist rechtlich nicht möglich. Die landesrechtlichen Unterbringungsgesetze greifen nur selten, weil die betreffenden Gefangenen meist keine Persönlichkeitsstörungen mit Krankheitswert aufweisen. So blieb bislang nur die Entlassung in die Freiheit, zuweilen mit schlimmen Rückfällen und allen negativen Folgen. Hinzu kommt, dass die Gefangenen diese Gesetzeslücke kannten und ausnutzten, indem sie Wiedereingliederungsbemühungen ablehnten und dem Strafe relativ gelassen entgegen sehen konnten. Dies schwächt den Resozialisierungsgedanken, demotiviert das Personal und wirkt sich auf andere Gefangene negativ aus.

Nachdem die Bemühungen einiger Bundesländer, darunter Baden-Württemberg, gescheitert waren, im Strafgesetzbuch die nachträgliche Sicherungsverwahrung zu verankern, suchten und fanden wir - gestützt durch das Rechtsgutachten eines anerkannten Verfassungs- und Verwaltungsrechtlers - einen Weg über das Recht der Gefahrenabwehr, zumal die Bundesministerin der Justiz mit Schreiben vom 13. September 1999 den Ländern genau dies vorgeschlagen hatte. Das Justizministerium Baden-Württemberg gelangte nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung, dass eine dauerhafte Sicherung potentieller Straftäter verfassungsrechtlich möglich sei. Insbesondere haben die Länder dazu eine Gesetzgebungsbefugnis. Freilich geht es bei den Betroffenen um einen einschneidenden Eingriff in Freiheitsrechte, so dass an die materiellen Eingriffsvoraussetzungen und an die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien hohe Anforderungen zu stellen sind. Auf dieser Grundlage wurde für Baden-

Württemberg ein Gesetz zur Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter erarbeitet und am 20. Februar 2001 beschlossen (BaWüGBl. S. 188 f.) An diesem Gesetz haben sich bereits einige andere Bundesländer orientiert und entsprechende Landesgesetze beschlossen (Bayern, Sachsen-Anhalt). In weiteren Bundesländern sind Gesetzgebungsverfahren im Gang (Sachsen, Hessen, Thüringen) oder werden Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Unser Landesgesetz wirkt in mehrfacher Hinsicht. In den Anstalten melden sich vermehrt rückfallgefährdete Strafgefangene zur Sozial- oder Psychotherapie, weil sie nicht untergebracht werden wollen. Damit besteht sicherlich keine ausreichende Therapiemotivation, doch bedeutet dies einen ersten Schritt in Richtung Therapie. Dies ist eine erfreuliche präventive Wirkung des Straftäter-Unterbringungsgesetzes.

Die zweite positive Wirkung unseres Gesetzes liegt in der Qualitätsverbesserung bei der kriminalprognostischen Beurteilung dieser Tätergruppe. Zusammen mit den antragsbefugten Anstaltsleitern wurden die Kriterien für Gefährlichkeitsprognosen nochmals eingehend und vertieft erörtert. Dadurch haben wir deutliche Qualitätsverbesserungen erzielt.

Die dritte Wirkung unseres Straftäter-Unterbringungsgesetzes ist politischer Art. Nachdem das Bundesministerium lange Zeit nicht zu einer Reform der Sicherungsverwahrung bereit war, hat es - unter dem Eindruck der Länderinitiativen und nach einer Weisung des Bundeskanzlers - zumindest eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung auf den Weg gebracht, die seit Ende August diesen Jahres Gesetzeskraft erlangt hat. Ich setze den Regelungsgehalt der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in diesem Kreis als bekannt voraus. Wir halten die vorbehaltene Sicherungsverwahrung unzureichend und zum Teil für kontraproduktiv. Praktiker aus der Strafrechtspflege gehen nämlich davon aus, dass die Gerichte künftig in eindeutigen Fällen auf den Vorbehalt ausweichen; dies wäre eine ganz fatale Folge. Und selbst wenn dies nicht eintritt: die vorbehaltene Sicherungsverwahrung kann nur in den vorbehaltenen Fällen und damit nicht in sog. Altfällen greifen. Bis es zu Anordnungen des Vorbehalts und zu Überprüfungen der Vorbehalte in den Beschlussverfahren kommt, werden noch Jahre vergehen, so dass das Gesetz - wenn überhaupt - noch lange nicht greifen wird. In Baden-Württemberg haben wir immerhin das landesrechtliche Straftäter-Unterbringungsgesetz, um diese Lücken zu schließen. Baden-Württemberg wird sich aus Gründen der Rechtseinheit und aus strafrechtsdogmatischen Erwägungen gleichwohl weiterhin für eine echte nachträgliche Sicherungsverwahrung einsetzen. Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung bei gefährlichen Ersttätern zum wirksamen Schutz der Allgemeinheit gelockert werden sollten. Und schließlich zeigen Einzelfälle ein Bedürfnis nach der Möglichkeit, gegenüber besonders rückfallgefährdeten Heranwachsenden die Sicherungsverwahrung anordnen zu können.

2. Zulassung zum offenen Vollzug, zu Vollzugslockerungen und Hafturlaub

Diese vollzugsöffnenden Maßnahmen werden in Baden-Württemberg unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit gewährt. Dies führt einerseits zu einer liberalen, andererseits zu einer eher restriktiven Praxis.

Von Gefangenen, die sich freiwillig dem Strafvollzug stellen und bei Strafantritt ein intaktes Arbeitsverhältnis vorweisen können, wissen wir, dass sie eine positive Auslese darstellen und weitgehend zuverlässig sind. Daher haben wir bei solchen Gefangenen bereits in den achtziger Jahren die sofortige Zulassung zum Freigang an der bisherigen Arbeitsstelle ermöglicht. Unser Kurzstrafenprogramm hat sich gut bewährt. Es wurde von anderen Bundesländern übernommen. Leider stoßen wir seit einigen Jahren durch die ungünstiger werdende Gefangenenpopulation und die Lage auf dem Arbeitsmarkt an Grenzen. Selbststeller ohne ein solches Arbeitsverhältnis werden mit gutem Erfolg unmittelbar in den offenen Vollzug geladen, selbst wenn sie kein bestehendes Arbeitsverhältnis einbringen können. Dieses - in Hessen entwickelte - Modell ist in Baden-Württemberg gut angekommen. Wir stehen dahinter, weil mit dem Faktum „Selbststeller“ eine Reihe von Zuverlässigkeitsmerkmalen korrelieren und man den Verurteilten so einen Anreiz geben kann, sich selbst dem Strafvollzug zu stellen. Dies ist ja - wenn es um eine längere Strafverbüßung geht - eine beachtliche Persönlichkeitsleistung.

Sehr viel zurückhaltender verfahren wir bei Gefangenen, die nach Untersuchungs- oder Straftat in den offenen Vollzug verlegt werden sollen. Wie in anderen Bundesländern hat man sie in Baden-Württemberg erst bei Ausführungen, Ausgang und Hafturlauben erprobt, um dann offenen Vollzug und Freigang zu gewähren. Aus dogmatischen und vollzugspolitischen Überlegungen haben wir offenen Vollzug und Vollzugslockerungen entkoppelt. Dem liegt zugrunde, dass der offene Vollzug eine reine Unterbringungsform ohne oder unter verminderten Vorkehrungen gegen Entweichungen darstellt, so bereits der Wortlaut von § 141 Abs. 2 StVollzG. Wir schalten den offenen Vollzug daher zunehmend vor die Gewährung von Vollzugslockerungen, erproben die Gefangenen für eine gewisse Zeit im offenen Vollzug und knüpfen die Ausgangs- und Freigangzulassung an eine Bewährung unter diesen Bedingungen. Dies ist mit dem Schutz der Allgemeinheit viel besser vereinbar als die frühere Praxis. Wegen des geringeren Freiheitsgrades und der besseren sozialen Kontrolle ermöglicht dies eine tendenziell großzügigere Zulassungspraxis zum offenen Vollzug. Und es verkürzt die Phase des geschlossenen Vollzuges. Nicht zuletzt kann man so den geschlossenen Vollzug von lockerberechtigten Gefangenen freihalten und damit Versuchssituationen im Hinblick auf Drogenschmuggel u. a. vermeiden. Unser Modell enthält somit eine Reihe von wesentlichen Vorteilen.

3. Qualitätssicherung bei Gefährlichkeitsprognosen

Aber auch nach unserer derzeitigen Praxis sind Flucht- und Missbrauchsgefahr vor der Gewährung von offenem Vollzug, Vollzugslockerungen und Hafturlauben sorgfältig zu prüfen. Da es sich hierbei meist um die erste kritische „Probe“ auf die Freiheit handelt, sind diese Entscheidungen unter kriminalprognostischen Gesichtspunkten weitaus heikler als Urteils-, Einweisungsprognosen oder Entlassungsprognosen. Prognosen - gleich welcher Art - sind immer mit Unsicherheiten verbunden. Das gilt vor allem für Gefährlichkeitsprognosen im Straf- oder Maßregelvollzug. Eine bloß intuitive Prognose und mit dem naiven Optimismus, es werde schon nicht passieren, weil man den Gefangenen ja kennt, wird den schwierigen Entscheidungen nicht gerecht. Daher ist Qualitätssicherung geboten.

Gute Kriminalprognosen werden am besten anhand trennkraftiger Kriterien, im Team und im Verbund von Nähe und Distanz getroffen. Wir versuchen, diesen Vorgaben auf verschiedene Weise gerecht zu werden:

- in interdisziplinär besetzten Vollzugsplankonferenzen,
- über das Votum des nach außen verantwortlichen Anstaltsleiters,
- durch Einschaltung externer Sachverständiger und
- Zustimmungsvorbehalte seitens der Aufsichtsbehörde.

Die Einführung von Zustimmungsvorbehalten hat uns seinerzeit aus der Praxis Kritik eingetragen, doch wir stehen dazu, weil der Justizminister für den Justizvollzug und damit für die Lockerungspraxis seines Geschäftsbereichs die politische Verantwortung trägt. Außerdem sind solche Zustimmungsvorbehalte sachlich geboten, um Prognosefehler zu vermeiden, die aus der Nähe zum Gefangenen entstehen und kriminologische Warnzeichen übersehen lassen.

Um zu kriterienorientierten Gefährlichkeitsprognosen zu kommen, haben wir - wie die hessische Landesjustizverwaltung - den Vollzugsanstalten in einer Checkliste erfahrungswissenschaftlich abgesicherte Prognosekriterien vorgegeben, zu denen die Anstalt in Vorlageberichten Stellung beziehen muss.

Die Qualitätssicherung bei Gefährlichkeitsprognosen im Strafvollzug ist in Baden-Württemberg mit diesen und anderen Maßnahmen in Gang gekommen. Abgeschlossen ist sie noch nicht und wird wohl niemals abgeschlossen werden können, weil die Dinge ständig im Fluss sind. Absolute Sicherheit kann es hier und auf anderen Gebieten, wo es um den Umgang mit Risiken geht, nicht geben. Die Allgemeinheit hat aber einen Anspruch darauf, dass Gefährlichkeitsprognosen in der bestmöglichen Art und Weise getroffen werden. Dieser Verpflichtung sind wir uns in Baden-Württemberg bewusst und in diesem Bewusstsein handeln wir.

4. Therapie rückfallgefährdeter Straftäter

Zum Schutz der Allgemeinheit beschränken wir uns nicht auf eine sichere Unterbringung rückfallgefährdeter Gefangener und auf Vermeidung von Prognosefehlern, sondern nehmen den Resozialisierungsauftrag sehr ernst. Wir arbeiten beständig daran, das Therapieangebot für besonders rückfallgefährdete Straftäter auszuweiten und zu verbessern. So haben wir bereits im Jahr 1996 zusammen mit Wissenschaft und Praxis ein Gesamtkonzept zur Therapie von Sexualstraftätern erarbeitet, welches wir ständig fortschreiben und kontinuierlich umsetzen. Dazu gehört die Planung einer weiteren sozialtherapeutischen Einrichtung in Offenburg mit 60 Behandlungsplätzen. Eine sozialtherapeutische Abteilung im Jugendstrafvollzug mit 20 bedarfsdeckenden Plätzen haben wir bereits 1997 in Betrieb genommen. In jenem Jahr haben wir die anstaltsinterne Psychotherapie in Schwerpunktanstalten etabliert und die psychotherapeutischen Fachkräfte durch berufsbegleitende Fortbildungsprogramme und Supervision qualifiziert. Derzeit bemühen wir uns, für Rückfallpräventionsprogramme anstaltsinterne Kräfte zu schulen, die dann die Gruppenprogramme leiten sollen. Besonders erwähnenswert ist unser Ansatz, externe Psychotherapie im Übergang vom Vollzug zur Bewährung zu vermitteln und zu finanzieren. Dazu hat ein justiznaher Verband einen Vergabeausschuss gegründet und mit Mitteln aus dem Staatshaushalt einen Fonds eröffnet, aus dem die Therapien

bezahlt werden. Da es - wie andernorts - in Baden-Württemberg einen Mangel an geeigneten und kooperativen Therapeuten gibt, hat der Stuttgarter Bewährungshilfeverein eine psychotherapeutische Ambulanz für Sexualstraftäter eröffnet, die seit 1998 bundesweit einmalig und auf hohem Niveau Strafgefangene, Straftentlassene, Probanden in der Bewährungshilfe und Gefährdete psychotherapeutisch versorgt.

Im Bereich der Drogentherapie haben wir für den Jugendstrafvollzug in Crailsheim und im Erwachsenenvollzug zwei spezielle Einrichtungen, die in ihrer praktischen Arbeit den Beweis erbracht haben, dass hinter den Gefängnismauern eine qualifizierte Entzugs- und Entwöhnungstherapie möglich ist.

Dies sind nur einige Beispiele dafür, dass der baden-württembergische Justizvollzug im therapeutischen Bereich einiges anzubieten hat. Dabei heißt es immer wieder, „Resozialisierung neu denken“ und Therapieziele, Therapiemethoden und die Organisation der Therapie veränderten Verhältnissen anzupassen und neue Erkenntnisse in der Behandlungsforschung zu übernehmen. Gute Kontakte unseres Justizvollzuges zu den Forschungseinrichtungen und den Forschern in Baden-Württemberg erleichtern dies.

5. Innerbehördliche Schweige- und Offenbarungspflichten im Strafvollzug

Ein Prüfstein für das Verhältnis von Behandlung und Schutz der Allgemeinheit sind die seit 1998 in § 182 Abs. 2 StVollzG geregelten innerbehördlichen Schweige- und Offenbarungspflichten im Strafvollzug (BGBl I S. 2461). Diese datenschutzrechtliche Vorschrift geht mit Recht von einer innerbehördlichen Schweigepflicht der Psychologen, Sozialarbeiter und anderer Fachdienste im Vollzug aus (§ 182 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Sie haben sich aber nach § 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Vor und nach Inkrafttreten der Vorschrift ist es zu einer lebhaften, nicht immer sachlich geführten Diskussion gekommen. Therapeuten, insbesondere psychoanalytisch ausgerichtete Psychotherapeuten, haben ein absolut geschütztes Klient-Therapeut-Verhältnis gefordert. In Baden-Württemberg haben wir diese Diskussion offen und offensiv geführt und deutlich gemacht, dass § 182 Abs. 2 StVollzG eine adäquate Regelung darstellt, von der nicht abgewichen werden kann. Man stelle sich den Fall vor, dass ein Sexualstraftäter in der Therapie ernst zu nehmende Sexualphantasien äußert, die Vollzugsplankonferenz diesem Gefangenen in Unkenntnis der Phantasien Lockerungen gewährt und es zu einem Rückfall kommt. In einem solchen Fall hat der Schutz der Allgemeinheit Vorgang vor dem therapeutischen Verhältnis zwischen Klient und Therapeut.

IV. Schluss: Zur Notwendigkeit einer Balanced Scorecard im Strafvollzug

Bislang war von Behandlung und vom Schutz der Allgemeinheit die Rede und von dem dabei möglicherweise bestehenden Spannungsverhältnis. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Verhältnisse im Strafvollzug noch kompli-

zierter sind und dass der Strafvollzug in mancherlei Hinsicht die „Quadratur des Kreises“ erfordert. Im Strafvollzug gibt es noch andere wichtige Aufgaben, die mit hoher Priorität zu erfüllen sind: die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug nach guten Arbeitsbedingungen und nach Arbeitszufriedenheit, die Interessen der Gefangenen nach menschenwürdigen Haftbedingungen und nach angemessener psychosozialer Versorgung, einschließlich des Schutzes vor subkulturellen Übergriffen der Mitgefangenen, oder das Gebot des wirtschaftlichen Handelns.

Nach der vollzughlichen Pionierzeit der siebziger Jahre und der sich daran anschließenden Professionalisierung und Differenzierung des Justizvollzuges ist die Integration aller dieser einzelnen Aufgaben und Ziele das Gebot für Gegenwart und Zukunft. Schon deshalb hilft eine sich einseitig festlegende Vollzugspolitik nicht sehr viel weiter. Einseitigkeit entspricht nicht dem baden-württembergischen Lebensgefühl, in dem das hochdeutsche - „sowohl .. als auch“ oder - weil wir ja alles können außer Hochdeutsch - das mundartliche „so isch's no au wieder“ fest verwurzelt ist. Daher findet man in der baden-württembergischen Vollzugspolitik und Vollzugspraxis nur selten ein „entweder ... oder“. Als Bundesland, in dem Tüftler und Bastler zu Hause sind, bedienen wir uns bei Problemlösungen gern neuer Ansätze. Neue Steuerungsinstrumente, die sich in der Wirtschaft bewährt haben und die wir kreativ in die gesamte öffentliche Verwaltung einbringen, sollen uns auch in der Justiz und im Justizvollzug helfen. Dazu gehört die sogenannte „Balanced Scorecard“. Mit ihrer Hilfe kann man unternehmerische Ziele in Kennzahlen abbilden, in Einklang bringen und ihre Umsetzung steuern. Dieses Instrument ist ein erfolgversprechender Ansatz, die berechtigten Erwartungen der Allgemeinheit auf Schutz vor gefährlichen Straftätern mit den Erwartungen unserer Mitarbeiter und den Erwartungen der Gefangenen effektiv und wirtschaftlich in Einklang zu bringen. Unsere ersten Schritte auch auf diesem Weg stimmen recht hoffnungsvoll.

Bei alledem darf man nicht in den Fehler in den siebziger Jahren verfallen, als man mit Macht vom Verwah- auf den Behandlungsvollzug umstellen wollte. Heute geht es nicht um einen ganz neuen oder um einen ganz anderen Vollzug. Vieles, wenn nicht gar das Meiste, was unter Behandlungsgesichtspunkten angebracht ist, dient dem Schutz der Allgemeinheit. Es geht vielmehr um eine Feinabstimmung und um einen Vorzeichenwechsel. Ein zweiter Fehler lag darin, dass man sich einen geradezu allmächtigen Behandlungsvollzug vorstellte und dann zwischen Allmacht und Ohnmacht pendelte. Nun darf man nicht den Eindruck erwecken, der Strafvollzug könne den Schutz vor gefährlichen Straftätern umfassend und lückenlos garantieren. Vollzugspolitisch und vollzugspraktisch kann man sich nur um bestmögliche Resozialisierung der Gefangenen bemühen, genauso aber um eine Optimierung des Schutzes der Allgemeinheit und um Minimierung der Risiken. Wir wollen dabei das Vertrauen der Allgemeinheit in den Justizvollzug stärken. Unsere Vollzugspolitik ist nicht Ideologie, sondern pragmatisch, praktisch, gut.

Art. 3 EMRK und die Behandlung von Strafgefangenen*)

Evelyn Gräfenstein

A. Menschenrechtsschutz und Strafvollzug

Menschenrechte sind bekanntlich jene fundamentalen Rechte, die jedem Menschen als solchem zustehen, unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat oder einer bestimmten Gruppe. Die Menschenrechte, ihre Bedeutung und Gewährleistung im System strafrechtlicher Sozialkontrolle stehen seit langem auf der Tagesordnung der internationalen Diskussion. Allerdings findet die herkömmliche Erörterung ihren Schwerpunkt noch immer vorzugsweise im materiellen Strafrecht und besonders im Verfahrensrecht. Hingegen wird die Untersuchung der Relevanz von Menschenrechten für die Durchführung freiheitsentziehender Kriminalstrafen eher vernachlässigt¹⁾. Dabei ist der Strafvollzug gerade ein besonders sensibler Bereich mit unmittelbarer Menschenrechtsrelevanz. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält keine Vorschrift, welche sich ausdrücklich und nur auf Gefangene bezieht. Immerhin hat die Europäische Kommission für Menschenrechte bereits 1962 festgestellt, dass der Umstand der Verbüßung einer Haftstrafe dem Antragsteller nicht die Garantie der Rechte und Freiheiten aus der EMRK nimmt²⁾. In der Folge haben beide, Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), erheblich zur Konkretisierung des menschenrechtlichen Status des Gefangenen beigetragen.

Bekanntlich ist der Gerichtshof seit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK im Jahre 1998 einziges Straßburger Organ. Vordem wirkten die Straßburger Organe - nämlich der Gerichtshof, die Kommission und das Ministerkomitee - in einem aufwendigen, komplexen und zeitraubenden Verfahren zusammen³⁾. Das 11. Zusatzprotokoll setzte einen neu strukturierten Gerichtshof⁴⁾ an Stelle der bisher bestehenden Trias und beseitigte damit das in mehrfacher Hinsicht unbefriedigende Zusammenspiel diverser Kontrollorgane mit dem Ziel, der steigenden Zahl von Individualbeschwerden gerecht zu werden⁵⁾. Zugleich wurde mit der Reform die Individualbeschwerde in einem gewissen Sinne aufgewertet, da namentlich die „Filterfunktion“ der Kommission wegfiel.

Das Fallmaterial zu Strafvollzugsfragen hat insgesamt zunehmende Tendenz. Es kreist aber vor allem um drei Schwerpunkte: das allgemeine Vollzugsregime, der private Kontakt von Gefangenen und der Zugang zum Gericht⁶⁾. Der Zugang zum Gericht (vgl. Art. 6 EMRK) stand im Zentrum der Entscheidung im Fall Golder⁷⁾. Dem Beschwerdeführer war als Strafgefangener von englischen Gefängnisbehörden die Genehmigung zur Konsultierung eines Anwalts zwecks Einleitung einer Schadensersatzklage gegen einen Gefängnisbeamten verweigert worden. Im Fall Silver u.a.⁸⁾ ging es um eine Verletzung des Art. 8 EMRK, der das Recht auf Privatsphäre garantiert. Hier wandten sich sieben Strafgefangene mit Erfolg gegen die Zurückhaltung bzw. Verzögerung von insgesamt 64 Briefen durch Gefängnisbehörden, die an ver-

schiedene Personen - darunter Verwandte, Anwälte, Abgeordnete und Journalisten - gerichtet waren oder von solchen Personen stammten.

Das allgemeine Vollzugsregime stand mehrfach unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK auf dem Prüfstand. Im Folgenden sollen die Möglichkeiten und Grenzen, Art. 3 EMRK für eine solche Kontrolle fruchtbar zu machen, untersucht werden. Den aktuellen Anlass dazu geben einige neuere Entscheidungen des Gerichtshofes.

B. Art. 3 EMRK und die Vollzugspraxis

Art. 3 EMRK verbietet die Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung. Es ist die einzige Bestimmung der EMRK, die keinerlei Einschränkungen unterliegt. Gemäß Art. 15 II EMRK ist ein Außerkraftsetzen dieser Bestimmung auch im Notstand nicht möglich. Die verwendeten Begriffe sind weit und bedürfen wegen ihrer Unbestimmtheit einer Konkretisierung in der Rechtsprechung der Konventionsorgane. Dabei hat sich auch gezeigt, dass die Begriffe „unmenschlich“ und „erniedrigend“ nicht statisch, sondern dem jeweiligen Standard der europäischen öffentlichen Ordnung entsprechend ausgelegt werden müssen⁹⁾.

Der Begriff Strafe umfasst nebst der klassischen Haftstrafe auch andere Maßnahmen mit Sanktionscharakter. Der Begriff Behandlung dagegen deckt alle anderen Formen hoheitlichen Handelns (auch Unterlassen) ab. In der Rechtsprechung der EMRK-Organe erscheint eine Strafe oder Behandlung dann als erniedrigend, wenn sie im Opfer das Gefühl der Angst, der Ohnmacht oder der Minderwertigkeit erzeugt, welche herabwürdigend oder demütigend¹⁰⁾. Eine Strafe oder Behandlung ist dann unmenschlich, wenn sie absichtlich heftigen körperlichen oder seelischen Schmerz hervorruft. Als solche umfasst sie stets das Element der Erniedrigung¹¹⁾. Die Folter stellt dabei eine qualifizierte Form der vorangegangenen Tatbestände dar¹²⁾.

1. Haftbedingungen im Lichte des Art. 3 EMRK

In einer Vielzahl von Beschwerden wird nun ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK wegen der Haftbedingungen in Gefängnissen oder anderen Anstalten, in denen Menschen zwangsweise untergebracht sind, gerügt.

1. Isolationshaft

So wurden beispielsweise Haftbedingungen von gefährlichen Inhaftierten, die des Terrorismus überführt oder verdächtig waren, mehrfach von der Kommission untersucht. Dabei wurde der Vorwurf der „Isolationshaft“ erhoben. Die Kommission hatte sich im Jahre 1978 mit den Haftbedingungen von Terroristen befasst, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK verneint, jedoch eine gewisse Isolierung der Inhaftierten festgestellt. Die Isolierung von Gefangenen wird nur dann als mit Art. 3 EMRK vereinbar betrachtet, wenn wichtige Gründe für die Beschränkung vorliegen sowie ein Mindestmaß an Informations- und Kontaktmöglichkeiten gewahrt bleibt. Ob dies auch dann noch beim Verfahren „mise au secret“, wie es in einigen Kantonen der französischen Schweiz in der Untersuchungshaft gehandhabt wird, erfüllt ist, war fraglich. Im Fall Bonzi¹³⁾, war dieser so weitgehend isoliert worden, dass er nur mehr mit dem Gefängnisarzt und

*) Der folgende Beitrag stellt die überarbeitete Fassung eines von der Autorin im Rahmen der Vorlesung „Europäisches Strafrecht“ bei Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung gehaltenen Referats im Wintersemester 2001/2002 an der Universität des Saarlandes dar.

dem Geistlichen in Verbindung treten konnte. Die Kommission erachtete die Maßnahme für mit Art. 3 EMRK vereinbar, da die Isolationshaft nicht länger als einen Monat andauerte und keine physischen und psychischen Leiden aufgetreten waren. Im Fall Sargin und Yagci¹⁴⁾ wurden die beiden türkischen Beschwerdeführer 19 Tage ohne jeden Außenkontakt in Polizeigewahrsam gehalten. Die Kommission hat hier einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bejaht und eine Klage für zulässig erachtet¹⁵⁾.

2. Unterbringungsbedingungen von Gefangenen

Auch die Unterbringungsbedingungen in Gefängnissen wurden häufig gerügt. Verletzungen wurden bis in die neuere Zeit selten festgestellt¹⁶⁾. Dabei stehen vor allem die sanitären Verhältnisse im Mittelpunkt. Der Beschwerdeführer Brincat¹⁷⁾ z.B. rügte, dass er zusammen mit einem Gefangenen für einen Tag eine Isolationszelle teilen musste, in welcher die zwei Betten kaum 30 cm auseinander standen und die Toiletten nur mit einer niedrigen Wand versehen waren, ferner, dass das defekte Kanalisationssystem Tag und Nacht mit einem nervenaufreibenden und durchdringenden Geräusch störte, es in der Zelle auch kein Wasser gab und der Mülleimer übelriechende Essensreste enthielt. Damit jedoch nach der Spruchpraxis des EGMR und der Kommission eine Behandlung als erniedrigend oder unmenschlich angesehen werden kann, muss sie einen gewissen Schweregrad aufweisen (certain level of severity)¹⁸⁾. Im vorliegenden Fall befand jedoch die Kommission, dass der erforderliche Schweregrad wegen der Kürze der Beeinträchtigungen (ein Tag) nicht erreicht sei. Auch im Fall Mc Feeley u.a. gegen Großbritannien¹⁹⁾ sah die Kommission in den unwürdigen Zuständen in nordirischen Gefängnissen - die Gefangenen weigerten sich, ihre Anstaltskleidung zu tragen, und führten einen sogenannten „schmutzigen Protest“ durch - keine Verletzung in Art. 3 EMRK, da die Zustände von den Betroffenen selbst herbeigeführt worden waren.

3. Die Haftbedingungen psychisch Kranker während ihres Haftaufenthalts

Ebenso ist die Behandlung psychisch Kranker während ihres Haftaufenthaltes an Art. 3 EMRK zu messen. Aufgrund ihres typischen Zustands der Unterlegenheit und Hilflosigkeit sei eine erhöhte Wachsamkeit bei der Überprüfung der Vereinbarkeit mit der EMRK erforderlich. Im Urteil Herczegfalvy gegen Österreich²⁰⁾ verneinte der Gerichtshof eine Verletzung, da die zwangsweise Verabreichung von Nahrung und Neuroleptika sowie die Verwendung von Handschellen und die Fesselung an ein Sicherheitsbett therapeutisch veranlasst waren. Allerdings formulierte der Gerichtshof zurückhaltend, dass die therapiebezogenen Argumente der Regierung nicht hätten widerlegt werden können. Die Kommission hingegen hatte eine Verletzung bejaht, da die verschiedenen angewandten Maßnahmen gewaltsam und von überlanger Dauer gewesen seien.

4. Die Gesundheit der Gefangenen

Auch für die Gesundheit der Gefangenen haben die staatlichen Behörden eine positive Sorgfaltspflicht, die sich aus Art. 3 in Verbindung mit Art. 1 EMRK ergibt. Dieser ist meist Genüge getan, wenn für den betreffenden Häftling eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist²¹⁾. Ist bei einem Gefangenen keine ausreichende medizinische

Versorgung in der Strafanstalt möglich, so muss eine Verlegung ins Krankenhaus erfolgen²²⁾. So wurde im Fall Hutardo²³⁾ ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK darin gesehen, dass ein von der Polizei unter erheblicher Gewaltanwendung Festgenommener längere Zeit weder sanitär noch ärztlich versorgt wurde, obwohl er sich beschmutzt und eine Rippe gebrochen hatte.

II. Zwischenbilanz

Allein diese Beispiele zeigen, dass bislang nur eine geringe Zahl von Individualbeschwerden von Gefangenen seitens des EGMR für begründet erachtet und somit eine Verletzung des Art. 3 EMRK festgestellt wurde. Dabei ist zu bedenken, dass der EGMR schon im Nordirland-Fall²⁴⁾ eine Schwelle für erniedrigende oder unmenschliche Behandlung oder Strafe dergestalt eingeführt hat, dass sie einen gewissen Schweregrad aufweisen müsse. Diese Schwelle ergibt sich zwangsläufig aus der Überlegung, dass eine Verurteilung und der Vollzug der Strafe stets erniedrigt und mit ihrem pönalen Charakter auch „unangenehm“ ist²⁵⁾. Dieses „Schwereerfordernis“ reduziert zwangsläufig die Erfolgsaussichten der Beschwerden.

Nichtsdestoweniger ist die bisher insgesamt eher restriktive Tendenz der Spruchpraxis der Konventionsorgane nicht zu übersehen. Dem verbreiteten Bedürfnis nach einer effizienten Kontrolle der Lebensbedingungen von Gefangenen ist die Errichtung eines vorbeugenden Schutzsystems entsprungen²⁶⁾. Zu diesem Zweck wurde das „Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ ratifiziert, welches am 1. Februar 1989 in Kraft trat. Der auf der Grundlage dieser Konvention arbeitende Ausschuss²⁷⁾ hat Zugang zu allen Anstalten, in denen Personen ihrer Freiheit beraubt wurden und soll den Schutz der Gefangenen verstärken sowie zur Abhilfe von etwaigen Missständen führen²⁸⁾. Hauptaufgabe des CPT ist dabei die Dokumentation und Bewertung von Tatsachen im Lichte der EMRK, insbesondere des Art. 3 EMRK²⁹⁾. Ferner gibt es Stellungnahmen und Empfehlungen an den jeweiligen Vertragsstaat ab und trifft Tatsachenfeststellungen aufgrund eigener Beobachtungen. Damit zielt das CPT nicht darauf ab, einen Staat für schuldig zu erklären, sondern vielmehr im Wege der gegenseitigen Zusammenarbeit eine Verbesserung etwaiger Missstände zu erreichen. Demgemäß geht es nicht um die juristische Überprüfung von Einzelfällen nach Maßgabe der EMRK, sondern um sogenannte „fact finding mission“. Somit trägt das CPT auch zur Herausbildung von sogenannten Mindeststandards für Gefangene bei, wobei sich hier das Prinzip der „Kooperation anstatt Konfrontation“ niederschlägt.

Auch in der Literatur werden verschiedene Vorschläge gemacht, um die Position von Personen zu verbessern, denen ihre Freiheit entzogen wurde. Zum Beispiel wird erwogen, Art. 10 des Internationalen Paktes für Menschenrechte in ein Zusatzprotokoll zur EMRK aufzunehmen. Trechsel³⁰⁾ vertritt demgegenüber den Vorschlag, eine stärkere gerichtliche Kontrolle für bestimmte Bereiche des Gefängnislebens: (z.B. für die Untersuchung des Haftbereichs, für die Behandlung von speziellen Gruppen von Strafgefangenen sowie für Lockerungsmaßnahmen oder für Disziplinarmaßnahmen) vorzusehen.

C. Wende in der Entscheidungspraxis

Vor diesem Hintergrund sollen nun vier aktuelle Fälle des Gerichtshofes aus dem Jahr 2001, welche die Haftbedingungen von Strafgefangenen betrafen, näher untersucht werden. Dabei erscheint gerade eine vergleichsweise detailgenaue Wiedergabe des jeweiligen Sachverhalts geboten, weil die Subsumtion des Art. 3 EMRK in der Regel auf einem „Gesamtmosaik“ an Tatsächlichem aufruht.

I. Der Fall „Price gegen Großbritannien“³¹⁾

Die Beschwerdeführerin ist von Geburt an an allen vier Gliedmaßen behindert. Sie ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Außerdem leidet sie unter Nierenproblemen. Sie war wegen Missachtung des Gerichts zu einer Haftstrafe von sieben Tagen verurteilt worden, welche sofort vollzogen wurde, aufgrund ihrer Behinderung aber nur dreieinhalb Tage dauerte³²⁾. Der entscheidende Richter stellte jedoch bei der Anordnung des sofortigen Vollzugs nicht sicher, dass eine behindertengerechte Unterbringung möglich war. Die erste Nacht des Vollzuges musste sie in der lokalen Polizeistation verbringen, da es für einen Gefangenentransport zu spät war. Die Zelle war nicht behindertengerecht ausgestattet, so dass sie das Bett nicht benutzen konnte und somit die Nacht im Rollstuhl verbrachte. Ferner war die Zelle viel zu kalt, was ein ernstes Problem für jemanden darstellt, der an Nierenproblemen leidet. Trotz des Hinweises auf die Zustände seitens der Beschwerdeführerin verblieb diese in der Zelle. Es wurde lediglich ein Arzt gerufen, der ihr Schmerzmittel verabreichte. Am folgenden Tag wurde sie in das Wakefield Gefängnis gebracht, wo sie drei Tage und zwei Nächte verbringen musste. Aufgrund ihrer Missbildungen war die Beschwerdeführerin nicht in der Lage, die Toilette ohne Hilfe zu benutzen und diese innerhalb der Nacht allein zu erreichen, so dass sie auf fremde Hilfe angewiesen war. Darüber hinaus war ihr die Mitnahme der Ladestation für ihren elektrischen Rollstuhl vom Gerichtspersonal verboten worden, so dass sie ihn nicht aufladen konnte und dadurch in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt war. Dabei waren dem medizinischen Personal die Probleme, die für die Beschwerdeführerin während des Aufenthalts entstanden, wie die Erreichbarkeit der Toilette und des Bettes sowie die Hygiene und die für sie nötige Flüssigkeitsaufnahme, bekannt. Sie konnten jedoch nichts daran ändern, da eine Verlegung in ein Krankenhaus vorausgesetzt hätte, dass sie unter speziellen Beschwerden litt. Aufgrund des bei ihr während des Haftaufenthalts eingetretenen Flüssigkeitsmangels musste der Beschwerdeführerin nach Beendigung der Haftstrafe ein Katheter gelegt werden. Darüber hinaus laborierte sie noch lange nach ihrer Entlassung an gesundheitlichen Schwierigkeiten, die mit dem Haftaufenthalt zu tun hatten. Mithin rügte die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 3 EMRK.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die Behandlung bekanntlich einen gewissen Schweregrad erreichen, damit man von einer „unmenschlichen“ oder „erniedrigenden“ Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK sprechen könne³³⁾. Die Beurteilung dieses Minimums ist naturgemäß relativ und hängt von allen Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von der Dauer, den physischen und psychischen Folgen und in bestimmten Fällen dem Geschlecht, dem Alter und auch den Gesundheitszustand des Betroffe-

nen³⁴⁾. Der Gerichtshof bejahte nun in diesem Fall das Vorliegen einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK. Wenn behinderte Personen in eine Situation versetzt würden, in denen ihnen Unterkühlung drohe, sie nicht ohne Risiko das Bett benutzen können, weil es zu hart oder unerreichbar ist und sie nicht ohne Hilfe in der Lage sind, die Toilette zu benutzen und sich ohne große Schwierigkeiten zu säubern, läge eine unmenschliche erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK vor³⁵⁾. Die unmenschliche und erniedrigende Qualität der Behandlung werde auch noch dadurch unterstrichen, dass, wie im Fall Hutardo, die staatlichen Behörden ihrer Sorgfaltspflicht durch Verlegung in ein Krankenhaus trotz der erkennbaren Gefährdungen für die Gesundheit der Beschwerdeführerin nicht nachgekommen seien. Somit sei der nötige Schweregrad erreicht, um eine Verletzung des Art. 3 EMRK bejahen zu können.

II. Der Fall „Peers gegen Griechenland“³⁶⁾

Der Beschwerdeführer rügte die Haftbedingungen im Koridallo-Gefängnis. Seine Beschwerde betraf vorrangig die Bedingungen der Isolationseinheit im Delta-Flügel des Gefängnisses. Der Beschwerdeführer war wegen eines Drogenvergehens auf dem Flughafen in Athen 1994 festgenommen und zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Er wurde in das Koridallo-Gefängnis überstellt, wo der Gefängnisarzt ihn als Drogenbenutzer einstufte. Ferner wurde er aufgrund der Entscheidung der Gefängnisverwaltung in der Isolationseinheit untergebracht. Es bestand jedoch die Möglichkeit, ihn in eine normale Zelle des Delta-Flügels zu verlegen. Dies lehnte er jedoch ab, da er als ehemaliger Drogenabhängiger den Drogen fern bleiben wollte und dort Drogen illegal erworben werden konnten. Die Isolationzelle, die er bewohnte, war sehr klein und hoch. Ferner enthielt sie zwei Betten, zwischen denen man kaum durchlaufen konnte. Diese Zelle teilte er die gesamte Zeit mit einem anderen Gefangenen. Es gab ein Fenster auf dem Dach, welches man nicht öffnen konnte und das so dreckig war, dass kein Licht hindurchkam. Elektrisches Licht war zwar vorhanden; es reichte jedoch nicht, um lesen zu können. In der Zelle befand sich eine asiatische Toilette, die weder durch einen Vorhang noch durch eine Wand vom restlichen Zimmer abgetrennt war. Des Weiteren war nur eine Dusche für neun Zellen in der Einheit vorgesehen. Eine Waschgelegenheit gab es in der Zelle nicht. Der Beschwerdeführer wurde im August eingeliefert, zu einem Zeitpunkt also, wo es gewöhnlich sehr heiß ist. Tagsüber wurden die Zellentüren geöffnet, damit die Häftlinge sich außerhalb der Zelle, welche vollkommen überhitzt war, aufhalten konnten. Nachts wurden die Zellen verschlossen. Es gab keinen Ventilator und der Beschwerdeführer war während dieser Zeit aufgrund der Enge gezwungen, auf seinem Bett zu liegen. Um Wasser im Zimmer zu haben, füllte der Beschwerdeführer eine Flasche mit Wasser aus der Dusche oder Toilette. Der Beschwerdeführer rügte aufgrund dieser Zustände eine Verletzung des Art. 3 EMRK.

Auch das CPT hatte dieses Gefängnis im März 1993 besucht. Jedoch stellte es damals fest, dass ausreichende Ventilation und Licht vorhanden sei. Ferner enthielten die Zellen der Isolationseinheit nur ein Bett, eine Toilette und manchmal eine Waschgelegenheit. Dies ist nach den Mindeststandards des CPT, die sich aus seinen Berichten entnehmen lassen, ausreichend. Es stellte allerdings fest, dass die-

se Zellen lediglich für die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen in Betracht kamen, jedoch nicht für die Unterbringung von Personen, welche zum Schutz oder wegen persönlicher Probleme freiwillig nachsuchten, darin untergebracht zu werden. Für letztere forderte das CPT eine entsprechende Ausstattung wie bei normalen Zellen, d.h. mit Tisch und Stuhl³⁷⁾.

Die Kommission selbst besuchte das Gefängnis im Juni und merkte an, dass in den Zellen eine extreme Hitze herrschte, obwohl es erst Juni war, ein Monat also, in dem die Höchsttemperatur noch nicht erreicht worden war³⁸⁾. Das CPT hat diesbezüglich in seinen Grundsätzen festgelegt, dass extreme Hitze zu vermeiden sei. Deshalb sollten alle Zellen adäquat belüftet sein und der Strafgefängene die Kontrolle über die Belüftung haben, z.B. durch Öffnen und Schließen des Fensters³⁹⁾, was hier nicht gewährleistet war.

Der Gerichtshof orientierte sich bei seiner Entscheidung ebenso wie im vorherigen Fall an der hergebrachten Formel, wonach die Behandlung einen gewissen Schweregrad aufweisen müsse, damit sie als erniedrigend angesehen werden könne. Darüber hinaus sei für den Begriff „erniedrigend“ im Sinne des Art. 3 EMRK erforderlich, dass die Behandlung geeignet sei, die Persönlichkeit des Betroffenen in einer Weise zu verletzen, die nicht mit Art. 3 EMRK vereinbart werden kann und dadurch den Betroffenen demütigt und erniedrigt⁴⁰⁾. Zunächst führte der EGMR aus, dass kein Vorsatz bezüglich einer Demütigung oder Erniedrigung bestand. Jedoch betonte der Gerichtshof, dass dies zwar ein Gesichtspunkt sei, der Berücksichtigung finden könne, dessen Fehlen eine Verletzung des Art. 3 EMRK aber nicht ausschließe. Im vorliegenden Fall hätten die zuständigen Behörden keine Schritte unternommen, um die inakzeptablen Zustände des Beschwerdeführers zu verbessern. Dieses Unterlassen unterstreiche den Mangel an Respekt gegenüber dem Beschwerdeführer. Dabei ging der Gerichtshof davon aus, dass die Haftbedingungen, d.h. die Toilettenbenutzung in Anwesenheit des Zellengenossen und das Verbringen eines wesentlichen Teils des Tages im Bett ohne Ventilator und Fenster bei unerträglicher Hitze, den Beschwerdeführer in einer Weise beeinträchtigten, die mit Art. 3 EMRK unvereinbar sei. Aufgrund der Zustände erwuchs im Beschwerdeführer ein Gefühl der Angst und Minderwertigkeit, welche zu einer Demütigung und Erniedrigung führte und möglicherweise seine physische und moralische Widerstandsfähigkeit brach⁴¹⁾. Mithin stellte der Gerichtshof eine Verletzung des Art. 3 EMRK durch eine erniedrigende Behandlung fest. Im Gegensatz zum Fall *Brincat* wurde hier aufgrund einer wesentlich längeren Haftdauer „the certain level of severity“ bejaht.

III. Der Fall „Keenan gegen Großbritannien“⁴²⁾

Der Beschwerdeführer, der wiederholt straffällig geworden war, hatte eine Haftstrafe von fünf Monaten zu verbüßen. Es war bekannt, dass er an paranoider Schizophrenie sowie Suizidgefahr litt. Er wurde wegen dieser psychischen Leiden medikamentös behandelt, erfuhr jedoch keine psychiatrische Behandlung im Krankenhaus. Fünfzehn Tage nach dem Antritt seiner Haftstrafe drohte er damit, sich zu erhängen. Er hatte eine Schlinge aus einem Bettlaken gefertigt, die man in seinem Zimmer fand. Zu diesem Zeitpunkt hatte er einen paranoiden Schub. Er wurde daraufhin in der Krankenstation des Gefängnisses untergebracht, von einem

auswärtigen Psychiater untersucht und lediglich neu medikamentiert. Kurze Zeit später attackierte er zwei Krankenhausbeamte, wobei er in einem Brief an seinen alten Arzt die neuen Medikamente, die „ihn verrückt machen würden“, als Grund hierfür angab. Wegen dieses Angriffs wurde eine Disziplinarmaßnahme von sieben Tagen Einzelhaft verhängt und sofort vollzogen, da der Gefängnisarzt den Vollzug für unbedenklich ansah. In der Einzelzelle erhielt er täglich Besuch von einem Arzt und hatte minimalen Kontakt zum Gefängnispersonal. Zu diesem Zeitpunkt drohte der Beschwerdeführer erneut mit Selbstmord, weil er sich der Situation in der Einzelzelle nicht gewachsen sah. Die Einzelhaft stellte für ihn eine enorme psychische Belastung dar. Am 14. Mai, neun Tage vor seiner regulären Entlassung, verhängte der stellvertretende Gefängnisdirektor 28 zusätzliche Tage Haft wegen des Angriffs auf das Personal. Einen Tag später erhängte sich der Beschwerdeführer. Hervorzuheben ist auch, dass sich vom 3. Mai bis zu seinem Tod keine Einträge in seiner Krankenakte befanden. Es wurde eine Verletzung von Art. 3 EMRK gerügt.

Der Gerichtshof betont wie immer, dass ein „minimum level of severity“ bezüglich der Behandlung gegeben sein müsse⁴³⁾. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Gefängnisbehörden verpflichtet seien, die Gesundheit der Gefangenen zu schützen⁴⁴⁾. Mängel in der medizinischen Betreuung könnten eine Behandlung darstellen, die nicht mit Art. 3 EMRK vereinbar sei. Dies hatte auch das CPT bereits mehrfach betont⁴⁵⁾. Im Falle von psychisch kranken Personen sei bei der Feststellung, ob eine Behandlung oder Strafe mit Art. 3 EMRK unvereinbar ist, ihre Unterlegenheit und Hilflosigkeit, sich in bestimmten Fällen sofort zu beschweren oder darüber zu beschweren, in welcher Weise sie von bestimmten Behandlungen betroffen sind, zu berücksichtigen⁴⁶⁾. Auch nach den vom CPT entwickelten Grundsätzen bedarf die psychische Belastung durch die Haftsituation einer besonderen Aufmerksamkeit in psychologischer und psychiatrischer Hinsicht. Es fordert die Verfügbarkeit eines Psychiaters für die Versorgung des Gefängnisses. Dabei wird die Unterbringung von psychisch kranken Gefangenen im normalen Vollzug als auch in Einzelhaft als unangemessen angesehen. Denn die notwendige Betreuung kann dem Gefangenen nicht zuteil werden. Bei Suizidgefahr fordert das CPT eine Beobachtung des Betroffenen und ein Fernhalten von Gegenständen, die für einen Selbstmord geeignet sind⁴⁷⁾.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Mangel an effektiver Überwachung des Zustands des Beschwerdeführers und der Mangel an einer psychologisch fundierten Behandlung und Betreuung beachtliche Fehler in der medizinischen Versorgung einer psychisch kranken Person zeigen, bei der eine Suizidgefahr bekannt ist. Die spätere Auferlegung einer Disziplinarstrafe von sieben Tagen Einzelhaft und der zusätzlichen 28 Hafttage, die zwei Wochen nach dem Angriff und neun Tage vor regulärer Haftentlassung verhängt wurden, schwächten unter diesen Umständen die physische und moralische Stärke des Gefangenen und seien somit nicht mit Art. 3 EMRK vereinbar, zumal der Betroffene psychisch krank war. Mithin entschied der Gerichtshof, dass es sich um eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Strafe im Sinne des Art. 3 EMRK handelt⁴⁸⁾, da die erforderlichen Tatbestandsmerkmale⁴⁹⁾ zweifelsfrei gegeben seien.

IV. Der Fall „Papon gegen Frankreich“⁵⁰⁾

Der Beschwerdeführer ist französischer Staatsangehöriger, 1910 geboren und zur Zeit im Santé-Gefängnis in Paris in Haft. Dort verbüßt er eine 10-jährige Freiheitsstrafe aufgrund seiner Verurteilung am 2. April 1998 durch ein Schwurgericht, das ihn der Mittäterschaft von Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig befand. Maurice Papon ist der erste hohe Beamte des Vichy-Regimes, der wegen seiner Mitwirkung an der Deportation französischer Juden in Konzentrationslager Nazi-Deutschlands belangt wurde. Der Beschwerdeführer ist in einer ca. zwölf Quadratmeter großen Einzelzelle untergebracht, welche ein Bett, zwei Tische, zwei Schränke und Stühle, einen Fernsehapparat und auf ärztliche Anweisung einen medizinischen Stuhl und einen Luftbefeuchter enthält. Über eine Alarmglocke ist er mit einem Posten in der Rotunde verbunden, die ständig mit einem Aufseher besetzt ist. Die sanitären Einrichtungen wurden ihm angepasst. Selbst der Hofgang wurde wegen der Treppenstufen auf dem Weg dorthin dahingehend abgewandelt, dass er zweimal am Tag auf dem Gang auf und ab gehen darf. Der Beschwerdeführer vertritt die Meinung, dass die fortdauernde Inhaftierung eines über 90-jährigen Menschen per se gegen Art. 3 EMRK verstoße und dass die Haftbedingungen im Santé-Gefängnis mit seinem hohen Alter nicht zu vereinbaren seien. Es sei die Kombination seines fortgeschrittenen Alters und seines Gesundheitszustandes, die seine Haft mit Art. 3 EMRK unvereinbar mache. Der Beschwerdeführer unterzog sich im Jahre 1996 einer dreifachen Bypass-Operation; im Jahre 2000 erfolgte die Implantation eines Herzschrittmachers. Aufgrund seiner fortschreitenden Herzkrankung bestünde laut einem medizinischen Bericht das Risiko eines tödlichen Herzanfalles in der Haft. Dies laufe auf eine verschleierte, aber reale Bestrafung mit dem Tode hinaus, dessen Eintreten durch die Haft beschleunigt werde. Ferner werden die verschiedenen Aspekte seiner Haftbedingung (zu kurze Fensterkette, Unmöglichkeit zum Spaziergang zu gelangen wegen der zu steilen Stufen) neben der Qualität seiner medizinischen Versorgung durch den Beschwerdeführer bemängelt⁵¹⁾.

Der Gerichtshof bemerkte erwartungsgemäß, dass die Behandlung einen Mindestgrad an Schwere erreichen müsse, um in den Anwendungsbereich dieses Artikels zu fallen. Diese Beurteilung sei ihrem Wesen nach relativ. Es komme dabei auf die Gesamtumstände des Falles an und insbesondere auf Natur und Kontext der Behandlung, gegebenenfalls auf Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen⁵²⁾. Dabei wies er darauf hin, dass in keinem Mitgliedstaat des Europarates das fortgeschrittene Alter an sich ein Hindernis für die Inhaftierung darstelle. Das Alter könne jedoch in Verbindung mit anderen Faktoren wie dem Gesundheitszustand in Betracht gezogen werden, und zwar im Moment der Verurteilung oder der Strafvollstreckung. Auch wenn keine Vorschrift der Konvention die Inhaftierung jenseits eines bestimmten Alters per se verbiete, so könne die fortdauernde Inhaftierung unter bestimmten Umständen problematisch sein. Allerdings komme den Umständen des Einzelfalles entscheidende Bedeutung zu⁵³⁾.

Hier sei der allgemeine Gesundheitszustand des Beschwerdeführers trotz der Gesundheitsprobleme, die seine Bewegungsfreiheit beeinträchtigen, als gut und „Bewusstsein und Wahrnehmungsfähigkeit als ausgezeichnet“ vom

untersuchenden Arzt beurteilt worden. Der Beschwerdeführer kommt ferner in den Genuss einer regelmäßigen medizinischen Überwachung und Behandlung. Zu den Haftbedingungen des Beschwerdeführers führte der Gerichtshof aus, dass diese ohne weiteres seinem Gesundheitszustand und Alter Rechnung tragen würden, nicht zuletzt durch eine sinnvolle Lösung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkte. So wurde z.B. die Fensterkette verlängert, der Spaziergang auf den Flur verlegt. Folglich gelangt der EGMR zu dem Ergebnis, dass die Situation des Beschwerdeführers nicht den hinreichenden Schweregrad erreicht, um als Verstoß gegen Art. 3 EMRK gewertet zu werden. Allerdings erinnert der EGMR daran, dass das französische Recht den nationalen Behörden bei einer altersbedingten Verschlechterung des Gesundheitszustandes Handlungsmöglichkeiten biete. Einerseits könne der Verurteilte in den Genuss einer bedingten Haftentlassung kommen, andererseits könne ein Gnadenerlass durch den Präsidenten der Republik erfolgen, wenn eine Situation von außergewöhnlicher Schwere humanitäre Maßnahmen erfordere⁵⁴⁾. Im Ergebnis wurde die Klage gemäß Art. 35 III EMRK für offensichtlich unbegründet erachtet.

V. Der Fall „Kalashnikov gegen Russland“⁵⁵⁾

Der Beschwerdeführer wurde 1995 in Untersuchungshaft genommen und 1999 zu einer Gefängnisstrafe wegen Unterschlagung verurteilt. Im Untersuchungsgefängnis war der Beschwerdeführer mit 18 bzw. 23 anderen Untersuchungsgefangenen in einer Zelle von 17 qm mit acht Doppelstockbetten untergebracht. Die Gefangenen mussten abwechselnd in diesen Betten schlafen. Das Licht und das Fernsehen in der Zelle wurden nie abgeschaltet. Ferner war die sanitäre Einrichtung fast offen, und die Gefangenen mussten neben dem Tisch an dem sie aßen, ihre Notdurft verrichten. Darüber hinaus gab es keine Ventilation in der Zelle, in welcher geraucht wurde. Die Zelle war überwarm und stickig im Sommer und sehr kalt im Winter. Überall gab es Kakerlaken und Ameisen. Mitgefangene hatten Tuberkulose und Syphilis. Zweimal im Monat war eine Dusche erlaubt und täglich eine Stunde Ausgang im Gefängnis. Aufgrund dieser Haftbedingungen kam es beim Beschwerdeführer zum Ausbruch von Haut- und Pilzkrankungen. Der Beschwerdeführer rügte vorliegend eine Verletzung von Art. 3 EMRK.

Der Gerichtshof betonte auch hier, dass die Behandlung einen Mindestgrad an Schwere erreichen müsse, um in den Anwendungsbereich dieses Artikels zu fallen. Diese Beurteilung sei ihrem Wesen nach relativ. Es komme dabei auf die Gesamtumstände des Falles an und insbesondere auf Natur und Kontext der Behandlung, gegebenenfalls auf Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen⁵⁶⁾. Der Gerichtshof sieht dabei eine Behandlung als „erniedrigend“ an, wenn im Opfer das Gefühl der Angst und Minderwertigkeit, welche zu einer Demütigung und Erniedrigung führt, erzeugt wird. Des Weiteren bemerkte er, wie im Fall Peers gegen Griechenland⁵⁷⁾, dass das Fehlen eines Vorsatzes bezüglich einer Erniedrigung bzw. Demütigung eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht ausschließe. Der Gerichtshof hätte keine diesbezüglichen Vorsatz feststellen können. Die russische Regierung sei sich zwar bewusst, dass die Gefängnisbedingungen in Russland völlig unbefriedigend seien und dass sie unterhalb der entsprechenden Anforde-

rungen in anderen Mitgliedstaaten des Europarates lägen. Jedoch bemühe sich Russland, diese Situation durch verschiedene Programme zu verbessern.

Der Gerichtshof kommt im vorliegenden Fall zum Ergebnis, dass die Haftbedingungen, die der Beschwerdeführer annähernd vier Jahre und 10 Monate erleiden musste, zu erheblichen psychischen Leiden und Einschränkungen der menschlichen Würde führten und in ihm Gefühle der Erniedrigung und Demütigung hervorriefen. In Anbetracht der Haftbedingungen während der Untersuchungshaft, besonders aufgrund der Überfüllung - den CPT-Standards (= mindestens 7 qm pro Gefangenen) genügte die Unterbringung nicht - und der unhygienischen Verhältnisse sowie der negativen Auswirkungen auf des Beschwerdeführers Gesundheit und Wohlbefinden, verbunden mit der Länge der Haft, die er unter solchen Bedingungen verbrachte, stellte der Gerichtshof fest, dass eine erniedrigende Behandlung und mithin eine Verletzung von Art. 3 EMRK gegeben sei⁵⁸.

D. Schlussbetrachtung

Der Gerichtshof hat zwar in vier der fünf besprochenen Entscheidungen aus den Jahren 2001 und 2002 eine Verletzung des Art. 3 EMRK aufgrund der Haftbedingungen bejaht. Jedoch fällt die Analyse der inhaltlichen Substanz der Straßburger Spruchpraxis zu Art. 3 EMRK nach wie vor ernüchternd aus. Dabei liegt ein Grundproblem der Geltung und Reichweite der Rechte aus Art. 3 EMRK im Strafvollzug darin, dass seine Konkretisierung und Realisierung nach wie vor in einer Vielzahl von Fällen mit vielfach institutionsbedingten (z.T. auch strafzweckbedingten) Vorbehalten versehen wird. Dies erklärt auch die Legitimierung der zahlreichen Ausnahmen und Restriktionen durch die Rechtsprechung⁵⁹. Auch setzt der Rechtsschutz von Gefangenen viel zu spät ein und von einer extensiven Interpretation des Art. 3 EMRK ist, was die konkreten Bedingungen des Strafvollzuges betrifft, noch nicht viel zu spüren. Der Gerichtshof als nun einziges EMRK-Organ könnte aber Bewegung in die Diskussion um die Standards eines humanen Strafvollzuges bringen, wenn er an den Begriff "degrading" die Elle seiner dynamischen Interpretation anlegen würde⁶⁰. Insgesamt ist das Zögern des EGMR, sich auf eine Bewertung der konkreten Lebensbedingungen im Alltag von Strafgefangenen einzulassen, schwerlich mit der Schutzrichtung des Art. 3 EMRK vereinbar⁶¹.

Die Zurückhaltung des Gerichtshofs, welche sich in den geringen Erfolgsaussichten der Beschwerden widerspiegelt, ist wohl darauf zurückzuführen, dass in fast allen Mitgliedstaaten noch immer eine punitive Grundstimmung vorherrscht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass manche der (älteren) Mitgliedstaaten noch bis in die 80er Jahre gezögert hatten, das System der Individualbeschwerde anzuerkennen⁶². Die Effektivität dieses Rechtsschutzsystems hängt im Übrigen auch - vielleicht sogar zuerst - vom guten oder schlechten Willen der Mitgliedstaaten - also der Akzeptanz der Entscheidungen ab. Dabei befindet sich der Gerichtshof in keiner ganz einfachen Rolle, weil er ständig Gefahr läuft, den Bogen zu überspannen und das rechtspolitische Geschäft des Mitgliedstaates zu betreiben⁶³. Der Gerichtshof scheint sich dessen sowie der Tatsache, dass die Vertragsstaaten sich gegen eine weitgehende Veränderung des Straf- und Maßregelvollzugs durch seine Rechtsprechung

sperren würden, bewusst zu sein. Dies spiegelt sich nicht zuletzt darin wider, dass er mit Vorsicht manövriert, den Spielraum der Mitgliedstaaten akzeptiert und es nicht versäumt, ihnen gelegentlich bei Verstößen der Konvention guten Glauben zu attestieren und überaus zögerlich mit der Annahme von „Euro-Normen“ ist⁶⁴.

Dieser Beurteilungsspielraum, den der Gerichtshof den Mitgliedstaaten zubilligt, ist unumgänglich, wenn künftig mehr als 800 Millionen Menschen die Klagemöglichkeit nach Straßburg eröffnet ist. Eine starke Zunahme erwartet man sich insbesondere von Individualbeschwerden, die sich auch mit den Haftbedingungen und den Rechtsschutzsystemen in den jeweiligen Mitgliedstaaten befassen. Dabei wird ein großer Ansturm aus solchen Ländern erwartet, die über keine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit verfügen⁶⁵. Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass das Fallmaterial aus den mittel- und osteuropäischen Staaten dazu zwingen könnte, inhaltliche Abstriche gegenüber der früheren, primär auf das westeuropäische Strafvollzugsniveau zugeschnittenen Rechtsprechung machen zu müssen⁶⁶.

Jedoch beweist der Gerichtshof mit dem Urteil Kalashnikov gegen Russland⁶⁷, dessen Fall in gewisser Weise für die Situation in Gefängnissen und die Haftbedingungen in diesem Land aussagekräftig ist⁶⁸, dass er sich durchaus dieser Herausforderung bewusst ist und auch bereit ist, sich dieser zu stellen. Nicht zuletzt durch dieses Urteil demonstriert der Gerichtshof, dass an osteuropäische Mitgliedstaaten der gleiche Maßstab angelegt wird, wie an westeuropäische. Selbst letztgenannte Mitgliedstaaten haben eine große Anzahl von Beschwerden zu verzeichnen und nicht wenige davon erfolgreich, wie die Urteile aus dem Jahre 2001 veranschaulichen. Des Weiteren zeigen die jüngsten Entscheidungen jedoch, dass der Gerichtshof trotz allem gewillt ist, sich des Themas - Art. 3 EMRK und die Behandlung von Strafgefangenen - intensiver und offensiver⁶⁹ anzunehmen. Zwar haben weder die frühere Kommission noch der Gerichtshof das Potential dieses Artikels bislang ausgeschöpft⁷⁰. Doch lassen die neuen Urteile des Gerichtshofs trotz unveränderter Rhetorik im Grundsätzlichen eine Tendenz erkennen, das Schutzzpotential, das der Art. 3 EMRK den Gefangenen bietet, effektiver zu nutzen. Damit würde die Möglichkeit eröffnet, die Verhältnisse im Straf- und Maßregelvollzug zu verbessern. Es bleibt somit zu hoffen, dass diese Entscheidungen den Auftakt für eine dynamische Exegese des Art. 3 EMRK in Vollzugssachen bilden.

Anmerkungen

- 1) *Kaiser, Günther*, Menschenrechte im Straf- und Maßregelvollzug, in: Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag, Tübingen 1992, S. 359 (360).
- 2) *Reynaud*, Human Rights in Prisons, Strasbourg 1986, S. 35.
- 3) *Schlette, Volker*, Das neue Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZaöRV 1996, S. 905 (914 ff.).
- 4) Art. 27 I EMRK nennt Dreierausschüsse, Kammern und Große Kammer.
- 5) *Schlette*, ZaöRV 1996, S. 905 (905); zu weiteren längerfristig gebotenen Reformen: *Wittinger, Michaela*, Die Einlegung einer Individualbeschwerde vor dem EGMR, NJW 2001, S. 1238 (1242).
- 6) So auch *Jung, Heike*, Sanktionensysteme und Menschenrechte, Schweizerischer Kriminologische Untersuchungen Bd. 5, Bern, Stuttgart, Wien 1992, S. 92; *Schöch*, in: *Kaiser, Günther/Schöch, Heinz*, Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2002, S. 174, Rdnr. 29.
- 7) EGMR, *Golder* J. GB, Urteil v. 21.02.1975, Serie A, Bd. 18, S. 12 ff. = EuGRZ 1975, S. 91 ff.
- 8) EGMR, *Silver* u.a. J. GB, Urteil v. 25.03.1983, Serie A, Bd. 61, S. 10 ff. = EuGRZ 1984, S. 147 ff.
- 9) *Peukert*, in: *Peukert, Wolfgang/Frowein, Jochen A.*, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl, Stuttgart, Arlington 1996, Art. 3 EMRK, Rdnr. 1.
- 10) Vgl. EGMR, *Abdulaziz* u.a. J. GB, Urteil v. 28.05.1985, Serie A, Bd. 94, Rdnr. 90 ff.
- 11) Kommissionsbericht im Falle Dänemark, Norwegen, Schweden und Niederlande/Griechenland, Yearbook of the European Convention on Human Rights 12, 1969, S. 186.
- 12) *Villinger, Mark E.*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, Zürich 1993, S. 174, Rdnr. 284.
- 13) Europäische Kommission für Menschenrechte (im Folgenden: EKMR), *Bonzi* J. CH, Entscheidung v. 12.07.1978, Decisions and Reports (DR) 12, S. 185 (186 f.).
- 14) EKMR, *Sargin* und *Yagci* J. TR, Entscheidung v. 11.05.1989, DR 61, 250 = EuGRZ 1994, S. 196 ff.
- 15) Der Fall konnte nicht vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht werden, da die Beschwerden einen Sachverhalt betrafen, der vor dem Zeitpunkt der Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des Gerichtshofs durch die Türkei lag. Somit oblag die endgültige Entscheidung über den Fall dem Ministerkomitee des Europarates, gemäß Art. 32 EMRK a. F. Am 15.9.1993 kam es zu einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien.
- 16) *Reynaud*, Human Rights in Prison, S. 60.
- 17) EKMR, *Brincat* J. Italien, Entscheidung v. 13.07.1990, EuGRZ 1993, S. 425 (426).
- 18) EGMR, Irland J. GB, Urteil v. 18.01.1978, Serie A, Bd. 25, S. 66-67 und 68, Rdnr. 167 und 174 = EuGRZ 1979, S. 149 ff.
- 19) EKMR, Entscheidung v. 15.05.1980, DR 20, S. 44 ff.
- 20) EGMR, Urteil v. 24.09.1992, Serie A, Bd. 244, S. 25 ff. = EuGRZ 1992, S. 535 ff.
- 21) *Villinger*, Handbuch der EMRK, S. 177, Rdnr. 291.
- 22) EGMR, *Hutardo* J. CH, Urteil v. 28.01.1994, Serie A, Bd. 280, S. 10 = EuGRZ 1994, S. 219 f.
- 23) Ebenda.
- 24) EGMR, Irland J. GB, (Fn. 18), EuGRZ 1979, S. 149 ff.
- 25) *Villinger*, Handbuch der EMRK, S. 175, Rdnr. 287.
- 26) *Kaiser, Günther*, Die Europäische Antifolterkonvention als Bestandteil internationalen Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts, SchwZStR (108) 1991, S. 213 (220).
- 27) Im Folgenden mit CPT abgekürzt (Committee for Prevention of Torture and Inhuman and Degrading Treatment); ausführlich zur Tätigkeit des CPT siehe den Beitrag von *Lettau, Mareile*, Funktion und Tätigkeit des Antifolterkomitees des Europarates, ZfStrVo 4/02, S. 195 ff.
- 28) *Bank, Roland*, Die internationale Bekämpfung der Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates, Freiburg 1996, S. 13.
- 29) *Puhl, Stefan*, Europäisches Anti-Folter-Abkommen, NJW 1990, S. 3057 (3058).
- 30) *Trechsel, Stefan*, International Implementation of Human Rights in the 21st Century, Keio Law Review 1993, S. 121 f.; vgl. neuerdings auch *Jung, Heike*, Die Rechte von Gefangenen im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eine strategische Betrachtung, in: Festschrift für Trechsel, Zürich 2002, S. 861.
- 31) EGMR, Urteil v. 10.7.2001, Beschwerde-Nr. 33394/96, abgedruckt in: Human Rights Law Journal (HRLJ) 2001, S. 115 ff., noch nicht in Reports of Judgements and Decisions (im Folgenden: Reports) veröffentlicht, im Internet unter <http://hudoc.echr.coe.int> abzurufen.
- 32) Aufgrund der remission provision in section 45 and 33 of the Criminal Justice Act 1991.
- 33) EGMR, Irland J. GB, (Fn. 18), EuGRZ 1979, S. 149 ff.
- 34) Ebenda, S. 149 (153), Rdnr. 167.
- 35) EGMR, *Price* J. GB, (Fn. 31), HRLJ 2001, S. 115 (117), Rdnr. 30.
- 36) EGMR, Urteil v. 19.04.2001, Beschwerde-Nr. 28524/95, noch nicht in Reports veröffentlicht, im Internet unter <http://hudoc.echr.coe.int> abzurufen.
- 37) Ebenda, Rdnr. 61 ff.
- 38) EGMR, *Peers* J. Griechenland, (Fn. 36), Rdnr. 53 ff.
- 39) *Morgan, Rod*, The European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, in: Dirk van Zyl Smit und Frieder Dünkel, Imprisonment Today and Tomorrow, 2. Aufl., The Hague, London, Boston 2001, S. 719 (732).
- 40) EGMR, *Raninen* J. Finnland, Urteil v. 16.12.1997, Reports, 1997 VIII, S. 2821 (2822), Rdnr. 55.
- 41) Siehe Fußnote 10 sowie EGMR, *Peers* J. Griechenland, (Fn. 36), Rdnr. 75.
- 42) EGMR, Urteil v. 03.04.2001, Beschwerde Nr. 27299/95, noch nicht in Reports veröffentlicht, im Internet unter <http://hudoc.echr.coe.int> abzurufen.
- 43) EGMR, Irland J. GB, (Fn. 18) EuGRZ 1979, S. 149 ff.
- 44) EGMR, *Hutardo* J. CH, (Fn. 22), EuGRZ 1994, S. 219 f.
- 45) CPT, 3rd General Report, Rdnr. 30.
- 46) EGMR, *Herczegfalvy* J. A, (Fn. 20), EuGRZ 1992, S. 535 (539), Rdnr. 82.
- 47) CPT, Report UK, Rdnr. 172.
- 48) EGMR, *Keenan* J. Großbritannien, (Fn. 42), Rdnr. 114.
- 49) Zu den einzelnen Definitionen siehe oben unter B.
- 50) EGMR, Zulässigkeitsentscheidung v. 07.07.2001, Beschwerde-Nr. 64666/01, abgedr. in: EuGRZ 2001, S. 382 ff., noch nicht in Reports veröffentlicht, im Internet unter <http://hudoc.echr.coe.int> abzurufen.
- 51) Ebenda, S. 382 (386).
- 52) Siehe Fußnote 34.
- 53) Vgl. EGMR, *Priebke* J. Italien, Zulässigkeitsentscheidung vom 05.04.2001, Beschwerde-Nr. 48799/99, abgedr. in: EuGRZ 2001, S. 387 ff., noch nicht in Reports veröffentlicht, im Internet unter <http://hudoc.echr.coe.int> abzurufen.
- 54) EGMR, *Papon* J. Frankreich, (Fn. 50), EuZW 2001, S. 382 (387).
- 55) EGMR, Urteil v. 15.07.2002, Beschwerde-Nr. 47095/99, noch nicht in Reports veröffentlicht, im Internet unter <http://hudoc.echr.coe.int> abzurufen.
- 56) Siehe Fußnote 34.
- 57) EGMR, *Peers* J. Griechenland, (Fn. 36), Rdnr. 74.
- 58) EGMR, *Kalashnikov* J. Russland, (Fn. 55), Rdnr. 102.
- 59) *Müller-Dietz, Heinz*, Menschenrechte und Strafvollzug, in: *Jung/Müller-Dietz (Hrsg.)*, Langer Freiheitsentzug - wie lange noch?, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 21, S. 43 (62).
- 60) *Jung, Heike*, Sanktionensysteme und Menschenrechte, S. 93.
- 61) *Kilchling, Michael*, Kriminologie und Menschenrechte, Festveranstaltung anlässlich der Übergabe der Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Günther Kaiser, in: MschKrim (82) 1999, S. 104 (107).
- 62) *Bank*, Die internationale Bekämpfung von Folter, S. 6.
- 63) *Jung, Heike*, Strafverteidigung in Europa, StV 1990, S. 509 (515).
- 64) Ebenda.
- 65) *Best, Peter*, Europäische Kriminalpolitik auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention - die European Rules, in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag, Berlin, New York 1999, S. 49 (55).
- 66) *Kilchling, MschKrim* (82) 1999, S. 104 (107).
- 67) EGMR, *Kalashnikov* J. Russland, (Fn. 55).
- 68) So *Ress/Gerhard*, Manche Länder haben Nachholbedarf bei den Menschenrechten - Urteile „aus Straßburg“ können auch die Verfahrenspraxis ändern, ZRP 2002, S. 367 (369).
- 69) Siehe hierzu das Urteil des EGMR, *Kalashnikov* J. Russland, (Fn. 55).
- 70) So auch *Jung, Heike*, Konturen und Perspektiven des Europäischen Strafrechts, JuS 2000, S. 417 (422).

Jugendstrafvollzug im deutsch-griechischen Vergleich - Ergebnisse einer Befragung

Frank Neubacher/Michael Walter/Angelika Pitsela

Im Folgenden werden die Ergebnisse einer Befragung vorgestellt, die im Frühjahr und Sommer 2002 im Jugendgefängnis Kassaweteia bei Volos (Griechenland) bzw. in der JVA Siegburg (Deutschland) von einem deutsch-griechischen Forscherteam durchgeführt wurde. Im Rahmen der explorativen Studie wurden in beiden Anstalten u.a. jeweils vier Gefangene und zwei Bedienstete ausführlich interviewt¹⁾.

1. Einleitung

Eine europäische Kriminologie im Sinne eines fest etablierten und konstanten Forschungszusammenhangs existiert bislang ebensowenig wie eine abgestimmte europäische (Jugend-)Kriminalpolitik, obwohl ein breiter Konsens bestehen dürfte, dass beides im Zuge des zusammenwachsenden Europas und des anvisierten einheitlichen Rechtsraumes Europa wünschenswert wäre. Jüngste Schritte in diese Richtung stellen die - jeweils im Jahre 2001 erfolgte - Gründung des European Crime Prevention Network (EUCPN) durch den Europarat sowie der European Society of Criminology (ESC) dar, einer wissenschaftlichen Vereinigung, die demnächst das European Journal of Criminology herausgeben wird²⁾. Das unter Beteiligung zahlreicher kriminologischer Experten erstellte European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics³⁾ ist im kriminalstatistischen Sektor schon etwas früher ein wichtiger Schritt gewesen, hat aber auch offenbart, wie mühsam sich der wissenschaftlich-exakte Vergleich von Daten aus den unterschiedlichen Rechtssystemen Europas gestalten kann.

Im Hinblick auf den Jugendstrafvollzug bleibt für eine empirisch arbeitende, vergleichende Kriminologie trotz gewichtiger Beiträge auch aus Deutschland⁴⁾ mithin noch viel zu tun. Insbesondere über den Stand der Implementation internationaler und europäischer Mindestgrundsätze zur Jugendgerichtsbarkeit und zum Strafvollzug⁵⁾, die in Zukunft wahrscheinlich stark an Gewicht gewinnen werden, ist auf internationaler Ebene selbst unter Fachleuten noch sehr wenig bekannt⁶⁾. Die Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln und die Abteilung für Strafrecht und Kriminologie der Aristoteles-Universität Thessaloniki haben im Jahre 2002 die Arbeit an einem Projekt aufgenommen⁷⁾, das zentralen Fragen der Konstitution und Verarbeitung von Jugendkriminalität in Deutschland und Griechenland gewidmet ist. Kriminalität wird nicht als eine den nationalen Kontrollsystemen vorgegebene Größe verstanden, sondern als ein rechtlich zugerichtetes Substrat, das entsprechend den systemimmanenten Weichenstellungen bewältigt werden kann. Beabsichtigt ist zum einen ein kriminologischer Vergleich der jeweiligen offiziellen Kriminalitätsaufkommen in Deutschland und Griechenland und der Formen ihrer Erledigung⁸⁾, zum anderen ein Vergleich der Haftsituation junger Menschen in beiden Ländern. Diese Projektkomponente soll den Stand der Implementation, aber auch die Defizite bei der

Umsetzung internationaler Standards der Vereinten Nationen und des Europarats für das Jugendkriminalrecht dokumentieren.

2. Methodik

Der Projektabschnitt, der sich mit der Haftsituation der jungen Inhaftierten beschäftigt, war von Beginn an auf die Erarbeitung eines Instrumentariums sowie auf eine explorative Studie in Form ausführlicher mündlicher Interviews ausgerichtet. Ausschlaggebend für diese Herangehensweise war, dass ein Fragebogen zur Erfassung der Haftsituation speziell in europäischen Ländern - soweit ersichtlich - noch nicht existiert. Bedingt durch den explorativen Charakter der Studie lässt die geringe Anzahl der Befragten in beiden Ländern und in beiden interviewten Gruppen eine Verallgemeinerung der Antworten nicht zu. In diesem Sinne sind die Ergebnisse also weder für die betreffenden Anstalten noch für den Jugendstrafvollzug in Deutschland bzw. Griechenland repräsentativ, sondern können nur ein Schlaglicht auf die besuchten Anstalten werfen. Die verwendeten Fragebögen sollten von vornherein - gleichsam in der Breite - alle im Strafvollzug relevanten Bereiche abdecken. Wegen des daraus resultierenden Umfangs und des Detailbezugs kam lediglich eine mündliche Befragung in Betracht, die es ermöglichte, etwaige Verständnisprobleme der Befragten auszuräumen. Um in Zukunft auch eine quantitative Datenerhebung auf der Basis dieser Fragebögen zu ermöglichen⁹⁾, enthielten die Fragebögen jedoch ausschließlich geschlossene Fragen, waren also in hohem Maße standardisiert.

Die Auswahl der Gefängnisse erfolgte unter praktischen Gesichtspunkten. In beiden Ländern fiel die Wahl auf die nächstgelegene Anstalt, die über einen eigenen Jugendstrafvollzug verfügte - sei es in Form einer selbstständigen Anstalt (Kassaweteia), sei es in Form abgetrennter Abteilungen für Jugendliche (Siegburg). In der griechischen Befragung wurde den Interviewern die Möglichkeit eingeräumt, sich ihre Gesprächspartner frei unter den sich auf dem Hof aufhaltenden Gefangenen auszuwählen und auch Bedienstete anzusprechen. Neben den Befragungen konnten so weitere, informelle Gespräche geführt werden. Für die Befragung in Deutschland wurden auf Wunsch der Forscher zwei Bedienstete freigestellt, die den Fachdiensten angehörten bzw. in leitender Position tätig waren. Der Grund dafür war, dass auch in der griechischen Anstalt die Interviews mit Personen geführt worden waren, die nicht dem allgemeinen Vollzugsdienst angehörten. Die jugendlichen Gesprächspartner in Siegburg wurden am Tag der Befragung aus einer kleinen Gruppe Freiwilliger ausgelost, um dem methodischen Problem der Auswahl durch den Interviewer zu entgehen.

Die Einzelinterviews, die anonym und auf freiwilliger Basis jeweils in der Landessprache durchgeführt wurden, dauerten pro Person ca. 90 Minuten. Die Fragebögen enthielten jeweils rund 100 Fragen (mit zahlreichen Unterfragen) u.a. zur Person, Unterbringung, Freizeitgestaltung, Gefängnisarbeit, zu Außenkontakten, schulischen und beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten, Dienst- und Betreuungsleistungen der Anstalt, zum Verhältnis der Gefangenen untereinander und zu den Bediensteten, zur anwaltlichen Vertretung der Jugendlichen, zum Rechtsschutz und zur Kenntnis von nationalen und internationalen Regelungen zum Jugend-

strafvollzug. In Kassaweteia wurden an alle Jugendlichen Telefonkarten verschenkt, in Siegburg erhielten die befragten Jugendlichen im Anschluss an die Interviews als Anerkennung für ihre freiwillige Teilnahme Tabak und Zigarettenpapier.

3. Unterschiede auf gesetzlicher Ebene

An dieser Stelle ist es weder möglich noch erforderlich, einen allgemeinen Überblick über das deutsche bzw. griechische Jugendstraf- und Strafvollzugsrecht zu geben¹⁰⁾. Im Folgenden sollen daher nur bedeutsame Unterschiede bzw. Besonderheiten hervorgehoben werden, die bei der Konzeption der Fragebögen relevant waren.

In einigen wesentlichen Zügen stimmen deutsches und griechisches Jugendstrafvollzugsrecht überein. In beiden Ländern steht etwa der Leitgedanke der Behandlung und Erziehung im Vordergrund, obwohl das geltende griechische Strafvollzugsgesetzbuch (Gesetz Nr. 2776/1999) Behandlung und Erziehung nicht mehr explizit erwähnt. Der Anstaltsleiter nimmt in rechtlicher Hinsicht eine entscheidende Rolle ein; Disziplinarmaßnahmen dürfen beispielsweise nicht ohne seine Mitwirkung und nicht ohne vorangegangene Besprechung in einer Mitarbeiterkonferenz verhängt werden¹¹⁾. Entsprechend internationalen Vorgaben (Nr. 65 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug vom 14.12.1990: „In freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche sind das Tragen und der Gebrauch von Waffen zu verbieten.“) werden im Jugendvollzug weder in Deutschland noch in Griechenland Waffen getragen. Und in einer Jugendstrafanstalt dürfen Strafen an Verurteilten vollzogen werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unterschiede bestehen hingegen zunächst darin, dass sich in Griechenland das Jugendstrafrecht noch nicht in einem eigenen Gesetz (in Deutschland: JGG) verselbstständigt hat. Kinder sind absolut strafunmündig, können aber ab dem Alter von sieben Jahren Erziehungs- und Heilmaßnahmen unterworfen werden, die nicht als Strafe gelten. Die eigentliche Strafmündigkeit setzt im Alter von 13 Jahren ein; sie hat zur Konsequenz, dass der Richter auch auf Jugendstrafe erkennen kann. Die Jugendstrafe ist stets von relativ unbestimmter Dauer, die zwischen 6 Monaten und 10 Jahren liegt, in besonders schweren Fällen zwischen 5 und 20 Jahren. Verhängung und Vollstreckung von Jugendstrafen sind nicht zur Bewährung aussetzbar. Es kann nur die Aussetzung des Strafrestes im Wege der bedingten Entlassung gewährt werden, allerdings schon vor Ablauf der durch das Urteil festgesetzten Mindestzeit. Heranwachsende werden durch das Gesetz stets dem Erwachsenenstrafrecht unterstellt. Im Jugendstrafvollzug herrscht Schulpflicht bis zum Alter von 18 Jahren, aber keine Arbeitspflicht. Wer dennoch arbeiten möchte, kann dadurch seine Haftdauer verringern, denn ein Arbeitstag lässt sich mit bis zu zweieinhalb Tagen auf die Haftzeit anrechnen (good-time-Regelung). Schließlich unterscheidet sich das Vollzugsrecht auch insofern, als Art. 33 Abs. 1 grStVollzG ausdrücklich vorsieht, dass der Gefangene seine persönliche Kleidung trägt¹²⁾.

4. Die Jugendgefängnisse in Kassaweteia und Siegburg

Die Jugendstrafanstalt Kassaweteia bei Volos (Mittelgriechenland) wurde 1925 gegründet und ist zur Zeit eine von insgesamt drei selbstständigen griechischen Jugendstrafanstalten für männliche Insassen. Das Jugendgefängnis ist organisatorisch selbstständig, befindet sich jedoch auf einem großen Areal, wo sich außerdem eine gesondert umzäunte und gesicherte Erwachsenenstrafanstalt sowie - außerhalb der besonderen Sicherungsanlagen - eine offene Abteilung befinden, in der Jugendliche und Erwachsene gemeinsam landwirtschaftlichen Arbeiten und der Viehzucht nachgehen. Insgesamt gab es in Kassaweteia zum Zeitpunkt der Befragung im April 2002 122 Gefangene, von denen 111 arbeiteten. Das Gesamtareal ist durch einen unbedeutenden Zaun begrenzt, der neben den Hafthäusern große landwirtschaftliche Flächen, Verwaltungsgebäude, einige Wohnhäuser für Bedienstete, eine Zahnarztpraxis, eine Apotheke, eine Kapelle, einen Supermarkt sowie mehrere Telefonboxen umschließt.

Das Jugendgefängnis besteht aus einem einstöckigen Hafthaus, das durch einen eigenen Zaun gesichert ist und 45 junge Gefangene beherbergt. 17 albanische Jugendliche waren aus Sicherheitsgründen in - von den Erwachsenen abgetrennten Zellen - der Anstalt für Erwachsene untergebracht. Unter Hinzurechnung der 10 Jugendgefangenen, die im offenen Vollzug lebten, befanden sich insgesamt 72 Personen im Jugendstrafvollzug. Von den 45 Gefangenen des Jugendhauses waren 12 Ausländer, vor allem Albaner, und etwa 20 gehörten der Volksgruppe der Sinti und Roma an. Das Spektrum der Taten, deretwegen die Gefangenen des Jugendhauses inhaftiert waren, ist breit und reicht bis zu Tötungsdelikten. Der Schwerpunkt lag aber auf Diebstahls- und Drogenvergehen. In Kassaweteia gehören neben dem Aufsichtsdienst, dem Anstaltsleiter und den Verwaltungsbediensteten noch zwei Sozialarbeiterinnen, ein Lehrer und ein Landwirt zum Anstaltspersonal. Ein Psychologe kommt ein- bis zweimal in der Woche für etwa zwei Stunden; vier Priester aus Volos wechseln sich ab, so dass praktisch täglich wenigstens einer für die Gefangenen ansprechbar ist.

Die Justizvollzugsanstalt in Siegburg ist zwischen Köln und Bonn gelegen und gegen Ende des 19. Jahrhunderts errichtet worden. Nach mehrmaligen Umbauten und Renovierungen nimmt sie heute eine Fläche von 11.500 qm ein. Auf diesem Gelände befinden sich u.a. mehrere Gebäude mit Zellenttrakten, Verwaltungsbüros und einer Kapelle, Sportanlagen, Werkstätten und ein Gemüsegarten. In Siegburg werden - in getrennten Abteilungen - Jugend- und Freiheitsstrafen nach Erwachsenenstrafrecht vollzogen; es gibt weder Untersuchungshaft- noch offenen Vollzug. Zum Zeitpunkt der Befragung im August 2002 waren bei 649 Haftplätzen insgesamt 700 Gefangene inhaftiert. Davon waren 17 Jugendliche, 181 Heranwachsende und 190 junge Erwachsene bis 24 Jahre. Damit belief sich die Zahl der Gefangenen im Jugendstrafvollzug auf 388 Personen. Von diesen waren 132 Ausländer (34%). Zur gleichen Zeit arbeiteten 304 Bedienstete in der JVA Siegburg; 34 davon gehörten zu den Fachdiensten, waren also nicht Teil des Aufsichts- oder Verwaltungspersonals.

5. Ergebnisse

In Griechenland wurden zwei junge Männer griechischer Staatsangehörigkeit im Alter von 17 und 18 Jahren befragt, ferner ein 18-jähriger Deutscher sowie ein 19-jähriger Albaner. In Deutschland sprachen wir mit zwei einheimischen 18- bzw. 19-jährigen; bei den Befragten mit fremdländischem Hintergrund handelte es sich um einen 17 Jahre alten Deutschen türkischer Abstammung sowie einen 18-jährigen Libanesen. Von den Bediensteten wurden sowohl in Griechenland als auch in Deutschland jeweils ein Mann und eine Frau interviewt.

Die verwendeten Fragebögen stießen nicht auf nennenswerte Schwierigkeiten im Verständnis und wurden von den insgesamt 12 Befragten bereitwillig und umfassend beantwortet. Bei der folgenden Darstellung der Ergebnisse verzichten wir wegen der zugesicherten Anonymität auf eine Aufschlüsselung der Antworten, die Rückschlüsse auf das Antwortverhalten einzelner Personen zuließe, und lassen stattdessen erkennen, in welche Richtung die Antworten der Befragten gingen. Ferner sehen wir von einer erschöpfenden Darstellung der gegebenen Antworten ab und beschränken uns hier auf die interessantesten Befunde.

a) Biographischer Hintergrund der Inhaftierten

In beiden Ländern haben drei der vier Gefangenen keinen qualifizierten Schulabschluss erreicht und stehen schulisch auf dem Niveau eines Grundschul- bzw. Volksschulabschlusses. Ebenso viele haben nach der Schule keine berufliche Ausbildung begonnen, die anderen beiden haben ihre Lehre nicht bis zum Abschluss geführt. Wiederum jeweils drei Viertel der Jugendlichen haben nach dem Ende ihrer Schulzeit gearbeitet. In Griechenland betrug das durchschnittliche Alter, in dem die Arbeitstätigkeit aufgenommen wurde, 14 Jahre, in Deutschland 16 Jahre. Dennoch ist nur einer von acht Befragten zur Zeit der Tat, wegen der er inhaftiert wurde, einer Arbeit nachgegangen.

Die Befragten aus Griechenland sind alle zum ersten Mal im Gefängnis, von den in Deutschland Interviewten hat dagegen die Hälfte bereits Hafterfahrung. Alle acht Personen sind schon vor ihrer Verurteilung - überwiegend mehrfach - im Gewahrsam der Polizei gewesen. Die Anlässe reichten von Davonlaufen über Diebstähle und Schlägereien bis zu Schwarzfahren und Drogendelikten. Während nur einer der acht Befragten meint, in seinem bisherigen Leben schon einmal Opfer einer Straftat geworden zu sein, geben drei der in Kassaweteia Befragten und immerhin zwei der Siegburger Gefangenen an, schon von der Polizei geschlagen worden zu sein.

b) Unterbringung

Bei den Antworten auf die Fragen zur Unterbringung der Gefangenen war ein hoher Grad an Übereinstimmung zwischen Gefangenen und Bediensteten festzustellen. In Deutschland sind drei der Befragten in Einzelzellen untergebracht, nur einer teilt sich die Zelle mit einem Mitgefangenen. Die Nachtruhe ist ausreichend lang, die Bettwäsche wird alle zwei Wochen gewechselt und nur einer berichtet davon, es habe einmal Läuse im Gefängnis gegeben. Die Umstände der Unterbringung sind in Griechenland problematischer. Die Befragten wohnen dort in 5-Mann-, 6-Mann- bzw. 9-Mann-Zellen, wobei keine durchgehende Trennung der Gefange-

nen besteht: Strafgefangene sind zusammen mit Untersuchungshäftlingen untergebracht, Jugendliche zusammen mit Personen, die 21 Jahre und älter sind. Quantitativ spielen diese Gruppen jedoch keine große Rolle. Zum Zeitpunkt der Befragung befanden sich fünf Untersuchungshäftlinge sowie zwei Gefangene über 21 Jahre im Jugendvollzug. Trotz einer gewissen Enge berichten alle Befragten von ausreichendem Schlaf zur Nachtzeit und davon, dass die Bettwäsche drei- bis viermal im Monat gewechselt wird. Zwei sagen, sie selbst oder einer ihrer Mithäftlinge habe im Gefängnis schon einmal Läuse gehabt.

Über die hygienischen Verhältnisse wird in Deutschland nicht und in Griechenland kaum Klage geführt. Alle Gefangenen werden aus ihrer Sicht ausreichend mit Toiletten- und Hygieneartikeln versorgt; in Griechenland besteht allerdings die Besonderheit, dass Toilettenpapier sowie Zahnbürste und Zahnpasta käuflich erworben werden müssen. Alle Gefangenen haben jederzeit Zugang zu Trink-/Leitungswasser. Während sich in Kassaweteia die Gefangenen über das Essen „sehr zufrieden“, „zufrieden“, „teils/teils zufrieden“ bzw. „unzufrieden“ äußern, ist die eine Hälfte der Siegburger Gefangenen „teils/teils zufrieden“, die andere Hälfte sogar „sehr unzufrieden“. Dafür beklagt man sich in Griechenland einhellig darüber, dass es im Sommer in den Zellen unerträglich heiß wird.

c) Freizeit, Arbeit und Ausbildung

Beide Anstalten bieten ihren Insassen die Möglichkeit zu Ballspielen, Gottesdiensten bzw. anderen religiösen Angeboten, zum Malen, Zeichnen, Gestalten, zum Radio hören und zum Lesen in Büchern, Zeitungen und Zeitschriften. Ferner ist die Teilnahme an Gesprächs- und Kontaktgruppen mit Professionellen und Ehrenamtlichen möglich. Darüber hinaus können die Gefangenen in Siegburg in einem Kraftraum trainieren und sich einem Chor bzw. einer Musikgruppe anschließen. In beiden Anstalten können die jungen Männer unbegrenzt Fernsehen und das Programm frei wählen. Überwiegend sind die Bediensteten zufrieden mit der Motivation der Gefangenen, die bestehenden Angebote zu nutzen. Unisono wird jedoch beklagt, dass zu wenig Geld vorhanden sei für bessere Freizeitmöglichkeiten.

Obwohl die Inhaftierten in beiden Ländern überwiegend angeben, sich oft zu langweilen, zeigen sie sich mit dem Freizeitangebot der Anstalt in der Mehrzahl zufrieden. Während in Kassaweteia vor allem ein Kraft- und Fitnessraum vermisst wird, wünscht man sich in Siegburg in erster Linie die Möglichkeit zu weiteren Sportarten wie Schwimmen oder Tischtennis.

In Griechenland haben die jungen Männer von Sonnenaufgang bis -untergang - lediglich unterbrochen durch eine etwa zweistündige Mittagspause - die Möglichkeit, sich auf dem Hof aufzuhalten und andere Zellen aufzusuchen. Dagegen sind die Zellen in Siegburg die meiste Zeit des Tages verschlossen. Die Gefangenen nehmen dort eine Stunde täglich am Hofgang teil und können ihre Zelle ansonsten, sofern sie nicht arbeiten, nur nach 18 Uhr für ein bis zwei Stunden verlassen, wenn in ihrem Hafthaus „Umschluss“ bzw. „Aufschluss“ ist.

Im Hinblick auf die Arbeits- bzw. Ausbildungssituation trifft man auf eine paradoxe Situation. In Kassaweteia, wo es nach dem Gesetz keine Arbeitspflicht gibt, gehen von den 45

Gefangenen des Jugendhauses 35 einer regulären Arbeit nach, zehn befinden sich in der Ausbildung. Die „Beschäftigungsquote“ beläuft sich demnach auf 100%. In Siegburg hingegen, wo das Gesetz Arbeit im Vollzug vorsieht, arbeiten aufgrund eines Mangels an qualifizierten Tätigkeiten schätzungsweise nur etwa 200 von 700 Gefangenen. Da ca. 200 weitere Gefangene an Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnehmen, davon 95 am Schulunterricht, beträgt die „Beschäftigungsquote“ hier weniger als 60%. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass in Kassaweteia nicht nur die Feldarbeit und die Viehzucht (die an eine Unterbringung im offenen Vollzug gekoppelt sind) sowie die Arbeit in der Küche zu den regulären Arbeitstätigkeiten gezählt werden, sondern auch bloße Reinigungsarbeiten, die nach Auskunft der Gefangenen am Tag weniger als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen. Demgegenüber ist das Spektrum der Arbeiten in Siegburg wesentlich breiter und anspruchsvoller. Neben der Arbeit in den sog. Unternehmerbetrieben, die von externen Arbeitgebern bereitgestellt wird, bietet die JVA u.a. die Möglichkeit zu Elektriker-, Maurer-, Maler-, Installations- oder Friseurarbeiten. Je nach Tätigkeit erhalten die Gefangenen dafür eine Vergütung in Höhe von 7 bis 12 Euro pro Tag; in Kassaweteia beträgt sie nur 2-3 Euro pro Tag. Allerdings wird den Gefangenen in Griechenland jeder Arbeitstag in Haft mit eindreiviertel, zwei oder sogar zweieinhalb Tagen auf ihre Haftzeit angerechnet (good time). Auf diese Weise erarbeiten sich die Reinigungskräfte zusätzlich 23 Tage, die Küchenhilfen 30 Tage und die in der Landwirtschaft Tätigen 45 Tage im Monat, die von ihrer Haftzeit abzuziehen sind.

Während Siegburg die Möglichkeit bietet, die angebotenen Berufsausbildungen (Kfz-Mechaniker/-Lackierer, Maler/Lackierer, Schneider) mit einem Gesellenbrief abzuschließen, kann Kassaweteia nur Lehrgänge ohne anerkannten Abschluss aufweisen (Automechaniker, Elektriker, Bäcker). Kurse dieser Art werden in Siegburg in den Fächern Holz, Metall und Schweißen angeboten. Bei der schulischen Bildung ist die Situation ähnlich. In Kassaweteia erfolgt Grundschulunterricht mit der Möglichkeit eines entsprechenden Abschlusses (nach dem 6. Schuljahr), in Siegburg wird bis zum Hauptschul- bzw. Realschulabschluss der 9. bzw. 10. Klasse unterrichtet. Die griechischen Bediensteten zeigen sich mit der Motivation der Gefangenen, die bestehenden Angebote zu nutzen, „sehr zufrieden“ bzw. „unzufrieden“, die deutschen sind hingegen „zufrieden“ bzw. „sehr zufrieden“. Unterschiede bestehen auch in der Einschätzung, welche Art von Ausbildung die Gefangenen besonders nötig haben. Die Bediensteten in Kassaweteia zählen hier berufliche Fertigkeiten auf, die deutschen heben einstimmig die schulische Grundausbildung hervor, an denen es vielen jungen Menschen mangle. Aus diesem Grund bietet Siegburg neben dem Schulunterricht Förderkurse an, u.a. für Ausländer und Analphabeten. Aus den Interviews mit den Gefangenen ergibt sich vor allem, dass alle acht im Vollzug arbeiten wollen. Vier von ihnen würden gerne ein Handwerk erlernen (überwiegend Elektriker), einer eine kaufmännische Lehre absolvieren und zwei zeigten sich sehr an Fremdsprachen interessiert; zwei junge Männer in Kassaweteia erklärten jedoch, am Erlernen einer Tätigkeit in der Haft nicht interessiert zu sein, obwohl sie noch keine Ausbildung haben.

d) Außenkontakte

Was die Außenkontakte der Inhaftierten betrifft, so kommen an diesem Punkt die spezifischen Eigenheiten der beiden Anstalten zum Tragen. Siegburg ist eine große Einrichtung mit vielen Gefangenen in verkehrsgünstiger zentraler Lage, Kassaweteia dagegen eine kleine Jugendhaftanstalt im ländlichen Raum. Während die Familien der Siegburger Gefangenen alle höchstens 150 km entfernt wohnen, beträgt die Distanz bei den in Griechenland inhaftierten jungen Männern in zwei Fällen 400 km und mehr. Unter diesen Umständen muss die Anstalt in Siegburg sicherlich eine größere Zahl von Besuchern verkraften. Die Möglichkeit zum Besuch ist dort dadurch erheblich eingeschränkt, dass nur zweimal im Monat (für gewöhnlich jeweils eine Stunde) Besuch empfangen werden kann. Dagegen können die Gefangenen in Kassaweteia theoretisch an fünf Tagen in der Woche vor- und nachmittags besucht werden. Die befragten Bediensteten schätzten für ihren Zuständigkeitsbereich, dass ein Gefangener in Griechenland im Durchschnitt zweimal in der Woche Besuch erhält, in Deutschland hingegen nur zweimal im Monat. Tatsächlich meinen drei der vier Befragten in Griechenland, sie würden mindestens einmal in der Woche besucht, während die in Siegburg einsitzenden jungen Männer angeben, zweimal im Monat besucht zu werden.

Günstiger gestaltet sich die Situation für die in Kassaweteia Inhaftierten auch bei Telefongesprächen und dem Erhalt von Brief- oder Paketsendungen, die keinen Einschränkungen unterliegen. Da auf dem Gefängnisgelände in Griechenland an mehreren Orten zahlreiche Kartentelefone angebracht sind, telefonieren die jungen Männer dort mindestens einmal am Tag mit ihrer Familie oder Freunden. In Siegburg wiederum können die Gefangenen zwar unbegrenzt Briefe erhalten, die Zahl der Pakete ist aber auf drei pro Jahr beschränkt. Als besonders einschneidend empfinden es die jungen Gefangenen, dass sie in Siegburg, wo für sie keine Karten- oder Münztelefone erreichbar sind, lediglich ein- bis zweimal im Monat von einem Dienstapparat aus telefonieren können. In der Regel muss hierfür zudem - offiziell - ein besonderer Grund vorliegen. In Griechenland können sich die Gefangenen schließlich, wenn sie Urlaub von der Haft erhalten, in der Regel zwischen ein bis fünf und höchstens acht Tagen pro Urlaub relativ frei bewegen (Deutschland: ein bis zwei Tage). Die Gesamtdauer des Regelurlaubs eines Strafgefangenen darf in Griechenland 40 Tage nicht übersteigen (Art. 56 grStVollzGB; Deutschland: 21 Tage, Nr. 8 Abs. 1 VVjug, § 13 Abs. 1 StVollzG).

e) Betreuung und Rechtsberatung

Den 45 Gefangenen im Jugendgefängnis Kassaweteia stehen ständig ein Arzt, zwei Sozialarbeiter, ein Lehrer sowie drei Personen vom Werkdienst zur Verfügung. Hinzu kommen ein Psychologe, zwei Ärzte, zwei Sportlehrer sowie griechisch-orthodoxe Geistliche, die die Anstalt als Externe für einige Stunden pro Woche aufsuchen. Für die ständig anwesenden Fachdienste (also ohne Aufsichts- und Verwaltungspersonal) beträgt die Bediensteten-Gefangenen-Relation demzufolge 1:6, d.h. es entfallen sechs Gefangene auf jeden Angehörigen des siebenköpfigen Fachdienstes. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass auch Gefangene, die nicht im Jugendhaus inhaftiert sind, die Leistungen der Fachdienste nutzen, so muss deren Zahl auf insgesamt 122

Gefangene umgerechnet werden, was zu einer Relation von 1:17 führt. Die befragten Gefangenen haben am meisten Kontakt zum Arzt oder zu einer Sozialarbeiterin. Mit deren Leistungen sind sie „zufrieden“ bis „sehr zufrieden“.

In Siegburg arbeiten bei 700 Gefangenen sechs Psychologen, zwei Ärzte, 12 Sozialarbeiter, acht Lehrer und 15 Personen des Werkdienstes. Zusätzlich werden die Inhaftierten durch weitere sechs Lehrer auf Honorarbasis betreut. Ein römisch-katholischer sowie ein evangelischer Geistlicher sind ständig in der Anstalt präsent, ein muslimischer Geistlicher kommt etwa einmal im Monat. Unter Einbeziehung der Lehrkräfte auf Honorarbasis und der beiden Geistlichen ergibt sich eine Bediensteten-Gefangenen-Relation von 1:14. Die meisten Gespräche haben die Inhaftierten hier mit Sozialarbeitern, Ärzten und Psychologen geführt. Während die Beurteilung der Kontakte mit Sozialarbeitern und Ärzten breit streut, nämlich von „sehr zufrieden“ bis „unzufrieden“, zeigen sich diejenigen, die mit einem Psychologen sprachen, „sehr zufrieden“. Sowohl in Griechenland als auch in Deutschland stehen im Mittelpunkt solcher Gespräche familiäre Probleme, durch die Haft ausgelöste Schwierigkeiten und finanzielle Nöte.

AIDS scheint nach übereinstimmenden Auskünften der Befragten weder in Kassaweteia noch in Siegburg ein Problem darzustellen. Im Gegensatz zu Kassaweteia wird für Siegburg aber davon berichtet, dass Drogen aller Art, insbesondere weiche Drogen, konsumiert würden. Auch sind dort sexuelle Beziehungen bzw. Handlungen unter Gefangenen bekannt.

In Kassaweteia und in Siegburg meinen Bedienstete gleichermaßen, dass eine Entlassungsvorbereitung bereits mit dem ersten Tag in Haft beginne. Allerdings bezieht sich das Personal in Griechenland dabei weniger auf eine spezielle Entlassungsvorbereitung für die Zeit nach der Haft als vielmehr auf allgemeine Maßnahmen im Rahmen eines Behandlungsvollzuges, z.B. Erlernen eines Arbeitsrhythmus oder Ausbildung. Die Kollegen in Deutschland denken bei Entlassungsvorbereitung eher an konkrete Maßnahmen wie die Wohnungs- oder Arbeitsplatzsuche, Schuldenregulierung, Therapien o.ä.

Alle Gefangenen wissen, dass sie jederzeit Kontakt zu einem Rechtsanwalt aufnehmen können. Sowohl in Griechenland als auch in Deutschland war die Mehrzahl der befragten Jugendlichen vor Gericht durch einen Rechtsanwalt vertreten, in Deutschland überwiegend schon im Ermittlungsverfahren. Mit ihrem Anwalt sind die Befragten sehr zufrieden. Das Urteil über Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und die Jugendgerichtshilfe fällt, soweit sich die Jugendlichen überhaupt äußern bzw. sofern sie überhaupt Kontakt zur Jugendgerichtshilfe hatten, negativ aus.

f) Verhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen

Der Gefängnisalltag in Kassaweteia scheint in einem - auch für griechische Gefängnisse - ungewöhnlichem Maße (relativ) frei von Konflikten und offenen Aggressionen zu sein. Dieser Eindruck, den auch die Interviewer bei ihrem Besuch gewannen, dürfte nicht zuletzt auf die geringe Größe und die damit einhergehende Überschaubarkeit des Jugendgefängnisses zurückzuführen sein, die es der Anstaltsleitung erlauben, persönlichen Kontakt zu jedem Gefangenen zu

pflegen. Dieser Eindruck wurde bestätigt durch die Antworten der befragten Gefangenen und Bediensteten, die übereinstimmend angaben, dass sie keine Angst vor körperlichen oder sexuellen Übergriffen hätten, dass es in der Anstalt keine Gangs gebe und dass sie auch noch keine Übergriffe beobachtet hätten. Für die gute Atmosphäre spricht ferner, dass die Gefangenen, obwohl sie sich noch nicht beschwert haben, glauben, dass eine Beschwerde etwas nutzen würde und dass sie bei der Abfassung einer Beschwerde auf die Mithilfe der Bediensteten zurückgreifen könnten.

Die jungen Männer in Siegburg geben zwar überwiegend an, keine Schwierigkeiten mit anderen Personen und keine Angst vor Übergriffen zu haben. Gleichwohl haben alle schon mehrfach körperliche Angriffe eines Gefangenen gegen einen anderen Gefangenen beobachtet. Eine Person meint, schon mehrmals von anderen Gefangenen gezwungen worden zu sein, Essen, Kaffee, Tabak oder Geld abzugeben. Die Ausnahme scheinen hingegen Übergriffe von Gefangenen gegen Bedienstete oder umgekehrte Fälle zu sein. Ein Bediensteter äußerte allerdings, schon einmal - wenn auch selten - Angst verspürt zu haben. Die jungen Siegburger Gefangenen glauben unabhängig davon, ob sie sich schon einmal beschwert haben und ob sie während der Haft schon einmal rechtsanwältlich vertreten waren, dass eine Beschwerde „nichts bringe“.

g) Relevanz internationaler Normen und Fortbildung

Nach rechtlichen Vorgaben befragt, die für den Vollzugsalltag relevant sind, geben die befragten Bediensteten in Kassaweteia und in Siegburg übereinstimmend an, die nationale Verfassung, das Strafvollzugsgesetz und die Hausordnung der Anstalt „gut“ zu kennen. Internationale Normen, wie die UN-Kinderrechtskonvention, die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher sowie die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen über die Jugendgerichtsbarkeit haben sie dagegen allenfalls „schon gesehen“ oder „schon davon gehört“, obwohl einzelne Beamte auch angeben, von den Mindestgrundsätzen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher oder von den Mindestgrundsätzen über die Jugendgerichtsbarkeit noch „nie gehört“ zu haben. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarats sind praktisch durchgehend unbekannt¹³⁾.

Einige der Bediensteten, die die entsprechenden Normen schon einmal gesehen oder davon gehört haben, erinnern sich an ihre Ausbildung. Im Gefängnisalltag ziehen die Vollzugsbeamten bei ihrer Arbeit nach eigenen Angaben nur das nationale Strafvollzugsgesetz, die Anstaltsordnung und in einem Fall auch die Verfassung zu Rate, obwohl die anderen angesprochenen Dokumente in der Anstalt einsehbar seien. Unsicherheit herrscht bei den Beamten bei der Frage, ob die internationalen Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats, die im Original in englischer Sprache verfasst wurden, auch in der Landessprache vorhanden sind (und damit für Gefangene zugänglich sein könnten).

Die griechischen Gefangenen erklären überwiegend, von den Normen noch „nie gehört“ zu haben, die Hälfte glaubt aber, das griechische Strafvollzugsgesetz „gut“ zu kennen. In Siegburg ist die Situation kaum anders; hier erklären die Gefangenen, die Hausordnung „gut“ zu kennen. Während die Siegburger aber mit Bestimmtheit meinten, in der Anstalt seien das Strafvollzugsgesetz sowie die Hausordnung vor-

handen, bestand bei den jungen Männern in Kassaweteia durchgehend Unwissen darüber, ob Rechtsvorschriften zugänglich sind.

Es muss erwähnt werden, dass alle befragten Beamten an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen interessiert sind und glauben, dass eine spezielle Ausbildung erforderlich ist, um die Bedürfnisse von Jugendlichen besser zu verstehen. Für die griechischen Beamten wurden zum Zeitpunkt der Befragung allerdings keine Fortbildungskurse angeboten. Das war für die deutschen Befragten anders; beide hatten in den vergangenen 12 Monaten auch an Fortbildungen teilgenommen. Alle Bediensteten bekundeten den Wunsch, mehr über die internationalen Normen und Richtlinien der Vereinten Nationen und des Europarats zu erfahren. Alle äußerten ferner die Bereitschaft, sich entsprechend diesen Regeln zu verhalten, wenn sie sie kennen würden. Mehrheitlich richtet sich der Wunsch der Beamten nach Fortbildung nicht allein auf rechtliche Fragen; angestrebt wird auch ein breiteres Wissen in Fragen der Jugendpsychologie und der Kommunikation mit Jugendlichen. Alle Bediensteten sind schließlich der Auffassung, dass sich die verantwortlichen Stellen mehr um die Arbeitsbedingungen der Bediensteten und gleichermaßen mehr um die Haftbedingungen der Gefangenen kümmern sollten.

h) Ausländische Gefangene

In beiden Gefängnissen sind die Angehörigen ethnischer Minderheiten unter den Gefangenen überrepräsentiert. Die Meinungen darüber, ob ausländische Gefangene eine diskriminierende Behandlung erfahren, sind bei den Bediensteten in Kassaweteia und in Siegburg geteilt. Sofern diese Frage bejaht wird, bezieht sich das in erster Linie auf Diskriminierungen durch Mitgefangene. Erstaunlich ist, dass keiner der acht Gefangenen, also auch kein Ausländer, selbst der Auffassung ist, dass ausländische Gefangene, nur weil sie Ausländer sind, schlechter behandelt werden.

In Griechenland wird hervorgehoben, dass sprachunkundige Gefangene in der Anstalt keine Möglichkeit haben, einen Dolmetscher hinzuzuziehen, und deshalb auf die Übersetzung durch andere Gefangene angewiesen seien. In beiden Anstalten haben muslimische Gefangene nach den übereinstimmenden Aussagen der Befragten die Möglichkeit, durch einen Geistlichen ihrer Religionsgemeinschaft besucht zu werden und auf Anfrage Mahlzeiten zu erhalten, die auf ihre religiösen Sitten Rücksicht nehmen.

i) Besondere Vorkommnisse: Flucht, Suizid, Disziplinierungen, Inspektion

Besondere Vorkommnisse wie Entweichungen, Suizide und Strafanzeigen gegen Gefangene oder Bedienstete sind sowohl in Kassaweteia als auch in Siegburg seltene Ausnahmereignisse. Die Bediensteten sind sich einig, dass sich in ihrer Anstalt solche Vorfälle im jeweiligen Landesvergleich unterdurchschnittlich häufig ereignen. Während in Kassaweteia in den 12 Monaten vor der Befragung nur eine Entweichung, aber kein Suizid vermerkt wurde, registrierte Siegburg weder eine Flucht noch eine Selbsttötung. In keiner der beiden Anstalten wurden in diesem Zeitraum Strafanzeigen gegen Bedienstete bekannt; in Siegburg wusste man mit Bestimmtheit, dass auch keine Disziplinarverfahren gegen Bedienstete eingeleitet worden waren. Die Zahl der Strafan-

zeigen gegen Gefangene ist ebenfalls niedrig: In Kassaweteia reagierte man damit auf die Flucht eines Gefangenen, die nach griechischem Recht strafbar ist, in Siegburg hatte man von zwei Anzeigen wegen Körperverletzung bzw. wegen Drogendelikten gehört. Lediglich bei der Disziplinierung der Gefangenen ergaben sich größere Abweichungen: In der griechischen Jugendanstalt (also bezogen auf die 45 Jugendstrafgefangenen) war ein Disziplinarverfahren durchgeführt worden. Demgegenüber wurden in Siegburg insgesamt 630 Disziplinarverfahren durch die Anstaltsleitung gezählt, allerdings bezogen auf alle ca. 700 Inhaftierten. Von den 630 Maßnahmen betrafen 123 den Arrest (Arrest zur Bewährung zusätzlich: 15), 359 den Entzug der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und 133 die Beschränkung der Verfügung über das Einkaufsgeld bzw. Hausgeld. In beiden Anstalten kommen Handschellen „nur in extremen Ausnahmefällen“ zur Anwendung, und dann auch nur als Sicherheitsmaßnahme (z.B. bei Transport), nie als Bestrafung.

Was Kontrollen oder Inspektionen durch vorgesetzte Behörden oder andere Institutionen betrifft, verneinen die griechischen Beamten die Frage, ob in der Anstalt regelmäßig Inspektionen durchgeführt werden. Siegburg wird dagegen etwa einmal pro Jahr durch das Strafvollzugsamt Rheinland oder durch das Justizministerium inspiziert. Interessant ist der Befund, dass alle befragten Bediensteten den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung oder Strafe kennen. Jeweils zwei Beamte aus Griechenland und Deutschland geben an, aus den Medien bzw. einer Fachzeitschrift von ihm gehört zu haben, die anderen beiden berichten, sie wären durch die Arbeit im Gefängnis auf den Ausschuss aufmerksam gemacht worden. Keiner der befragten Bediensteten konnte sich daran erinnern, dass der Europäische Ausschuss die Anstalt schon einmal besucht hatte. Darauf angesprochen, in welchem Bereich der Ausschuss vermutlich am ehesten Grund zur Beanstandung hätte, wenn er „morgen Ihre Anstalt besuchen würde“, antworteten die deutschen Beamten selbstbewusst „in keinem“. Die Griechen nannten dagegen vor allem die Ausbildung (der Gefangenen und der Bediensteten) sowie die Bereiche Hygiene und Freizeit.

6. Diskussion der wichtigsten Befunde

Selbstverständlich laufen Befragungen immer Gefahr, Antworten zu produzieren, die in Richtung der sozialen Erwünschtheit verzerrt sind. Dennoch spricht die erfahrene Offenheit und der Wille zur Selbstkritik, die die Gespräche mit den Bediensteten kennzeichneten, dafür, dass die Antworten den Vollzugsalltag nach bestem Wissen und Gewissen widerspiegeln. Nicht zuletzt zeigt auch der erstaunlich hohe Grad an Übereinstimmung mit den Einschätzungen der Gefangenen, dass hier ein und dieselbe Realität - aus unterschiedlichen Blickwinkeln - beschrieben worden zu sein scheint.

Aus verschiedenen methodischen Gründen können die Ergebnisse der Befragung gleichwohl nicht verallgemeinert werden. Daher sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um einen schlaglichtartigen Vergleich der Anstalten in Kassaweteia und Siegburg handelt, nicht um einen Vergleich zwischen deutschem und griechischem Jugendstrafvollzug. Der Vergleich beider Anstalten wird schon durch

ihren unterschiedlichen baulichen Charakter vorstrukturiert: in Kassaweteia eine kleine Anstalt, auf engem Raum, aber mit wenigen Gefangenen; in Siegburg eine große Anstalt für 650 Gefangene, mit anonymer Atmosphäre, hohem Sicherheitsbedarf und ohne offene Vollzugsformen. Die Vorzüge und Nachteile beider Anstalten ergeben sich zu einem großen Teil bereits aus diesen strukturellen Faktoren.

In Kassaweteia gibt es keine Einzelunterbringung, im Jugendhaus herrscht drangvolle Enge. Gleichzeitig mangelt es an beruflichen Bildungsmöglichkeiten; denn die Tätigkeit auf dem Feld bzw. mit dem Vieh ist an die Verlegung in den offenen Vollzug jenseits des Zaunes gebunden, der nur wenigen jungen Männern offensteht. Unter diesen Bedingungen wird aus der Not eine Tugend gemacht, weil es keine Alternative dazu gibt, den Inhaftierten, die durch ihre Arbeitstätigkeit zeitlich wenig beansprucht werden, praktisch den ganzen Tag den Aufenthalt im Freien und das Ballspielen auf dem kleinen Hof zu ermöglichen.

In Siegburg erfordert die große Zahl an Gefangenen sowie die unübersichtliche Situation erheblich mehr Steuerung und Kontrolle. Diese werden zu Lasten der Gefangenen dadurch erreicht, dass Besuche eingeschränkt werden und der Aufenthalt der Gefangenen überwiegend in ihre Einzelzellen verlagert wird. Scheinbar wird auch das Telefonieren durch die Gefangenen als ein Sicherheits- und Ordnungsproblem wahrgenommen. Denn dadurch, dass man den Gefangenen mehr Privatgespräche zubilligte, ließe sich ansonsten sicherlich die angespannte Atmosphäre lockern, die durch die Einschränkung der Außenkontakte und eine latente Aggressivität in der Anstalt entsteht. Zusammenfassend lassen sich die wichtigsten Unterschiede in Kassaweteia und Siegburg in der folgenden tabellarischen Übersicht darstellen und verdeutlichen.

Tabellarische Übersicht der Stärken und Schwächen der Anstalten

Kassaweteia	Siegburg
(+)	(+)
Geringe Gefangenzahl	gute schulische und berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für die Gefangenen
informelle Atmosphäre ohne sichtbare Gewalt	gute Ausstattung (z.B. Werkstätten, Sport- und Freizeitgeräte)
ungewöhnlich gutes Verhältnis zwischen Bediensteten/Leitung und Gefangenen	Fortbildung der Bediensteten
viel Aufenthalt im Freien	hygienischer Standard
keine Drogen	
Möglichkeit ausgiebiger Außenkontakte	
(-)	(-)
beengte Unterbringung, kleiner Hof	unpersönliche Atmosphäre
beschränkte schulische und berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für die Gefangenen	wenig Aufenthalt im Freien
mangelnde Fortbildung für Bedienstete	stark eingeschränkte Außenkontakte (Besuch, Telefon)
keine spezielle Entlassungsvorbereitung	

Neben den Unterschieden sind aber auch einige der zahlreichen Gemeinsamkeiten hervorzuheben: In beiden Anstalten finden sich Bedienstete der Fachdienste, die motiviert sind für Fort- und Weiterbildung und deren Tätigkeit durch die Gefangenen überwiegend eine positive Bewertung er-

fährt. Insoweit ist zu hoffen, dass sich der in Deutschland wie in Griechenland zu beobachtende Trend der letzten Jahre nicht fortsetzt, wonach allgemein im Strafvollzug bei steigenden Belegungszahlen nur der allgemeine Vollzugsdienst, nicht aber die Fachdienste personell aufgestockt werden, so dass sich die Betreuungsrelation zusehends verschlechtert¹⁴⁾. Der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Befragung in Kassaweteia drei Neueinstellungen im Bereich der Fachdienste erfolgten, ist ein hoffnungsvolles Zeichen. Denn gerade für den Jugendstrafvollzug ist noch immer zu beklagen, dass er sich in der Praxis zu wenig vom Erwachsenenvollzug unterscheidet und dass von einem konsequenten Behandlungsvollzug, wie er nationalen und internationalen Vorgaben entspräche, nicht die Rede sein kann¹⁵⁾. Aus der Perspektive internationaler Standards sind in Kassaweteia vor allem die mangelnde berufliche Ausbildung der Gefangenen, das Fehlen einer gezielten Entlassungsvorbereitung sowie die gemeinschaftliche Unterbringung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in gemeinsamen Zellen zu bemängeln, in Siegburg die starke Beschränkung des Aufenthalts im Freien auf eine Stunde pro Tag sowie die begrenzten Außenkontakte (Besuch, Telefon).

Die Aufgeschlossenheit der Bediensteten, die mehr über internationale Standards und Normen der Vereinten Nationen und des Europarates wissen möchten, ist ein ermutigendes Zeichen. Die Aus- und Weiterbildung aller mit dem Jugendkriminalrecht Befassten in Fragen der Menschenrechte und internationaler Menschenrechtsstandards wird zum Beispiel in der Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1997 gefordert (No. 24 und 28c der Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System). Ferner soll nach Nr. 85 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug die Ausbildung des Personals der Befähigung dienen, seine Verantwortlichkeiten erfolgreich wahrzunehmen; dazu gehörten insbesondere die Ausbildung in Jugendpsychologie, Jugendhilfe und Jugendenschutz sowie in den internationalen Normen und Regelwerken für Menschenrechte und Rechte des Kindes. Nach Nr. 55 Abs. 4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze soll die Ausbildung des gesamten Strafvollzugspersonals auch die Unterrichtung über die Erfordernisse und die Anwendung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und der Europäischen Menschenrechtskonvention umfassen. Und Art. 42 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten sogar, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Abkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und Kindern (Personen bis 18 Jahre) allgemein bekannt zu machen. Es ist daher nicht nur möglich, sondern sogar gewollt, wenn die Texte dieser Dokumente in Haftanstalten für Bedienstete wie Gefangene gleichermaßen zugänglich sind und die Kenntnis ihres Inhalts gefördert wird.

7. Schluss

Die Ergebnisse der Befragungen offenbaren anstaltsspezifische Problemlagen, die durch einen internationalen Vergleich deutlicher hervorgetreten sind. Vielleicht kann unsere Befragung zu weiteren vergleichenden Untersuchungen anregen, die im gemeinsamen Rechtsraum Europa sowohl das empirische Wissen über Problemfelder des Strafvollzuges vertiefen als auch die Kenntnis internationaler, den Strafvollzug betreffender Normen befördern.

Anmerkungen

- 1) Für ihre Mitarbeit bei der Befragung danken wir Frau Farina Soleimani (Köln), Frau Christina Papadopoulou und Frau Nantia Romanidou (Thessaloniki), die ebenfalls der Forschungsgruppe angehören.
- 2) Newsletter of the European Society of Criminology, Vol. 1 No. 2, July 2002, S. 3, 4.
- 3) Council of Europe/European Committee on Crime Problems, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, Strasbourg, le 12 October 1999 (PC-S-ST (99) 8 DEF).
- 4) Vgl. etwa *Dünkel*, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich, 1990, bes. S. 505 ff.; für den Strafvollzug allg. *Kaiser*, Strafvollzug im europäischen Vergleich, 1983; *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, S. 61 ff.
- 5) Dazu aus jüngerer Zeit *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum*, Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats, 2001; *Morgenstern*, Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen, 2002; *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, S. 340 ff.; *Pitsela*, Vorschläge für einen rationalen Umgang mit der Jugenddelinquenz, in: *Prittitz/Manoledakis* (Hrsg.), Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende, 2000, S. 131 ff.; *Spinellis*, Die Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung in der griechischen Gesetzgebung, Recht-sprechung und Praxis, in: *H.J. Albrecht* (Hrsg.), FS für *Kaiser*, 1998, S. 1593 ff.; *Bouloukos/Dammann*, The United Nations and the Promotion of Prison Standards, in: *van Zyl Smit/Dünkel* (ed.), Imprisonment Today and Tomorrow, International Perspectives on Prisoners Rights and Prison Conditions, 2001, 756 ff.; *Neubacher*, ZfStrVo 2001, S. 212 ff. und ZfStrVo 1999, S. 210 ff.
- 6) Die Freiburger Untersuchung von *Kiessl*, Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis, Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika, 2001, hat insofern einen Anfang gemacht.
- 7) Das Projekt Juvenile Delinquency and Criminal Justice Systems in a European Perspective* wird gefördert durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und seiner griechischen Partnerorganisation I.K.Y. im Rahmen des Programms des Projektbezogenen Personenaustausches (PPP).
- 8) Insofern knüpft das Projekt an die Untersuchung *Neubacher/Walter/Válková/Krajewski*, Juvenile Delinquency in Central European Cities: A Comparison of Registration and Processing Structures in the 1990s, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 1999, No. 4, S. 533 ff. an.
- 9) In Vorbereitung ist derzeit eine Befragung von Gefangenen in Tschechien, die unter der Leitung von Frau Prof. Dr. H. *Válková*, Pilsen/Prag, durchgeführt werden soll.
- 10) Zur griechischen Situation s. *Pitsela*, Griechenland, in: *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum* (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, 1997, S. 155 ff.; *Pitsela*, Jugendgerichtsbarkeit und Jugenddelinquenz in Griechenland, in: *H.-J. Albrecht u.a.* (Hrsg.), Festschrift für Günther Kaiser, 1998, S. 1085 ff.; *Pitsela*, Vorschläge für einen rationalen Umgang mit der Jugenddelinquenz, in: *Prittitz/Manoledakis* (Hrsg.), Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende, 2000, S. 131 ff.
- 11) In Griechenland obliegt die Feststellung der Disziplinarverfehlung und die Verhängung der Disziplinarstrafe einem dreiköpfigen Kollegialorgan, dem der Bezirksstaatsanwalt als Vorsitzender, der Anstaltsleiter und ein Sozialarbeiter angehören. Als zweite Instanz bestimmt Art. 70 grStVollGB das Vollstreckungsgericht.
- 12) Siehe auch *Pitsela*, Die Rechtsstellung der Gefangenen in der griechischen Rechtsordnung - Vollzugsnormen und Vollzugswirklichkeit, in: *Müller-Dietz/Walter* (Hrsg.) Strafvollzug in den 90er Jahren - Perspektiven und Herausforderungen, Festgabe für K.P. Rothaus, 1995, S. 159 ff.
- 13) Obwohl die Europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen von 1973 (Empfehlung [73] 5) sowie deren überarbeitete Fassung, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 (Empfehlung [87] 3), in Deutschland und Griechenland die Gesetzgebung beeinflusst haben. In der Begründung zum griechischen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzbuches wird ausdrücklich Bezug auf die Grundsätze von 1973 und 1987 genommen.
- 14) Vgl. *Hohage/Walter/Neubacher*, Die Entwicklung der personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten in Abhängigkeit von kriminalpolitischen Strömungen, in: ZfStrVo 2000, S. 136 ff.; *Lambropoulou*, The 'End' of Correctional Policy and the Management of the Correctional 'Problem' in Greece, in: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 2001, S. 51 f.
- 15) Vgl. *Walter/Neubacher*, Ist der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig, in: ZfJ 2003, Heft 1 (im Erscheinen); *Pitsela*, in: *Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum* (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, 1997, S. 179.

Einstellungen zu Strafvollzug und Sanktionen in Georgien - Ergebnisse einer Umfrage

Helmut Kury/Khatuna Kapanadze/Siegfried Lammich

1. Einleitung

Die Situation des Strafvollzuges in einem Lande bzw. einer Region spiegelt auch die vorherrschenden gesellschaftlichen und vor allem wirtschaftlichen Bedingungen wider. Hierauf haben etwa schon Rusche und Kirchheimer (1968) in ihrer kritischen Analyse in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts hingewiesen. Sind die wirtschaftlichen Bedingungen in einem Lande schlecht, ist etwa die Arbeitslosenquote hoch, kann nicht erwartet werden, dass viel Mühe darauf verwandt wird, die entsprechende Situation im Strafvollzug zu verbessern. Geht es der Bevölkerung insgesamt schlecht, wird man sich vor allem darauf konzentrieren, die allgemeinen Lebensbedingungen zu verbessern und wenn überhaupt, erst dann diejenigen der Gefangenen. Die Bevölkerung will den Strafvollzug, wie schon der Name sagt, als Vollzug einer Strafe erleben, es muss somit ein deutlicher Abstand der Lebensbedingungen in und außerhalb des Vollzuges bestehen und vermittelt werden. Der Entzug der Freiheit alleine genügt offensichtlich nicht. Inhaftierung muss als Strafe erlebt werden, als Entzug von Vergünstigungen, die der „normale“ Bürger hat, sonst kommt Kritik aus der Bevölkerung auf.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht erstaunen, dass die Situation im Strafvollzug der mittel- und osteuropäischen Länder deutlich schlechter ist als in westeuropäischen Industrieländern, geht es doch der Bevölkerung in den Ländern des früheren sozialistisch-kommunistischen Systems insgesamt deutlich schlechter als der westeuropäischen Bevölkerung. Die Inhaftierungsquote ist in aller Regel in den mittel- und osteuropäischen Ländern höher als in den westlichen Industrieländern, was zu erheblichen Überbelegungen und einer zusätzlichen Zuspitzung der Situation im Strafvollzug führt (Arloth 2002). So lag etwa Georgien 1997 mit einer Inhaftierungsquote (pro 100.000 der Bevölkerung) von 145 an 14. Stelle von 45 europäischen Ländern, etwa nach Russland (685), Weissrussland (505), der Ukraine (415) und weiteren nahezu ausschließlich ehemals sozialistisch-kommunistischen Ländern, aber vor den meisten westeuropäischen Ländern, etwa auch Deutschland (90) (ZfStrVo 2001, S. 239).

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Anteil der zu langen Haftstrafen Verurteilten in den ehemals sozialistisch-kommunistischen Ländern deutlich größer ist als in den westlichen Ländern, was ebenfalls zu der hohen Inhaftierungsquote beiträgt. So betrug im Jahre 2001 der prozentuale Anteil der Gefangenen bei den Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren in Georgien 12,2% (2000: 13,5%), bei den Freiheitsstrafen von 3 bis 5 Jahren 21,7% (17,8%), bei der Gruppe der von 5 bis 10 Jahre Inhaftierten 39% (36%) und bei den 10 bis 15 Jahre Inhaftierten 26% (32,5%). In Deutschland betrug 2001 (2000) der prozentuale Anteil der Vollzugsinsassen, die eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren (die deutschen Statistiken haben andere Altersgrenzen) zu

verbüßen hatten 53,6% (54,2%), von 2 bis 5 Jahren hatten zu verbüßen 21,2% (21,0%), mit einer Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren waren inhaftiert 9,7% (9,6%), eine lebenslange Freiheitsstrafe hatten 2,7% (2,6%). 12,3% verbüßten eine Jugendstrafe (12,2%). Während somit in Georgien 2001 65%, also zwei Drittel, der Inhaftierten eine Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren zu verbüßen hatten (2000: 68,5%), waren dies in Deutschland lediglich 9,7% (2000: 9,6%). Das macht zweierlei deutlich: In Georgien setzt man erheblich mehr auf Freiheitsstrafen als in Deutschland, gleichzeitig auch auf wesentlich längere Sanktionen. Dieser Unterschied zwischen den beiden Ländern trifft weitgehend auch auf andere ehemalige Ostblockstaaten im Vergleich zu westeuropäischen Industrieländern zu.

Bei unseren Besuchen des Landes hatten wir Gelegenheit, zahlreiche Gespräche mit Vertretern des Strafvollzugs und der Justiz, Wissenschaftlern und Praktikern zu führen. Die uns entgegengebrachte Gastfreundschaft und Offenheit, für die wir sehr dankbar sind, hat uns tief beeindruckt. Die unten dargestellte Untersuchung wäre ohne die tatkräftige Unterstützung der georgischen Freunde und Kollegen nicht möglich gewesen.

2. Ergebnisse einer Umfrage

Die katastrophale Situation im Strafvollzug wird auch von den offiziellen georgischen Stellen erkannt und in der Regel in den Gesprächen keineswegs verschwiegen oder beschönigt. So konnten wir hierüber etwa mit Vertretern der obersten Gerichte oder des Justizministeriums offene Gespräche führen. Die größte Hürde, die der auch von der georgischen Regierung angestrebten Reform des Strafvollzugs im Wege steht, sind die für die dringend erforderliche Verbesserung notwendigen finanziellen Mittel. Nicht unwichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings auch die Haltung der georgischen Öffentlichkeit, ferner der zuständigen Staatsbediensteten zur Problematik der Reform des Vollzugswesens. Um diese Meinung zu erfassen und zu überprüfen, ob unsere aus unseren persönlichen Beobachtungen und zahlreichen Einzelgesprächen gewonnenen Eindrücke auch die Haltung der maßgeblich Beteiligten und Betroffenen insgesamt widerspiegeln, haben wir eine Fragebogen-Untersuchung initiiert und zum Teil mit tatkräftiger Unterstützung der zuständigen Stellen des georgischen Justizministeriums, mehrerer ehemaliger Stipendiaten des Freiburger Max-Planck-Instituts für Strafrecht, die zur Zeit hohe Posten in der Justiz und/oder der Wissenschaft bekleiden, sowie einiger Vertreter deutscher Wissenschaftlicher Institutionen in Tbilisi durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden ca. 800 Fragebogen an verschiedene Gruppen (Strafgefangene, Vollzugspersonal, Richter, Staatsanwälte Rechtsanwälte und andere Mitarbeiter der Justiz, sowie Polizisten) verteilt, von denen bis zur Zeit etwa 400 ausgefüllt zurückgefließen sind. In einem weiteren Schritt sollen noch Studierende, ferner eine Bevölkerungsstichprobe befragt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die empirisch-kriminologische Forschung, aber auch die entsprechende Lehre, in Georgien ausgesprochen wenig entwickelt ist. Empirische kriminologische Untersuchungen, etwa zum Strafvollzug, liegen kaum vor, wobei allerdings gleichzeitig ein großes Interesse und eine entsprechende Aufgeschlossenheit gegenüber kriminologischen Fragestellungen bestehen. Unsere Studie stieß

auch insofern auf große Resonanz, weil sie eine der ersten empirisch-kriminologischen Untersuchungen in Georgien darstellt. In Tbilisi sind zwar Ansätze von kriminologischen Arbeitsgruppen im Entstehen, die bisher allerdings, vor allem auch aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung, zumindest nicht empirisch arbeiten. Hinzu kommt auch, dass die Arbeitsgruppen in aller Regel keine Erfahrung mit empirisch-sozialwissenschaftlicher kriminologischer Forschung haben.

Für jede Gruppe wurde jeweils ein vollstandardisierter Fragebogen entwickelt, der dann ins Georgische übersetzt wurde. Die Inhalte der Fragebogen überschneiden sich teilweise, um dadurch vergleichbare Resultate zwischen den Untersuchungsgruppen zu erzielen. Die Befragung wurde bei allen Gruppen völlig anonym durchgeführt. Befragt wurden bisher insgesamt 84 männliche Gefangene, 73 Strafvollzugsbedienstete und 195 Richter, Staatsanwälte, Justizbedienstete, Rechtsanwälte und Polizisten. Hier soll ein kurzer erster Überblick zu den Ergebnissen, soweit sie den Strafvollzug betreffen, gegeben werden.

2.1 Befragung der Insassen

Von den 84 männlichen Gefangenen waren 1,2% bis 19 Jahre alt, 6,0% 20 bis 23, 29,8% 24 bis 30, 27,4% 31 bis 40, 19,0% 41 bis 50 und 16,7% über 50 Jahre alt. 59,5% der Insassen sind verheiratet, 58,3% haben eigene Kinder. Was die Zahl der eigenen Kinder betrifft, haben 22,6% ein Kind, 11,9% zwei, 10,7% drei, 3,6% vier und 1,2% mehr als vier Kinder. Für mehr als die Hälfte der Befragten (52,4%) handelt es sich um die erste Inhaftierung. Was die bereits abgessene Zeit betrifft, gaben 4,8% an, weniger als ein Jahr inhaftiert zu sein, 14,3% sitzen bereits bis zu zwei Jahren, 41,5% bis zu fünf Jahren und 39,3% mehr als fünf Jahre. Immerhin 40,5% gaben an, eine abgeschlossene Berufsausbildung zu haben.

70,2% hoffen, dass ihre noch zu verbüßende Freiheitsstrafe durch eine vorzeitige Entlassung verkürzt wird. Hierbei hoffen 36,9% auf eine vorzeitige Entlassung zur Bewährung, 25,0% auf eine Begnadigung und 17,9% auf eine Amnestie. 20,2% machen keine Angaben. Die in diesen Zahlen zum Ausdruck kommende Hoffnung auf eine Begnadigung ist durch die Tatsache bedingt, dass in der georgischen Praxis mit diesem Institut recht großzügig umgegangen wird. Die Zahlen aus den letzten fünf Jahren (1997-2001) mögen dies belegen. Bei einer Zahl der Strafgefangenen von ca. 7.500 (1997) bis ca. 5.700 (2001) betrug die Zahl der Verurteilten, die auf Grund einer Begnadigung aus dem Vollzug vorzeitig entlassen worden ist, in den einzelnen Jahren: 1417 (im Jahre 1997), 918 (1998), 3352 (1999), 766 (2000) und 169 im Jahre 2001. Die relativ niedrige Zahl der Begnadigten im Jahre 2001 ist wohl damit zu erklären, dass eine große Zahl der Gefangenen die Vollzugsanstalten auch auf Grund der in diesem Jahr erlassenen Amnestie vorzeitig verlassen konnten.

Interessant sind die uns gegenüber von mehreren georgischen Fachleuten geäußerten Gründe dafür, warum voraussichtlich in Georgien die Entlastung der Vollzugsanstalten durch eine vorzeitige Entlassung nicht, wie etwa in Russland, durch den Erlass von Amnestien bewerkstelligt wird, sondern durch Begnadigungen. Die Begnadigungen, so mehrere unserer Gesprächspartner, können anders als die Amnestien nur individuell ausgesprochen werden, was

die Möglichkeit schafft, solche Begnadigungen von der individuellen Bezahlung eines Bestechungsgeldes an die entsprechenden, die Angelegenheit bearbeitenden Mitarbeiter der Staatsorgane abhängig zu machen.

Was die Beurteilung des Strafvollzuges betrifft, geben 40,5% an, dass die Inhaftierung für sie „sehr belastend“ sei, für 8,3% ist sie „etwas belastend“, für 10,7% „nur wenig belastend“ und für 3,6% „nicht belastend“. Danach befragt, was die Belastung im Vollzug ausmache, sagen unter Berücksichtigung von möglichen Mehrfachnennungen 55,2% fehlende Arbeitsmöglichkeiten, 51,7% die schlechten sanitären Bedingungen, 50,0% die schlechte Verpflegung in der Anstalt, ebenfalls 50,0% die Überbelegung der Hafträume, 37,9% die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu den Familienangehörigen (Frau, Kinder), 29,3% der Umgang der Strafgefangenen untereinander, 3,4% Gewalt durch andere Insassen und 1,7% die Behandlung durch die Aufsichtsbeamten. 48,8% geben an, sie wünschten sich eine Einzelzelle, immerhin 47,6% wollen dagegen auf einer Gemeinschaftszelle bleiben (3,6% keine Angabe). 58,3% geben an, dass sie irgendeine Arbeit in der Anstalt hätten. Hiervon sagen 44,0%, dass sie zwar durch ihre Arbeit nichts verdienten, allerdings ginge die Zeit schneller vorbei, lediglich 4,8% sagen, sie hätten ein geringes finanzielles Arbeitseinkommen, 8,3% meinen, sie hätten durch ihre Tätigkeit andere Vorteile und Begünstigungen. Immerhin 44,0% erhalten von ihren Angehörigen regelmäßig Besuch.

Was die Wirkungen der Freiheitsstrafe betrifft, meinen immerhin 35,7% der Inhaftierten selbst, die Freiheitsstrafe könne erzieherisch und resozialisierend auf die Insassen einwirken, ebenso meinen 35,7%, die Freiheitsstrafe könne die Betroffenen vor weiteren Straftaten abhalten, 23,8% sind dagegen der Ansicht, eine Inhaftierung könne die Täter weder bessern noch von weiteren Taten abhalten. 65,5% geben an, dass es nach ihrer Ansicht in Georgien keine Hilfe nach der Haftentlassung, etwa durch eine Bewährungshilfe oder vergleichbare Einrichtung gibt. Lediglich 28,6% glauben zu wissen, dass es solche Einrichtungen gibt. 57,1% geben an, dass sie nach Haftentlassung eine Arbeit hätten. Was den Aufenthalt nach Haftentlassung betrifft, geben 57,1% an, sie würden zu ihrer eigenen Familie ziehen, 27,4% gehen hier nach zu den eigenen Eltern, 4,8% zu anderen Verwandten und 1,2% zu „Kollegen“. 8,3% geben an, sie hätten niemand, zu dem sie gehen könnten.

2.2 Befragung der Strafvollzugsbediensteten

Wie erwähnt, wurden zusätzlich zu den Inhaftierten 73 Strafvollzugsbedienstete befragt. 4,1% gaben an, zwischen 18 und 24 Jahren alt zu sein, 34,2% waren zwischen 25 und 34, 46,6% zwischen 35 und 50 und 15,1% älter als 50 Jahre. Was die Erfahrung in diesem Tätigkeitsbereich betrifft, arbeiteten 16,4% weniger als ein Jahr in diesem Job, 27,4% ein bis 4 Jahre, 23,3% 5 bis 10 Jahre, 6,8% 11 bis 15 Jahre und 26,0% mehr als 15 Jahre als Vollzugsbediensteter. Immerhin 52,1% arbeiteten vor ihrer jetzigen Tätigkeit in einem anderen Bereich, davon 32,9% bei der Polizei, 4,1% in einer anderen staatlichen Organisation und 5,5% in der Industrie. Mit 49,3% geben die Hälfte an, dass sie für die jetzige Tätigkeit keine besondere Ausbildung erhalten hätten, lediglich 47,9% sagen, sie hätten hierfür irgendeine, d.h. auch minimale Ausbildung bekommen. 45,2% geben an, diese Ausbildung

habe mehr als 2 Jahre gedauert, 4,1% haben nur eine sechsmonatige Ausbildung erhalten, also offensichtlich ein „Kurztraining“.

Was die Einstellungen zu Sanktionen und Straffälligkeit betrifft (Punitivität) meinen immerhin 49,3%, dass die georgischen Gerichte die unbedingte Freiheitsstrafe zu selten verhängen würden, 27,4% halten das Ausmaß für richtig und lediglich 19,2%, also ca. ein Fünftel, sind der Ansicht, diese Sanktion würde zu oft ausgesprochen. Auch was die ausgesprochene Haftlänge betrifft, zeigen die Vollzugsbediensteten eine relativ deutliche punitive Einstellung: 47,9% halten die ausgesprochenen Inhaftierungszeiten für adäquat, 32,9%, also ein Drittel, meinen, die Haftdauer sollte verkürzt und 16,4% sie sollte verlängert werden.

Was die Einschätzung der Situation im georgischen Strafvollzug im Vergleich zu den hier herrschenden allgemeinen Lebensbedingungen betrifft, meinen 32,9% die Haftsituation sei „gut“, weitere 32,9%, sie sei „schlecht“ und 23,3% sie sei „sehr schlecht“. Immerhin 4,1% schätzen diese Haftbedingungen allerdings als „zu gut“ ein und 6,8% als „viel zu gut“. Trotzdem meinen gleichzeitig alle Befragten, die Haftsituation sollte insgesamt verbessert werden, wobei hier unklar ist, wieweit sie das nicht (auch) auf die Situation der im Vollzug Angestellten beziehen, also letztlich auf ihre eigene Situation. Nach 69,9% sollten die primären Lebensbedingungen in der Haft verbessert werden und nach 9,6% vor allem die rechtlichen Bedingungen. Obwohl alle Befragten meinten, die Lebensbedingungen in Haft sollten verbessert werden, schränkten dies in der Folgefrage nach den Gründen, warum eine Verbesserung nicht nötig wäre, einige wieder ein.

43,8% halten dann doch eine Verbesserung der Haftbedingungen für nicht so zentral, weil die entsprechenden Mittel eher für die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im Lande verwandt werden sollten, 2,7% meinten, die Freiheitsstrafe müsse abschreckend sein.

Eine Resozialisierung der Inhaftierten im Strafvollzug halten 52,1% der befragten Vollzugsbediensteten bei den gegenwärtigen Haftbedingungen in Georgien für nicht möglich, 13,7% halten diese generell für nicht möglich, lediglich 32,9% glauben daran, dass Täter im Vollzug wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können. Eine Reduzierung der Inhaftiertenzahlen könnte nach 72,6% der Bediensteten die Situation für die Gefangenen wesentlich verbessern und nach 65,8% auch für die Bediensteten.

Probleme, die den Strafvollzug in Georgien gegenwärtig am meisten belasten, sind nach Ansicht von 69,9% der Befragten der Mangel an qualifiziertem Personal aufgrund der schlechten Bezahlung, 68,5% nennen die fehlende Beschäftigungsmöglichkeit für die Insassen, 58,9% mangelnde staatliche finanzielle Unterstützung für den Strafvollzug allgemein, 15,1% die Bildung informeller Strukturen (Subkultur) unter den Gefangenen und der Versuch, Druck auf die Vollzugsverwaltung auszuüben, jeweils 3,7% eine ungenügende Gefängnisverwaltung, ungenügende Disziplinarmaßnahmen und zu viele Rechte für die Insassen.

61,6% der Befragten sind der Ansicht, dass ihre Bezahlung im Vergleich zu anderen Staatsangestellten „sehr schlecht“ sei, weitere 34,2% stufen diese als „schlecht“ ein. Lediglich 4,1% fühlen sich adäquat bezahlt. Immerhin 23,9% geben an, dass sie wüssten, dass Angestellte im Strafvollzug

neben dieser Tätigkeit einer Nebentätigkeit nachgingen, 28,2% schätzen diesen Anteil auf weniger als 10%, 8,5% schätzen den Anteil auf bis zu 25 % und 2,8 % auf bis zu 75%. 34,2% meinen, Angestellte mit Nebentätigkeit würden zusätzlich in privaten Betrieben arbeiten (Industrie), 19,2% in eigenen Betrieben, auch in der eigenen Landwirtschaft. 89,0% geben an, viele würden nur deshalb als Vollzugsbedienstete arbeiten, weil sie sonst arbeitslos wären. Trotzdem geben immerhin 27,4% an, dass ihnen die Arbeit im Vollzug Freude mache, allerdings betonten andererseits 38,4%, ihnen würde die Arbeit „keinen Spaß“ machen, gar 19,2% sagen, sie würde ihnen „überhaupt keinen Spaß“ machen.

2.3 Befragung der Juristen (Richter, Staatsanwälte) und Polizisten

Wie oben erwähnt, wurden zusätzlich 195 Richter, Staatsanwälte und Polizisten befragt. 74,4% der Befragten gaben an, Richter zu sein, 4,6% Staatsanwalt und 20,0% Polizist. Weiterhin gaben zwei Befragte an, Jurist zu sein ohne nähere Angaben. Was die Länge dieser Tätigkeit betrifft, betrug diese bei 5,1% weniger als ein Jahr, bei 40,5% weniger als fünf Jahre, bei 20,0 % fünf bis zehn Jahre, bei 4,4% 11 bis 15 Jahre und bei 19,0% mehr als 15 Jahre. Im Strafrechtsbereich arbeiten 2,1% weniger als ein Jahr, 10,3% weniger als 5 Jahre, 27,7% zwischen 5 bis 10 Jahre, 17,4% 11 bis 15 Jahre und 42,6% mehr als 15 Jahre. Die Befragten haben somit in ihrem jetzigen Tätigkeitsbereich nahezu ausnahmslos eine relativ große Erfahrung. Das hat auch damit zu tun, dass von den antwortenden Richtern der Großteil Mitglieder des Obersten Gerichts oder des Appellationsgerichts in Tbilisi waren.

Was die in Georgien ausgesprochenen Freiheitsstrafen betrifft, meinen 19,0%, der Anteil dieser schwersten Sanktion sei „sehr niedrig“, 45,6% halten ihn für „gerade richtig“, aber gleichzeitig halten ihn 97,9% für „sehr hoch“. Hier hielten sich die Befragten nicht an die Vorgaben und machten Mehrfachangaben. 65,1% meinen, dass in Georgien eine Sanktion, die keine Freiheitsstrafe ist, von der Bevölkerung nicht als Strafe angesehen werde, lediglich 34,9% verneinen das. Immerhin zwei Drittel meinen somit, dass die Bevölkerung lediglich Freiheitsstrafen als Kriminalstrafen erleben würden. Der Anteil der in Georgien ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafen wird von 39,0% als „gerade richtig“ eingeschätzt, von 30,8% als „zu niedrig“ und von 29,2% als „zu hoch“.

Befragt zu den Hintergründen für die relativ hohe Kriminalitätsbelastung im eigenen Lande geben 91,8% die ökonomischen Bedingungen als Ursache an, 17,9% betonen die schlechten erzieherischen Bedingungen der Kinder, 13,9% die geringe Effizienz der Polizei, 13,8% die schlechten politischen Bedingungen und 11,3% die zu milden und zu wenig konsequenten Strafen für die Täter. 16,4% glauben, dass harte Kriminalstrafen die Kriminalitätsbelastung reduzieren könnten, immerhin 1,5% meinen gar, dass dadurch die Zahl der Straftaten erheblich zu reduzieren wäre, 41,5% meinen allerdings nur, „ein Bisschen“ und 40,0% glauben nicht an einen abschreckenden Effekt harter Sanktionen. Ca. 60% gehen somit von einem mehr oder weniger kriminalpräventiven Effekt der Freiheitsstrafe aus, davon schätzen ca. 40% diesen Effekt als gering, immerhin knapp 20%, also ein Fünftel, als substantiell ein. 69,7%, also mehr als zwei Drittel, halten die durchschnittliche Inhaftierungszeit in Geor-

gien für angemessen, 10,3% meinen, die Freiheitsstrafen sollten länger sein und 19,5%, also ein Fünftel, sie sollten kürzer sein. Untersuchungshaft sollte nach 22,1% der Befragten öfters angewandt werden, nach 39,0% ist die gegenwärtige Praxis angemessen und 38,5% halten sie für zu oft angewandt.

Was Alternativen zu Freiheitsstrafen betrifft, meinen 37,9%, diese würden ausreichend eingesetzt, lediglich 27,4%, also ein gutes Viertel, sähen sie gerne mehr angewandt, 17,9% meinen, sie würden zu oft zum Einsatz kommen. Gesichtspunkte, die bei der Anordnung von Freiheitsstrafen und deren Länge eine Rolle spielen, sind nach Ansicht der Befragten vor allem Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten des Täters (57,9%), die Möglichkeit, auf den Täter im Strafvollzug erzieherisch einzuwirken (24,1%), Abschreckung des Täters vor der Begehung weiterer Taten (19,5%) und generalpräventive Überlegungen (11,8%). Was die Resozialisierungsmöglichkeiten im georgischen Strafvollzug betrifft, geben immerhin 40,0% an, dass eine Resozialisierung im Strafvollzug generell möglich sei, 50,7% meinen allerdings, dass dies im gegenwärtigen georgischen Strafvollzug nicht der Fall sei. Immerhin 23,6%, also ein Viertel, äußern die Ansicht, dass eine Resozialisierung im Gefängnis prinzipiell nicht möglich sei. 5,2% meinen schließlich, eine Resozialisierung sei möglich, auch unter den gegenwärtigen schlechten Vollzugsbedingungen (Mehrfachnennungen waren möglich). 40% der Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden (Juristen, Polizisten) glauben somit prinzipiell an die Resozialisierungsmöglichkeiten im Strafvollzug, immerhin ca. ein Viertel verneint dies. Lediglich ca. jeder zwanzigste Befragte glaubt an eine Resozialisierungskapazität des gegenwärtigen georgischen Strafvollzugs.

Nach 48,7%, also der Hälfte der Befragten, sollte der Anteil der Freiheitsstrafen in Georgien reduziert werden, 47,7%, also gleich viele, finden das allerdings nicht. Damit sieht die Hälfte der Befragten keine Notwendigkeit zu einer Verringerung der ausgesprochenen Freiheitsstrafen, trotz etwa der katastrophalen Überfüllung der Gefängnisse. Zur Reduzierung der Freiheitsstrafen in Georgien halten 40,5% eine Gesetzesänderung für erforderlich, 50,8% verneinen das. Diejenigen, die eine Gesetzesänderung für erforderlich halten, begründen dies mit der Einschränkung unbedingter Freiheitsstrafen bei Ersttätern (40,4%), mit der Einschränkung der Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen bei Fahrlässigkeitstätern (37,7%), mit besseren Möglichkeiten der Strafaussetzung der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung, wenn der Täter gegenüber dem Opfer Wiedergutmachung leistet (31,6%), mit der Schaffung alternativer Sanktionen (26,3%) und der Einführung des Prinzips, dass kurze Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr nur in speziellen Fällen verhängt werden dürfen (20,2%).

Was die Effizienz des gegenwärtigen Bewährungshilfesystems in Georgien betrifft, stuft nur 1,0% der Befragten dieses als „sehr gut“ ein, 33,3% meinen, es funktioniere „mittelmäßig“ und 62,6%, also nahezu zwei Drittel, halten es für „vollkommen ineffizient“. 64,1% sind vor diesem Hintergrund der Ansicht, das Bewährungshilfesystem sollte ausgebaut werden. Auf die Frage, wie sie die gegenwärtigen Strafvollzugsbedingungen vor dem Hintergrund der allgemeinen Lebensbedingungen in Georgien einschätzten, meinen lediglich 2,1%, den Gefangenen ginge es „viel zu gut“, 2,6% meinen, ihnen ginge es „gut“, 16,4%, ihnen ginge es „ange-

messen gut“, 54,4%, es ginge ihnen „schlecht“ und 23,1%, die Situation wäre „katastrophal“. Vor diesem Hintergrund meinen 34,9%, die Vollzugsbedingungen müssten „zweifellos“ verbessert werden, 42,6%, die Vollzugsbedingungen müssten verbessert werden, 20,5% stimmten dem ebenfalls zu aber mit der Einschränkung, „wenn es wirtschaftlich möglich ist“ und 2,1% lehnten eine Verbesserung ab. Als Vorschläge für eine Verbesserung der Vollzugsbedingungen wurden genannt von 70,5% der Befragten die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsmöglichkeiten für die Insassen, von 35,2% eine Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen und von 14,5% eine Verbesserung der rechtlichen Situation der Gefangenen. Diejenigen, die meinen, eine Verbesserung der Lebensbedingungen im Strafvollzug wäre nicht nötig, begründeten dies vor allem damit, dass der Strafvollzug warten müsse, bis es den Menschen im Lande insgesamt besser gehe, die Verbesserung dieser allgemeinen Lebensbedingungen habe Vorrang (14,9%), die Mittel zur Verbesserung des Strafvollzuges sollten zunächst für die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen eingesetzt werden (11,8%) und 6,2% betonten, der Strafvollzug müsse abschreckend sein.

3. Diskussion

Wie die Ergebnisse zur Strafzumessung deutlich machen, werden in Georgien wie in anderen ehemaligen Ostblockstaaten wesentlich häufiger Freiheitsstrafen ausgesprochen, gleichzeitig wesentlich längere. Das deutet auf eine erheblich größere Punitivität in diesen Ländern hin, die vor dem Hintergrund der dortigen Diskussion zu Kriminalität und Strafen und der Sozialisation der Bürger verständlich ist (vgl. ausführlich Kury u.a. 2002). Die früheren Ostblockstaaten unterschieden sich von den westlichen Industrieländern hinsichtlich Kriminalität und Sanktionen ja vor allem in zwei Punkten: Die Kriminalitätsbelastung, zumindest soweit es sich um die offiziell registrierte handelt, lag deutlich niedriger, gleichzeitig war die Inhaftiertenquote erheblich höher. Der relativ harsche Sanktionsstil, der sich in dem häufigen Gebrauch der (unbedingten) Freiheitsstrafe ausdrückt, hat sich in einzelnen Ländern bis heute erst langsam verändert. Alternative Sanktionsformen, wie sie in westlichen Ländern seit Jahrzehnten diskutiert und etwa im Rahmen von Diversionsmaßnahmen mehr und mehr auch angewandt wurden, bleiben in den mittel- und osteuropäischen Ländern weitgehend unbekannt. Die Bevölkerung, aber auch die Justizpraxis, hat mit diesen Sanktionen wenig Erfahrung und übernimmt sie teilweise nur zögernd. Vor diesem Hintergrund überrascht es etwa nicht, wenn in unserer Umfrage nicht weniger als 65,1%, also ca. zwei Drittel der befragten Juristen und Polizisten angeben, dass eine nicht freiheitsentziehende Sanktion in der Bevölkerung gar nicht als Strafe erlebt werde, lediglich 34,9%, also ein Drittel, verneinen das.

Trotz der teilweise katastrophalen Überfüllung der Haftanstalten und der schlechten Vollzugsbedingungen, hält man weitgehend an der gegenwärtigen Sanktionspraxis fest. Zwar meinen 72,6% der Strafvollzugsbediensteten, dass eine Verringerung der Inhaftiertenzahlen die Haftbedingungen für die Insassen, und 65,8% die Arbeitsbedingungen für die Bediensteten wesentlich verbessern könnte, gleichzeitig ist jedoch die Hälfte der Befragten (49,3%) der Ansicht, dass die georgischen Gerichte die unbedingte Freiheitsstrafe zu sel-

ten verhängen würden, ein Viertel (27,4%) hält das praktizierte Ausmaß für richtig und lediglich ein Fünftel (19,2%) meint, diese Sanktion würde zu oft ausgesprochen. Auch was die verhängten Straflängen betrifft, erweisen sich die Strafvollzugsbediensteten als relativ punitiv: die Hälfte (47,9%) meinen, die Straflängen seien angemessen, 16,4% meinen gar, sie müssten erhöht werden und lediglich ein Drittel (32,9%) sprechen sich für eine Verkürzung der Inhaftierungszeiten aus.

Noch punitiver klingt es von Seiten der befragten Juristen und Polizisten, was allerdings auch nicht überrascht, da eine größere Strafhärte dieser Gruppe immer wieder, gerade auch in westlichen Ländern, bestätigt wurde (vgl. etwa M. Kaiser 1992). 97,9% dieser Gruppe halten den Anteil der in Georgien ausgesprochenen Freiheitsstrafen für „sehr hoch“, gleichzeitig geben aber fast die Hälfte (45,6%) an, er sei „gerade richtig“ und ein Fünftel (19,0%) halten ihn gar für „sehr niedrig“. Einerseits meinen somit nahezu alle, in Georgien würden zwar sehr viele Freiheitsstrafen ausgesprochen, die Hälfte findet dies jedoch vor dem Hintergrund der Kriminalitätssituation und -entwicklung im Lande für angemessen, ein Fünftel hält den Anteil sogar für zu niedrig, wobei hier wahrscheinlich ein Vergleich mit anderen mittel- und osteuropäischen Ländern bzw. der früheren Situation stattfindet. Jeweils etwa ein Drittel hält den Anteil der ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafen für „zu niedrig“ (30,8%), „gerade richtig“ (39,0%) bzw. „zu hoch“ (29,2%). Was die durchschnittliche Inhaftierungszeit in Georgien betrifft, halten zwei Drittel (69,7%) diese für angemessen, lediglich ein Fünftel (19,5%) ist der Ansicht, sie sollte verkürzt werden, ein Zehntel (10,3%) meint, Straftäter sollten noch länger inhaftiert werden. Was die Praxis der Anordnung der Untersuchungshaft betrifft, meinen 38,5%, diese werde zu oft angewandt, 39,0% halten die gegenwärtige Praxis allerdings für angemessen und 22,1% sprechen sich gar für eine häufigere Anwendung aus. Auf eine weitere Frage, ob ihrer Ansicht nach der Anteil der Freiheitsstrafen in Georgien reduziert werden sollte, sprechen sich nur die Hälfte dafür aus (48,7%), die andere Hälfte lehnt dies ab (47,7%). Zwar machen 91,8% die schlechten ökonomischen Bedingungen im Lande für die als hoch eingeschätzte Kriminalitätsbelastung verantwortlich, 17,9% die schlechten erzieherischen Bedingungen der Kinder, immerhin aber 13,9% die geringe Effizienz der Polizei und 11,3% die zu milden und zu wenig konsequenten Kriminalstrafen. 16,4% sind der Ansicht, dass man mittels härterer Sanktionen die Kriminalitätsbelastung reduzieren könnte, 41,5% schätzen den Effekt allerdings als relativ gering ein. Immerhin 40,0% glauben nicht an eine abschreckende Wirkung von harten Strafen.

Zur Reduzierung der Freiheitsstrafen halten 40,5% eine Gesetzesänderung für erforderlich, insbesondere hinsichtlich einer Einschränkung unbedingter Freiheitsstrafen bei Ersttätern (40,4%), bei Fahrlässigkeitstätern (37,7%), hinsichtlich besserer Möglichkeiten der Anordnung einer Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und bei gleichzeitiger Wiedergutmachungsleistung durch den Täter (31,6%) und der Schaffung alternativer Sanktionen (26,3%). 37,9% meinen allerdings gleichzeitig, Alternativen zur Freiheitsstrafe würden genügend eingesetzt, lediglich ein Viertel (27,4%) sähe diese gerne öfters angewandt, 17,9% sind gar der Ansicht, sie würden zu oft zum Einsatz kommen.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen schlechten Lebensbedingungen in Georgien ist auch die Situation im Strafvollzug sehr schlecht. Das wird auch von den von uns Befragten deutlich gesehen, allerdings wird dem Problem ein unterschiedliches Gewicht beigemessen. 40,5% der befragten Insassen geben an, dass die Inhaftierung für sie sehr belastend sei, wobei als Grund hierfür 55,2% die fehlenden Arbeitsmöglichkeiten angeben, 51,7% die schlechten sanitären Bedingungen, jeweils 50,0% die schlechte Verpflegung bzw. die Überbelegung der Hafträume, womit die zentralen, auch dem Besucher sofort ins Auge fallenden Problembereiche des Georgischen Strafvollzugs angesprochen und benannt sind. Immerhin 58,3% der Insassen geben an, dass sie irgendeine Arbeit in der Anstalt hätten, wobei die meisten als Schänzer u.ä. eingesetzt sind. 44,0% betonen gleichzeitig, dass sie keine Arbeitsentlohnung erhielten. Von den Strafvollzugsbediensteten beurteilen 23,3% die Haftsituation als „sehr schlecht“, weitere 32,9% als „schlecht“. Damit beurteilen über die Hälfte (56,2%) die Bedingungen im Strafvollzug als „schlecht“ bzw. „sehr schlecht“. Immerhin ein Drittel (32,9%) meint, die Haftsituation sei im Vergleich zu den allgemeinen Lebensbedingungen „gut“, 4,1% beurteilen diese als „zu gut“ und weitere 6,8% als „viel zu gut“. Somit sind nicht weniger als 43,8% der befragten Strafvollzugsbediensteten der Ansicht, dass die Bedingungen für die Inhaftierten im Vergleich zu den allgemeinen Lebensbedingungen „gut“ bis „(viel) zu gut“ seien. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass einerseits zwar 69,9% des Vollzugspersonals meinen, die primären Lebensbedingungen in der Haft sollten verbessert werden, gleichzeitig aber andererseits 43,8% der Ansicht sind, dass eine Verbesserung der Situation des Strafvollzugs nicht so zentral sei; die entsprechenden Mittel sollten eher für die Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im Lande eingesetzt werden.

Von den befragten Juristen und Polizisten meinen 54,4%, den Gefangenen ginge es im Vollzug „schlecht“ und immerhin 23,1% schätzen die Situation als „katastrophal“ ein. Auf der anderen Seite geht es den Gefangenen nach 16,4% der Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden „angemessen gut“, nach weiteren 2,6% geht es ihnen „gut“ und nach 2,1% „viel zu gut“. Immerhin ein Fünftel (21,1%) ist somit der Ansicht, den Inhaftierten würde es angemessen oder gar (viel) zu gut gehen. Vor diesem Hintergrund meinen 42,6%, die Haftsituation müsste verbessert werden, weitere 20,5% stimmen dem zwar auch zu, aber mit der Einschränkung, „wenn es wirtschaftlich möglich ist“. Als Verbesserungsmöglichkeiten werden genannt von 70,5% die Arbeitsbedingungen und von 35,2% die Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen. Diese Mängelliste überschneidet sich mit derjenigen der Insassen, wobei diese die schlechte Vollzugssituation naheliegenderweise noch deutlich pointierter betonen. Auch die Strafvollzugsbediensteten heben neben einem Mangel an qualifiziertem Personal aufgrund zu schlechter Bezahlung (69,9%) vor allem die fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten für die Insassen (58,9%) hervor. Diejenigen der befragten Richter und Polizisten, die eine Verbesserung der Vollzugssituation als für nicht so wichtig einschätzen, begründen dies insbesondere damit, dass zunächst die Lebensbedingungen für die allgemeine Bevölkerung verbessert werden müssten, bevor der Strafvollzug an die Reihe käme.

Die Strafvollzugsbediensteten weisen immer wieder auf ihre schlechte Bezahlung hin. 61,6% meinen, dass ihre Bezahlung auch im Vergleich mit anderen Staatsbediensteten „sehr schlecht“ sei, ein weiteres Drittel (34,2%) stuft diese als „schlecht“ ein. Es ist allgemein bekannt, dass viele nur durch Nebenjobs überleben können. 23,9% der Befragten geben an, sie wüssten, dass Kollegen einer Nebentätigkeit nachgingen, 28,2% schätzen diesen Nebentätigkeitsanteil auf weniger als 10%. Nach Ansicht von 89,0% würden viele nur deshalb im Strafvollzug arbeiten, weil sie sonst arbeitslos wären, was auf eine geringe Motivation schließen lässt. Das bestätigt sich darin, dass 38,4% angeben, dass ihnen die Arbeit im Vollzug „keinen Spaß“ machen würde, ein weiteres Fünftel (19,2%) sagt, diese Tätigkeit würde ihm „überhaupt keinen Spaß“ machen. Ein Viertel (27,4%) gibt allerdings an, dass ihm selbst die Arbeit im Vollzug Freude mache. Die Hälfte (52,1%) hat vor der jetzigen Tätigkeit auch schon in einem anderen Bereich gearbeitet, die meisten (32,9%) bei der Polizei. Die Hälfte (49,3%) hat für die Strafvollzugstätigkeit keine besondere Ausbildung erhalten.

Was die eingeschätzten (Resozialisierung)Wirkungen des Strafvollzugs betrifft, meint immerhin ein gutes Drittel (35,7%) der Inhaftierten selbst, die Freiheitsstrafe könne einen erzieherischen und resozialisierenden Einfluss auf die Gefangenen ausüben, weitere 35,7% sind der Ansicht, die Freiheitsstrafe könne die Täter von weiteren Straftaten abhalten. 23,8% schätzen die Wirkung einer Inhaftierung negativ ein, sie könne weder bessern noch abschrecken. Von den Strafvollzugsbediensteten halten nicht weniger als 52,1%, also gut die Hälfte, eine Resozialisierung unter den georgischen Haftbedingungen für nicht möglich. 13,7% meinen, eine Resozialisierung im Vollzug sei generell nicht möglich. Ein Drittel der Befragten (32,9%) glaubt daran, dass Straftäter im Vollzug prinzipiell wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden könnten. Die Gruppe der Juristen und Polizisten meinen zu 24,1%, dass ein Grund für die Anordnung der Freiheitsstrafe sowie deren Länge die Möglichkeit sei, im Strafvollzug auf den Täter erzieherisch einzuwirken. Das weist darauf hin, dass man offensichtlich teilweise (lange) Freiheitsstrafen auch deshalb ausspricht, weil man an die Resozialisierung im Strafvollzug glaubt. 40,0% sind der Ansicht, dass eine Resozialisierung im Strafvollzug generell möglich sei, die Hälfte (50,7%) gibt jedoch gleichzeitig an, dass dies gegenwärtig für den georgischen Strafvollzug nicht zutrefte. Ein Viertel (23,6%) ist immerhin der Ansicht, dass eine Resozialisierung im Gefängnis prinzipiell nicht möglich sei. Die Gruppe der Juristen und Polizisten schätzt somit die generellen Resozialisierungsmöglichkeiten im Strafvollzug etwas günstiger ein als diejenige der Strafvollzugsbediensteten, ansonsten zeigen sich weitgehende Übereinstimmungen.

Resozialisierung von Inhaftierten hat viel mit den Lebensbedingungen und einer Unterstützung nach Haftentlassung zu tun. 65,5% der von uns befragten Insassen gaben an, dass sie nach eigener Einschätzung nach der Entlassung aus dem Vollzug keine staatliche Unterstützung erwarten könnten, da es Einrichtungen wie die Bewährungshilfe o.ä. nicht gäbe. Lediglich 28,6% sind der Ansicht, dass es Hilfseinrichtungen dieser Art gibt. 57,1% geben an, nach Haftentlassung eine Arbeitsstelle zu haben, genauso viele (57,1%) wollen zu ihrer eigenen Familie ziehen. Auch die befragten Juristen und Polizisten beurteilen das Bewährungs-

hilfesystem als schlecht. Ein Drittel (33,3%) meint, es funktioniere „mittelmäßig“, zwei Drittel (62,6%) halten es für „vollkommen ineffizient“. Zwei Drittel (64,1%) sprechen sich vor diesem Hintergrund für einen Ausbau aus.

3.1 Der Lebensstandard der Gefangenen im Vergleich zu dem der freien Bevölkerung

Die Situation des Strafvollzuges ist in Ländern wie Georgien, aber auch anderen Staaten der früheren Sowjetunion, im Vergleich etwa zu Deutschland, katastrophal schlecht. Diese Beurteilung muss jedoch zwangsläufig anders ausfallen, vergleicht man die Haftsituation mit den dortigen Lebensbedingungen. Der Abstand zwischen drinnen und draußen wird geringer. Auch den Menschen in Freiheit geht es im Allgemeinen mehr oder weniger schlecht, zumindest wenn man deren Situation mit derjenigen in Deutschland vergleicht. Allerdings werden im Strafvollzug, vor allem in den Gefängnissen, die Menschen so gut wie ausnahmslos zu einem Leben in menschenunwürdigen Verhältnissen gezwungen. In den überbelegten Gefängniszellen gibt es nicht einmal mehr einen Rest von Privatheit. Das Essen ist nicht nur einfachst, besteht etwa aus Kartoffel- oder Kohlsuppe, sondern gleichzeitig auch nicht ausreichend. Eine medizinische Versorgung, sofern überhaupt ernsthaft vorhanden, ist völlig ungenügend. Diese Situation bedarf dringend einer Änderung. Mehr Geld für den Strafvollzug steht - aller Voraussicht nach auch in absehbarer Zukunft - nicht zur Verfügung, es könnte bei den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen politisch auch nicht durchgesetzt werden, das notwendige Geld hierfür auszugeben.

3.2 Der Handlungsspielraum der Kriminalpolitik

Einigkeit besteht weitgehend darüber, dass die Vollzugssituation (auch) durch eine Reduzierung der Inhaftiertenzahlen wesentlich verbessert werden könnte. Hier ist ein realistischer Ansatzpunkt für eine allmähliche Veränderung der Vollzugsbedingungen zu sehen. Es gilt, die Verantwortlichen über die kriminalpräventive (Nicht)Wirkung der Freiheitsstrafe besser aufzuklären. Die im Vergleich zu westeuropäischen Ländern ausgesprochen häufige Anwendung der Freiheitsstrafe als Kriminalstrafe hat offensichtlich einen geringen kriminalpräventiven Effekt. Das Beispiel Deutschland etwa zeigt deutlich, dass eine drastische Reduzierung der Anwendung der Freiheitsstrafe die Innere Sicherheit keineswegs reduzieren muss. Waren bei uns etwa 1880 noch nahezu 80% aller ausgesprochenen Kriminalstrafen vollstreckte Freiheitsstrafen, sind es heute noch ca. 6%. Gleichzeitig ging der Anteil der Geldstrafen und anderer Alternativen zu freiheitsentziehenden Sanktionen erheblich in die Höhe (vgl. Kaiser 1996, S. 986). Die georgische Justiz sollte durch Informations- und Ausbildungsmaßnahmen ermutigt werden, mehr Gebrauch von den Alternativen zur Freiheitsstrafe zu machen. Hierbei ist sicherlich die Geldstrafe, die in den westlichen Ländern eine zentrale Rolle spielt, in Georgien insofern ein stumpfes Schwert, als aufgrund der allgemeinen Armut der Bewohner, diese in aller Regel nicht bezahlt werden könnte. Es gibt allerdings darüber hinaus zahlreiche andere Möglichkeiten, die zu einer Konfliktschlichtung beitragen könnten, vor allem in minder schweren Fällen, wie individuelle Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich, Entschuldigung oder gemeinnützige Arbeit, um nur einige Beispiele zu nennen.

3.3 Die Freiheit der Gerichte, auf alternative Sanktionen oder auf mildere Freiheitsstrafen zu erkennen

Das neue Strafgesetzbuch Georgiens (Council of Europe 2002, S. 11 ff.) behandelt in Sektion 3, Kapitel X das Thema „Zwecke und Arten der Strafe“. Als Zweck der Strafe wird neben der Wiederherstellung der Gerechtigkeit und der Vorbeugung vor weiteren Straftaten explizit auch die Resozialisierung des Täters genannt (Artikel 39 I). In Artikel 39, Absatz III wird ausdrücklich betont, dass der Zweck der Strafe nicht in der Zufügung körperlichen Leides, der persönlichen Erniedrigung bzw. Demütigung oder der Beschädigung der menschlichen Würde bestehen dürfe. Artikel 40 beschreibt die Arten der Sanktionen und nennt an erster Stelle die

- Geldstrafe, weiterhin den
- Entzug von Rechten, eine bestimmte Position einzunehmen bzw. bestimmte Tätigkeiten auszuführen,
- gemeinnützige soziale Arbeit,
- Arbeitsmaßnahmen zur Wiedereingliederung,
- Einschränkungen hinsichtlich Militärdienst,
- Einschränkungen der Freiheit (Unterbringung in einer Behandlungseinrichtung ohne völlige Isolierung von der Gesellschaft),
- kurzfristige Gefängnisstrafe von 1 bis 6 Monaten,
- zeitlich befristete Inhaftierung (bis 20, maximal 30 Jahren) und letztlich die
- lebenslange Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten.

Die Anwendung der lebenslangen Freiheitsstrafe wird hierbei noch eingeschränkt auf Täter im Alter zwischen 18 und 60 Jahren zur Tatzeit. Die kurzfristige Gefängnisstrafe ist nicht vorgesehen für Täter unter 16 Jahren, für schwangere Frauen und für Mütter mit einem oder mehreren Kindern unter 7 Jahren. Kapitel 16 geht auf die Strafzumessung ein und betont in Artikel 53, Absatz I, dass eine schwerere Strafe nur verhängt werden soll, wenn die leichtere Sanktion den Zweck der Strafe verfehlen würde. Artikel 55 legt ausdrücklich fest, dass bei Vorliegen milderer Umstände das Gericht unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters auch Sanktionen aussprechen könne, die unterhalb der Untergrenze des gesetzlich definierten Strafmaßes liegen.

Das Gericht hat somit unter individueller Würdigung des Einzelfalles in der Strafzumessung eine erhebliche Freiheit, gerade auch was mildere Sanktionen angeht. Der Reduzierung der Sanktionshärte stehen somit eindeutig keine gesetzlichen Regelungen entgegen, ganz im Gegenteil, - die Richter werden geradezu ermutigt und aufgefordert zu prüfen, ob mildere Sanktionen das Ziel der Bestrafung ebenfalls erreichen können. Damit sind es - wie nicht anders zu erwarten war - die Gerichte selbst, die letztlich die konkrete Strafzumessung bestimmen und damit einen wesentlichen Einfluss auf die Zahl der inhaftierten Straftäter haben. Artikel 40 des georgischen Strafgesetzbuches nennt mit Geldstrafe, gemeinnütziger Arbeit oder Arbeitsmaßnahmen zur Wiedereingliederung zumindest einige Alternativen zur Inhaftierung. Es liegt nun daran, die Richter mit diesen (und weiteren) Alternativen, deren Sinn und deren Vorteilen gegenüber einer Freiheitsstrafe, mehr bekannt und vertraut zu machen. Je mehr sie deren Vorteil gegenüber dem bisherigen Vorgehen und der klassischen Sanktionspraxis sehen und möglichst direkt erleben, umso mehr werden sie diese anwenden, was letztlich zu einer Reduzierung der ausgespro-

chenen Freiheitsstrafen und insbesondere auch deren Längen und damit zu einer Entlastung des Strafvollzuges führen wird.

Wie wir durch unsere Umfrage zeigen konnten, besteht gegenüber solchen Alternativen teilweise noch Skepsis. Die Erfahrungen aus westlichen Industrieländern könnten hier weiterhelfen. Die Einstellung der Bevölkerung wird sich mit einer neuen Sanktionspraxis auch ändern, vor allem wenn diese in den Medien dargestellt und erläutert wird. Die gegenwärtige Sanktionspraxis in Georgien und anderen mittel- und osteuropäischen Ländern hat viel damit zu tun, dass zu wenig Erfahrungen mit den Alternativen zur Inhaftierung bestehen und dass man zu sehr glaubt, an der intensiven Verwendung der Freiheitsstrafe festhalten zu müssen, um die Kriminalität(sentwicklung) in den Griff bekommen zu können.

Literatur

- Arlotz, F. (2002). Neue Entwicklungen im Strafvollzug im internationalen Vergleich. Privatisierungstendenzen und Alternativen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 51, 3-8.
- Council of Europe (2002). The criminal code of Georgia. As amended till January 30, 2002. Directorate General of Legal Affairs. Strasbourg: Council of Europe.
- Kaiser, G. (1996). Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg: Müller Verlag.
- Kaiser, M. (1992). Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Implementation und Evaluation des „Operschutzes“. Freiburg: iuscrim.
- Kury, H., Oberfell-Fuchs, J., Würger, M. (2002). Strafeinstellungen. Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland. Freiburg: iuscrim.
- Rusche, G., Kirchheimer, O. (1968; 1. Aufl. 1939). Punishment and social structure. New York: Russel & Russel.
- Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (2001). Gefängnispopulation weltweit - eine Übersicht. Heft 4, 50, S. 239.

Das Gefängnis im Hollywoodfilm: Strafvollzug zwischen Fiktion und Realität¹⁾

Jan Alber

1. Einleitung:

Gefängnisse sind Einrichtungen, die von der Lebenswelt der ‚Normalbevölkerung‘ meilenweit entfernt sind. Kaum jemand weiß etwas über den Strafvollzug und nur wenige Leute interessieren sich für den Strafvollzug (Nellis 1982: 11). Gefängnisfilme sind nun mögliche Quellen, die Informationen über Gefängnisse liefern. Bisher hat sich die kriminologische Literatur jedoch nur am Rande mit der Darstellung von Gefängnissen im Film und deren Auswirkungen auf die Vorstellungen vom Strafvollzug in der Gesellschaft beschäftigt. In den seltenen Fällen, in denen ein Kriminologe die filmischen Darstellungen von Gefängnissen erwähnt, wird normalerweise behauptet, dass Gefängnisfilme den realen Strafvollzug lediglich verzerrt und verfälscht darstellen und dass man sich daher besser nicht mit ihnen, sondern lieber mit vermeintlich authentischeren Darstellungen beschäftigen sollte (DeRosia 1998: 17)²⁾.

Im Folgenden soll nun das Verhältnis zwischen Gefängnisdarstellungen in Hollywoodfilmen und dem realen Strafvollzug in den Vereinigten Staaten einer genauen Analyse unterzogen werden. Diese Betrachtung soll unter zwei Blickwinkeln stattfinden. Erstens soll gezeigt werden, inwiefern amerikanische Gefängnisfilme den Strafvollzug in den USA verzerrt darstellen, und inwiefern sie ihn recht wirklickeitsgetreu modellieren. Zweitens soll gezeigt werden, wie Hollywoodfilme in einem nicht zu unterschätzenden Maße Alltagsvorstellungen des US-amerikanischen Strafvollzugs prägen und mitunter neue Wahrnehmungsdispositionen bezüglich des Gefängnisystems bei Rezipienten zu allererst hervorrufen. Die beiden Perspektiven sind natürlich eng miteinander verbunden: Gerade weil Filme gesellschaftliche Vorstellungen von Gefängnissen entscheidend prägen, ist es wichtig zu untersuchen, an welchen Stellen in diesen Filmen Differenzen, und an welchen Stellen Überschneidungen zwischen Fiktion und Realität auftreten.

2. Definitionen und Theoretische Ausgangslage

2.1. Was ist ein Gefängnis?

Norval Morris schreibt über die heutige Einteilung in ‚federal‘ und ‚state penitentiaries‘ in den USA, dass die Unterscheidung zwischen ‚federal offenses and state offenses‘ in der Geschichte der Vereinigten Staaten nie trennscharf war, wenn man einmal von der offensichtlichen Tatsache absieht, dass es sich bei Ersterem um einen Bruch des ‚federal law‘, bei Letzterem um einen Bruch des ‚state law‘ handelt. ‚Federal offenses‘ sind in aller Regel Verbrechen, die über die Grenzen eines einzelnen Staates hinausgehen, wie dies etwa beim Drogenhandel der Fall ist (Morris 1995: 238). Bis ins späte neunzehnte Jahrhundert hinein wurden in den USA Gefangene, die wegen ‚federal crimes‘ verurteilt wurden, in

'state prisons' untergebracht (ebd.: 237). Besondere Erwähnung unter diesen Gefängnissen verdienen die 'state penitentiaries' im Süden der Vereinigten Staaten. In Staaten wie Georgia und Mississippi wurden die Gefangenen, die in 75% aller Fälle schwarz waren, in sogenannten 'chain gangs' organisiert, und mussten (zusammengekettet und der unerträglichen Hitze ausgesetzt) harte, körperliche Arbeit an Straßen und in Steinbrüchen verrichten (Rotman 1995: 176; Welch 1999: 194 ff.)³⁾.

Ende des 19. Jahrhunderts stieg in den USA zum einen die Zahl der 'federal prisoners' von 1027 (im Jahre 1885) auf 2516 (im Jahre 1895) an. Zum anderen verbot der amerikanische Kongress 1887 die weit verbreitete Praxis, wonach 'federal prisoners' von privaten Arbeitgebern unter Vertrag genommen werden konnten. Daraufhin weigerten sich die 'state penitentiaries', weiterhin 'federal prisoners' aufzunehmen (Rotman 1995: 186). Auf der Grundlage des 'Three Prisons Act' von 1890 wurden dann Bundesgefängnisse in Leavenworth (Kansas), in Atlanta (Georgia) und auf McNeil Island (Washington) gebaut (Morris 1995: 237). Im Jahre 1929 wurde außerdem aus Gründen der effizienteren Verwaltung der 'federal prisons' das 'Federal Bureau of Prisons' ins Leben gerufen. Als erste US-amerikanische 'Hochsicherheitsinstitution' eröffnete das 'Bureau' im Jahre 1934 das Bundesgefängnis Alcatraz auf einer San Francisco vorgelagerten Insel (Rotman 1995: 187). „Es sollte eine Maginotlinie gegen das Verbrechen sein“ (Gaddis/Roth 1980: 197) und die Gefangenen wurden einem strikten Regelwerk ausgesetzt (Ward 1994: 84-85). Alcatraz hat selbst nach seiner Schließung im Jahre 1963 wie kein anderes US-amerikanisches Gefängnis für die Entstehung von gruseligen Mythen und Geschichten über die Vorgänge hinter seinen Mauern gesorgt⁴⁾. Inzwischen wurde das Bundesgefängnis Alcatraz durch das USP Marion in Illinois ersetzt (ebd.: 89 ff.).

In den 1950er Jahren ging eine Welle von Aufständen durch das US-amerikanische Gefängnisystem. Bei den meisten dieser Aufstände wollten die rebellierenden Gefangenen auf mangelhafte hygienische Bedingungen, ungenügende ärztliche Betreuung, schlechtes Essen und Gewalt von Seiten des Aufsichtspersonals aufmerksam machen. Edgardo Rotman weist interessanterweise darauf hin, dass sämtliche Forderungen der damaligen Rebellen ein Jahrzehnt später von amerikanischen Gerichten anerkannt wurden (1995: 188)⁵⁾. Zwischen 1971 und 1992 kam es zu mindestens vierzehn Aufständen in Gefängnissen der Vereinigten Staaten, wobei der Aufstand im 'Attica'-Gefängnis in New York mit Sicherheit der dramatischste war. Hierbei kamen elf Angestellte und zweiunddreißig Insassen ums Leben (Morris 1995: 249)⁶⁾. Das Thema 'Gefängnis' ist in den Vereinigten Staaten nach wie vor brisant und aktuell. Die Gefangenenrate in den USA war und ist extrem hoch. Beispielsweise hatten die Vereinigten Staaten 1999 mit 645 Gefangenen pro 100.000 Einwohner nach Russland (685 pro 100.000) die zweithöchste Gefangenenrate der Welt (Walmsley 1999; 3).

Im Jahre 1825 wurde mit dem 'New York House of Refuge' die erste US-amerikanische 'reform school' geöffnet. Die Zahl der 'reformatories' stieg von nur drei in den 1840er Jahren auf über fünfzig in den 1870er Jahren. Im neunzehnten Jahrhundert mussten die jungen Insassen dieser Einrichtungen zwar weniger hart arbeiten als erwachsene Gefangene (Schlossman 1995: 369); sie wurden jedoch auch

ausgepeitscht oder in Einzelhaft gesteckt, wenn sie sich nicht an die strikten Regeln und Vorgaben der 'reform schools' hielten (vgl. Rotman 1995: 184, 195 und Schlossman 1995: 368). Zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts nahm die Zahl der 'reformatories' in den USA kontinuierlich zu, während die durchschnittliche Haftdauer auf ca. ein Jahr absank. Außerdem setzten die 'reform schools' des zwanzigsten Jahrhunderts nicht mehr so stark auf Körperstrafen und begannen, sich mit der Reintegration entlassener Sträflinge zu beschäftigen (Schlossman 1995: 374). Die Zahl der Insassen von 'reform schools', die in aller Regel unter fünfzehn Jahren alt waren (ebd.: 383), stieg zwischen 1950 und 1970 von 127 auf 156 pro 100.000 jugendliche Einwohner an⁷⁾.

2.2. Was ist ein Gefängnisfilm?

Bisher wurde kaum versucht, den 'Gefängnisfilm' zu definieren (vgl. Crowther 1989; Parish 1991; Bammann 2001; Becker 2001: 51). Meiner Ansicht nach lassen sich Gefängnisfilme - in Anlehnung an Mike Nellis (1988: 2) - als Spielfilme⁸⁾ definieren, die zum Großteil in einer der oben genannten Institutionen (für Männer, Frauen oder Jugendliche) spielen und die vor allem die Gefängniserfahrung und ihre Folgen als zentralen Gegenstand haben⁹⁾. Filmische Thematisierungen von geschlossenen Psychatrien und von Kriegsgefangenschaft (vgl. Crowther 1989: 79-92; 113-140) sind hier ausgenommen, weil sie die folgende Untersuchung (unnotigerweise) komplexer gestalten würden.

Der Großteil eines Films besteht aus Aufnahmen der Interaktionen von Figuren, die wir aus bestimmten Kamerapositionen gefilmt sehen und die in ihrer Gesamtheit nicht durch einen filmischen Erzähler vermittelt sind (Bordwell 1985: 61-62; Fleishman 1992: 19-21; Black 2001: 301). Trotzdem können sich natürlich auch im Film Erzählinstanzen manifestieren: Einblendungen, 'voice-over'-Erzähler¹⁰⁾, Erzähler auf der Leinwand etc. Im Gegensatz etwa zum Medium Roman, bei dem die Illusionsbildung ausschließlich über Worte (vgl. Wolf 1993) funktioniert, handelt es sich beim Film um ein audiovisuelles Medium (Jahn 2002: 1), bei dem die Illusionsbildung über Bilder, Worte und Klänge erfolgt. Für die Analyse der Darstellung des Gefangenseins im Film sind auf der visuellen Ebene vor allem die Auswahl der Darsteller, der Schauplätze und der Requisiten, der Einsatz von Kameraeinstellungen (wie z.B. Nahaufnahmen, Untersicht, Aufsicht - vgl. Lohmeier 1990: 51-96 -), die Verwendung von Schnitttechniken (wie z.B. Überblendungen) und der Einsatz von Farben zentral (Chatman 1990: 135). Auf der Audio-Ebene ist auf die Verwendung von 'voice-over'-Erzählern sowie von Geräuschen und Musik (Kozloff 1988: 78; Levinson 1996), aber auch auf den Einsatz von Dialogen zu achten.

2.3. Der 'New Historicism'

Stephen Greenblatt, der Hauptvertreter der mentalitätsgeschichtlichen Bewegung des 'New Historicism', analysiert literarische Texte und Filme als Teil der Diskurse einer Epoche (vgl. z.B. 1988, 1990, 1991; Gallagher/Greenblatt 2000). Greenblatt postuliert ein wechselseitiges Bedingungsverhältnis zwischen Geschichte und Fiktion. Um dieses theoretisch zu fassen, verwendet er die Konzepte der Verhandlung (negotiation) und des Austausch (exchange) (Greenblatt 1988: 1-20). An die Stelle der bloßen Widerspiegelung geschichtlicher Verhältnisse in der Fiktion rückt bei ihm das ge-

gegenseitige Durchdringen von Fiktion und Geschichte. Auf der einen Seite existiert ‚Geschichte‘ für Greenblatt nicht unabhängig von überlieferten Textzeugnissen (bzw. Filmzeugnissen); auf der anderen Seite können literarische Texte (bzw. Filme) nicht ohne Kenntnis ihres historischen Wirkungszusammenhanges beschrieben werden (Simonis 1995: 155). Genauer gesagt reflektieren z.B. Gefängnisromane und -filme die in einer Gesellschaft vorhandenen Vorstellungen über den Strafvollzug (vgl. Parish 1991: IX) und beeinflussen gleichzeitig die kognitiven Parameter der Rezipienten (vgl. Wilson 1993: 76). Einerseits können fiktive Entwürfe durch geschichtliche Vorgänge bedingt sein; andererseits können literarische und filmische Zeugnisse im Modus der Fiktion neue Wahrnehmungsdispositionen hervorrufen (Simonis 1995: 155-56). Für Greenblatt ist die historische ‚Wirklichkeit‘ ebenso von fiktionalen Repräsentationen durchdrungen wie andersherum in der fiktionalen Modellierung Spuren der ‚Geschichte‘ zu finden sind. Die ‚Geschichte‘ wird zu einer Fiktion, die nicht wertfrei, objektiv oder wissenschaftlich rekonstruiert werden kann (vgl. Hattaway 1990: 94). Das heißt nun praktisch für die Literatur- bzw. Filmwissenschaft, dass sie das historisch-kulturelle Umfeld nicht länger als fraglos gegebenen Hintergrund analysieren kann, der sich in der Fiktion einfach widerspiegelt, sondern dass dieses Umfeld bei der Interpretation von literarischen Texten oder Filmen selbst zu interpretieren ist.

3. Die Gefängniserfahrung im Film¹¹⁾

Es gibt eine Reihe von Filmbildern, die in US-amerikanischen Gefängnisfilmen immer wieder auftauchen und vor allem mit der Vermittlung der Erfahrung des Gefangenseins aus der Perspektive einer gefangenen Identifikationsfigur (Hale 1982: 51) zusammenhängen.

Wenn in Hollywoodfilmen die Gerichtsverhandlung, die der Gefängnisstrafe vorausgeht, dargestellt wird, wird in aller Regel die Urteilsverkündung - auf der Audio-Ebene (Chatman 1990: 135) - betont. In der Verhandlung im Film „Die Verurteilten“ (1994), der in den Vereinigten Staaten der 1940er Jahre spielt, kriegt der unschuldige Banker Andy Dufresne (Tim Robbins) zweimal lebenslänglich, weil er seine Frau und deren Liebhaber erschossen haben soll¹²⁾. Wir hören dann ‚off-screen‘¹³⁾ einen lauten Knall, der an das Zuschlagen einer schweren Eisentüre erinnert, aber wohl eher daher rührt, dass der verantwortliche Richter seinen Holzhammer auf den Tisch im Gerichtssaal niedersausen lässt. Dieser Klang wird mit einem schwarzen Bildschirm kombiniert, was sich als besonders plastische Darstellung des Wissens des Protagonisten deuten lässt, dass er den Rest seines Lebens hinter Gittern verbringen muss.

Hollywoodfilme beginnen aber in aller Regel nicht mit der Gerichtsverhandlung¹⁴⁾, sondern mit dem Transfer des zentralen Protagonisten ins Gefängnis, d.h. mit einer Reise in einem Bus, Boot oder Zug (Nellis 1982: 11)¹⁵⁾. Beispielsweise wird Marie Allen (Eleanor Parker) am Anfang von „Caged“ (1949) in einem vergitterten Kleinbus zum ‚Women’s State Prison‘ transportiert. Der Film „Der Gefangene von Alcatraz“ (1962) beginnt mit einer kurzen Einführung durch Thomas E. Gaddis (Edmond O’Brien), dem Autor des gleichnamigen Romans, in der Gaddis die wichtigsten Informationen über den Insassen Robert F. Stroud (Burt Lancaster) zusammenfasst. Im Anschluss daran sehen wir, wie eine

Gruppe von Gefangenen (Stroud ist unter ihnen) in einem Zug vom ‚federal penitentiary‘ auf McNeil Island ins ‚federal penitentiary‘ in Leavenworth, Kansas, transferiert wird. Im Film „Flucht von Alcatraz“ (1979), der im Amerika der 1960er Jahre spielt, wird Frank Morris (Clint Eastwood) in Handschellen und unter der ständigen Beobachtung von zwei ‚Correctional Officers‘ (d.h. Angehörigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes) auf einem Boot nach Alcatraz gebracht. Auf der Insel muss er in einen kleinen, blauen Bus umsteigen, der ihn schließlich ins Gefängnis bringt.

In den meisten Hollywoodfilmen folgt dann der entwürdigende Einlieferungsprozess, im Zuge dessen die Transformation der Neuzugänge in Insassen, Zahlen und Statistiken stattfindet. In „Caged“ (1949) untersucht eine mürrische Krankenschwester sämtliche Körperöffnungen des Neulings Marie Allen und knurrt dabei Imperative wie ‚I said open wide‘. Dann wird ‚die Neue‘ fotografiert und bekommt ihre Gefangenennummer: #93850. In „Flucht von Alcatraz“ (1979) wird Frank Morris von einem groben Gefängnisarzt untersucht und muss schließlich - eskortiert von zwei Aufsehern - nackt zu seiner Zelle laufen. Als das Gitter seiner Zelle ins Schloss fällt, raunzt ein Aufseher: ‚Welcome to Alcatraz! Morris ist nun ein Gefangener, eine Nummer: #1441. In „Die Verurteilten“ (1994) spritzen Aufsichtskräfte des ‚Shawshank State Prison‘ den Körper des Neulings Andy Dufresne mit kaltem Wasser ab und werfen ihn mit Läusepulver. Dann bekommt Andy seine Uniform und eine Bibel und muss (wie Morris in „Flucht von Alcatraz“) nackt zu seiner Zelle laufen. Er ist jetzt der Insasse mit der Nummer #37927. In Hollywoodfilmen müssen sich die Neuzugänge bei der Einlieferung ausziehen; ihre Körper werden dann gewaschen, untersucht, registriert, klassifiziert, fotografiert und schließlich in Gefängnisuniformen gesteckt. „Der Einlieferungsprozess, die gesamte Vereinnahmung des Individuums durch die Anstalt wird gern in ausgiebiger, lakonischer Stetigkeit in allen Etappen der Erfassung, der Reduktion und der Angleichung dargestellt“ (Becker 2001: 52).

Meistens wird bei der Darstellung von Gefängnissen mit verschiedenen Farben gearbeitet, um den Gegensatz zwischen ‚innen‘ und ‚außen‘ zu betonen. Beispielsweise wurden beim Film der ‚reform school‘ in dem Film „Sleepers“ (1996), der in den 1960er Jahren spielt¹⁶⁾, bewusst kalte Farben eingesetzt, die im Kontrast zu den warmen Farben für die Welt außerhalb der ‚reformatory‘ stehen sollten (Turner 1996: 36). Ebenso ist das Gefängnis in „Die Verurteilten“ (1994) mit den verschiedensten Schattierungen der Farbe grau beladen, die die Stimmung des Neulings Andy Dufresne untermalen sollen (Probst 1995: 63).

Hollywoodfilme betonen auch häufig die Gefängnishierarchie. In aller Regel werden Aufsichtspersonen und Wachtürme in Gefängnisfilmen von unten, also aus der Perspektive der Untersicht (Beaver 1994: 221) gefilmt. Beispiele hierfür findet man in „Flucht von Alcatraz“ oder in „Die Verurteilten“. Solche Kameraeinstellungen betonen - aus der Sicht des Gefangenen - das Gefühl, von der übermächtigen Institution ‚Gefängnis‘ und seinen Angestellten dominiert zu werden (Blandford et al. 2001: 139). Gefangene werden häufig von oben, also aus der Perspektive der Aufsicht (Beaver 1994: 175 ff.), gefilmt. Dadurch wird die Perspektive des Aufsichtspersonals simuliert, das auf die Gefangenen herabschaut.

Oftmals werden diese Aufnahmen durch die Gitter einer Zelle gemacht (Sheehan 1991: 30), wie z.B. in dem Gespräch zwischen der Aufsichtskraft Johnson (Fred Stuthman) und dem Gefangenen Frank Morris in „Flucht von Alcatraz“. Johnson bietet dem Insassen eine Arbeit in der Schreinerei des Gefängnisses an, durch die Morris 15 Cent pro Stunde verdienen kann. Ein anderes Beispiel ist das Gespräch zwischen dem Gefangenen 'Fat Ass' (Frank Medrano) und der sadistischen Aufsichtskraft Hadley (Clancy Brown) in „Die Verurteilten“ (1994). In beiden Fällen haben wir es mit Nahaufnahmen (Beaver 1994: 69) von Gitterstäben zu tun, die neben der Gefängnishierarchie (der eine ist hinter, der andere vor den Gittern) auch das Gefühl des Gefangenseins betonen.

Die Langeweile und die endlosen Wiederholungen des Gefängnisalltages spielen in Hollywoodfilmen auch eine gewichtige Rolle. Die Darstellung der Langeweile ist natürlich ein Hauptproblem für Regisseure, die Gefängnisfilme drehen. Es gibt aber doch einige Möglichkeiten, Langeweile einzufangen, ohne dass das Publikum dabei einschläft. Eine wichtige Technik hat mit Überblendungen zu tun¹⁷⁾. In „Der Gefangene von Alcatraz“ stoßen wir auf eine Sequenz, in der uns der 'voice-over'-Erzähler Thomas E. Gaddis (Edmond O'Brien) Folgendes über die Verwahrung in Einzelhaft erzählt:

Being in solitary is like being on rails. A man pushes your food through the door. You eat alone. Once a week you get a shower. You walk in the bullpen. Once a month an inmate comes and cuts your hair. You read. You pace your cell. Once a week you get clean laundry. You pace your cell. The routine's always the same. (...) You sit and listen to your heart-beat and you hear your life ticking away. The thing that swells in your head until you lose your mind is you know absolutely for sure what's coming next.

(In Einzelhaft zu sein ist wie auf Entzug zu sein. Jemand schiebt dein Essen durch die Tür. Du isst allein. Einmal pro Woche darfst du duschen. Du läufst im Gefängnishof herum. Einmal pro Woche kommt ein Insasse und schneidet dir die Haare. Du liest. Du läufst deine Zelle ab. Einmal pro Woche bekommst du frische Wäsche. Du läufst deine Zelle ab. Der Tagesablauf ist immer gleich. (...) Du sitzt herum und hörst dein Herz schlagen und du merkst wie dein Leben vergeht. Dir wird die Tatsache immer bewusster, dass du mit absoluter Sicherheit weißt, was als nächstes passieren wird; bis du schließlich verrückt wirst. (Eigene Übersetzung)

Auf der visuellen Ebene wird dieser Kommentar über den monotonen Gefängnisalltag begleitet von Aufnahmen des Gefangenen Stroud. Wir sehen Nahaufnahmen seines Gesichts, seiner Füße, seiner Hände, aber auch Aufnahmen des einsamen Häftlings im Gefängnishof. Diese Aufnahmen sind in der Sequenz durch Überblendungen miteinander verbunden. Vermittels dieser Technik lässt sich in etwa ein Jahr der erzählten Zeit zu ein paar Minuten Erzählzeit verkürzen¹⁸⁾. Anders gesagt, kann man durch Überblendungen einen längeren Zeitraum, innerhalb dessen eigentlich nichts passiert, abkürzen und dadurch die Langeweile des Gefängnisalltages illustrieren. Im Falle der oben beschriebenen Szene wird die Monotonie außerdem durch die eintönige Musik von Elmer Bernstein (Parish 1991: 35) unterstrichen. In Filmen wie „Caged“ oder „Der Gefangene von Alcatraz“ bekommen wir außerdem Aufnahmen von Gefangenen zu

sehen, die beim Gang im Gefängnishof einen Ring beschreiben. Diese kreisförmige Bewegung lässt sich natürlich auch als Anspielung auf den langweiligen Gefängnisalltag verstehen, im Zuge dessen sich alles immer nur wiederholt. Unter den Bedingungen der Hermetik des Gefängnisystems kann Bewegung nicht progressiv und linear, sondern nur in Kreisform stattfinden (Becker 2001: 52): Der Gefängnisalltag besteht aus der ewigen Wiederholung des Immergleichen. In „Jagd auf James A.“ (1932) wird die sich wiederholende Gefängnisroutine an zwei Stellen durch zwei Aufnahmen dargestellt, die im Verlauf der jeweiligen Sequenz übereinandergeblendet bleiben. Wir sehen zum einen Nahaufnahmen der Vorschlaghämmer der Gefangenen, die in einem Steinbruch arbeiten müssen. Zum anderen sehen wir Kalenderblätter, die von einem Kalender abfallen. Durch das Übereinanderblenden entsteht hierbei der Eindruck, dass das Herabfallen der Blätter durch die Schläge der Hämmer verursacht wird¹⁹⁾. Dadurch, dass diese Szene im Verlauf des Films gleich zweimal auftaucht, wird die Tatsache betont, dass in der 'chain gang' immer wieder dasselbe passiert und letztlich ein Tag wie der andere aussieht.

Gewalt und Aufstände tauchen in eigentlich jedem US-amerikanischen Gefängnisfilm auf. Zunächst wäre anzumerken, dass sich das Lexem ‚Gewalt‘ hier auf physische Gewalt bezieht (Cooke et al. 1990: 42). Des Weiteren muss unterschieden werden zwischen Gewalt zwischen Insassen und dem Aufsichtspersonal und Gewaltausbrüchen zwischen Gefangenen (vgl. Braswell et al. 1994: Section II. A and B; Silberman 1995: 15-23). Ein Aufstand hat auch mit Gewalt zu tun, wobei hier mehrere Insassen und mehrere Aufsichtskräfte involviert sind. (vgl. Montgomery/Crews 1998: 6). Interessant sind nun im Hinblick auf die Darstellung von Gewalt in Hollywoodfilmen zwei Aspekte. Zum einen sind Gewaltausbrüche zwischen Insassen im Vergleich zu Gewaltausbrüchen zwischen Aufsichtskräften und Gefangenen eindeutig unterrepräsentiert²⁰⁾. Zum anderen wird die Gewalt im Gefängnisfilm nicht (wie in Filmen wie „Natural Born Killers“ - Regie: Oliver Stone, 1994 -) ästhetisiert oder glorifiziert²¹⁾. Ein repräsentatives Beispiel liefert der Film „Die Verurteilten“ (1994): Am Anfang des Films beginnt der Gefangene 'Fat Ass' in seiner Zelle zu heulen, weil er mit der Situation, seine erste Nacht im Gefängnis verbringen zu müssen, nicht klarkommt. Daraufhin prügelt ihn der 'Correctional Officer' Hadley mit seinem Knüppel zu Tode. Diese Szene, die wir aus der Distanz betrachten und die sich vor dem Hintergrund des stillen und dunklen 'Shawshank State Prison' abspielt, besteht aus einer einzigen Aufnahme (also ohne Schnitte) und wurde mit nur einer Kamera gefilmt. Von einer Ästhetisierung der Gewalt im Sinne von Stephen Prince (2000: 10) kann keine Rede sein. Die nüchterne Darstellung der Gewalt in dieser Szene erzeugt eher Mitleid mit dem Opfer (vgl. Bailey 2000: 82). Weitere Beispiele von Gewaltausbrüchen, die aber auch nicht ästhetisiert werden, findet man in „Jagd auf James A.“, „Caged“, „Der Gefangene von Alcatraz“, „Murder in the First“ oder in „Sleepers“.

Aufstände werden in Hollywoodfilmen in aller Regel auch nicht glorifiziert, sondern eher problematisiert. Die Aufstände in Gefängnisfilmen führen normalerweise ins Leere, was sich als Kritik an Aufständen, aber auch als Kritik an einem Gefängnisystem deuten lässt, das keine Veränderungen gestattet. Beispielsweise führt der Aufstand in „Der Gefangene von Alcatraz“²²⁾, an dem der Insasse Stroud, unsere

zentrale Identifikationsfigur (Hale 1982: 51), nicht einmal teilt, außer zu ein paar Toten zu überhaupt nichts. Am Ende des Films "Riot in Cell Block Eleven" (1954) befindet sich Dunn (Neville Brand), der Anführer der aufständischen Gefangenen, genau dort, wo er sich bereits zu Beginn des Films (also vor dem Aufstand) auch befand. Warden Reynolds (Emile Meyer) teilt dem Insassen am Ende des Films im Hinblick auf die Forderungen der Gefangenen nach besseren Haftbedingungen mit, dass der 'state legislator' sowohl die Unterschrift des 'governors' als auch die Unterschrift von 'Warden' Reynolds unter der Petition der Rebellen für ungültig erklärt hat. Der einzige Unterschied zwischen der Situation vor dem Aufstand und der Situation nach dem Aufstand besteht in dem Umstand, dass Dunn noch dreißig Jahre länger im Gefängnis bleiben muss. Ansonsten hat sich durch den Aufstand an der Situation der Gefangenen überhaupt nichts geändert (Parish 1991: 365).

'Homosexuelle' Vergewaltigungen²³⁾ stellen eine Unterform von physischer Gewalt im Gefängnis dar (Kury/ Brandenstein 2002: 26-27). In Gefängnisfilmen findet sexueller Missbrauch einerseits unter Insassen statt (wie z.B. in „Die Verurteilten“, wo Andy Dufresne mehrmals von den sogenannten 'Sisters' vergewaltigt wird); andererseits vergreift sich aber manchmal auch das Aufsichtspersonal an den Insassen (wie z.B. in "Sleepers", wo Lorenzo Carcaterra (Joe Perrino) und seine Freunde mehrmals von der Aufsichtskraft Sean Nokes (Kevin Bacon) und seiner Gang vergewaltigt werden). Bezüglich der Darstellung von solchen 'homosexuellen' Vergewaltigungen ist anzumerken, dass sie nie explizit auf der Leinwand zu sehen sind. Sie werden lediglich angedeutet und die Kamera bewegt sich im Anschluss daran von der Szene weg. Somit lässt sich sagen, dass diese Form von Gewalt auch nicht durch die filmische Darstellungsweise ästhetisiert wird. Dadurch, dass Vergewaltigungen in Hollywoodfilmen lediglich angedeutet werden, muss sich das eigentliche Grauen im Kopf der Zuschauer abspielen.

Häufig bekommen wir in Hollywoodfilmen Aufnahmen zu sehen, in denen Häftlinge Zeit in Einzelhaft, im sogenannten 'Loch' ('the hole') verbringen müssen (Hardy 1997: 270). Die meisten Knäste in US-amerikanischen Gefängnisfilmen verfügen über ein solches abgedunkeltes Gefängnis im Gefängnis, in das besonders aufsässige Insassen gesteckt werden. Meistens haben diese Dunkelzellen kein Fenster, keine Toilette, kein Waschbecken und auch keine Matratze. Beispiele für solche Zellen findet man in "Caged", „Der Gefangene von Alcatraz“, „Flucht von Alcatraz“ und „Die Verurteilten“. Im Film "Sleepers" (1996) wird Lorenzo Carcaterra auch in eine solche Dunkelzelle gesteckt, nachdem er mit anderen Insassen ein 'touch football'-Spiel gegen das Aufsichtspersonal des 'Wilkinson Home for Boys' gewonnen hat. In dieser Sequenz werden wir immer wieder mit Aufnahmen konfrontiert, bei denen die Dunkelzelle von oben gefilmt wurde und wir sehen aus der Perspektive der Aufsicht²⁴⁾, wie der Protagonist zusammengekauert in seiner klaustrophobisch kleinen Zelle dahinvegetiert. Solche Aufnahmen betonen vor allem die Begrenzung des räumlichen Aktionsradius des Gefangenen auf dramatische Art und Weise²⁵⁾.

Ein Gefängnisfilm kann schließlich auf vier verschiedene Arten beendet werden. Erstens kann unsere zentrale Identifikationsfigur (Hale 1982: 51) am Ende des Films aus dem Gefängnis ausbrechen (wie z.B. in „Jagd auf James A.“, „Flucht von Alcatraz“ oder „Die Verurteilten“); zweitens kann

sie einfach aus dem Knast entlassen werden (wie z.B. in "Caged" oder "Sleepers")²⁶⁾ - wobei hier die Darstellung der Rückfälligkeit bzw. der erneuten Verurteilung (oder sogar erneuten Einsperrung) interessant wird²⁷⁾ -; drittens kann sie im Gefängnis hingerichtet werden bzw. im Gefängnis sterben (wie z.B. in "Murder in the First"); und viertens kann sie am Ende des Films weiterhin in Haft bleiben (wie z.B. in "Riot in Cell Block Eleven" und „Der Gefangene von Alcatraz“).

Im Folgenden soll es nun um die Frage gehen, was diese Filmmotive mit dem realen Strafvollzug in den Vereinigten Staaten zu tun haben.

4. Der Strafvollzug zwischen Fiktion und Realität

Wie ich gezeigt habe, wird der Einlieferungsprozess in Hollywoodfilmen meistens recht ausführlich dargestellt. Victoria R. DeRosia vertritt die Ansicht, dass Gefängnisfilme diesbezüglich den realen Strafvollzug verzerren und, um beim Publikum dramatische Effekte zu erzielen, radikal ausbeuten. Deshalb wendet sie sich lieber ihrer eigenen Darstellung zu und verspricht dem Leser "a (...) 'truer' portrayal of prison life" (eine authentischere Darstellung des Gefängnislebens; eigene Übersetzung) (1999: 17; eigene Hervorhebung). Ich vermag allerdings keinen einzigen Unterschied zwischen dem vermeintlich 'authentischen' Einlieferungsprozess wie DeRosia ihn beschreibt, und der Darstellung in Hollywoodfilmen zu erkennen (1999: 17-18). DeRosias Darstellung ist aus meiner Sicht zugute zu halten, dass sie versucht, die Ereignisse aus der Perspektive eines fiktiven, traumatisierten Häftlings darzustellen. Genau das versuchen aber Gefängnisfilme auch. Mir ist bei einem Vergleich zwischen DeRosias Darstellung und der Darstellung in Hollywoodfilmen keine einzige Szene aufgefallen, in der ein Gefängnisfilm den Einlieferungsprozess (wie sie ihn beschreibt) wirklich verzerren oder verfälschen würde.

Die Langeweile des Gefängnisalltages wird heutzutage vermutlich auch von den meisten realen Gefangenen als ein zentrales Problem wahrgenommen. Beispielsweise schrieb Simon 'Sam' Gutierrez, ein Insasse des 'Stateville Prison' in Illinois, in einem Tagebuch, das er für den Historiker Norval Morris anfertigte, dass für ihn in der Tat das Hauptproblem des Gefangenseins die Monotonie und Langeweile des Gefängnisalltages sei (zit. in Morris 1995: 228).

Verfremdet wird die Realität des US-amerikanischen Strafvollzugs jedoch bei der Darstellung von Gewalt. Zunächst ist zu konstatieren, dass Gewaltausbrüche (und Aufstände) ein zentraler Bestandteil der Realität des Strafvollzuges in den USA waren und sind (vgl. Adams/Campling 1992; Braswell et al. 1994; Silberman 1995; Montgomery/Crews 1998; Lahm 2001), und dass diese permanente Bedrohung recht adäquat in Hollywoodfilmen wiederspiegelt wird. Allerdings tritt statistisch gesehen (soweit sich dies messen lässt) in US-amerikanischen Gefängnissen Gewalt zwischen Insassen sehr viel häufiger auf als Gewalt zwischen Gefangenen und dem Aufsichtspersonal (Camp/Camp 1993; Silberman 1995: 15-19; O'Donnell/Edgar 1999). Die erste Form von Gewalt ist in Gefängnisfilmen eindeutig unterrepräsentiert, was vermutlich mit der Perspektive des Hollywoodfilms zusammenhängt: Es geht zumeist um die Rolle der (oftmals idealisierten) Gefangenen, die als Opfer

des repressiven Gefängnisystems dargestellt werden. Aus diesem Grund werden vermutlich Konflikte und Gewaltausbrüche unter den Gefangenen nicht so häufig dargestellt wie sie vielleicht sollten.

Joanne Mariners jüngste Untersuchung von ‚homosexuellen‘ Übergriffen zwischen Männern in US-amerikanischen Gefängnissen (2001) lässt zumindest vermuten, dass diese Form von Gewalt nicht gerade selten auftritt. Allerdings würde ich deshalb nicht automatisch folgern, dass US-amerikanische Gefängnisfilme wie „Die Verurteilten“ im Hinblick auf Vergewaltigungen den Strafvollzug realistisch modellieren. Die Tabu-Kultur unter den Gefangenen macht es geradezu unmöglich, diese Form von Gewalt statistisch zu erfassen (Mariner 2001: 130 ff.; Kury/Brandenstein 2002: 26). Darüber hinaus scheinen wenig verlässliche Daten bezüglich sexuellen Übergriffen von Aufsichtspersonen zu existieren, was wiederum die Andeutung solcher Übergriffe wie z.B. in „Sleepers“ zumindest fragwürdig erscheinen lässt.

Dunkelzellen wie sie in „Flucht von Alcatraz“, „Die Verurteilten“, „Murder in the First“ oder „Sleepers“ dargestellt werden, wurden in der Vergangenheit in US-amerikanischen Gefängnissen verwendet (Orland 1975: 71-74; Rotman 1995: 184). Auf Alcatraz scheinen besonders aufsässige Gefangene in die dunklen Verließe im Keller der Einrichtung gesteckt worden zu sein (Ward 1994: 85). Des Weiteren werden Dunkelzellen in bestimmten amerikanischen Gefängnissen anscheinend auch heute noch eingesetzt (vgl. Human Rights Watch 1991: 45). Man kann also nicht sagen, dass bei der Darstellung der Dunkelzellen in Hollywoodfilmen der US-amerikanische Strafvollzug über Gebühr entstellt wird; zumal sich Gefängnisfilme wie „Flucht von Alcatraz“, „Die Verurteilten“, „Murder in the First“ oder „Sleepers“ nicht auf den gegenwärtigen Strafvollzug, sondern auf US-amerikanische Gefängnisse der Vergangenheit beziehen²⁸). Man kann sich höchstens über die Folgen einer solchen Verwahrung streiten, die anscheinend im Film sehr viel dramatischer dargestellt werden als sie in der Realität vielleicht sind (vgl. Bonta/Gendreau 1994: 53).

Bisher lässt sich also festhalten, dass an manchen Stellen der ‚reale‘ Strafvollzug der USA in Gefängnisfilmen verfremdet, aber an anderen Stellen überaus realistisch dargestellt wird. Ich möchte nun zu allgemeineren Bemerkungen bezüglich des Verhältnisses von US-amerikanischen Gefängnisfilmen und dem Strafvollzug in den Vereinigten Staaten übergehen.

Zahlreiche Gefängnisfilme beruhen auf Autobiographien bzw. wahren Begebenheiten. Der Film „Jagd auf James A.“ basiert auf der Autobiographie von Robert E. Burns (1932/1997), der zu zehn Jahren ‚chain gang‘ im Bundesstaat Georgia verurteilt wurde, und dem es gleich zweimal gelang, von dort zu fliehen (Welch 1999: 195). Das Schicksal des Gefangenen Robert F. Stroud, der „54 Jahre seines Lebens in Einzelhaft verbracht hat, davon 17 auf dem Felsen“ (Becker-Kavan 1998: 46) ist Thema des Films „Der Gefangene von Alcatraz“ (1962), der auf dem gleichnamigen Roman von Thomas E. Gaddis (1955/1989) beruht²⁹). Der Film „Flucht von Alcatraz“ (1979) beschreibt den erfolgreichen Ausbruch des Bankräubers Frank Morris und der Gebrüder Anglin im Jahre 1962 (Bruce 1963; Becker-Kavan 1998: 78-82). Ein missglückter Fluchtversuch von Alcatraz, bei dem Ende der 1930er Jahre einige Gefangene ums

Leben kamen und die beiden Insassen Henri Young (Reg. No. 244-AZ) und Rufus McCain (Reg. No. 267-AZ) geschnappt wurden (Johnston 1949: 211-14), ist Thema des Films „Murder in the First“ (1995).

Jetzt lässt sich natürlich argumentieren, dass vieles in diesen Filmen frei erfunden ist und hinzugedichtet wurde, beispielsweise, um die Gefangenen in einem besseren Licht erscheinen zu lassen oder einfach um gewisse dramatische Effekte zu erzielen. Ingo Becker-Kavan weist z.B. darauf hin, dass der Gefangene Stroud den Gefängnisakten nach ein völlig anderer Mensch gewesen sein muss als im Film „Der Gefangene von Alcatraz“ behauptet wird. „Dort (in den Akten, J.A.) wird Stroud als schwieriger und renitenter Gefangener beschrieben, der wegen seines Hanges zu Gewalttätigkeiten und wegen (...) homosexueller Handlungen überwiegend in Isolierhaft gehalten werden musste“ (1998: 53). Im Verlauf des Films dagegen zeigt Stroud (Burt Lancaster) nach und nach immer menschlichere Züge und freundet sich schließlich mit Bull Ransom, einer Aufsichtskraft (Neville Brand), an (Crowther 1989: 54). In Bezug auf den Ausbruchversuch von Alcatraz, bei dem die Gefangenen Young und McCain geschnappt wurden und der Jahrzehnte später in „Murder in the First“ (1995) dargestellt wurde, behauptet ‚Warden‘ James A. Johnston (der erste ‚Warden‘ von Alcatraz), dass dieser sich am 13. Januar 1939 ereignete und dass Young im Anschluss daran nur für ganz kurze Zeit in Einzelhaft gesteckt wurde (Johnston 1949: 211-14; siehe auch Becker-Kavan 1998: 76). Dem Film „Murder in the First“ zufolge wurden die Gefangenen Young und McCain aber bereits am 25. März 1938 geschnappt, und Young wurde für insgesamt drei Jahre in ein feuchtes, dunkles Verließ gesperrt³⁰).

Hier stellt sich meiner Ansicht nach das Problem der Glaubwürdigkeit. Warum soll man Gefängnisakten oder einem ehemaligen ‚Warden‘ prinzipiell mehr Glauben schenken als einem Film? Akten können gefälscht oder im Nachhinein korrigiert und abgeändert worden sein und damit die Realität des Strafvollzuges verzerren und verfälschen, wie man es normalerweise Gefängnisfilmen vorwirft. Es wäre außerdem auch nicht gerade clever, wenn etwa Warden Johnston offen von den Greueln berichtet hätte, die Henri Young auf Alcatraz (vermutlich tatsächlich) widerfahren sind. Oder aber sie haben sich wirklich nie ereignet. Doch wem soll man in einem solchen Fall glauben? Verwischt hier nicht (in einem Greenblatt’schen Sinn) der Unterschied zwischen Fiktion und ‚Geschichte‘, oder genauer gesagt zwischen fiktionaler Projektion und vermeintlich empirischer Basis (vgl. Hattaway 1990: 156)? Nach meinen Ausführungen lässt sich jetzt vielleicht fragen, ob nicht auch vieles in Gefängnisakten frei erfunden ist. Sind Gefängnisakten, auf deren Grundlage die offiziellen Geschichten über Gefangene entstehen, nicht vielleicht genauso problematische Quellen wie Gefängnisfilme? Ließe sich nicht vielleicht sogar argumentieren, dass in Gefängnisfilmen einfach die jeweilige Geschichte aus der Perspektive der Insassen erzählt wird und dass deren Versionen ein wichtiges Korrektiv bezüglich der offiziellen Versionen darstellen?

Allerdings gibt es natürlich auch Fälle, in denen die Behauptung der Authentizität einer Geschichte als cleverer Marketing-Gag eingesetzt wurde. Beispielsweise behauptet Lorenzo Carcaterra, der Autor von „Sleepers“ (1995), auf dem der gleichnamige Film (1996) beruht, dass sein Roman auf einer wahren Geschichte basiert. Jedoch wird in diesem

Falle die Authentizität sowohl von der 'New York Times', als auch von der 'Washington Post' in Frage gestellt und das 'NYC District Attorney's Office' hält die Geschichte für frei erfunden (Turner 1996: 34-35). Eigentlich kann Carcaterra das egal sein, denn sowohl der Roman als auch der Film haben sich extrem gut verkauft. Doch nun zurück zu Überschneidungen zwischen Fiktion und Realität.

Es wird vielleicht überraschen, aber die allermeisten Gefängnisfilme wurden tatsächlich in einer echten Anstalt gedreht, so dass wir oftmals ein 'echtes' Gefängnis auf der Leinwand zu sehen bekommen. Der Film "Riot in Cell Block Eleven" (1954) wurde z.B. im 'Folsom Prison' gedreht (Nellis 1982: 25). Außerdem beginnt der Film unter der eingblendeten Überschrift 'Riots Rip U.S. Prisons' als Dokumentarfilm. Die Stimme von James Matthews kommentiert die Welle von Aufständen in amerikanischen Gefängnissen der 50er Jahre. Während des Kommentars sehen wir Original-Aufnahmen der erwähnten Gefängnisse, also 'echte' Strafanstalten. Weitere Filme wurden in 'echten' Knästen gedreht. „Flucht von Alcatraz“ (1979) wurde z.B. in dem 1963 stillgelegten Gefängnis Alcatraz in der San Francisco Bay gedreht. Der heutige Zustand des ehemaligen Gefängnisses und die Möglichkeit, das ehemalige 'federal prison' als Touristenattraktion zu verwenden, ist weitestgehend der Filmgesellschaft zu verdanken, die dort am Originalschauplatz den Film gedreht hat (Parish 1991: 149-50; Becker-Kavan 1998: 91). Auch der Film „Die Verurteilten“ wurde in einem 'echten' Gefängnis, nämlich im 'Ohio State Reformatory' in Mansfield aufgenommen (Mahrenholz 1995: 34; Probst 1995: 63). Der Film "Sleepers" (1996) dagegen wurde nicht in einer echten 'reform school' gedreht, sondern in einer Einrichtung für Behinderte in der Nähe von Newtown in Connecticut (Turner 1996: 40). Da James V. Bennett vom 'Federal Prison Bureau' in den 1950er Jahren verboten hatte, dass irgendein US-amerikanisches Bundesgefängnis seine Tore oder gar Akten für die Produktion eines Filmes öffnet, musste Harold Hecht, der Produzent von „Der Gefangene von Alcatraz“ 150.000 Dollar für den Nachbau der Gefängnisse in Leavenworth, Kansas und Alcatraz ausgeben (Gaddis 1989: 257; Bankston 1999: 144).

Oftmals haben auch ehemalige Sträflinge bei der Produktion von Gefängnisfilmen mitgewirkt oder tauchen sogar auf der Leinwand auf. Viele Mitglieder der 'Grey Brotherhood', also ehemalige Gefangene der Gefängnisse in Leavenworth bzw. auf Alcatraz, haben die Produzenten des Films „Der Gefangene von Alcatraz“ (1962) beraten (Gaddis 1989: 258). Robert E. Burns, der Sträfling, der zweimal der Hölle der 'chain gang' in Georgia entwichen war, hat auch die Produktion des Films „Jagd auf James A.“ (1932) aktiv unterstützt. Im April 1932 schrieb Darryl Zanuck, der Produzent des Films, an die amerikanische Produktionsfirma Warner Bros.:

The author of "I AM A FUGITIVE FROM A CHAIN GANG" (sic!) leaves New York Saturday, arriving at the studio Wednesday, April 13th. Top secrecy is required. We will not even mention his name. As in the film, he will be called JAMES ALLEN. (Der Autor von "I AM A FUGITIVE FROM A CHAIN GANG" (sic!) verlässt New York am Samstag und kommt am Mittwoch, dem 13. April am Studio an. Oberste Geheimhaltung ist geboten. Wir werden nicht einmal seinen Namen erwähnen. Er wird, wie im Film, JAMES ALLEN genannt werden.) (Eigene Übersetzung - zit. in Lawrence 1974: 173-74).

Darüber hinaus handelte es sich bei Walter Wanger, dem Produzenten des Films "Riot in Cell Block Eleven" (1954), um einen ehemaligen Häftling und zudem haben zahlreiche Insassen des 'Folsom Prison' im Film mitgespielt, sind also auf der Leinwand zu sehen (Nellis 1982: 25). Ab und zu taucht sogar ein echter 'Warden' auf der Leinwand auf. Zu Beginn des Films "San Quentin" (Regie: Gordon M. Douglas, 1946) versichert uns Lewis E. Lawes, der frühere Leiter des 'Sing Sing Prison', dass der Film, den wir gleich sehen werden, 'wirklich authentisch' ist.

Wie ich gezeigt habe, finden die Einflüsse des US-amerikanischen Strafvollzugs bei der Produktion von Gefängnisfilmen auf den verschiedensten Ebenen statt. Es ist in jedem Falle zu einfach zu behaupten, dass Gefängnisfilme die Realität des Strafvollzugs lediglich verzerren und verfälschen. Im Folgenden soll es nun um die Frage gehen, inwieweit Gefängnisfilme einen Einfluss auf den realen Strafvollzug der USA nehmen.

Filme wie „Jagd auf James A.“ (1932) und „Der Gefangene von Alcatraz“ (1962) haben mit Sicherheit neue Wahrnehmungsdiskussionen in der US-amerikanischen Gesellschaft geschaffen. Der erste der beiden Filme hat eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Abschaffung der 'chain gangs' in Georgia im Jahre 1943 gespielt (Nellis 1982: 14-15; Welch 1999: 195). Der Roman „Der Gefangene von Alcatraz“ (1989/1955) hat wesentlich mit dazu beigetragen, dass der Gefangene Robert F. Stroud von Alcatraz in das 'Federal Prison Hospital' in Missouri verlegt wurde (Nellis 1982: 27). Die Erstveröffentlichung des Romans im Jahre 1955 führte zur Gründung des 'Committee for Release of Robert F. Stroud'. Außerdem wurden mehrere tausend Briefe und Gnadengesuche an Präsident Eisenhower und andere Verantwortliche geschickt (Gaddis 1989: 255). Das 'Federal Prison Bureau' hat den Einfluss von Gefängnisfilmen auf die öffentliche Wahrnehmung des Strafvollzugs Ende der 1950er Jahre dadurch bestätigt, dass zunächst die Produktion des Filmes „Der Gefangene von Alcatraz“ untersagt wurde, weil man mit einem öffentlichen Aufstand rechnete. James V. Bennett vom 'Federal Prison Bureau' warnte noch im Jahre 1961 in einem Radiointerview vor der Produktion eines Films über Stroud (zit. in. Nellis 1982: 27). Ich möchte mich im Hinblick auf den Einfluss von Hollywoodfilmen auf die amerikanische Gesellschaft dem Systemtheoretiker Niklas Luhmann anschließen, der schreibt: „die Massenmedien (...) erzeugen eine Beschreibung der Realität, eine Weltkonstruktion, und das ist die Realität, an der die Gesellschaft sich orientiert“ (1997: 1102; Hervorhebungen im Original).

Der Einfluss von Gefängnisfilmen darf aber auch nicht überschätzt werden. In aller Regel beeinflussen solche Filme lediglich Vorstellungen von Gefängnissen und in den allersehrsten Fällen das Handeln der Rezipienten. Es gibt eine ganze Reihe von Texten (vor allem autobiographische Texte), die den Einfluss von Hollywoodfilmen auf Alltagsvorstellungen vom US-amerikanischen Strafvollzug belegen (vgl. Nellis 1988: 3).

Man weiß aber spätestens seit Karl Poppers Monographie „Die Logik der Forschung“ (1934), dass man durch das Aufzählen von Einzelbeispielen jede beliebige Hypothese verifizieren kann. Man müsste eine größer angelegte empirische Studie durchführen, um die Annahme, dass Gefängnisfilme wesentlich Alltagsvorstellungen vom Strafvollzug

beeinflussen, zu falsifizieren oder eventuell weiterhin als vorübergehende Arbeitshypothese im Blick behalten zu können. Ich möchte aufgrund der Komplexität des Erkenntnisgegenstandes ‚Gefängnisfilm‘ nachdrücklich für einen interdisziplinären Diskurs zwischen Literatur- bzw. Filmwissenschaft und Kriminologie werben, um das Verhältnis von fiktionalen und realen Gefängnissen noch genauer zu beleuchten.

Einbezogene Filme und Drehbücher

- Jagd auf James A. (I Am a Fugitive from a Chain Gang!) Regie: Mervyn LeRoy. Warner Bros., 1932.
 Drehbuch: I Am a Fugitive from a Chain Gang. W. M. Koenig. Warner Bros. Pictures, Inc., 1932. British Film Institute, Book Library.
 Caged. Regie: John Cromwell. Warner Bros., 1949.
 Riot in Cell Block Eleven. Regie: Don Siegel. Allied Artists, 1954. USA
 Der Gefangene von Alcatraz (Birdman of Alcatraz). Regie: John Frankenheimer. United Artists, 1962.
 Flucht von Alcatraz (Escape from Alcatraz). Regie: Don Siegel. Paramount, 1979.
 Attica. Regie: Marvin Chomsky. ABC/Circle, 1980.
 Die Verurteilten (The Shawshank Redemption). Regie: Frank Darabont. Castle Rock Entertainment, 1994.
 Natural Born Killers. Regie: Oliver Stone. Warner Bros., 1994.
 Murder in the First. Regie: Marc Rocco. Le Studio Canal +, 1995.
 Sleepers. Regie: Barry Levinson. Propaganda Films/Baltimore Pictures, 1996.
 The Rock. Videocassette. Regie: Michael Bay. Hollywood Pictures, 1996.

Literatur

- Adams, Robert/Campling, Jo (1992): Prison Riots in Britain and the USA. New York: St. Martin's Press.
 Armstrong, Richard B./Armstrong, Mary Willems (2001) Eds. Encyclopedia of Film Themes, Settings and Series. Jefferson, North Carolina and London: McFarland.
 Bailey, John ASC (2000): "Bang Bang Bang, Ad Nauseam (1994)." Screening Violence. Ed. Stephen Prince. London: The Athlone Press. 79-85.
 Bammann, Kai (2001): „Orte der Bestrafung. Wo Hollywood seine Verbrecher hinschickt und warum dies weit weniger Science-fiction ist, als es auf den ersten Blick scheint.“ ZfStrVo 4: 233-38.
 Bankston, Douglas (1999): 'Wrap Shot.' American Cinematographer 80.12: 144.
 Beaver, Frank E. (1994) Dictionary of Film Terms. The Aesthetic Companion to Film. New York: Twayne Publishers.
 Becker, Jörg (2001) „Gefängnisbilder: Die Entlassung - Der Besuch.“ Filmgeschichte 15: 51-56.
 Becker-Kavan, Ingo (1998): Alcatraz: Ein Synonym für Abschreckung. Würzburg: Königshausen und Neumann.
 Black, David A. (2001): 'Narrative.' Critical Dictionary of Film and Television Theory. Eds. Roberta E. Pearson/Philip Simpson. London/New York: Routledge. 300-3.
 Blandford, Steven/Grant, Barry Keith/Hillier, Jim (2001): The Film Studies Dictionary. London: Arnold.
 Bonta, James/Gendreau, Paul (1994): 'Reexamining the Cruel and Unusual Punishment of Prison Life (1990).' Prison Violence in America. Eds. Michael C. Braswell/Reid H. Montgomery/Lucien X. Lombardo. Second Edition. Cincinnati, Ohio: Anderson. 39-68.
 Bordwell, David (1985): Narration in the Fiction Film. London: Routledge.
 Braswell, Michael C./Montgomery, Reid H./Lombardo, Lucien X. (1994) Prison Violence in America. Second Edition. Cincinnati, Ohio: Anderson.
 Bruce, J. Campbell (1963): Escape from Alcatraz: Farewell to the Rock. New York: Mc Graw-Hill.
 Burns, Robert E. (1997): I Am a Fugitive from a Georgia Chain Gang! (1932). Athens and London: Brown Thrasher Books. The University of Georgia Press.
 Camp, C.G./Camp, G.M. (1993): Corrections Yearbook, 1993. South Salem, NY: Criminal Justice Institute.
 Carcatera, Lorenzo (1995): Sleepers. New York: Ballantine Books.
 Chatman, Seymour (1990): Coming to Terms. The Rhetoric of Narrative in Fiction and Film. Ithaca, NY/London: Cornell University Press.
 Cooke, David J./Baldwin, Pamela J./Howison, Jacqueline (1990): Psychology in Prisons. London/New York: Routledge.
 Crowther, Bruce (1989): Captured on Film. The Prison Movie. London: Batsford.
 DeRosia, Victoria R. (1998): Living Inside Prison Walls. Adjustment Behavior. Westport, Connecticut/London: Praeger.
 Eklund-Olson, S./Kelly, W. R. (1993): Justice Under Pressure. A Comparison of Recidivism Patterns among four Successive Parolee Cohorts. New York et al.: Springer Verlag.
 Fisher, Bob (1995): 'Murder in the First. Probes Humanity's Dark Side. Cinematographer Fred Murphy and Director Marc Rocco Measure Man's Inhumanity to Man.' American Cinematographer 76.5: 36-44.
 Fleishman, Avrom (1992): Narrated Films. Storytelling Situations in Cinema History. Baltimore and London: The Johns Hopkins Univ. Press.
 Gaddis, Thomas E. (1989): Birdman of Alcatraz. The Story of Robert Stroud (1955). With an Epilogue by Phyllis E. Gaddis. San Francisco: Comstock Editions.
 Gallagher, Catherine/Greenblatt, Stephen (2000): Practising New Historicism. Chicago: Univ. of Chicago Press.
 Greenblatt, Stephen (1988): Shakespearean Negotiations: the Circulation of Social Energy in Renaissance England. Oxford: Clarendon Press.
 Greenblatt, Stephen (1989): 'Towards a Poetics of Culture'. The New Historicism. Ed. H. Aram Veeser. New York: Routledge.
 Greenblatt, Stephen (1990): Learning to Curse: Essays in Early Modern Culture. New York: Routledge.
 Greenblatt, Stephen (1991): Marvelous Possessions: The Wonder of the New World. Oxford: Clarendon Press.
 Hale, Christopher (1982): "Punishment and the Visible." The Prison Movie. Eds. Nellis, Mike/Hale, Christopher. London: Radical Alternatives to Prison. 50-64.
 Hardy, Phil (1997): Ed. The BFI Companion to Crime. Foreworded by Richard Attenborough. London: Cassell.
 Hattaway, 'Drama and Society.' The Cambridge Companion to English Renaissance Drama. Ed. Braunmüller A.R./Hattaway Michael. Cambridge: Cambridge Univ. Press. 91-126.
 Human Rights Watch (1991): Prison Conditions in the United States. A Human Rights Watch Report. New York et al.: Human Rights Watch.
 Jahn, Manfred/Mollitor, Inge/Nunning, Ansgar (1993): CoGNac. A Concise Glossary of Narratology from Cologne. Köln: Englisches Seminar.
 Jahn, Manfred (2002): 'A Guide to Narratological Film Analysis.' www.uni-koeln.de/~ame02/pppf.htm.1-23.
 Johnston, James A. (1949): Alcatraz Island Prison. New York/London: Charles Scribner's Sons.
 Kozloff, Sarah (1988): Invisible Storytellers. Voice-Over Narration in American Fiction Film. Berkeley: Univ. of California Press.
 Kury, Helmut/Brandenstein, Martin (2002): „Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener.“ ZfStrVo 1: 22-33.
 Lahm, Karen Faith (2001): Prison Violence: A Multilevel Examination of the Importation and Deprivation Theories. Ann Arbor, Michigan: UMI Dissertation Services. Kentucky Univ. Diss.
 Lawrence Jerome (1974): Actor: The Life and Times of Paul Muni. New York: G.P. Putnam's Sons.
 Levinson, Jerrold (1996): 'Film Music and Narrative Agency.' Post-Theory. Reconstructing Film Studies. Eds. Bordwell, David/Carroll, Noel. Madison: Univ. of Wisconsin Press. 248-82.
 Lohmeier, Anke-Marie (1996): Hermeneutische Theorie des Films. Tübingen: Niemeyer.
 Luhmann, Niklas (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 Mahrenholz, Simone (1995): „Die Verurteilten (The Shawshank Redemption).“ epd Film 3: 34.
 Mariner, Joanne (2001): No Escape. Male Rape in U.S. Prisons. New York: Human Rights Watch.
 Morris, Norval (1995): 'The Contemporary Prison. 1965 - Present' The Oxford History of the Prison. The Practice of Punishment in Western Society. Ed. Morris, Norval/Rothman David J. New York/Oxford: Oxford Univ. Press. 227-59.
 Montgomery, Reid H./Crews, Gordon A. (1998): A History of Correctional Violence: An Examination of Reported Causes of Riots and Disturbances. Lanham, Maryland: American Correctional Association.
 Nellis, Mike (1982): 'Notes on the American Prison Film.' The Prison Movie. Eds. Nellis Mike/Hale Christopher. London: Radical Alternatives to Prison. 5-49.
 Nellis, Mike (1988): "British Prison Movies. The Case of 'Now Barabbas'." The Howard Journal 27.1: 2-31.
 Nünning, Ansgar/Nünning Vera (2001): Grundkurs anglistisch-amerikanische Literaturwissenschaft. Stuttgart et al.: Ernst Klett Verlag.
 O'Donnell, Ian/ Kimmitt, Edgar (1999): 'Fear in Prison.' Prison Journal 79: 90-99.
 Orland, Leonard (1975): Prisons: Houses of Darkness. New York/ London: The Free Press.
 Parish, James R. (1991): Prison Pictures from Hollywood: Plots, Critiques, Casts and Credits for 293 Theatrical and Made-for Television Releases. Jefferson, NC: McFarland.
 Popper, Karl R. (1934): Die Logik der Forschung. Wien: Springer.
 Prince, Stephen (2000): 'Graphic Violence in the Cinema: Origins, Aesthetic Design, and Social Effects.' Screening Violence. Ed. Stephen Prince. London: The Athlone Press. 1-44.
 Probst, Chris (1995): 'Roger Deakins, ASC, BSC. The Shawshank Redemption.' American Cinematographer 76.6: 62-68.

- Rotman, Edgardo (1995): 'The Failure of Reform. United States, 1865-1965.' The Oxford History of the Prison. The Practice of Punishment in Western Society. Ed. Morris, Norval/Rothman, David J.. New York/Oxford: Oxford Univ. Press. 168-97.
- Schlossman, Steven (1995): 'Delinquent Children. The Juvenile Reform School.' The Oxford History of the Prison. The Practice of Punishment in Western Society. Ed. Morris, Norval and Rothman, David J.. New York/Oxford: Oxford Univ. Press. 363-89.
- Sheehan, Henry (1991): 'Escape from Alcatraz.' Sight and Sound 1.2: 28-30.
- Silberman, Matthew (1995): A World of Violence. Corrections in America. Belmont, California: Wadsworth.
- Simonis, Annette (1995): 'New Historicism und Poetics of Culture: Renaissance Studies und Shakespeare in neuem Licht.' Literaturwissenschaftliche Theorien, Modelle und Methoden. Ed. Nünning, Ansgar. Trier: WVT.
- Turner, George (1996): 'Revenge Served Cold.' American Cinematographer 77.10: 34-42.
- Uthemann, Christiane (1990): Die Darstellung von Taten, Tätern und Verbrechenopfern im Kriminalfilm des Fernsehens. Eine vergleichende inhaltsanalytische Untersuchung. Diss. Masch. Münster.
- Walmsley, Roy (1999): 'World Prison Population List.' Research Findings 88: 1-6.
- Ward, David A. (1994): 'Alcatraz and Marion: Confinement in Super Maximum Custody.' Escaping Prison Myths. Selected Topics in the History of Federal Corrections. Ed. Roberts, John W. Washington, D.C.: The American Univ. Press. 81-93.
- Welch, Michael (1999): Punishment in America. Social Control and the Ironies of Imprisonment. London/New Delhi: Sage.
- Wilson, David (1993): 'Inside Observations.' Screen 34. 1: 76-79.
- Wolf, Werner (1993): Ästhetische Illusion und Illusionsdurchbrechung in der Erzählkunst. Theorie und Geschichte mit Schwerpunkt auf englischem illusionsstörenden Erzählen. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.

Anmerkungen

- 1) Für den Abdruck in dieser Zeitschrift wurde der Text leicht gekürzt und die englischsprachigen Zitate wurden ins Deutsche übertragen. Der Verfasser ist bereit, Interessenten auf Anfrage die englischen Originalzitate zu übersenden.
- 2) Christiane Uthemann argumentiert auf ganz ähnliche Weise, dass Kriminalität im Fernsehen „nichts mit dem zu tun hat, was Kriminalität in der alltäglichen Welt ist“ (1990: 280). Eine seltene Abweichung von der Annahme, dass Film und Fernsehen lediglich ein ‚falsches‘ Bild vom Strafvollzug bzw. von Kriminalität vermitteln, dem die Kriminologie ein ‚richtiges‘ Bild entgegenzusetzen muss, stellt Kai Bammann dar, der meint, dass der Strafvollzug eine andere Welt sei, „die im Medium des Science-Fiction-Films nur noch etwas fremdartiger dargestellt wird, um die Distanz zu betonen, die zwischen der ‚Normalbevölkerung‘ (und ihrem langweiligen, alltäglichen Dasein) und den Verbrechern liegt, deren Leben - vom Film in das wirkliche Leben transferiert - ein beständiger abenteuerlicher Kampf ums Überleben ist“ (2001: 236).
- 3) Beispielsweise handelt der Film „Jagd auf James A.“ (I Am a Fugitive from a Chain Gang!) (Regie: Mervyn LeRoy, 1932) von einem solchen ‚state prison‘. Der Film basiert auf der Autobiographie von Robert E. Burns (1932/1997), dem es zweimal gelungen ist, von einem solchen Gefängnis in Georgia zu fliehen (Welch 1999: 195). Der Film „Caged“ (Regie: John Cromwell, 1949) spielt in einem fiktiven ‚Women's State Prison‘ und der Film „Die Verurteilten“ (Regie: Frank Darabont, 1994) im fiktiven ‚Shawshank State Prison‘.
- 4) Es überrascht deshalb auch nicht, dass sich zahlreiche Gefängnisfilme mit der Geschichte des Felsens auseinandersetzen (Armstrong/Armstrong 2001: 161). Beispiele sind „Der Gefangene von Alcatraz“ (Birdman of Alcatraz) (Regie: John Frankenheimer, 1962), der auf dem gleichnamigen Roman von Thomas E. Gaddis (1955/1989) beruht, in dem es wiederum um den echten Insassen Robert F. Stroud geht; oder „Flucht von Alcatraz“ (Escape from Alcatraz) (Regie: Don Siegel, 1979), der vom gelungenen Ausbruch des Bankräubers Frank Morris und der Anglin-Brüder im Jahre 1962 handelt (Bruce 1963; Becker-Kavan 78-82; 91). Weitere Alcatraz-Filme findet man bei Bruce Crowther aufgelistet (1989: 53 ff.). Alcatraz beschäftigt selbst Jahre nach seiner Stilllegung die US-Amerikaner in einem ausgesprochen hohen Maße. Beispielsweise wird in dem Film „Murder in the First“ (Regie: Marc Rocco, 1995) das Schicksal des Insassen Henri Young (Kevin Bacon) aufgegriffen und in dem Film „The Rock“ (Regie: Michael Bay, 1996) soll John Patrick Mason (Sean Connery) in das 1963 stillgelegte Gefängnis in der San Francisco Bay einbrechen, um von amerikanischen Militärs gefangene Besucher zu befreien. Andere Gefängnisse die relativ häufig in Hollywoodfilmen thematisiert werden sind ‚Sing Sing‘ in New York und ‚San Quentin‘ in Kalifornien (Armstrong/Armstrong 2001: 161).
- 5) Diese Welle hat z.B. den Film „Riot in Cell Block Eleven“ (Regie: Don Siegel, 1954) inspiriert und wird zu Beginn des Films dokumentarisch dargestellt.
- 6) Der Film „Attica“ (Regie: Marvin Chomsky, 1980) basiert auf diesem Aufstand im Jahre 1971.
- 7) Zum Beispiel spielt der Film „Sleepers“ (Regie: Barry Levinson, 1996), der auf dem gleichnamigen Roman von Lorenzo Carcaterra (1995) basiert, in der ‚reform school Wilkinson Home for Boys‘ der 1960er Jahre.
- 8) ‚Spielfilm‘ steht hier im Gegensatz zum ‚Dokumentarfilm‘; obwohl es beispielsweise bei der Verwendung von Kameraeinstellungen interessante Überschneidungen gibt.
- 9) Beispielsweise spielt ein großer Teil des Films „Sleepers“ (1996) außerhalb des Gefängnisses, dem ‚Wilkinson Home for Boys‘. Allerdings geht es im Film insgesamt um die Frage, wie die Gefängniserfahrung das Leben der vier jungen Insassen radikal verändert hat, und wie die vier Jungs versuchen, ihre schrecklichen Erfahrungen zu verarbeiten.
- 10) Voice-over-Erzähler sind in aller Regel Teil der fiktionalen Welt, die wir auf der Leinwand präsentiert bekommen. Allerdings handelt es sich meistens um Protagonisten, die (räumlich nicht lokalisierbar) in Retrospektive das Geschehen auf der Leinwand kommentieren (Fleishman 1992: 78). In solchen Fällen muss zwischen dem ‚erzählenden Ich‘ und dem ‚erlebenden Ich‘ unterschieden werden (Jahn/Molitor/ Nünning 1993: 13-14).
- 11) Ich möchte mich an dieser Stelle beim DAAD und bei der Wissenschaftlichen Gesellschaft e.V. in Freiburg für die finanzielle Unterstützung eines Forschungsaufenthaltes am ‚British Film Institute‘ in London herzlich bedanken.
- 12) Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung wissen wir als Zuschauer noch nicht, dass Andy Dufresne unschuldig ist.
- 13) ‚Offscreen‘ meint ‚außerhalb‘ der Szene bzw. des Geschehens auf der Leinwand (vgl. Beaver 1994: 318; Nünning/Nünning 2001: 150)
- 14) Der Fokus liegt eher auf der Zeit hinter Gittern, sowie auf der ‚unmenschlichen‘, ‚bösen‘ Ordnungsmacht und weniger auf der Frage, warum ein Neuling überhaupt ins Gefängnis kam.
- 15) Auf diese Art und Weise werden die Zuschauer, die in aller Regel wenig über Gefängnisse wissen, ebenso wie die Neuzugänge in die fremde Gefängniswelt eingeführt.
- 16) Der Film beginnt mit der folgenden Einblendung: ‚HELL'S KITCHEN - SUMMER 1966.‘ Die weißen Buchstaben sehen so aus, als könnten sie von einem Computerprogramm stammen. Das heißt der narrative Diskurs suggeriert hier Distanz, Neutralität und Kälte - eine Stimmung die in radikalem Gegensatz zu dem Mitgefühl steht, das wir alsbald für die Jungs in der ‚reform school‘ empfinden werden.
- 17) Bei Überblendungen wird die erste Aufnahme langsam ausgeblendet, während die zweite langsam eingeblendet wird und die beiden sind dann für einen kurzen Moment übereinandergeblendet (Jahn 2002: 5).
- 18) Der Terminus ‚erzählte Zeit‘ bezieht sich auf die von der Handlung eingenommene Zeit; der Terminus ‚Erzählzeit‘ dagegen bezieht sich auf die Rezeptionszeit (Jahn/Molitor/ Nünning 1993: 20).
- 19) In einem unveröffentlichten Drehbuch, das ich am British Film Institute einsehen konnte, wird eine dieser Szenen wie folgt beschrieben: ‚Calendar - number of sledges superimposed pounding on it, rapid rhythm. Each stroke a month comes off for several months.‘ (Kalender - ein paar Vorschlaghämmer übergeblendet, die auf diesen einschlagenden, schneller Rhythmus. Bei jedem Schlag löst sich ein Monat; insgesamt lösen sich mehrere Monate. Eigene Übersetzung.) (‘I am a Fugitive from a Chain Gang.’ W.M. Koenig. Warner Bros. Pictures, Inc., 1932. Unpublished Script. British Film Institute: Seite 62 A, Szene 131).
- 20) Außerdem geht die Gewalt meistens vom Aufsichtspersonal aus.
- 21) Die Ästhetisierung von Gewalt im Film geht in aller Regel mit der Verwendung der folgenden Filmtechniken einher: Es wird mit mehreren Kameras gefilmt; außerdem spielen Verlangsamungen (slow motion) und montage editing, also das Zusammenschneiden einer Sequenz aus zahlreichen, kurzen Aufnahmen, eine wichtige Rolle (Prince 2000: 10). Man kann in Hollywoodfilmen allgemein einen sprunghaften Anstieg solcher Aufnahmen nach 1966 beobachten. In diesem Jahre wurde der Hollywood Production Code abgeschafft, der zuvor die Darstellung von Gewalt in US-amerikanischen Filmen extrem reglementiert hatte (siehe z.B. Hayward 1996: 36-37 oder Prince 2000: 6-7).
- 22) Der Aufstand im Film beruht auf dem tatsächlichen Aufstand auf der Insel Alcatraz, der am 2. Mai 1946 stattfand (Montgomery/Crews 1998: 5; Johnston 1949: 221- 37).
- 23) Die Anführungszeichen sollen hier dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die meisten Vergewaltiger von gleichgeschlechtlichen Insassen für heterosexuell halten. Wenn sie jemanden für homosexuell halten, dann in aller Regel das Opfer (Mariner 2991: 63-70).
- 24) Frank E. Beaver schreibt über Aufnahmen, die mit Aufsicht arbeiten, dass sie die Bedeutung des Raumes um eine Figur herum erhöhen (1994: 178).
- 25) Mit der Perspektive der Aufsicht wird auch am Anfang von „Murder in the First“ (1995) gearbeitet. Eine Aufsichtsperson blickt von oben in die winzige Zelle des Gefangenen Henri Young (Kevin Bacon), der nackt am Boden liegt. Im Anschluss daran leert der ‚Correctional Officer‘ einen Eimer Wasser über den Insassen, der vor Schmerz aufschreit.
- 26) Einführende Gedanken über die Darstellung der Entlassung im Film findet man bei Becker (2001: 51-52).

- 27) In Hollywoodfilmen wie "Caged" und "Sleepers" werden harmlose Normalbürger durch die Gefängniserfahrung zu Kriminellen gemacht. Dies lässt sich natürlich auch als Kritik an einem Gefängnisystem deuten, das die Probleme, die es lösen soll, selbst erzeugt. Zu den hohen Rückfallsquoten bei entlassenen Gefangenen in den USA siehe z.B. *Ekland-Olson/Kelly* (1993: 38).
- 28) „Flucht von Alcatraz“ spielt in den sechziger Jahren, „Die Verurteilten“ in den vierziger Jahren, „Murder in the First“ beginnt im Jahre 1938 und „Sleepers“ Ende der sechziger Jahre.
- 29) Da Stroud, der zu einem renommierten Ornithologen wurde, seine Vögel zurücklassen musste, als er 1942 von Leavenworth, Kansas nach Alcatraz verlegt wurde, sollte er eigentlich nicht 'Birdman of Alcatraz', sondern eher 'Birdman of Leavenworth' heißen (*Crowther* 1989: 57; *Hardy* 1997: 270; *Becker-Kavan* 1998: 52). Aber Alcatraz war und ist vermutlich publikumswirksamer als Leavenworth, weil mit dem Felsen eher gespenstische Mythen in Verbindung gebracht werden..
- 30) Man sollte vielleicht auch erwähnen, dass Marc Rocco, dem Regisseur des Filmes, offensichtlich Akteneinsicht gewährt wurde (vgl. *Fisher* 1995: 37).

Lange Freiheitsstrafe. Reflexionen über den Film „Une longue peine“

Kathrin Nitschmann

Hintergründe und Entstehung des Filmprojekts

Die Frage nach der Humanität langer Freiheitsstrafen scheint das Herzstück des Dokumentarfilms von Vincent Gaborit und François Gauducheau aus dem Jahr 2001 zu sein¹⁾. Wenngleich der Aspekt der Menschlichkeit auch im Rahmen des neuen programme pénitentiaire des französischen Justizministers Dominique Perben Berücksichtigung findet und die von ihm in diesem Zusammenhang vorgestellten Ziele des loi d'orientation et de programmation pour la justice vom 9. September 2001 weiter in Richtung individueller Betreuung der Gefangenen gehen und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft besser vorbereiten sollen, steht neben Plänen zur Modernisierung der Sicherheitssysteme und Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Vollzugspersonals vor allem die Schaffung von neuen Vollzugsplätzen als Reaktion auf das Phänomen der Überbelegung im Mittelpunkt der politischen Aktivitäten²⁾. Die grundlegende Frage nach der Legitimität des Langstrafenvollzugs scheint, obwohl diese Sanktionsform sich insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte regelmäßig heftiger Kritik ausgesetzt sieht und Empfehlungen des Europarates immer wieder in Richtung Reduzierung bzw. Verkürzung langer Freiheitsstrafen gehen³⁾, der aktuellen politischen Diskussion in Frankreich eher entrückt. Dabei dürfte sich auch hier die Erkenntnis, dass mögliche Risiken und Schäden durch Langstrafen bzw. eventuell bereits bestehende psychische oder soziale Defizite der Gefangenen verstärkt bereits bei der Vollzugsgestaltung Berücksichtigung finden müssen mittlerweile durchgesetzt haben⁴⁾; erst gegen Ende des Vollzugs einsetzende Resozialisierungsprogramme oder Nachbetreuungsmaßnahmen stellen kein die Folgen des Freiheitsentzuges hinreichend neutralisierendes Gegengewicht dar⁵⁾. Gleichwohl entsteht nach wie vor der Eindruck, dass die Front kriminalpolitischer Diskussion vor allem Sicherheits- und Ordnungsaspekte sowie - wenngleich mit kürzerer Tradition - im Hinblick auf die Humanität des Strafvollzugs vermehrt auch Bemühungen um eine Verbesserung des Lebensstandards in Haftanstalten bilden, wohingegen die Sorge um das psychische Wohlbefinden der Gefangenen, als gleichsam unabdingbare Voraussetzung für einen Resozialisierungsprozess, in den hinteren Reihen rangiert. Gleichzeitig sorgen zunehmende Kriminalisierung und punitive Tendenzen, deren Legitimation vielfach in einem kontinuierlich wachsenden Sicherheitsbedürfnis gesehen werden⁶⁾, weiter dafür, dass zunehmend Langzeitfreiheitsstrafen verhängt⁷⁾ und damit sowohl die Überbelegungsproblematik als auch die Reintegrationsproblematik verschärft werden; und dies, obwohl nach der Konzeption des Gesetzes auch in Frankreich Freiheitsentzug die Ausnahme und Freiheit mit Hinsicht auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 II EMRK die Regel sein sollte⁸⁾. Dem Strafvollzug kommt als

Instrument der sozialen Kontrolle damit - und hier ist Frankreich gewiss kein Einzelfall - nach wie vor eine zentrale Rolle im Sanktionensystem zu⁹⁾.

Erfahrungsberichte von in Anstalten tätigen Sozialarbeitern, Ärzten und Psychologen können unter Umständen ein bestimmtes Bild von dem Entwicklungsprozess, den ein Langzeithaftierter durchläuft, vermitteln. Wie aber stellt sich ein Langzeitfreiheitsentzug aus der Perspektive der Insassen dar? Lässt sich das Leben in der Anstalt, lässt sich die Erfahrung mit einer langen Freiheitsstrafe überhaupt visualisieren? Unabdingbare Voraussetzung für eine authentische, realitätsnahe Wiedergabe sind in diesem Zusammenhang Vertrauen und die Bereitschaft des Gefangenen, sich gegenüber den mit ihm befassten Personen und somit mittelbar der Außenwelt zu öffnen und sie an seinen Entwicklungsprozessen teilhaben zu lassen.

Der Film von Vincent Gaborit und François Gauducheau basiert auf einer solchen Nähebeziehung zwischen einem Inhaftierten und einem „Mitglied der Außenwelt“. Vincent Gaborit traf den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Jean 1989 bei seiner Tätigkeit als Informatiker in der Strafvollzugsanstalt in Fresnes. Der Gefangene, der 1993 nach Ensisheim verlegt wurde, trat damals mit dem Wunsch nach einem anstaltsexternen Kontakt an Vincent heran, dieser willigte ein. Über mehrere Jahre hat sich durch intensiven Schriftverkehr zwischen den beiden eine Beziehung aufgebaut, die gleichermaßen als Anknüpfungspunkt für den Dokumentarfilm über das Anstaltsleben und das Seelenleben des inhaftierten Jean dient. Jeans Einwilligung in die Verfilmung seines Weges im Strafvollzug war in erster Linie motiviert durch das Bestreben, die Gefühle eines Gefangenen der Außenwelt zugänglich zu machen und darüber hinaus, losgelöst von seinem Schicksal, dieser ein Bild von dem Leben in der Anstalt zu übermitteln.

Fünf Wochen verbrachten die Regisseure mit Genehmigung des Justizministeriums und der Anstaltsleiterin Valérie Decroix im Herbst 2001 im Haupthaus des Gefängnisses von Ensisheim, unter der Bedingung, bei ihrer Verfilmung die namentliche und physische Anonymität der Insassen zu wahren und auf jegliche Information über die von ihnen begangenen Delikte zu verzichten. Unter dem Vorbehalt des Respekts der Anstaltsicherheit gestand man den Filmemachern im Übrigen völlige Bewegungsfreiheit innerhalb des Gebäudes zu, was letztendlich auch in der filmischen Darstellung Niederschlag findet. Im ständigen Ortswechsel begleitet der Zuschauer Vincent und François zu Gesprächen mit Jean, anderen Inhaftierten oder Anstaltspersonal und hat unter anderem Gelegenheit, bei einer Personalbesprechung, einer Sitzung des Disziplinarkomitees (commission de discipline)¹⁰⁾ und einem Besuch des juge d'application des peines¹¹⁾ dabei zu sein. Der Dokumentarfilm ist insofern in gewisser Weise janusköpfig: Einerseits bewegt er sich im Fortgang einer Tendenz der Öffnung von Strafvollzugsanstalten gegenüber der Außenwelt, andererseits tritt in ihm die in der Logik des Gefängnisses liegende Distanz der Inhaftierten von dem Rest der zivilen Gesellschaft nur allzu deutlich zu Tage¹²⁾.

Die Strafvollzugsanstalt von Ensisheim

Zusammen mit Vincent betritt der Zuschauer zu Beginn des Films die Strafvollzugsanstalt von Ensisheim, in der derzeit 220 Gefangene in Einzelzellen untergebracht sind; die durchschnittliche Dauer des Aufenthalts der überwiegend wegen Tötungsdelikten, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und schweren Körperverletzungen Verurteilten beträgt 18 Jahre. Die Anstalt ist die einzige in Frankreich, die derzeit von einer Frau geleitet wird und gehört zu den sechs maisons centrales, in denen Strafgefangene untergebracht sind, die zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden sind und die ein Sicherheitsrisiko darstellen. Über das anstaltsinterne Personal hinaus sind externe Mitarbeiter für Gesundheit, Ausbildung und Sozialarbeit hier beschäftigt.

Der Tag beginnt für die Insassen mit dem appel du matin um 6.15 Uhr. Um 7.00 Uhr findet dann das mouvement d'intégration aux ateliers et au service générale statt, d.h., die Häftlinge werden zu ihrer Arbeitsstätte in der Werkstatt oder zur Zentralstelle für anstaltsinterne Dienste verbracht, wobei keine Pflicht zur Arbeit im Strafvollzug besteht.¹³⁾ Sie haben so die Möglichkeit, monatlich Geld zu verdienen, das nach einem in der Strafprozessordnung festgelegten Verteilerschlüssel (Art. 112 ff. CPP) für den Haftkostenbeitrag sowie für ihre Entlassung zurückbehalten wird, gegebenenfalls den von ihnen Geschädigten oder Unterhaltsberechtigten zugute kommt und schließlich zur Verbesserung ihres Lebensstandards in der Anstalt dient¹⁴⁾.

In einem quartier socio-culturel besteht zudem die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung sowie - in den Abendstunden - zur sportlichen Ertüchtigung. Ihre Mahlzeiten nehmen die Gefangenen alleine in ihren Zellen ein. Sicherheit hat in der Einrichtung höchste Priorität, der Kontakt zur Außenwelt - Telefongespräche, Schriftverkehr und Besuche - ist streng reglementiert¹⁵⁾.

Begegnung mit Jean

Im Gepäck von Vincent befinden sich neben den Briefen, die zwischen ihm und Jean über mehrere Jahre gewechselt wurden und anhand derer er gemeinsam mit Jean den Weg des Inhaftierten im Strafvollzug rekapitulieren will, Tonbandaufzeichnungen eines Gesprächs mit der Schwester des Opfers von Jean, mit der er in Dialog treten möchte. Die Begegnungen von Vincent und Jean durchlaufen den Film wie ein roter Faden. Überwiegend im Halbdunkel der Zelle liest Vincent Auszüge aus den Briefen Jeans vor; Jean selber äußert sich eher zurückhaltend, als falle es ihm schwer, die richtigen Worte zu finden. In den Schilderungen seines Gemütszustandes dominieren Hoffnungslosigkeit im Hinblick auf die Zukunft sowie Verlust von positiven Emotionen und Sensibilität gegenüber der Umwelt. Strafe und Schmerz stehen er gleichgültig gegenüber, so Jean, die Emotionen in ihm seien verebbt, er sei innerlich tot. Das Gefängnis sieht er als einen Ort, in dem für Menschlichkeit kein Platz und der Tagesablauf von Monotonie und nüchterner Routine geprägt sei. Das Briefeschreiben habe ihm im Hinblick auf seine persönliche Entwicklung und Reflexion über die Tat die Augen geöffnet; dass er hierfür erst in den Strafvollzug einrücken musste, bedauert er jetzt. Jean hat im Laufe seiner Auseinandersetzung mit sich und der Straftat den Wunsch entwickelt, über das Opfer zu reden und mit den hinterbliebenen

Angehörigen Kontakt aufzunehmen. Um den Beginn eines Dialoges mit der Schwester des Opfers zu ermöglichen, bekommt Jean die von Vincent mitgebrachte Tonbandaufnahme ausgehändigt. An dieser Stelle des Films wird der Zuschauer mit Jean und dem Abspielgerät in der Gefängniszelle allein gelassen, der Gefangene soll in dem für ihn wichtigen und sensiblen Moment des ersten Anhörens selber Regie führen. François und Vincent ziehen sich zurück. Doch auch für den Fernsehzuschauer fällt der Vorhang nach wenigen Minuten: Als die Schwester zu der Frage nach Vergeltung für die von Jean begangene Tat Stellung nehmen soll, hält er die Kamera an.

Begegnungen mit anderen Insassen

Einspielungen von Begegnungen mit anderen Insassen verlaufen weniger ruhig, die Betroffenen zeigen teilweise heftige Reaktionen, wenn sie ihren Gefühlen über die Zeit im Vollzug Ausdruck verleihen. Positive Empfindungen scheinen auch ihnen fremd; über die Jahre haben die meisten von ihnen Hass auf das Sanktionensystem bzw. den Langzeitvollzug entwickelt. Es mangle an Einflüssen von außen, in der kleinen Welt des Gefängnisses komme es zu einer völligen Stagnation der persönlichen Entwicklung: „On entre comme un imbécile et on sort comme un imbécile.“, so die Worte eines Gefangenen. Der Zuschauer spürt trotz der Kürze der Begegnungen das Verlangen der Häftlinge, sich der Außenwelt mitzuteilen. In den Gesprächen wird die Frage nach dem Sinn des langen Freiheitsentzuges aufgeworfen, der die menschliche Existenz des Einzelnen durch bloßes Dahinsiechenlassen auszulöschen drohe. Wenn der Staat die Verurteilten für gefährliche Individuen halte, solle er ihnen helfen und sie nicht einfach wegsperren, fordert ein kurz vor der Entlassung stehender Häftling.

Begegnungen mit dem Vollzugspersonal

Das Personal der Strafvollzugsanstalt wird in der école nationale de l'administration pénitentiaire ausgebildet. Zu beobachten sind neben einer besseren Qualifikation der Vollzugsbeamten eine zunehmende Verjüngung sowie der steigende Anteil weiblicher Angestellter¹⁶⁾. Personalerneuerung bringt für den Personalapparat stets das Problem der Weitervermittlung von Informationen mit sich, diese ist jedoch Voraussetzung für ein intaktes Vollzugssystem. Das Verhältnis zu den Vollzugsbeamten hat für die Gefangenen enorme Bedeutung, denn die Begegnung zwischen beiden ist unausweichlich, und Störungen in dieser „Pflichtbeziehung“ können insbesondere für den Inhaftierten weitreichende Konsequenzen haben¹⁷⁾. Dies zeigt der Film am Beispiel eines Insassen, der sich gegenüber einem Vollzugsbeamten derart aggressiv verhält, dass dieser sich zu einer Anzeige des Vorfalls bei der Anstaltsleitung veranlasst sieht. In der Folge wird der Zuschauer Zeuge einer Anhörung des Häftlings vor dem Disziplinarkomitee (commission de discipline), die jedoch wenig zur Aufklärung der Sache und Einsicht des Betroffenen beiträgt und schließlich mit der Verhängung einer Disziplinarstrafe, in Form eines 14-tägigen Aufenthalts in einer Zelle des quartier disciplinaire - von den Gefangenen als „Grab“ bezeichnet - auf Bewährung endet.

Die Szene vor dem Disziplinarkomitee hinterlässt in gewisser Weise den Eindruck von Sinn- und Wirkungslosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den „Störer“, lässt sie doch den Auslöser für das aggressive Verhalten desselben völlig unberührt, was zur Wiederherstellung eines intakten Vollzugsbeamten-Insassen-Verhältnis im konkreten Fall nicht beitragen dürfte¹⁸⁾.

Résumé

Wenngleich ein Zeitraum von fünf Wochen, zusammengefasst in 45 Minuten Film, naturgemäß das Ausmaß der Bedeutung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe für das Leben einer inhaftierten Person nur andeuten kann, ist es den Regisseuren gelungen, entsprechend der Forderung der Anstaltsleiterin Decroix, bei ihrer Dokumentation nicht lediglich an der Oberfläche zu bleiben. Die filmische Zusammenfassung ihres Aufenthalts vermag, über die bloße Wiedergabe bestehender Zustände hinaus, dem Zuschauer den Eindruck zu vermitteln, selber die Gänge des Gefängnisses entlang zu schreiten und die gefilmten Räume zu betreten. Gleiches gilt vielfach für die mit den Gefängnisinsassen geführten Gespräche: Es entsteht beim Betrachter ein Gefühl der Nähe zum Befragten, welches das Medium des Films zeitweise fast völlig in den Hintergrund treten lässt. Der Zuschauer verbleibt mit nachhaltigen Empfindungen: Die ihm vermittelte Gefängnisatmosphäre als Resultat Tag und Nacht gesammelter und auf die Dauer des Films komprimierter Eindrücke ist geprägt von Hoffnungslosigkeit der Insassen, Emotionslosigkeit, auswegsloser Monotonie und Stagnation. Das Gefängnis wird aus der Perspektive der Insassen als jegliches positive, menschliche Empfinden neutralisierende Instanz dargestellt, die jedweder Humanität entbehrt. Permanente Zellenkontrollen - auch nachts - machen es den Inhaftierten trotz Einzelzellen unmöglich, sich zurückzuziehen; sie sind ständig sichtbar, um die Anstaltssicherheit zu gewährleisten. Bei dem für ihre persönliche Entwicklung unerlässlichen Prozess der Auseinandersetzung mit sich und der von ihnen begangenen Tat erfahren sie oftmals zu wenig Unterstützung und professionelle Hilfe. Das ein Jahr vor der Entlassung anlaufende Reintegrationsmodell des service pénitentiaire d'insertion et de probation¹⁹⁾ vermag den über die Jahre vor allem im Bereich der Sozialkompetenzen entstandenen Defiziten der Häftlinge wohl kaum abzuwehren und kann demgemäß nur Schadensbegrenzung im Hinblick auf die bevorstehende Wiedereingliederung in die Gesellschaft, immerhin auch eines der in der französischen Strafprozessordnung festgehaltenen Vollzugsziele²⁰⁾, leisten. Die Dokumentation lässt den Zuschauer nicht an der Frage nach Legitimität und Nutzen von Langzeitinhaftierungen vorbei; ein Vollzugsbeamter formuliert - nachdenklich stimmend - in diesem Zusammenhang: „On se demande ce qui est plus grave: peines courtes et dures ou peines longues et ‚pseudohumaines‘“²¹⁾.

Anmerkungen

- 1) Der Sender France 3 strahlte den Film erstmals im November 2002 aus.
- 2) Der Ausbau von Gefängnisystemen als Folge straffreudiger Tendenzen lässt sich beispielsweise auch in den USA und England beobachten. Vgl. in diesem Zusammenhang zur Problematik des overcrowding: *Dünkel/Morgenstern*, Überbelegung im Strafvollzug, Gefangenenraten im internationalen Vergleich, in: *Festschrift für Müller-Dietz*, S. 133; Zur Entwicklung von Gefangenenraten im europäischen Vergleich und dem Phänomen der Überbelegung siehe auch: *Kaiser*, Strafvollzug im internationalen Vergleich - ein Überblick, in *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug, 5. Auflage 2002, Rn. 9, 42, 57 und *Dünkel/Snacken*, Strafvollzug in Europa, Neue Kriminalpolitik 4/2000, S. 31, 32-33, 36-37; sowie speziell zu dem Problem der Überbelegung im französischen Strafvollzug im Hinblick auf das Prinzip der Einzelhaftierung: *Brodhage/Britz*, Eine Einführung in den französischen Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, April 2001, S. 77, 79 sowie *Herzog-Evans*, in: *Céré/Herzog-Evans/Péchillon*, Actualité du droit de l'exécution des peines, Le Daloz, Nr. 2 2002, S. 110, 112. In Frankreich trägt periodisch auch die Amnestie des Präsidenten zu einer vorübergehenden Leerung der Gefängnisse bei, vgl. diesbezüglich *Kaiser*, a.a.O., Rn. 57 und *Combessi*, France, in: *van Zyl Smit/Dünkel (Hrsg.)*, Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoner's Rights and Prison Conditions, 2. Aufl. 2001, S. 253.
- 3) Vgl. insbesondere die Empfehlung des Europarates Prison Overcrowding and Prison Population Inflation Nr. R (99) 22, Council of Europe Publishing, Strasbourg 2000. Verkürzung und Reduzierung langer Freiheitsstrafen sind überdies vor allem in skandinavischen Ländern zur Reduzierung der Überbelegung erfolgreich angewendete Strategien (sog. Front-door Strategie), die natürlich vor dem Hintergrund einer entsprechend ausgerichteten Kriminalpolitik zu sehen sind, vgl. zum Ganzen: *Dünkel/Snacken*, Fn. 2, S. 31, 35-37.
- 4) Vorschläge zur Gestaltung langer Freiheitsstrafen finden sich in *Jung/Müller-Dietz (Hrsg.)*, Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik, Bonn 1994, S. 14-16. Zu der Entwicklung der Vollzugsziele in Europa vgl.: *Kaiser*, Fn. 2, Rn. 34-38, der sich kritisch zur Resozialisierung und Vermeidung von Haftschäden als den Strafvollzug allein beherrschende, verselbstständigte Gestaltungsprinzipien äußert und in diesem Zusammenhang die Gefahr einer „Entmaterialisierung des Strafzwecks“ sieht, die letztlich den stationären Vollzug verzichtbar machen würde.
- 5) Besonders auf die Vorbereitung und Umsetzung der Resozialisierung sind in Frankreich nach Art. D. 70 al. 3 der Strafprozessordnung (Code de procédure pénale) lediglich die centres de détention ausgerichtet, in denen Strafgefangene untergebracht sind, die kürzere Freiheitsstrafen zu verbüßen haben oder bei denen konkrete Möglichkeiten der Resozialisierung vorhanden sind. Dieser Ansatz scheint der verbreiteten Auffassung, dass Resozialisierungsaspekte bei langen Strafen eher in den Hintergrund treten, zu entsprechen, womit eine Legitimierung des langen Freiheitsentzuges aus spezialpräventiven Gesichtspunkten freilich fraglich erscheint, vgl. in diesem Zusammenhang: *Jung*, in: *Jung/Müller-Dietz (Hrsg.)*, Fn. 4, S. 31, 33-34. Zu den Kategorien des französischen Strafvollzugs siehe *Combessie*, Fn. 2, S. 253, 255 und *Brodhage/Britz*, Fn. 2, S. 77, 78-79.
- 6) Kritisch zum Phänomen der Freiheitsstrafe als Reaktion auf Sicherheitsängste der Gesellschaften in westlichen Industriestaaten und grundsätzlich zu den Schwächen der Legitimation langer Freiheitsstrafen: *Jung*, in *Jung/Müller-Dietz (Hrsg.)*, Fn. 4, S. 31, 40-41. Anschauliches Beispiel nur scheinbar durch das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und des Landes legitimierte staatliche Maßnahmen ist in Frankreich auch der Entwurf einer loi d'orientation et de programmation pour la sécurité intérieure (n° 2002-1094) vom 29. August 2002, vorgelegt von Innenminister Sarkozy, der eindeutig repressive und kriminalisierende Tendenzen aufweist.
- 7) Die Anzahl der zu einer Freiheitsstrafe von zu mehr als zehn Jahren Verurteilten hat sich in Frankreich von 1989 bis 1999 auf 5.394 nahezu verdoppelt; die der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ist im gleichen Zeitraum von 407 auf 551 gestiegen; eine Übersicht über die Inhaftiertenzahlen geben die Tabellen bei *Combessie*, Fn. 2, S. 253, 270-271. Zur Entwicklung der Haftdauer in Frankreich vgl. auch *Kaiser*, Fn. 2, Rn. 57.
- 8) Zur gesetzlichen Konzeption und zum Strafverhalten in Frankreich vgl.: *Combessie*, Fn. 2, S. 253, 261-262 und 280.
- 9) Vgl. dazu die Übersicht „Strafen im internationalen Vergleich“ von *Kaiser*, Fn. 2 Rn. 9-17.
- 10) Die Strafgefangenen können aufgrund eines Disziplinarvergehens schriftlich vor die commission de discipline geladen werden, die den Gefangenen zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf in einem mündlichen Verfahren hört und anschließend eine der in Art. D. 251 ff. CPP genannten Disziplinarstrafen verhängen kann. Zu den Einzelheiten des Disziplinarverfahrens im französischen Strafvollzug vgl. die Übersicht von *Brodhage/Britz*, Fn. 2, S. 77, 81, 82-83 des Weiteren *Céré*, Fn. 2, S. 110, 116-118.
- 11) Der juge d'application des peines ist ein für die den einzelnen Gefangenen betreffenden Modalitäten der Durchführung des Strafvollzuges zuständiger Richter. Er entscheidet auch über Vollzugslockerungen wie z.B. Freigang, Hafturlaub, Unterbringung im halboffenen Vollzug (sog. semi-liberté) usw. und die Möglichkeiten der Strafaussetzung, Strafunterbrechung oder Strafaufhebung. Umfassend zur Tätigkeit dieses „Strafvollzugsrichters“: *Brodhage/Britz*, Fn. 2, S. 77, 80.
- 12) Zu Tendenzen und Hintergründen der Öffnung von Strafvollzugsanstalten vgl.: *Combessie*, Fn. 2, S. 253, 267-268. Die immense Bedeutung, die Außenweltkontakten auf europäischem und nationalem Niveau beigemessen wird, stellt auch *Kaiser*, Fn. 2, Rn. 44, dar.
- 13) Ein Recht auf Arbeit im Strafvollzug besteht überdies nur bedingt; mit entsprechender Begründung ist es dem Gefängnisdirektor daher möglich, einen Antrag auf einen Arbeitsplatz im Vollzug abzulehnen. Vgl. dazu *Céré*, Fn. 2, S. 110, 113. Hinzu kommt ein akuter Arbeitsplatzmangel im französischen Strafvollzug: Derzeit hat nach einem Bericht des französischen Senats offenbar nur einer von zwei arbeitswilligen Häftlingen die Möglichkeit, einer Arbeit im Vollzug nachzugehen. Hierzu: *Rancé*, Le travail en prison, Interview de Paul Lorient, Le Daloz, Nr. 32 2002, S. 2477.
- 14) Ausführlich zur Arbeit im Strafvollzug: *Brodhage/Britz*, Fn. 2, S. 77, 82 und *Combessie*, Fn. 2, S. 253, 265-266.
- 15) Kritisch zum Umgang mit dem Besuchsrecht in Frankreich vor dem Hintergrund des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK äußert sich *Herzog-Evans*, Fn. 2, S. 110, 114-115, die in diesem Zusammenhang auf Inkohärenz, Unvollständigkeit und Widersprüchlichkeit der bestehenden Regelungen hinweist.
- 16) Die Entwicklung des französischen Vollzugsorgans beschreibt *Combessie*, Fn. 2, S. 253, S. 260.
- 17) Vgl. zur bedeutsamen Rolle des Vollzugspersonals auch unter den Aspekten einer „dynamischen“ Anstaltssicherheit und der Resozialisierungsarbeit: *Dünkel/Snacken*, Fn. 2, S. 31, 34, 36.
- 18) Zu den Auswirkungen zunehmender Verrechtlichung des Strafvollzugs auf das Vollzugspersonal-Insassen-Verhältnis, siehe auch *Kaiser*, Fn. 2, Rn. 33, der hier unter anderem eine „Einschränkung des Spielraums für kriminalpädagogische und -therapeutische Interventionen“ konstatiert. Gleichzeitig sieht er aber auch in der Forderung nach einer „alles überragenden Humanität“ einen Grund für die Beschränkung des Vollzugspersonals auf das „formal Notwendige“ im Umgang mit den Inhaftierten, vgl. *Kaiser*, a.a.O., Rn. 40.
- 19) Der Service pénitentiaire d'insertion et de probation nimmt überdies Funktionen der Gerichts- und Bewährungshilfe wahr und kann bei konkreten Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug assistieren; im Einzelnen siehe: *Brodhage/Britz*, S. 77, 80-81.
- 20) Zu den Vollzugszielen bzw. Vollzugsaufgaben in Frankreich gehören überdies die Gewährleistung des Schutzes der Gesellschaft und die Bestrafung. Zu den Rechtsgrundlagen und Vollzugszielen im französischen Strafvollzug vgl. *Brodhage/Britz*, Fn. 2, S. 77. Auch auf europäischer Ebene ist die „Orientierung der Strafvollzugsanstalten am Ziel der sozialen Integration“ nach den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (European Prison Rules) von 1987 ein Grundprinzip des Strafvollzugs; eine Übersicht über im Zusammenhang mit dem Strafvollzug relevante internationale Abkommen und Vereinbarungen gibt *Müller-Dietz*, in: *Jung/Müller-Dietz*, Fn. 4, S. 43, 50-53, der jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass auch das Vollzugsziel der Reintegration „das Prinzip der freiwilligen Mitwirkung (des Gefangenen) durch Ausübung von Druck oder Zwang“ keinesfalls aushebeln darf, *Müller-Dietz*, a.a.O., S. 61.
- 21) „Man fragt sich, was schlimmer ist: kurze, harte Strafen oder lange, ‚pseudomenschliche‘ Strafen.“

Aktuelle Informationen

Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer verstorben

Am 27. November 2002 ist das Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, München, im Alter von 64 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben. Die Mitgliedschaft fiel zugleich in die Zeit seiner Tätigkeit als Leiter der Abteilung Strafvollzug des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. In dieser Zeit hat Herr Koppenhöfer die Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Nachdruck und Engagement unterstützt. Die Schriftleitung wird ihm ein ehrendes Angedenken bewahren.

Die Schriftleitung

13. Tagung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendarrest Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Arrestleiterinnen und Arrestleiter und -bediensteten in der DVJJ e. V. vom 21. bis 24. September 2003

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Berufsgruppen im Jugendarrest.

Tagungsleitung: RIAG Klaus Hinrichs, Hamburg, Leiter der Arrestanstalt Hamburg-Wandsbek; Dagmar Thalmann

Tagungsort: JVA Vechta

Termin: 21.09.03 - 24.09.03

Teilnahmegebühr: € 40.- (für DVJJ-Mitglieder € 30.-) ohne Übernachtung

Anmeldung: Schriftliche Anmeldung unter Angabe von Namen und genauer Anschrift an Frau Direktorin Dagmar Thalmann, Jugendarrestanstalt Müllheim, Werderstr. 37, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 189 200 oder 07631 - 189 225

Anmeldung bis spätestens: 10.08.03

Eine neue Form der Öffnung des Strafvollzuges in Frankreich

Wie einem Beitrag in Le Monde vom 20.09.2002 zu entnehmen ist, haben die Gefangenen in der Straßburger Strafvollzugsanstalt seit Februar 2002 die Möglichkeit, via Internet mit der Außenwelt zu kommunizieren. Unter der Aufsicht von Lehrpersonal ist es den Gefängnisinsassen erlaubt, über ein Internetforum Fragen von Besuchern der Anstalts-Homepage über das Leben in der Anstalt zu beantworten und ihrerseits Fragen zu stellen. Das in Frankreich bislang einzige Projekt dieser Art wurde im Anschluss an die Einrichtung Homepage - www.ma-strasbourg.justice.fr - im Juni 2001 initiiert und soll eine virtuelle Brücke zwischen Anstaltswelt und Außenwelt schlagen. Den oftmals mit Sprache und Schrift wenig vertrauten Insassen wird so gleichzeitig die Gelegenheit zur Verbesserung ihrer orthographischen Kenntnisse und zur Teilnahme an der Entwicklung des elektronischen Datenverkehrs gegeben. Vor dem Hintergrund der bestehenden Gesetzeslage, die den Gefangenen die direkte Verbindung mit dem Internet verbietet, wird die Umsetzung des Projekts durch eine Übertragung der Informationen vom Rechenzentrum der Anstalt zu dem Lehrpersonal per Datenträger erreicht. Die Anonymität der an den Dialogen beteiligten Personen bleibt dabei stets gewahrt. Inhaltlich werden die ansonsten unzensuriert weitergeleiteten Nachrichten lediglich im Hinblick auf die Wahrung von Persönlichkeitsrechten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Kathrin Nitschmann

„Jugendvollzug wird Schwerpunkt der Vollzugsarbeit in Hessen“

Diese Zielsetzung der Landesregierung gab Justizminister Dr. Christean Wagner anlässlich eines Besuchs in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg am 18. Dezember 2002 bekannt.

„Die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges müsse Teil eines kriminalpolitischen Gesamtkonzeptes für einen konsequenten, zugleich aber auch Hilfe anbietenden und Orientierung gebenden Umgang mit Jugendkriminalität sein. Wagner nannte in diesem Zusammenhang folgende Punkte:

- Erarbeitung eines Gesamtvollzugskonzeptes für jugendliche und heranwachsende Inhaftierte nach dem Vorbild des einheitlichen Strafvollzugskonzeptes für Erwachsene. Hierzu gehört die verbesserte Analyse sozialer, schulischer und beruflicher Defizite der einzelnen Straftäter, die grundsätzliche Trennung nach Altersgruppen im Vollzug sowie Sonderprogramme für Intensivtäter und besonders problematische Gefangene.
- Maßnahmen zur Förderung und Vorbereitung auf die Zeit nach der Haftentlassung, insbesondere die Verbesserung der schulischen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.“

(Aus der Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz - Pressestelle - vom 18. Dezember 2002.)

Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll: Opferhilfe - eine Aufgabe der Straffälligenhilfe?

Mit dieser Fragestellung beschäftigten sich an einem heißen Juni-Wochenende⁷⁾ 76 Profis und Ehrenamtliche aus der Justiz und den Vereinen der Straffälligen- und Bewährungshilfe, sowie Opfervertreter in der Evangelischen Akademie Bad Boll. Passend zum Klima tagte parallel dazu eine „Afrika-Konferenz“, die einen Trommler aus Burkina Faso eingeladen hatte, der den Kongress zum Tanzen brachte.

Die Fachtagung wurde ausgerichtet durch die Evangelische Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit den drei Verbänden der Straffälligen- und Bewährungshilfe in Baden-Württemberg. Stellvertretend für sie sprach der Vorsitzende des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege, Direktor des Amtsgerichts Dr. Karl-Michael Walz, das Grußwort. Aufgrund der kriminalpolitischen Bedeutung hatte auch die Bundeszentrale für politische Bildung diese Fachtagung bezuschusst.

Die veränderte Schwerpunktsetzung in der Kriminalpolitik wurde in den beiden Eingangsreferaten der Ministerialbeamten Dr. Wulf und Lehmann aus den Justizministerien des Landes und des Bundes deutlich. Beide schilderten die Entwicklung von einer Täterbezogenen zu einer Opferbezogenen Strafrechtspflege.

Enorme finanzielle Auswirkungen wird die stärkere Opferorientierung im Strafrecht haben, falls ein Gesetzesvorhaben der rot-grünen Bundesregierung in Kraft tritt. Zehn Prozent aller Geldstrafen sollen dann Opferschutzorganisationen zugute kommen. Die Straffälligenhilfe kann davon profitieren, wenn die Opferperspektive in die Täterarbeit Eingang findet und Projekte initiiert werden, die sowohl für Täter als auch für Opfer von Nutzen sind.

In den folgenden Referaten der Praktiker aus der Straffälligenhilfe wurde einmütig konstatiert, dass Resozialisierung nur gelingen kann, wenn die Täter sich mit ihrer Straftat auseinandersetzen. Besonders beeindruckend war hier der Bericht des Anstaltsleiters Vinzens aus Saxerried, einer Justizvollzugsanstalt in der Schweiz. Jeder Täter hat einen individuellen Wiedergutmachungsplan, der finanzielle und psychische Tataufarbeitung beinhaltet.

Praxisbeispiele der Sozialarbeit im Täter-Opfer-Ausgleich, mit Opfern und Tätern häuslicher Gewalt, der Zeugenbegleitung, stellen anschaulich dar, wo bereits heute Straffälligenhilfe mit Opferhilfe verknüpft ist.

Die Situation von Kriminalitätsoffern stellte die im Trauma- und Opferzentrum Frankfurt praktizierende Diplompädagogin Wagner dar. In ihrem Arbeitsfeld ist eine parteiliche Opferarbeit unabdingbar. Die unbürokratische Unterstützung der Opfer hat sich die Landesstiftung Opferschutz zum Ziel gesetzt. Der Vorsitzende der Stiftung Schmid erläuterte die Möglichkeiten dieser Stiftung, die sich bisher auf materielle Entschädigung der Opfer beschränkt. In der Diskussion wurde angeregt, die Stiftungsgelder auch für Personalkostenzuschüsse einzusetzen, um beispielsweise auch in Baden-Württemberg ein Trauma- und Opferzentrum einzurichten.

Was erwartet Opferhilfe von der Straffälligenhilfe? Zu dieser Frage nahm der Vorsitzende des Weißen Rings, Eppenstein, Stellung. Er würde es begrüßen, wenn Maßnahmen der Straffälligenhilfe immer auf mögliche Auswirkungen auf das Opfer hin überprüft würden. Er begrüßte die Bestrebungen der Straffälligenhilfe, Brücken zur Opferhilfe zu schlagen.

Welches Resümee lässt sich ziehen? Die Berücksichtigung der Opferbelange hat in der Straffälligenhilfe längst Eingang gefunden. Durch Satzungsänderungen wurde in verschiedenen Vereinen die Implementierung von Projekten des Täter-Opfer-Ausgleichs, Arbeit mit Tätern und Opfern häuslicher Gewalt und der Zeugenbegleitung ermöglicht.

Mehrheitlich wurde von den Referenten und in der Diskussion die Meinung vertreten, dass die reine Opferhilfe auch bei den Opferhilfsorganisationen bleiben sollte. Allerdings gab es auch Stimmen, die sich einen sowohl Täter als auch Opfer verpflichteten Verein vorstellen konnten, der die Fachbereiche Straffälligenhilfe und Opferhilfe unter dem Dach ‚Konflikthilfe‘ vereint.

Die ausschließlich parteiliche Täter- oder Opferarbeit entspricht nicht den heutigen Erfordernissen. Mit Polarisierung ist Rechtsfrieden nicht herzustellen. Die Straffälligenhilfe leistet Opferschutz durch Täterarbeit. Diesem Anspruch muss sie gerecht werden und ihre Maßnahmen daraufhin überprüfen, ob damit neue Straftaten verhindert werden. Dies ist tertiäre Kriminalprävention und stärkt die innere Sicherheit.

Hilde Höll

(Abgedruckt aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 63, September 2002.)

Hessische Bundesinitiative zur Änderung von § 2 StVollzG

Die hessische Landesregierung hat in der heutigen Kabinettsitzung (10.12.2002) eine Bundesratsinitiative zur Änderung dieses Bundesgesetzes beschlossen. Bislang ist in dem Gesetz als einziges Ziel des Justizvollzuges die Resozialisierung der Gefangenen bestimmt. Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird lediglich als Aufgabe bezeichnet. Inhalt des hessischen Vorstoßes ist es, den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als gleichrangiges Vollzugsziel festzuschreiben.

§ 2 Strafvollzugsgesetz in der bisherigen Fassung lautet:

„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Die hessische Initiative sieht folgende Änderung der Bestimmung vor:

„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Vollzugsziele).“

Krank und/oder kriminell? Behandlungs- und Organisationsmodelle in der Forensik

Unter diesem Rahmentitel findet vom 5. bis 7. März 2003 die 18. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie statt. Tagungsort ist das Westfälische Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt, Eickelbornstr. 21, 59556 Lippstadt-Eickelborn (Tel. 02945/981-02; Zentrale, Fax 02945/981-2059). Nähere Auskünfte über das Programm und die Organisation der Tagung sind unter dieser Adresse zu erhalten (von Frau Humpert, Herrn Lueg, Frau Schulz).

Die Tagung beginnt am Mittwoch, 5.3.2003, 14 Uhr, und endet am Freitag, 7.3.2003, 15 Uhr. Aus dem umfangreichen Programm seien vor allem folgende Vorträge, die unmittelbar den Maßregel- und Strafvollzug betreffen, hervorgehoben:

- Wolfgang Pittrich, Norbert Leygraf: 25 Jahre Maßregelvollzug in Westfalen-Lippe;
- Martin Klingst: Wegsperrungen für immer? Die Medien und das Sexualstrafrecht;
- Hans-Ludwig Kröber: Befristung der psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB?;
- Ulrich Rehder, Bernd Wischka: Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS); Wolfgang Spellmeyer: Wege der gemeinsamen Betreuung von psychiatrisch erkrankten Straftätern;
- Denis Köhler, Günther Hinrichs: Die Prävalenz psychischer Störungen bei jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen im Regelvollzug;
- Christiane Bosold, Elke Heise: Behandlungsmotivation und Behandlungserfolg im Jugendstrafvollzug;
- Norbert Nedopil: Psychiatrische Begutachtung - Weichenstellung zwischen Strafe und Therapie;
- Helmut Pollähne: Forensische Psychiatrie als 'ultima ratio' - zur Subsidiarität der strafrechtlichen 'und/oder'-Unterbringung.

Ferner sind insgesamt 19 Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen der Tagung vorgesehen.

Beiträge zum Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug in der Festschrift für Udo Jesionek

Prof. Dr. Udo Jesionek, der bis zum 31. Dezember 2002 als Präsident des Jugendgerichtshofes Wien an führender Stelle der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit tätig war, wurde am 29. November 2002 zum 65. Geburtstag eine Festschrift überreicht. Sie enthält vor allem Beiträge zu den Themenbereichen Jugendstrafrecht, Jugendkriminalität, Jugendkriminalpolitik, Strafrecht, Strafprozessrecht, Sanktionenrecht, Strafvollzug, Nebenstrafrecht, Kriminologie und Kriminalpolitik. Speziell zum Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug weist die Festschrift folgende Beiträge auf:

- Horst Schüler-Springorum: Glen Mills - zwischen Devianzpädagogik und totaler Institution (S. 205-220);
- Rudolf Machacek: Der Vollzugsbeirat. Ein Bericht über die unter dem Vorsitz des Jubilars erbrachten Aktivitäten dieser Justizeinrichtung in den Jahren 1975 bis 1991 (S. 365-372);
- Otto F. Müller: Die lebenslange Freiheitsstrafe in Österreich. Rechtslage - Rechtswirklichkeit - Diskussionsstand (S. 403-422);
- Heinz Müller-Dietz: Zur Gefährlichkeitsbeurteilung bei schwerer Gewaltkriminalität (S. 423-433).

Die bibliographischen Angaben des Werkes lauten: Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Reinhard Moos zusammen mit Rudolf Machacek, Roland Miklau, Otto F. Müller, Hans Valentin Schroll. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2002. 576 S. Geb. 68,- Euro.

Begegnungen mit dem Strafvollzug - 100 Jahre Josef Neuberger - 50 Jahre Justizvollzugsschule NRW

Das gibt's nicht alle Tage: Ein Dreifachjubiläum beschert das Jahr 2002 der Justizvollzugsschule NRW Josef-Neuberger-Haus. Am 11.10.2002 jährte sich der Geburtstag des früheren Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen und Namensgebers der Justizvollzugsschule zum einhundertsten Male. Anlass zu feiern bot aber insbesondere das 50-jährige Bestehen der Einrichtung in diesem Jahre. Schließlich ist die größte Ausbildungsstätte ihrer Art im deutschsprachigen Raum in diesem Jahre seit genau 25 Jahren im Gebäude der ehemaligen Pädagogischen Hochschule in Wuppertal untergebracht. Vielfacher Grund also, die Tore der Landes-einrichtung bei einem ‚Tag der offenen Tür‘ unter dem Motto „Begegnungen mit dem Strafvollzug“ am 11.10.2002 zu öffnen. Und dabei gab es mehr zu sehen als nur eine Schule.

Die Besucher konnten unter anderem verbotene Gegenstände im Rahmen einer Zellenrevision eines Musterhaftraums suchen, Ausbruchswerkzeuge bestaunen, einen Gefangenentransportbus von innen in Augenschein nehmen oder Demonstrationen von Eingriffs- und Sicherungstechniken erleben. Zudem wurde an den 100. Geburtstag von Schul-Namensgeber Dr. Dr. Josef Neuberger, von 1966 bis 1972 Justizminister in Nordrhein-Westfalen, mit einer Ausstellung zu dessen Leben und zur Geschichte der Justizvollzugsschule erinnert.

So belegen zahlreiche Bild- und Textdokumente, dass am 15.11.1945 in Hamburg-Rissen eine Schule für alle Strafvollzugsbeamten der britischen Zone (Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) eingerichtet wurde. Nach Entstehung der Bundesrepublik Deutschland entschieden sich die Bundesländer, eigene Vollzugsschulen zu schaffen. Am 31.03.1952 wurde die Vollzugsschule in Hamburg-Rissen geschlossen. Seither fanden die Ausbildungslehrgänge für Nordrhein-Westfalen in der der Strafanstalt Remscheid-Lüttringhausen angegliederten Landesvollzugsschule statt.

Bis zum 31.10.1968 waren die Leiter der JVA Remscheid jeweils auch als Leiter der Vollzugsschule tätig. Ab dem 01.11.1968 wurde die Schule verselbstständigt, Schulleiter zu jener Zeit war Dr. Karl Peter Rothhaus. Im Jahre 1977 ergab sich die Möglichkeit, die Vollzugsschule im Gebäude der ehemaligen Pädagogischen Hochschule in Wuppertal-Barmen unterzubringen. Mit Wirkung vom 01.03.1977 verlegte die Justizvollzugsschule ihren Sitz von Remscheid nach Wuppertal.

Im Januar 1983 wurde der Justizvollzugsschule der Name „Josef-Neuberger-Haus“ verliehen. In einer Feierstunde würdigte die damalige NRW-Justizministerin Inge Donnep die Verdienste des früheren Justizministers Dr. Dr. Josef Neuberger.

Als Justizminister in den Jahren 1966 bis 1972 legte Josef Neuberger wesentliche Grundlagen für die Entwicklung eines modernen Strafvollzuges. Mit seinem Namen verbunden sind vor allem

- die Verselbstständigung des Strafvollzuges durch Schaffung einer Strafvollzugsabteilung im Justizministerium und Errichtung der Justizvollzugsämter
- die Einführung des Einweisungsverfahrens
- die Errichtung der ersten sozialtherapeutischen Anstalten in NRW
- die Verbesserung der Ausbildung der Vollzugsbediensteten.

Als Fazit der Veranstaltung lässt sich festhalten, dass die Bedeutung der Justizvollzugsschule nicht nur in der justizinternen Öffentlichkeit präsenter geworden ist. Auch den Menschen im Wuppertaler Raum ist die zentrale Ausbildungseinrichtung des Landes für den Justizvollzug mit ihren Aufgaben deutlicher ins Bewusstsein gerückt.

Frank Fraikin
Frank Blumenkamp

Neues Landesjustizvollzugsamt für NRW in Wuppertal

In den ersten Januartagen des neuen Jahres 2003 ist es so weit: Die Bediensteten der ehemaligen Justizvollzugsämter Rheinland und Westfalen-Lippe verlassen Ihre Büros in Köln und Hamm und ziehen nach Wuppertal. Grund: Im Rahmen der Modernisierung und Verschlingung der nordrhein-westfälischen Verwaltung sind die beiden Justizvollzugsämter per Gesetz mit Wirkung vom 1. August 2002 zu einem Landesjustizvollzugsamt verschmolzen worden, das fortan für den gesamten Bereich des Justizvollzuges in NRW zuständig ist.

Die dadurch erreichten Einsparungen und Vorzüge für eine operative Aufgabenwahrnehmung aller am Justizvollzug des Landes beteiligten Behörden sind beachtlich. Sie wurden in erster Linie durch Verlagerung von Aufgaben der ehemaligen Vollzugsämter auf die Justizvollzugsanstalten möglich. Dadurch konnte gleichzeitig den Bestrebungen der Anstalten nach mehr Selbstständigkeit Rechnung getragen werden. Neue Aufgaben erhält das Landesjustizvollzugsamt seinerseits wiederum durch Zuweisung von Kompetenzen im Personalbereich, die bisher beim Justizministerium des Landes lagen. Das Justizministerium soll dadurch eine Entlastung erfahren, die eine Schwerpunktsetzung in strategischer Hinsicht ermöglicht, insbesondere auch zu Gunsten länderübergreifender Zusammenarbeit. Im Ergebnis werden von bisher insgesamt 120 Beschäftigten in den ehemaligen Justizvollzugsämtern nur noch ca. 80 Bedienstete in das ehemalige Amtsgericht im Stadtteil Barmen einziehen, das mit einem Finanzaufwand von insgesamt 6,8 Mio € saniert worden ist.

Damit bleibt es in Nordrhein-Westfalen als einzigem Bundesland bei der Mittelinstanz zwischen dem Justizministerium des Landes und den Justizvollzugsanstalten. In einer über viele Jahre immer wieder geführten fachlichen und politischen Diskussion ist die Erforderlichkeit dieser dreistufigen Struktur der Justizvollzugsbehörden oft in Zweifel gezogen worden. Um so deutlicher hat sich der Landesgesetzgeber daher nunmehr für eine Beibehaltung der - wenngleich gründlich umstrukturierten - Mittelbehörde entschieden. Dabei dürfte der stark operative Aufgabenzuschnitt des Landesjustizvollzugsamtes eine tragende Rolle gespielt haben, zumal sich im bevölkerungsreichsten Bundesland NRW eine räumliche Zuständigkeit ergibt, die im Vergleich zu allen anderen Bundesländern eine besondere Herausforderung darstellt. In den 37 Justizvollzugsanstalten des Landes, 12 angeschlossenen Zweiganstalten und weiteren 23 Außenstellen sind zurzeit etwa 18.000 Gefangene untergebracht. Die überörtliche Koordination des Vollzugsgeschehens gehört zu den Hauptaufgaben des Landesjustizvollzugsamtes, wobei neue Steuerungselemente wie z.B. Zielvereinbarungen zwischen Vollzugsamt und Justizvollzugsanstalt die Aufgabenwahrnehmung flexibel und modern gestalten. Darüber hinaus wird das neue Justizvollzugsamt alle Personalangelegenheiten des gehobenen und höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes erledigen. Für besondere Berufs- bzw. Fachgruppen (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter, etc.) stehen im Landesjustizvollzugsamt Fachdezernenten zur Verfügung, die die fachspezifischen Aufgaben der jeweiligen Dienste landesweit koordinieren und den Berufskolleginnen und -kollegen in den Anstalten beratend zur Seite stehen. Nicht zuletzt gehört der komplette Bereich der Dienst- und Fachaufsicht über alle Anstalten des Landes NRW zum Aufgabenbereich des Landesjustizvollzugsamtes.

Eine grundlegende Neuerung bringt das Landesjustizvollzugsamt schließlich dadurch hervor, dass es einen intensiveren Kontakt zur Öffentlichkeit sucht. Das Organigramm der neuen Behörde weist ein als Stabstelle eingerichtetes Dezernat für Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit aus. Ziel ist es, die Transparenz der Vollzugsarbeit in der Öffentlichkeit zu fördern, das Verständnis für gegenseitige Belange zu verbessern, und nach wie vor bestehende Vorurteile abzubauen. Auch der Pflege und Intensivierung von Kontakten zu anderen Behörden, Verbänden und deren Hilfsstellen kommt heute mehr denn je besondere Bedeutung zu.

(Mitgeteilt vom Dezernat für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Medien des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen.)

Prognosen im Strafverfahren und bei der Vollstreckung

Unter diesem Rahmenthema steht das XXXII. Symposium 2003 des Instituts für Konfliktforschung e.V., Köln, und der Vereinigung Deutsche Strafverteidiger e.V., Frankfurt/M. Es findet vom Samstag, 5. April 2003, 14 Uhr, bis Sonntag, 6. April 2003, 14 Uhr, im Benediktinerkloster Maria Laach (Eifel) statt. Die Tagung ist als Fortbildungsveranstaltung für Ärzte und Strafverteidiger anerkannt. Die Teilnahmegebühr beträgt 75,00 Euro, für Studenten und Referendare 30,00 Euro. Vorgesehen sind im Wesentlichen folgende Referate (jeweils mit Diskussion):

- Helmut Pollähne: Juristisches Grundsatzreferat zur Prognose im Strafverfahren;
- Norbert Nedopil: Prädiktoren aus forensisch-psychiatrischer und aus rechtspsychologischer Sicht;
- Georg Linden: Zur Rolle der Staatsanwaltschaft bei Prognosen im Straf- und Maßregelvollzug vor dem Hintergrund der Einschaltung der Landesjustizministerien;
- Günter Tondorf: Verteidigung bei Prognosegutachten.

Nähere Auskünfte erteilt das Institut für Konfliktforschung e.V., Osloer Str. 18, 51149 Köln (Erica Schoepfner, Geschäftsführerin, Tel. 02203/33686, Fax 02203/34080).

Beiträge zum Jugendstrafvollzug und zur Vermeidung von Untersuchungshaft für Jugendliche

Zu diesen Themen enthält Rundbrief 177 vom September 2002 (DVJJ-Journal, 13. Jg. 3/2002) folgende Beiträge:

- Philipp Walkenhorst: Jugendstrafvollzug als -"gute Schule?" (S. 290-300);
- Markus Kowalzyck: Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern (S. 300-309);
- Guido Schröder: Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland. Positionen, Probleme, Perspektiven (S. 313-320).

Ferner enthält der Rundbrief auch den Beitrag:

- Manfred J. Foerster: Bindungstheorie und Persönlichkeitsstörungen bei Klienten der Straffälligenhilfe - Perspektiven der Resozialisierung - (S. 320-326).

20 Jahre justizgeförderte Freie Straffälligenhilfe in NRW

Unter diesem Titel ist im Dezember 2001 eine 42-seitige Dokumentation der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. erschienen. Sie informiert über die gemeinsame Veranstaltung der Zentralen Beratungsstellen für Straffällige und deren Angehörige in Nordrhein-Westfalen, die am 1. Oktober 2001 in Düsseldorf stattgefunden hat. Die Dokumentation enthält neben einem Vorwort von Reinhard Hau (im Namen der Veranstalter) Grußworte von Jochen Dieckmann und Andreas Sellner.

Ferner gibt sie folgende Beiträge wieder:

- Hermann Lampe, Reinhard Hau: Präsentation der geförderten Projekte, ihrer Arbeitsschwerpunkte und der Konzeptionen der Zentralen Beratungsstellen in NRW;
- Wolfgang Wittmann: Vorbemerkung zum Fachreferat „Wozu noch über Nulltoleranz diskutieren?“;
- Albert Scherr: Fachreferat: Null-Toleranz ist keine Lösung. Argumente gegen den Mythos von der heilsamen Wirkung harter Sanktionen;
- Auszüge aus der Podiumsdiskussion (die von Frank Bünthe geleitet wurde).

Die Dokumentation kann bei der BAG-S, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn (Tel. 0228 / 66 35 380, Fax 0228 / 66 85 383, E-Mail: bag-s@t-online.de) zum Preis von 3,50 Euro (plus Porto) bezogen werden.

Beiträge zum Jugendstrafvollzug und Jugendarrest

Das DVJJ-Journal (Mitgliederrundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.) Nr.178 (13. Jahrgang, Dezember 2002), enthält folgende Beiträge zum Jugendstrafvollzug und Jugendarrest:

- Philipp Walkenhorst: Bestandsaufnahme und Perspektiven zur Schule im Jugendstrafvollzug (S. 404-416);
- Joachim Walter: Glen Mills Schools - Versuch einer Entmystifizierung (S. 417-421; bei dem Beitrag handelt es sich um einen genehmigten Nachdruck aus ZfStrVo 2002, S. 135-139);
- Daniela Hosser und Werner Greve: Entwicklung junger Männer in Strafhaft: Zwischen Anpassung und Widerstand (S. 429-434);
- Klaus Hinrichs: Die Vollstreckung von Jugendarrest seit dem 1. JGGÄndG. Eine Bilanz des Hamburger Jugendarrestes (S. 441-444);
- Dagmar Thalmann und Ulrich Müller: 12. Tagung für Mitarbeiter der Jugendarrestanstalten (JAA) vom 21.-24.4.2002 in Weimar (S. 444-447);
- Silke Penning, Christiane Gerstetter und Kai Bammann: „Wege aus der Gesetzlosigkeit“. Workshop am 13. September 2002 in Bremen (zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs) (S. 447-448);
- 2. Praktikertagung Jugendstrafvollzug vom 11.-13.11.2002 in Schöntal (mit Statement zum Abschluss der Tagung von Heinz Müller-Dietz und Entschließung der Teilnehmer) (S. 452-453).

Mitbetroffen! Zur Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter

Unter diesem Thema steht der Fachtag, den die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband am Montag, 17. März 2003, im Philipp-Jakob-Spener-Haus (Dominikanerkloster), Dominikanergasse 5, 60311 Frankfurt am Main (Tel. 069/2165-1411, Fax 069/2165-2415), veranstaltet. Die Tagung beginnt um 13 Uhr und endet um 18 Uhr. Vorgesehen sind folgende Vorträge, an die sich jeweils eine Diskussion anschließt:

- Gabriele Kawamura-Reindl: Zur psychosozialen Situation von Angehörigen Inhaftierter;
- Brigitte Graß: Beratungsangebote für Angehörige Inhaftierter;
- Anne Lazarus: Ehe- und Familienseminare;
- Abdelazziz Ejjiar: Betrachtung der Familienarbeit unter interkulturellen Gesichtspunkten.

Die Teilnahme am Fachtag kostet für Mitglieder 25 Euro, für Nichtmitglieder 30 Euro. Anmeldung und Rückfragen werden erbeten an folgende Adresse: Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband e.V., Marianne Schwehr, Postfach 420, 79004 Freiburg (Tel. 0761/200-168, Fax 0761/200-350, E-Mail: verwaltung@kags.de).

Theateraufführung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg

In den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts gründete der Lehrer und Schauspieler Bernd Kolarik in der JVA Freiburg eine Theatergruppe. Ein Gefangener wirkt schon seit 1984 darin mit. Von Januar 2002 an hat die Theatergruppe zusammen mit dem Freiburger Kabarettisten Martin Schley die Männerkomödie „Ein seltsames Paar“ von Neil Simon - die mit Jack Lemmon und Walter Matthau in den Hauptrollen verfilmt worden ist - für die Zwecke von Aufführungen in der JVA umgeschrieben und dann später wöchentlich geprobt. An den Aufführungen nahmen nicht nur Insassen der Anstalt, sondern auch Besucher von „draußen“ teil.

(Nach dem Bericht von Gerhard M. Kirk: „Man kann sich auch mal gehen lassen“. Die Theatergruppe der Justizvollzugsanstalt spielt dort die Komödie „Ein seltsames Paar“. In: Badische Zeitung Nr. 237 vom 12. Okt. 2002, S.18.)

2. Praktikertag Jugendstrafvollzug vom 11. bis 13.11.2002 in Schöntal

Die Teilnehmer beschlossen am Ende der Veranstaltung ohne Gegenstimme die folgende EntschlieÙung:

„Die Lage im Jugendstrafvollzug in Deutschland hat sich in den letzten Jahren besorgniserregend verschlechtert. Während einerseits die Überbelegung immer weiter zugenommen hat und zugleich die Zusammensetzung der jungen Insassen schwieriger geworden ist, führen andererseits Sparmaßnahmen und Stellenkürzung dazu, dass vielerorts ein sinnvolles pädagogisches Arbeiten mit jungen Strafgefangenen kaum noch möglich ist.

Dabei ist die pädagogische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs ein effektiver und nachhaltiger Beitrag zur Senkung der Jugendkriminalität und zur Verbesserung der Sicherheit. Je besser junge Strafgefangene auf ihr Leben nach dem Vollzug vorbereitet werden, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls. Umgekehrt ist nachweisbar, dass ein durchgehend geschlossener Vollzug oder gar 'Verwahrvollzug' ohne therapeutische, schulische, pädagogische und berufsfördernde Angebote die Gefahr erneuter Straffälligkeit der Jugendlichen nach der Entlassung aus dem Gefängnis beträchtlich erhöht.

Der - längst überfälligen - Verabschiedung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Der seit drei Jahrzehnten bestehende gesetzlose und verfassungswidrige Zustand muss in dieser Legislaturperiode beendet werden. Ein solches Jugendstrafvollzugsgesetz muss bundesweit verbindliche Mindeststandards entsprechend den gegenwärtigen Erkenntnissen der Straffälligenpädagogik festschreiben. Wir fordern Bund und Länder auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ein solches Jugendstrafvollzugsgesetz baldmöglichst in Kraft zu setzen.“

(Nachdruck aus: DVJJ-Journal Nr.178, 4/2002, S. 453.)

100 Jahre Justizvollzugsanstalt Wittlich 1902-2002

Mit einem dreitägigen Veranstaltungsprogramm feierte die Justizvollzugsanstalt Wittlich im Oktober 2002 ihr hundertjähriges Jubiläum. Die Anstalt öffnete aus diesem Anlass ihre Pforten für Besucher. Mehr als 4000 nahmen diese Gelegenheit wahr. Anlässlich einer Festveranstaltung am 18. Oktober 2002 hielt der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin eine Ansprache (die im „Vollzugsdienst“, H.6/2002, S. 44-46, wiedergegeben ist). Ebenso stellte der jetzige Anstaltsleiter, Ltd. Regierungsdirektor Franz Kohlhaas, in diesem Rahmen die zum 100-jährigen Bestehen der Anstalt erstellte Chronik vor (die Rede ist gleichfalls in H. 6/2002, S. 46-48, des „Vollzugsdienstes“ abgedruckt).

Die 245 Seiten umfassende Chronik enthält zahlreiche Beiträge zur Geschichte der Anstalt. Sie ist zugleich mit einer Fülle von Dokumenten und mit umfangreichem Bild- und Datenmaterial versehen. Von den in der Chronik wiedergegebenen Dokumenten erscheinen vor allem erwähnenswert: die Dienst-Anweisungen für Aufseher und Oberaufseher vom 19. Dezember 1902, die Hausordnung des Weibergefängnisses zu Wittlich von 1903, Unterlagen aus der Zeit der französischen Besetzung nach 1945 und die Hausordnung für das Strafgefängnis und die Jugendstrafanstalt Wittlich von 1961. Das Bildmaterial umfasst Baupläne, Fotos leitender Persönlichkeiten und des Personals (zu verschiedenen Zeiten), von Betriebssport-Mannschaften und Gesamtansichten der Anstalt und Außenanlagen sowie Abbildungen einzelner Räumlichkeiten - nicht zuletzt von Arbeitsbetrieben und Freizeiträumen. Vorworte des Ministers, des Bürgermeisters der Stadt Wittlich sowie der Leiter der JVA, der Jugendstrafanstalt (Otto Schmid) und der Justizvollzugsschule (Friedrich Schaaf) leiten die Chronik ein. Eine Zeittafel informiert über die wichtigsten Ereignisse aus der Geschichte der Anstalt. Eines der bedeutsamsten stellt gewiss die Eröffnung des ersten deutschen Jugendgefängnisses in Wittlich im Jahre 1912 unter der Leitung von Hans Ellger dar (der denn auch

mit einem kurzen Beitrag in der Chronik vertreten ist). Über das damals noch junge Jugendgefängnis berichtet ein Beitrag aus dem „Trierischen Volksfreund“ von 1921. Einen kurzen Überblick über die Geschichte des deutschen Strafvollzugsrechts gibt Franz Kohlhaas.

Aus den vielen Beiträgen der Chronik ragen namentlich quellengeschichtliche Studien und Darstellungen der aktuellen Situation der Anstalt heraus. Stellvertretend für andere seien hier nur die Folgenden erwähnt:

- Klaus Petry: Das Gefängnis in Wittlich - Von den Anfängen bis zum Jahre 1957, als die französische Gefängnisverwaltung aufgelöst wurde (S. 28-54);
- Ewald Ottinger (der von 1961 an Anstaltsleiter war): Jugendstrafvollzug in Wittlich. Die Jugendstrafanstalt in den 50er Jahren (S. 103-108 (ein Abdruck aus der ZfStrVo 1952/53, S. 185-194);
- Franz Klein: 50 Jahre Jugendgefängnis Wittlich. Der Jugendstrafvollzug von den Anfängen bis zum Jahre 1962 (S. 109-112);
- Franz Maier: Der Strafvollzug im heutigen nördlichen Rheinland-Pfalz von der Weimarer Republik bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs (S. 113-118);
- Reinhold Hubert: Die Entstehungsgeschichte der Wittlicher Justizvollzugsanstalten. Der Strafvollzug in Wittlich aus der Sicht eines Vollzugspraktikers (S. 130-146; zur Baugeschichte);
- Otto Schmid: Die Jugendstrafanstalt Wittlich heute (Stand: 2002) (S. 196-201);
- Friedbert Mertes: Die Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz (S. 203-210)
- Ottmar Nilles: Die Baumaßnahmen der letzten 25 Jahre (S. 215-219);
- Die Justizvollzugsanstalt Wittlich heute (Stand: 1. Januar 2002) (S. 221-238; mit statistischen Daten bis zum Jahre 2000 bzw. 2001.

Die anschauliche und materialreiche Chronik dürfte nicht nur auf das Interesse der in der JVA Wittlich Tätigen stoßen. Bildet sie doch einen beachtlichen Teil deutscher Strafvollzugsgeschichte ab. Die Chronik kann auch für die Ausbildung in der Justizvollzugsschule herangezogen werden. Nicht zuletzt hält sie natürlich für die strafvollzugsgeschichtliche Forschung wertvolles Material bereit.

Die bibliographischen Angaben der Chronik lauten: 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Wittlich 1902-2002. Eine Chronik in Texten und Bildern. 245 S.

Die Chronik kann zum Preis von zehn Euro zuzüglich Versandkosten beim Ortsverband des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Trierer Landstr. 18, 54516 Wittlich, bezogen werden.

Heinz Müller-Dietz

35.Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Anstalts- und Besonderen Vollstreckungsleiter und -leiterinnen in der DVJJ vom 30. Juni bis 04. Juli 2003

Ansprechpartner/Anmeldungen: Marius Fiedler, Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin, Tel.: 030-90144 773, Fax: 030-90144 150, E-Mail: Marius.Fiedler@Berlin.de

Tagungsort: Wittlich, Jugendstrafanstalt / Wittlich
Ein detailliertes Programm wird gesondert an alle Leiter der Jugendstrafanstalten und Besonderen Vollstreckungsleiter verschickt. Es kann auch bei der Geschäftsstelle der DVJJ angefordert werden.

DVJJ-Geschäftsstelle, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
Fax-Nr.: 0511 - 318 06 60, E-Mail: Tschertner@DVJJ.de

Justizvollzug in Berlin - Aus dem Zahlen- spiegel (Ausgabe 2002) -

1. Einrichtungen des Vollzuges

Berlin verfügt über neun Justizvollzugsanstalten, eine Jugendarrestanstalt, ein auf drei Vollzugsstandorte verteiltes Justizvollzugskrankenhaus, drei Sozialtherapeutische Einrichtungen, die jeweils einer der oben genannten Justizvollzugsanstalten angeschlossen sind, sowie über eine Justizvollzugsschule.

Für ein neues Haftkrankenhaus mit 125 Betten laufen Planungen, mit deren Realisierung im Jahre 2003 begonnen werden soll.

2. Personalstellen im Januar 2002

(einschl. Stellen und Beschäftigungspositionen für Angestellte sowie Stellen für Arbeiter, jedoch ohne Anwärter)

Höherer Verwaltungsdienst	23,5
Ärzte	33,25
Psychologen, Soziologen, Dipl.-Pädagogen	52
Lehrer	12
Sozialarbeiter	162
Gehobener Justizvollzugs- und -verwaltungsdienst	102
Mittlerer Justizverwaltungsdienst (einschl. Schreib- und Telefondienst)	182,3
Allgemeiner Justizvollzugsdienst (einschl. Sanitäts- und Krankenpflegedienst)	2.083,14
Werkdienst	115
Arbeiter	78,14
Sonstige Dienstkräfte	75,16
insgesamt	2.918,49

3. Kosten des Vollzuges

	1998	1999	2000	2001
Nettokosten in Mio. DM	245,9	254,0	253,6	262,7
Tageshaftkosten eines Gefangenen (ohne Baukosten) in DM	168,41	168,84	164,54	171,-
tägliche Baukosten in DM	7,68	6,82	4,58	7,71

4. Zahl der Inhaftierten

Jahr	Bestand am 01.01. des Jahres	+	Erstaufnah- men	=	Gesamtzahl
1998	4.776	+	11.435	=	16.211
1999	5.082	+	10.438	=	15.520
2000	4.749	+	10.784	=	15.533
2001	5.040	+	10.528	=	15.568

5. Durchschnittsbelegung*)

Jahr	insgesamt	davon	
		geschlossener Vollzug	offener Vollzug
1997	4.536	3.580	956
1998	4.908	3.715	1.193
1999	5.009	3.770	1.239
2000	5.167	3.894	1.273
2001	5.051	3.859	1.192

Zum Vergleich jedoch am Stichtag 31. März 2002

insgesamt	geschlossener Vollzug	offener Vollzug
5.181	3.975	1.206

*) Angaben ohne Jugendarrest

6. Belegung nach Haftarten jeweils am 31. März (Stichtag)

	1998	1999	2000	2001	2002
Untersuchungs- gefangene	1.213	1.083	1.011	1.086	1.121
erwachsene Strafgefangene	3.334	3.617	3.749	3.677	3.625
Jugendstraf- gefangene	298	338	316	346	334
Sicherungs- verwahrte	9	10	8	12	16
Sonstige	42	37	71	89	85
Jugend- arrestanten	29	19	22	30	30
insgesamt	4.925	5.104	5.177	5.220	5.211

7. Verurteilungen (auszugsweise)

	1998	1999	2000	2001
Verurteilte insgesamt	58.175	56.909	54.929	52.868
Freiheitsstrafe				
ohne Strafaussetzung zur Bewährung	2.910	2.849	2.721	2.996
mit Strafaussetzung zur Bewährung	6.802	6.652	6.250	6.595
Jugendstrafe				
ohne Strafaussetzung zur Bewährung	373	352	429	363
mit Strafaussetzung zur Bewährung	500	467	477	451
Geldstrafe	44.044	42.688	41.068	38.895

8. Ausländische Gefangene (einschließlich Staatenlose)

Stichtag	01. April	1998	1999	2000	2001	2002
Ausländer insgesamt		1.751	1.764	1.793	1.878 ¹⁾	1.878 ²⁾
darunter - in U-Haft		652	620	588	625	649
Anteil in % an Gesamtbelegung		35,72%	34,55%	34,54%	35,59%	35,85%
Anteil in % an U-Gefangenen		54,20%	56,52%	57,14%	57,76%	55,98%
Zahl der Nationalitäten		82	83	85	82	89

9. Vollzugslockerungen (Ausgang, Urlaub, Freigang)

Ausgang	1998	1999	2000	2001
Beteiligte Gefangene	3.047	2.649	2.221	2.440
nicht zurückgekehrt	122 = 4,00%	105 = 3,96%	65 = 2,93%	65 = 2,66%
Ausgänge insgesamt	62.881	68.843	60.570	65.180
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Ausgänge)	129 = 0,21%	135 = 0,20%	90 = 0,15%	78 = 0,12%

Urlaub	1998	1999	2000	2001
Beteiligte Gefangene	2.686	2.460	2.201	2.418
nicht zurückgekehrt	76 = 2,83%	64 = 2,60%	67 = 3,04%	50 = 2,07%
Beurlaubungen insgesamt	32.799	32.365	34.232	32.036
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Beurlaubungen)	83 = 0,25%	85 = 0,26%	81 = 0,24%	65 = 0,20%

Freigang	1998	1999	2000	2001
Beteiligte Gefangene	1.433	1.282	1.230	1.271
nicht zurückgekehrt	37 = 2,58%	60 = 4,68%	28 = 2,28%	25 = 1,97%
Freigangszulassungen insgesamt	1.622	1.778	1.677	1.777
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Freigänge)	44 = 2,71%	77 = 4,33%	55 = 3,28%	41 = 2,31%

Am 31. März 2002 waren 620 = 15,60% der Straf-, Jugendstrafgefangenen und Sicherungsverwahrten zum Freigang zugelassen

10. Entweichungen

	1998	1999	2000	2001
insgesamt	75	46	42	44
davon: - bei Ausführung, aus externem Krankenhaus, von Außenbeschäftigung	4	6	4	6
- aus dem offenen Vollzug	63	38	32	38
- aus dem geschlossenen Vollzug	8	2	6	0

11. Selbsttötungen

	1998	1999	2000	2001
insgesamt	3	3	9	8

12. In Haftanstalten abgelegte Schulabschlüsse

Gesamtzahl der Abschlüsse	Jahr	darunter Hauptschule	Realschule
16	1998	13	3
19	1999	14	5
27	2000	22	5
39	2001	39	0

13. Berufliche Aus- und Fortbildung

Stichtag	20. Dezember	1998	1999	2000	2001
Teilnehmer insgesamt mit dem Ziel der - Facharbeiterprüfung (IHK) - Gesellenprüfung (Handwerkskammer) - Anlernmaßnahmen und berufliche Kurzlehrgänge ohne Abschluss, jedoch mit Teilnahmebescheinigung		355	356	350	357
Allgemeinbildende Lehrgänge ohne Qualifikationsabschluss		141	183	145	287
Im lfd. Kalenderjahr nahmen an den beruflichen Bildungsmaßnahmen teil		1.197	1.302	1.242	1.759

14. Arbeitssituation

Beschäftigungsbilanz				
	1998	1999	2000	2001
Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Gefangenen pro Monat	2.853	2.998	2.986	2.922
darunter Freigänger (ab 2001)				599

Gesamtbeschäftigung im Durchschnitt des Jahres 2000	
1. Versorgung der Anstalten	31,20%
2. Produktion (Anstalt)	28,51%
3. Berufliche, schulische und beschäftigungs-/ arbeitstherapeutische Maßnahmen	13,66%
4. Freigänger	20,50%
5. Produktion (Unternehmer, Lohnarbeiten)	6,13%

Leistungsbilanz				
	1998	1999	2000	2001
Leistungen und Erzeugnisse der Arbeitsbetriebe im Wert v. Mio. DM	20,6	19,7*	20,1*	24,4* u. **

*) einschl. Rohstoffbeteiligungen anderer Verwaltungen

**) einschl. Leistungen des Kraftwagenbetriebes (2,7 Mio.)

(Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin, vom 29. November 2002)

Keine Restschuldbefreiung für langjährige Strafgefangene

Nach Auffassung des Landgerichts Hannover ist ein Strafgefangener, der eine langjährige Haftstrafe zu verbüßen hat, kein redlicher Schuldner i. S. der Insolvenzordnung. Da er nicht die Möglichkeit habe, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, sei ihm die Restschuldbefreiung zu versagen.

Da der im Regierungsentwurf zur InsO gebrauchte Begriff „Bezüge aus einem Dienstverhältnis“ (§§ 81, 287 InsO) ausdrücklich auch das Einkommen von Strafgefangenen beinhalte, wurde diese Entscheidung aus fachlicher Sicht sehr kritisch, bzw. ablehnend kommentiert (Riedel in ZVI 4/2002, S. 130; Kohte in EWiR 11/2002, S. 491). Der Gesetzgeber habe diesem Personenkreis den Weg zur Restschuldbefreiung eröffnen wollen. In nicht wenigen Fällen könne mtl. ein Betrag von mehr als 100 € aus dem pfändbaren Arbeitsentgelt auf Eigengeldkonten angesammelt werden. Neben dem Resozialisierungsgedanken sei es somit auch in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll, überschuldeten Strafgefangenen auch bei längerer Haft die Tür zur Restschuldbefreiung grundsätzlich offen zu halten. (wit)

LG Hannover, Beschluss vom 12. Februar 2002 - 20 T 2225/01
Quelle: BAG-SB Informationen 17 (3, 2002), S. 19

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 10. Jg., Heft 4/2002, S. 26.)

Vollzugsbeamte leisten Aufbauarbeit im Kosovo

Am 23.05.02 wurden 23 Justizvollzugsbedienstete - darunter zwei Frauen - aus sieben Bundesländern in den Kosovo ausgeflogen, um in der größten Justizvollzugsanstalt mit dem einzigen Hochsicherheitstrakt des Kosovo den Aufbau eines sicheren Strafvollzugs zu unterstützen.

Der Einsatz des bislang größten Einzelkontingents ziviler Fachkräfte, das die Bundesregierung bisher in eine Friedensmission entsandt hat, wird durch die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) betreut. Die deutschen Justizvollzugsbeamten, die für den Auslandseinsatz eine Spezialausbildung absolviert haben, werden wichtige Aufgaben bei der Inbetriebnahme und Führung des einzigen VN-Hochsicherheitstraktes in der Vollzugsanstalt Dabrava im Norden des Kosovo übernehmen. In die Anstalt, die gegenwärtig auch mit deutscher Unterstützung renoviert wird, sollen künftig Kriegs- und Schwereverbrecher aus dem gesamten Gebiet des Kosovo verlegt werden. Hierfür wird besonders geschultes und erfahrenes Vollzugspersonal benötigt, wobei insbesondere an deutsche Beamte gedacht wurde.

Die derzeitige Situation im Strafvollzug ist gekennzeichnet durch den Einsatz von hierfür nicht ausgebildeten Polizeikräften in den Vollzugsanstalten, die zu einem guten Teil mit höchstgefährlichen Gefangenen belegt sind. Aufgrund der Unerfahrenheit der Polizeikräfte in Vollzugsangelegenheiten gab es gewaltsame Ausbrüche von Gefangenen. Eigene, aus Kosovo-Albanern bestehende Vollzugskräfte stehen derzeit nicht zur Verfügung. Diese werden erst in ca. 2 Jahren nach Ausbildung Dienst in den Justizvollzugsanstalten versehen können. Die deutschen Vollzugsbeamtinnen und -beamten sollen nicht allein Sicherungsaufgaben in den Anstalten übernehmen, sondern auch bei der Ausbildung dieser Kräfte Hilfe leisten. Der Einsatz dient der Wahrung und Wiederherstellung des Friedens in der Region und zur Wiederherstellung stabiler Strukturen sowie zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit im Kosovo. (BMJ)

(Aus: LOTSE INFO Nr. 28, 05/2002)

Modellprojekt Elektronische Fußfessel

Unter diesem Titel ist ein 26-seitiger Forschungsbericht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht von Markus Mayer in der verdienstlichen Reihe „forschung aktuell / research in brief“ erschienen. Der Bericht informiert in recht detaillierter Form über die empirischen Befunde, die bis Ende Januar 2002 im Rahmen der Begleitforschung des Instituts zum „Modellprojekt Elektronische Fußfessel“ des Hessischen Ministeriums der Justiz vorgelegen haben. Im Einzelnen stellt er den Verlauf des Projekts, die Spezifika der elektronischen Überwachung sowie deren Einschätzung in den Berufsgruppen der hessischen Justiz dar. Der Bericht gibt einen gedrängten Überblick über die elektronische Überwachung in Europa (Schweden, England, Niederlande und Frankreich). Er schließt mit einer Zusammenfassung, der u. a. entnommen werden kann:

„Von 43 abgeschlossenen Maßnahmen mussten nur vier aufgrund des Verhaltens der Probanden abgebrochen werden. Es hat sich indes auch gezeigt, dass nur etwa die Hälfte der Fälle ohne Veränderung der ursprünglichen Überwachungsdauer auskam.“ „Die Überwachungsdauer lag bei durchschnittlich viereinhalb Monaten, wobei besonders bei Vermeidung von Untersuchungshaft teilweise lange überwacht wurde (bis zu einem Jahr).“ „Grobe Verstöße gegen den Wochenplan traten bei den meisten Probanden selten oder nie auf.“ „In vielen Fällen gelang es, arbeitslose Probanden zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (zumeist bei einer Zeitarbeitsfirma) zu bewegen.“ „Die elektronische Überwachung wurde bisher in weniger Fällen angewandt als bei Projektbeginn erwartet.“ Sie „bedeutet gegenüber einer normalen Bewährungsaufsicht einen gewissen Mehraufwand für die Gerichte, der hauptsächlich dadurch entsteht, dass Änderungen im Wochenplan genehmigt werden müssen.“ (S. 24) „Die Delikte, derer die Probanden angeklagt waren oder wegen derer sie verurteilt wurden, lagen überwiegend in den Bereichen Betäubungsmittel- und Eigentumskriminalität sowie in Vergehen nach dem Straßenverkehrsgesetz.“ „Im weiteren Verlauf des Projekts sollten insbesondere das pädagogische Konzept weiter präzisiert und die spezifischen Interaktionsmöglichkeiten, welche die elektronische Überwachung bietet, noch gezielter genutzt werden. Eine Steigerung der Nachfrage des Projekts ließe sich vor allem dadurch erreichen, dass der intensive Dialog zwischen dem Modellprojekt und der Frankfurter Justiz weiter gepflegt wird, um vor allem den entscheidenden Gerichten darzulegen, unter welchen Voraussetzungen die besonderen Möglichkeiten der elektronischen Überwachung sinnvoll und erfolgversprechend eingesetzt werden können.“ (S. 25)

Der Forschungsbericht kann kostenlos vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Markus Mayer M.A. Soziologe, Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg (Tel. 0761/7081-274, Fax 0761/7081-294, E-Mail: m.mayer@iuscrim.mpg.de) bezogen werden.

Zusammenarbeit zwischen dem Hamburger und St. Petersburger Vollzug

Die Hamburger und die St. Petersburger Justiz werden ihre Zusammenarbeit verstärken. Dies ist das Ergebnis einer Reise des Hamburger Justizsenators Dr. Roger Kusch vom 14. bis 18. August 2002 in die russische Partnerstadt. Der Senator hat während seines Aufenthaltes unter anderem fünf Mitarbeiter des Untersuchungsgefängnisses von St. Petersburg („Kresty“) eingeladen, sich in Hamburg eine Woche lang über den Alltag in den Haftanstalten zu informieren. Er sieht darin eine Chance, die Standards in den russischen Gefängnissen jedenfalls langfristig zu verbessern. Zur Zeit sind die Bedingungen dort von starker Überbelegung geprägt. So sind im Untersuchungsgefängnis von St. Petersburg rund 5 600 Gefangene inhaftiert, obwohl das rund 100 Jahre alte Gebäude für nur 2 200 Häftlinge ausgelegt ist.

(Nach dem Bericht der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. August 2002: Städtepartnerschaft Hamburg - St. Petersburg. Justizbehörde fördert engere Zusammenarbeit.)

Neuere Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug

- Thomas Ullenbruch: Nachträgliche Sicherungsverwahrung - Fragen über Fragen. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 22 (2002), S. 466-471;
- Hans Joachim Schneider: Rückfallprognose bei Sexualstraftätern. Ein Überblick über die moderne Sexualstraftäter-Prognoseforschung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchrKrim) 85 (2002), S. 251-270;
- Carmen Nuhn-Naber, Ulrich Rehder und Bernd Wischka: Behandlung von Sexualstraftätern mit kognitiv-behavioralen Methoden: Möglichkeiten und Grenzen. In: MSchrKrim 85 (2002), S. 271-281;
- Heinz Kammeier: Der Preis der Sicherheit - Aufwendungen der Länder für den Maßregelvollzug. In: Recht & Psychiatrie 20 (2002), S. 168-176.

Zum Modellversuch elektronische Fußfessel in Hessen

Anlässlich der Justizministerkonferenz in Berlin teilte Justizminister Dr. Christean Wagner am 14. November 2002 mit, dass der zweijährige Modellversuch im Land- und Amtsgerichtsbezirk Frankfurt erfolgreich abgeschlossen worden sei. Es ist beabsichtigt, die elektronische Fußfessel bis 2004 schrittweise in ganz Hessen einzuführen. Sie kommt bei zwei Fallgruppen zur Anwendung: Überwiegend wird sie in Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung angewendet; hier soll sie eine verbesserte Kontrolle in der Bewährungsaufsicht bewirken. Daneben soll durch die elektronische Überwachung auch Untersuchungshaft vermieden werden. Die Vorzüge der Fußfessel lägen vor allem in der Überwachungsqualität. Die elektronische Überwachung ermögliche eine besonders intensive Kontrolle. Abweichungen vom Tagesplan würden sofort festgestellt. Zudem seien die Projektmitarbeiter rund um die Uhr zu erreichen. Soweit die elektronische Überwachung der Vermeidung von Untersuchungshaft diene, könne der Beschuldigte dadurch wesentlich enger kontrolliert werden als durch jede andere Meldeaufgabe. Die Maßnahme sei auch deutlich billiger als der Freiheitsentzug. So würden sich die Kosten für die elektronische Überwachung bei 30 Probanden auf täglich 26,63 Euro gegenüber 83,03 Euro pro Hafttag belaufen. Das Modellprojekt habe während der letzten zwei Jahre insgesamt etwa 4.400 Hafttage und damit rund 368.000 Euro erspart.

(Nach der Presseinformation der Pressestelle des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 14. November 2002.)

Männer als Opfer

Unter diesem Rahmenthema steht Heft 4, 49. Jahrgang 2002, der Zeitschrift „Bewährungshilfe“. Zum Thema selbst enthält das Heft die folgenden Beiträge:

- Günter Schmitt: Der Mann als Opfer (S. 339-354);
- Ilona Luttmann, Heinfried Duncker: Männer als Opfer. Zwei Fallbeispiele (S. 355-368);
- Wilfried Heinrich: Gewalt im Gefängnis - eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989-1998) (S. 369-383);
- Michael Stiels-Glenn: „Täter - Opfer“ - „Opfer - Täter“. Geschlechtsspezifische Ansätze in der Arbeit mit Straftätern (S. 384-394).

Zum Thema liegen inzwischen auch Presseberichte vor. Vgl. nur: Tanja Buntrock: Die Scham lässt Männer schweigen. Gerade erschlug eine Frau ihren Mann. Gewalt von Frauen ist gar nicht so selten, ein „Männerhaus“ (in Berlin) in Planung. In: Der Tagesspiegel vom 12. Dezember 2002, S. 15.

Tagung: QUO VADIS III

Innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen - Reformmodelle in den EU-Staaten -

Termin: 09. und 10. Mai 2003; Ort: Potsdam, Ostdeutsche Sparkassenakademie

Themen dieser europäischen Tagung sind die praktische Organisation und der rechtliche Rahmen von Fragen der sozialen und beruflichen Reintegration von Strafgefangenen. Dazu zählt insbesondere der Übergang von der Haft in die Zeit nach der Entlassung. In allen europäischen Staaten finden sich vergleichbare Problemstellungen: die Situation der Strafanstalten, die Aufgabe der Reintegration von Strafgefangenen, die Fragen der rechtlichen Rahmenbedingungen. Deshalb wird ein systematischer Vergleich von Erfahrungen aus den verschiedenen Ländern in diesem Arbeitskontext angestrebt. Langfristig ist hierbei die Frage der europäischen Rechtsangleichung für dieses Projekt zentral. In der Hoffnung, solcherart gemeinsame Strategien entwickeln zu können, werden der Erfahrungsaustausch und die Diskussion praktischer Lösungsansätze auf europäischer Ebene intensiviert. Ein gemeinsamer Ansatz zur Bewältigung der Probleme, eine bessere Kooperation und Koordination im Bereich der Reintegration Straffälliger sollen erarbeitet werden.

An der Tagung werden Experten verschiedener Bereiche teilnehmen: Kriminologen mit praktischer Erfahrung, Mitglieder verschiedener Verwaltungseinrichtungen, JVA-Mitarbeiter mit entsprechendem Erfahrungshintergrund, Bewährungshelfer und Mitarbeiter freier Träger. Die Tagung wird organisiert von sechs Partnern aus vier verschiedenen Mitgliedstaaten: Fachhochschule Potsdam / Deutschland, Das Bremer Institut für Kriminalpolitik der Universität Bremen (federführend) / Deutschland, Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst NRW / Deutschland, Hanse Law School der Reichsuniversität Groningen / Niederlande, Prison Community Links, York / UK, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien / Österreich.

Anmeldung und weitere Informationen: <http://www.quovadisIII.uni-bremen.de>

Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte

Unter diesem Titel steht die Festschrift, die Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag erhalten hat. Der Jubilar war von 1979 an Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität St. Gallen, von 1999 an der Universität Zürich. Seit 1975 war er Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission, seit 1987 deren Vizepräsident und von 1995 bis 1999 deren Präsident. Die Festschrift enthält u.a. Beiträge zu den Menschenrechten, zur Europäischen Menschenrechtskonvention, zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zum Internationalen Strafrecht und Völkerstrafrecht sowie zum Strafrecht und Strafprozessrecht, zur Kriminologie und zur Strafrechtsgeschichte. Folgende Beiträge sind speziell dem Strafvollzug gewidmet:

- Jürg-Beat Ackermann: Disziplinarstrafen in Zürcher Gefängnissen und EMRK 3;
 - Heike Jung: Die Rechte von Gefangenen im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eine strategische Betrachtung;
 - Günther Kaiser: Strukturwandel des Strafvollzuges durch Privatisierung;
 - Günter Stratenwerth: Zur Rolle der sog. „Fachkommissionen“.
- Die bibliografischen Angaben des Werkes lauten: Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte. Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Andreas Donatsch, Marc Forster, Christian Schwarzenegger. Schulthess Juristische Medien AG: Zürich 2002. XVIII, 909 S. Gebunden. CHF 138.-

BGH bestätigt Sicherungsverwahrung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 13. November 2002 das Urteil des Landgerichts Mainz bestätigt und die nachträgliche Sicherungsverwahrung eines Angeklagten angeordnet (Az. 2 StR 261/02). Dessen Revision hatte damit keinen Erfolg.

Der Betroffene war wegen Vergewaltigung zu vier Jahren Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden; bereits 1995 fand eine Verurteilung zu drei Jahren und drei Monaten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in elf Fällen statt.

Die entscheidende Frage war, ob als Voraussetzung für die Sicherungsverwahrung die Vorverurteilung zu einer Einzelstrafe von mindestens drei Jahren vorliegen muss, oder ob die Vorverurteilung auch auf einer entsprechend hohen Gesamtfreiheitsstrafe für mehrere Einzeltaten - wie im vorliegenden Fall - beruhen kann. § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bietet die rechtliche Grundlage für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung auch schon bei einer vorgängigen Straftat, abweichend von § 66 Abs. 1 StGB, nach dem zwei Vorverurteilungen zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe vorliegen müssen.

Nach Ansicht des BGH ergebe sich die Entscheidung aus dem Wortlaut und der Systematik der Norm - auch unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Anliegens -, die Unterbringung von einschlägig rückfälligen Sexualtätern auch schon nach einem Rückfall zu erleichtern, wenn sie eine Tat von erheblicher Schwere begangen haben. Diese erhebliche Schwere könne auch durch eine Mehrzahl begangener Straftaten erreicht werden, wenn sie sich in einer entsprechend hohen Gesamtfreiheitsstrafe niederschlagen. (gs)

Quelle: Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2002 unter www.uni-karlsruhe.de

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 10. Jg., Heft 4/2002, S. 24.)

Zur Situation im britischen Strafvollzug

Presseberichten zufolge greifen die Gerichte in Großbritannien hart durch. Barbara Driessen teilte in ihrem Beitrag „Im Gefängnis um 200 Jahre zurückversetzt“ (Donaukurier vom 25. September 2002) unter anderem mit: „Schon Zehnjährige können zu Haftstrafen wie Erwachsene verurteilt werden - und das zu Haftbedingungen, die zum Teil noch an die Zeiten von Königin Victoria (1819-1901) erinnern.“ „Besonders berüchtigt ist das Dartmoor-Gefängnis in der englischen Grafschaft Devon.“ „Auch die Chefspekteurin der britischen Gefängnisse, Anne Owers, kam zu einem vernichtenden Urteil, als sie die einsam im Moor gelegene Anstalt im Frühjahr (2002 - die Schriftleitung) besuchte. Sowohl die Zellen der Gefangenen als auch die Isolierkäfige für Verhöre seien entwürdigend und „würden sich eher für wilde Tiere eignen, als für potenziell selbstmordgefährdete Insassen, von denen keine oder kaum Fluchtgefahr ausgeht“. So schlimm wie in Dartmoor geht es in britischen Jugendgefängnissen nicht zu. Dennoch haben sich dort in den vergangenen zehn Jahren 40 Kinder und Jugendliche das Leben genommen. Und auch die Rückfallquote ist hoch: 88 Prozent der 14- bis 16-Jährigen werden innerhalb der ersten zwei Jahre nach Verbüßung der Haftstrafe wieder straffällig.“

Das harte Durchgreifen der britischen Justiz hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass die Justizvollzugsanstalten zum Bersten voll sind. In den vergangenen zehn Jahren hat sich die Zahl der Häftlinge von 45 500 auf 71 500 erhöht. Davon sind zwei Drittel in Anstalten untergebracht, deren Kapazität deutlich überschritten ist. Im Gefängnis Preston etwa sitzen zurzeit 661 Häftlinge ein - bei nur 356 vorhandenen Plätzen. „In London, Bristol und Swaleside in der Grafschaft Kent sind Gefängnisrevolten ausgebrochen, bei denen Häftlinge aus Protest gegen die Überbelegung ihre Zellen verwüsteten.“

Therapie für Sexualstraftäter auswerten

Die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag hat beantragt, dass die sozialtherapeutischen Maßnahmen für Sexualstraftäter im Strafvollzug bundesweit ausgewertet werden sollen. Durch die ab 1. Januar 2003 geltende Fassung des § 199 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz, nach der ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen ist, wenn er wegen einer Straftat nach den § 171 bis 180 oder § 182 StVollzG zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurde, seien die finanziellen und personellen Anstrengungen der Länder erheblich gestiegen. Die Bedeutung der Sozialtherapie im Strafvollzug allgemein und besonders für Sexualstraftäter steige durch die gesetzliche Neuregelung. Es fehle jedoch an grundlegenden länderübergreifenden Untersuchungen zur Wirksamkeit einzelner Behandlungsmethoden bei Sexualstraftätern. (j-b)

Quellen: BT-Drs. 15/31 vom 5. November 2002 und „Das Parlament“, Nr. 46-47 vom 18./25. November 2002

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 10. Jg., Heft 4/2002, S. 7 f.)

Handbuch für den Strafvollzug

Franz Hellstern, der langjährige Vorsitzende des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, hat 2001 das „Handbuch für den Strafvollzug“ in dritter Auflage vorgelegt. Das Werk ist zum einen als Arbeitshilfe und Handreichung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs gedacht, zum anderen zur Information für die in Ausbildung befindlichen Anwärterinnen und Anwärter bestimmt. In ihrer Neuauflage umfasst die Textsammlung, die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für Justizvollzugsbedienstete wiedergibt, insgesamt 1168 Seiten. Die Vorschriften sind in aller Regel vollständig abgedruckt; lediglich Gesetze, die vor allem die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiter betreffen oder steuerrechtliche Konsequenzen haben - wie etwa das am 1.1.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse und das Einkommensteuergesetz - sind nur auszugsweise wiedergegeben. Das Werk ist in seiner dritten Auflage auf den Stand des Jahres 2001 gebracht. Es ist in zwei große Teile gegliedert. Der erste Teil enthält zunächst Normen verfassungsrechtlicher und strafrechtlicher Art, die dem Strafvollzug gleichsam vorausliegen: Grundgesetz, StGB, StPO, JGG und Bundeseinheitliche Richtlinien zum JGG. Es folgen dann die vollzugsspezifischen Vorschriften: Europäische Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, StVollzG, Strafvollzugsvergütungsordnung, Untersuchungshaftvollzugsordnung, Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug, Vollzugsgeschäftsordnung, Strafvollstreckungsordnung, Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug und die Jugendarrestvollzugsordnung. Im zweiten Teil sind - neben anderen Vorschriften von dienstrechtlicher Bedeutung - vor allem einschlägige bundesgesetzliche Regelungen wiedergegeben. Dazu zählen namentlich das Beamtenrechtsrahmengesetz, das Bundesbesoldungsgesetz, das Beamtenversorgungsgesetz und das Bundeskindergeldgesetz.

Die bibliografischen Angaben des Werkes lauten: Handbuch für den Strafvollzug. Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für die Bediensteten des Justizvollzugs. Hrsg. vom Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD). Zusammengestellt und bearbeitet von Franz Hellstern, BSBD-Bundesleitung. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Walhalla Fachverlag: Regensburg 2001. 1168 S. € 17,90.

Rechtsprechung

Art. 103 Abs. 3 GG, §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 3 StrUBG BW, § 64 StGB (Zur nachträglichen Unterbringung eines Verurteilten)

Hatte das erkennende Strafgericht wegen Aussichtslosigkeit einer Entziehungskur von der Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) abgesehen, so hindert schon die Sperrwirkung des Strafurteils, an die (von dem Verurteilten im Strafvollzug fortgesetzte) Verweigerung oder den Abbruch einer Alkoholtherapie die Rechtsfolge der nachträglichen Unterbringung des Verurteilten in einer Justizvollzugsanstalt nach § 1 StrUBG zu knüpfen.

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12. Juni 2002 - 3 Ws 127/02 -

Gründe:

I.

Mit Schrift vom 11.02.2002 beantragte die Justizvollzugsanstalt M., in der S. damals zeitige Freiheitsstrafen verbüßte, beim Landgericht - Strafvollstreckungskammer - M., gegen S. das Verfahren nach dem Straftäter-Unterbringungsgesetz - StrUBG - (GBl. BW 2001, 188) durchzuführen, dem Verurteilten einen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, zur Gefährlichkeit des Verurteilten die Gutachten von zwei Sachverständigen einzuholen und zu geeigneter Zeit Termin zur öffentlichen Verhandlung zu bestimmen. Der Antrag ist dem Verurteilten am 04.03.2002 eröffnet worden. Am 11.03.2002 ordnete der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer dem Verurteilten den von ihm gewählten Beistand bei. Auf Hinweis der Strafvollstreckungskammer vom selben Tage ergänzte die Justizvollzugsanstalt mit Schrift vom 15.03.2002 ihren Vortrag zur fraglichen Bereitschaft des Verurteilten, sich einer rückfallvermeidenden Alkoholentwöhnungsbehandlung zu unterziehen. Der Beistand des Verurteilten reichte die Akten nach Einsichtnahme mit Eingang beim Landgericht am 11.04.2002 zurück.

Mit Beschluss vom 26.04.2002 - noch vor Eingang des dahingehenden Antrags des Beistands des Verurteilten am 02.05.2002 - hat die Strafvollstreckungskammer die Eröffnung des Verfahrens auf Unterbringung des Verurteilten nach dem StrUBG abgelehnt. Gegen die ihr - nur formlos - mitgeteilte und am 13.05.2002 zugegangene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hat die Justizvollzugsanstalt mit am 21.05.2002 beim Landgericht eingegangener Schrift vom 17.05.2002 sofortige Beschwerde eingelegt und diese begründet. Mit Verfügung vom 04.06.2002 hat das Landgericht die Akten dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Der Beistand des Verurteilten, dem der Senat die Rechtsmittelschrift der Justizvollzugsanstalt übermittelt und hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, beantragt mit Schriftsatz vom 10.06.2002, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Der Verurteilte ist am 11.06.2002 nach vollständiger Verbüßung der gegen ihn mit Urteil des Landgerichts O. vom 05.02.1996 (KLs) und mit Urteil des Landgerichts S. vom 28.05.1998 (KLs) erkannten Freiheitsstrafen aus der Strafhaft entlassen worden.

II.

Das Rechtsmittel der Justizvollzugsanstalt ist durch die Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft am 11.06.2002 prozessual überholt und damit gegenstandslos geworden. Die bei Einlegung zulässige sofortige Beschwerde der Justizvollzugsanstalt (§ 3 Abs. 4 StrUBG) bleibt sonach unentschieden (vgl. nur Klein-knecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. Rdnr. 17 vor § 296). Die angefochtene Entscheidung kann aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht mehr ungeschehen gemacht werden und ist daher nicht mehr anfechtbar. § 1 Abs. 1 StrUBG setzt für die Anordnung der Unterbringung eines Strafgefangenen in einer Justizvollzugsanstalt voraus, dass der Strafgefangene zeitige

Freiheitsstrafe verbüßt (und zwar im Zeitpunkt der Anordnung). Die Einhaltung dieser schon ihrem Wortlaut nach eindeutigen und einer erweiternden Auslegung nicht zugänglichen (BVerfG NSTZ 1995, 275) Vorschrift des freiheitsbeschränkenden Gesetzes ist Verfassungsgebot (vgl. etwa auch BVerfG NJW 2001, 2247 zu Auslegung und Anwendung der Bestimmung des § 454a Abs. 2 StPO). Die Regelung knüpft an eine Strafverbüßung in einer baden-württembergischen Justizvollzugsanstalt an. Nichtinhaftierte (rückfallgefährdete) Straftäter können mit dem StrUBG nicht erfasst werden (Gesetzesentwurf der Landesregierung LT-Drucks. 12/5911 Begründung S. 9/10; Goll/Wulf ZRP 2001, 284, 285). Verfassungsrechtlich ist es geboten, das Anordnungsverfahren so rechtzeitig einzuleiten, als sichergestellt sein muss, dass das Verfahren vor dem geplanten Entlassungszeitpunkt vollständig (und zwar bis zur Rechtskraft) durchgeführt ist (so wohl auch Würtenberger/Sydow NVwZ 2001, 1201, 1204; a.M. OLG Naumburg B. v. 16.04.2002 - 1 Ws 140/02 - zu § 1 Abs. 1 UBG SA; dass. B. v. 23.04.2002 - 1 Ws 120/02 -). Insbesondere wäre es unzulässig, den Verurteilten nach Ablauf der Haftzeit allein deshalb nicht zu entlassen, weil das gerichtliche Anordnungsverfahren für die nachträgliche Unterbringung noch nicht abgeschlossen werden konnte (Würtenberger/Sydow a.a.O.; vgl. auch BVerfGE 42, 1; zum Erlasse eines Sicherungshaftbefehls OLG Nürnberg B. v. 02.05.2002 - Ws 524/02 - ablehnend, bejahend OLG Naumburg B. v. 02.04.2002 - 1 Ws 110/02 -).

Auch die Weiterführung des Beschwerdeverfahrens - über den Zeitpunkt der Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft hinaus - zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung ist unzulässig. Ein Ausnahmefall (vgl. BVerfGE 96, 27) liegt hier nicht vor. Gleichwohl sieht der Senat Anlass zu folgenden Anmerkungen:

Der sofortigen Beschwerde der Justizvollzugsanstalt hätte - unabhängig von der auch in der Literatur diskutierten verfassungsrechtlichen Problematik des StrUBG und dessen Vereinbarkeit mit der EMRK (vgl. Goll/Wulf a.a.O.; Würtenberger/Sydow a.a.O.; Kinzig NJW 2001, 1455; Peglau NJW 2001, 2436; Eisenberg ZfStrVo 2001, 131; vgl. auch OLG Naumburg a.a.O.; OLG Bamberg B. v. 03.05.2002 - Ws 234/02 - und hierzu das beim BVerfG anhängige Verfahren 2 BvR 834/02), die der Senat hier ausdrücklich offen lässt - nach Lage der Akten auch in der Sache ein Erfolg nicht beigemessen werden können. Schon bei Anwendung der Bestimmungen des StrUBG auf den vorliegenden Fall lag - unbeschadet der zum selben Ergebnis führenden Argumentation der Strafvollstreckungskammer - die Anordnung der nachträglichen Unterbringung des Verurteilten auch aus folgenden Gründen fern:

Die Anordnung der Unterbringung nach § 1 Abs. 1 StrUBG setzt voraus, dass aufgrund von Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, davon auszugehen ist, dass von dem Betroffenen eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die in der Bestimmung genannten Rechtsgüter ausgeht. Das StrUBG, das selbst eine strenge verfassungskonforme Anwendung und Auslegung anmahnt, stellt nicht auf die in der Tat des Verurteilten zu Tage getretene Gefährlichkeit desselben, die ggf. trotz des Vollzuges fortbesteht und einer vorzeitigen Aussetzung der Vollstreckung nach § 57 StGB entgegensteht, ab, vielmehr muss sich die besondere Gefährlichkeit des Verurteilten erst während der Strafverbüßung herausstellen. Die Regelung soll die nachträgliche Unterbringung aufgrund neuer Erkenntnisse ermöglichen, die während der Verbüßung von Strafhaft gewonnen worden sind und die überhaupt erst dort gewonnen werden können. Der Anordnungsgrund ist ein von der Anlasstat verschiedener. Die Entscheidung muss auf Tatsachen und Würdigungen gestützt werden, die dem Strafurteil noch nicht zugrundegelegen haben (Begründung S. 7, 8, 9, 10; Würtenberger/Sydow a.a.O. 1203, 1204). Die Regelung soll Fälle erfassen, in denen im Zeitpunkt des Urteils die Gefährlichkeit des Täters noch nicht sichtbar war, vielmehr sich erst während des Strafvollzugs dessen besondere Gefährlichkeit herausstellt und zwar aufgrund konkreter Umstände, die erst nach dem Zeitpunkt der Verurteilung entstanden sind und deshalb vom Strafrichter noch nicht berücksichtigt werden konnten. Mithin ist Anordnungsgrund die aktuelle - sich (vorrangig) aus dem Voll-

zugsverhalten ergebende - Gefährlichkeit des vor seiner Entlassung stehenden Gefangenen (Goll/Wulf a.a.O. 284; vgl. auch Peglau a.a.O. 2437).

Im vorliegenden Fall waren aber bereits den erkennenden Strafkammern die Verhaltensweisen des Verurteilten im Umgang mit Alkohol, der in seiner Person liegende kriminogene Faktor der Alkoholabhängigkeit, seine Labilität, seine Therapieunwilligkeit (und sogar seine Therapieunfähigkeit), auf die die Justizvollzugsanstalt ihren Antrag auf Anordnung der nachträglichen Unterbringung des Verurteilten stützt, bekannt. Diese Gesichtspunkte lagen der Überzeugungsbildung und Strafzumessung der erkennenden Gerichte zugrunde (vgl. hierzu auch Senat B. v. 21.06.2001 - 3 Ws 107/01 -, mit dem die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den ihm eine bedingte Entlassung nach § 57 Abs. 1 StGB versagenden Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 23.04.2001 als unbegründet verworfen wurde). Hervorgehoben sei:

- Schon das Amtsgericht E. hatte in seinem Urteil vom 12.08.1991 (Ls) die Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet; diese wurde in der Zeit vom 10.10.1991 bis 19.01.1993 vollzogen, aber wegen Aussichtslosigkeit beendet.
- Das Landgericht O. sah dieserhalb in seinem Urteil vom 05.02.1996 von der erneuten Anordnung der Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt ab, stellte neben der Erfolglosigkeit der vorangegangenen Unterbringung die nach wie vor ablehnende Haltung des Verurteilten gegenüber einer Therapie fest und begründete diese auch mit der mangelnden Sozialisation des Verurteilten.
- Das Landgericht S. stellte in seinem Urteil vom 28.05.1998 fest, dass der Verurteilte den Hang hat, alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen, dass die verfahrensgegenständlichen Taten auf diesen Hang zurückgehen und die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges auch künftig erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. In Übereinstimmung mit den Darlegungen des psychiatrischen Sachverständigen kam die Strafkammer jedoch zu der Überzeugung, dass eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.

In einem derart gelagerten Fall unveränderter Tatsachengrundlage kann zur Begründung einer nachträglichen Unterbringung nach § 1 Abs. 1 StrUBG nicht mit Erfolg auf das in der Bestimmung genannte Regelbeispiel für eine nach der Verurteilung eingetretene Tatsache abgestellt werden, dass der Verurteilte im Vollzug der Freiheitsstrafe beharrlich (vgl. hierzu BGH St 36, 97, 99) die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 StVollzG) verweigere, namentlich eine rückfallvermeidende Alkoholtherapie ablehne oder abbreche. Freilich ist in solchen Fällen bei Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten, seines Vorlebens, der Umstände seiner Taten, seines Verhaltens im Vollzug und seiner Lebensverhältnisse dessen Sozialprognose ungünstig mit der Folge, dass es bei Beachtung des Gewichts des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes und des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht verantwortet werden kann, ihn nach § 57 Abs. 1 StGB vorzeitig bedingt aus der Strafhaft zu entlassen (Senat B. v. 21.06.2001 - 3 Ws 107/01 -). Dieses Verhalten vermag allerdings nicht die Anordnung einer nachträglichen Unterbringung des Verurteilten zu rechtfertigen, die strikten rechtsstaatlichen Kautelen unterworfen und an enge materielle und verfahrensrechtliche Voraussetzungen gebunden ist (Begründung S. 8).

Schließlich stellt die Begründung des Gesetzentwurfes zu § 1 Abs. 1 StrUBG klar (Begründung S. 10), dass eine Unterbringung nicht wegen des Therapieabbruchs oder der Therapieverweigerung erfolgt, sondern wegen der sich daraus ergebenden Rückfallgefahr. Zielgruppe der Regelung sind verurteilte Straftäter, bei denen das erkennende Gericht im Zeitpunkt des Urteils noch nicht den Hang des Betroffenen zu erheblichen Straftaten bzw. seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit erkennen konnte (Begründung S. 9). So ist - wie ausgeführt - der hier zu beurteilende Sachverhalt gerade nicht gelagert.

Anders mag es sich verhalten, wenn sich die Therapiebedürftigkeit eines Verurteilten erst während des Strafvollzugs ergibt. Ob in einem solchen Fall § 1 Abs. 1 StrUBG auch eine Prognoseentscheidung dahin verlangt, dass eine Mitwirkung des Verurteilten am Vollzugsziel, d.h. die Teilnahme an einer Therapie rückfallvermeidend in dem Sinne gewirkt hätte, dass keine Gefahr mehr bestünde, dass die nachträglich zu Tage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten fortbesteht, bedarf hier keiner Entscheidung. Zu bedenken wäre außerdem, dass das Strafvollzugsgesetz die Mitwirkung des Gefangenen an der Gestaltung einer Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels nicht als Pflicht ausgeprägt hat. § 2 Satz 2 StVollzG geht in Übereinstimmung mit dem materiellen Strafrecht davon aus, dass der Täter im Vollzug nicht einem Ziel unterworfen werden darf, das nicht Inhalt des konkreten Urteils ist. Die fehlende Bereitschaft eines Gefangenen, an der Gestaltung der Behandlung und der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, darf daher auch nicht mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden (vgl. nur Calliess/Müller-Dietz StVollzG 9. Aufl. § 4 RdNr. 3, 4 m.w.N.).

Jedenfalls wenn, wie im Falle von S., die erkennenden Strafkammern eine bestimmte Maßregel der Besserung und Sicherung (hier die des § 64 StGB) als aussichtslos eingestuft, von deren Anordnung bewusst abgesehen haben (vgl. hierzu BVerfGE 91, 1) und an der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) schon aus formellen Gründen gehindert waren, ist es nicht nur kontraindiziert, sondern verbietet es sich, dann nach § 1 StrUBG an die (im Vollzug fortgesetzte) Verweigerung oder den Abbruch einer dahingehenden Therapie die Rechtsfolge der nachträglichen Unterbringung des Verurteilten als besonders gefährdetem Straftäter in einer Justizvollzugsanstalt zu knüpfen.

Nur bei Anlegung dieses Maßstabes kann der Sperrwirkung des Strafurteils (Goll/Wulf a.a.O. 284, 286) Rechnung getragen bzw. eine Korrektur des strafgerichtlichen Urteils vermieden werden (Begründung S. 8).

Schließlich gilt es zu bedenken:

Ziel des Landesgesetzgebers war es, die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter als polizeirechtliches Institut auszugestalten, das allein der Gefahrenabwehr dient und nicht früher begangenes Unrecht sanktionieren soll (Begründung S. 8; Goll/Wulf a.a.O. 284; Würtenberger/Sydow a.a.O. 1202, 1203; Peglau a.a.O. 2437). Dem polizeirechtlichen Charakter suchte der Landesgesetzgeber bei der Normierung der Anordnungsvoraussetzungen vor allem durch das Erfordernis Rechnung zu tragen, dass aufgrund von Tatsachen davon auszugehen ist, dass von dem Betroffenen eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die in § 1 Abs. 1 StrUBG genannten Rechtsgüter ausgeht. Den Begriff der Gefahr entnimmt die Bestimmung des § 1 StrUBG dem Polizeirecht; mit den Begriffen „erhebliche“ und „gegenwärtige“ wird die Gefahr näher bestimmt und gegenüber einer einfachen Gefahr abgegrenzt (Goll/Wulf a.a.O. 285). Zum Maßstab, wann von der umschriebenen Gefahr auszugehen ist (Wahrscheinlichkeitsgrad/sicherer Schluss), verhalten sich das Gesetz und die amtliche Begründung allerdings nicht (Begründung S. 9). Die Entscheidung über eine bestimmte Gefahrenabwehrmaßnahme setzt insbesondere die möglichst genaue Erkenntnis der drohenden Gefahr hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit und der zeitlichen Nähe (oder Ferne) des Schadenseintritts voraus. Eine Qualifizierung hinsichtlich der zeitlichen Nähe bringt der Begriff „gegenwärtige Gefahr“ zum Ausdruck und zwar als eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (vgl. nur Lisken/Denninger Handbuch des Polizeirechts 3. Aufl. E 42, 43 m.w.N.). Würtenberger/Sydow (a.a.O. 1206) vertreten zu Prognoseentscheidungen im Sicherheitsbereich bei Fragen der Gefahrenabwehr die Meinung, dass u.U. bereits bei bloßer Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, also bei bloßen Verdachtslagen in rechtmäßiger Weise in Grundrechte eingegriffen werden könne. Zur Bestimmung des Prognosemaßstabes sei auf deren weitere Präzisierungen (a.a.O. 1207, 1208) verwiesen, die

in das Petition münden, die gesetzliche Regelung dahin auszugestalten, dass eine möglichst hohe Gewähr besteht, dass das Sicherungsinstitut tatsächlich auf Einzelfälle einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit der Verletzung der bestimmten Rechtsgüter beschränkt bleibt. Dem nun durch Auslegung des fraglichen unbestimmten Rechtsbegriffs Rechnung zu tragen, liegt nahe, bedarf hier aber keiner abschließenden Beurteilung.

Weder der Antrag der Justizvollzugsanstalt vom 11.02.2002, noch die Ergänzungsschrift vom 15.03.2002, noch die Beschwerdeschrift teilt - abgesehen von der Einstellung des Verurteilten gegenüber einer Therapie - ein Verhalten, wie etwa wiederholte Aggressionen des Verurteilten gegen Bedienstete oder Gefangene, oder Äußerungen des Verurteilten in der Strafhaf mit (§ 4 Abs.1 StrUBG), die tragfähig darauf schließen ließen, dass er nach seiner Entlassung schwerwiegende Straftaten gegen die bestimmten Rechtsgüter verüben wird. Nach der Stellungnahme des Psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt vom 11.10.2001 Psychologischer Psychotherapeut M. -, der damals die Prognose des Verurteilten zwar noch als ungünstig, jedoch mit Tendenz hin zum Günstigen einschätzte, erscheinen künftige, schwerwiegende Delikte des Verurteilten gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität Anderer eher fraglich. Alkoholabstinenz gehe von dem Verurteilten kaum eine Gefahr aus, im Falle eines Rückfalls in diese Gewohnheit sei jedoch erneut mit delinquenten Verhaltensweisen zu rechnen. [Dass auf eine etwaige Verweigerung von dem entgegenwirkenden therapeutischen Behandlungen (die Strafvollstreckungskammer gelangte insoweit bei der Würdigung des Vollzugsverhaltens des Verurteilten ohnedies zur gegenteiligen Überzeugung), deren Abbruch oder Fehlschlag vorliegend nicht abgestellt werden kann, ist bereits ausgeführt.] Allein die seitens der Justizvollzugsanstalt darüber hinaus mitgeteilte Tatsache, dass der Verurteilte in der Vergangenheit, nämlich nach seiner letzten Haftentlassung am 13.11.1997 bereits am 09.12.1997 und 11.12.1997 die der Verurteilung durch das Landgericht S. vom 28.05.1998 zugrundeliegenden Anlasstaten beging, kann nicht als Anknüpfungstatsache zur Begründung der gegenwärtigen Gefahr herangezogen werden. Grundlage darf zulässigerweise ausschließlich die durch erst im Vollzug gewonnene, verwertbare Anknüpfungstatsachen begründete aktuelle Gefährlichkeit des vor seiner Entlassung stehenden Gefangenen sein, da die Anordnung der Unterbringung deutlich von einer strafrechtlichen Sanktion abzugrenzen ist (Begründung S. 8; Würtenberger/Sydow a.a.O.1203).

Unter diesen Umständen neigt der Senat hier nach Lage der Akten zu der Auffassung, dass die Strafvollstreckungskammer - auch bei Beachtung ihrer Amtsermittlungspflicht (§ 4 Abs. 2 StrUBG) - mangels Anhaltspunkten, die dazu drängten, nicht gehalten war zu versuchen, den Sachverhalt vor ihrer ablehnenden Entscheidung (§ 3 Abs. 2 StrUBG, 414, 202 ff. StPO) weiter aufzuklären, um ggf. heranzuziehenden Sachverständigen relevante Anknüpfungstatsachen zu verschaffen.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des OLG Karlsruhe)

§ 70 Abs. 2 StVollzG (Zur Frage der Zulassung eines Telespielgerätes „Sony-Playstation 2“ in einer JVA mit besonderer Sicherheitslage)

1. **Der Versagungsgrund der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt (§ 70 Abs. 2 StVollzG) setzt eine konkrete Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss.**
2. **a) Schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von der Benutzung durch einen bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit kann ein Recht auf Besitz ausschließen.**
 - b) **Jedoch ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot, dass diese Eignung in Beziehung zu den der Anstalt zur Verfügung stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewandten Kontrollmitteln gesetzt werden muss.**
 - c) **Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann die Besitzerlaubnis insbesondere nur dann versagt werden, wenn ein milderer Mittel - etwa die Verplombung der Versiegelung eines generell-abstrakt gefährlichen Geräts durch die JVA und die ihr mögliche regelmäßige Kontrolle der Plomben oder Siegel - nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährlichkeit zu begegnen.**
3. **Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit ist zu beachten, dass wichtige Belange des Gefangenen - etwa ein ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- und Weiterbildung - es gegebenenfalls verbieten können, eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder -ausmaß geringfügige Gefährdung von Sicherheit und Ordnung zum Anlass für die Verweigerung einer Betriebserlaubnis zu machen.**
4. **Im Rahmen der Prüfung, ob die beantragte Überlassung eines Testspielgerätes die Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG gefährden würde, sind nicht zuletzt auch die konkreten Gegebenheiten in der JVA, insbesondere das Sicherheitsinteresse, gegen das Interesse des Strafgefangenen an dem Besitz des Gerätes abzuwägen.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 30. April 2002 - I Vollz (Ws) 16-17/01 -

Aus den Gründen:

I. ...

II. 2. ...

a) Gem. § 70 Abs. 1 StVollzG darf ein Gefangener in angemessenem Umfang u. a. Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder

die Benutzung des Gegenstands das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde (§ 70 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG).

Danach hat der Gefangene grundsätzlich ein Recht auf den Besitz der in § 70 Abs. 1 StVollzG genannten Gegenstände (vgl. Kammergericht StV 1987, 542). Dies gilt jedoch nur dann, wenn keiner der Ausschlussgründe des § 70 Abs. 2 StVollzG vorliegt. Dabei ist zwar auch zu beachten, dass der Versagungsgrund der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt eine konkrete Gefahr voraussetzt, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss (vgl. Kammergericht NSTZ 1984, 478). Anders als für einen Versagungsgrund nach § 119 Abs. 3 StPO beim Vollzug der Untersuchungshaft (vgl. BVerfG NJW 1995, 1478) lässt § 70 StVollzG die Auslegung zu, dass schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von der Benutzung durch einen bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit ein Recht auf dessen Besitz ausschließt. Allerdings ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot, dass diese Eignung in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewendeten Kontrollmitteln gesetzt werden muss. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann die Versagung der Besitzerlaubnis insbesondere nur dann Bestand haben, wenn ein milderes Mittel, etwa die Verplombung der Versiegelung eines generell-abstrakt gefährlichen Geräts durch die Justizvollzugsanstalt und die ihr mögliche regelmäßige Kontrolle der Plomben oder Siegel, nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährlichkeit zu begegnen. Schließlich ist im Rahmen der Prüfung Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zu beachten, dass Belange des Gefangenen, etwa ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- und Weiterbildung, es ggf. verbieten können, eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder Schadensausmaß geringfügige Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zum Anlass für die Verweigerung einer Besitzerlaubnis zu machen (vgl. BVerfG NSTZ 1994, 453; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.6.2000 - 2 Ws 179/99 m. z. w. N.).

Bei der Prüfung, ob die - vorliegend beantragte - Überlassung eines Telespielgerätes die Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne von § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG gefährden würde, sind nicht zuletzt auch die konkreten Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt, insbesondere ihr Sicherheitsinteresse, gegen das Interesse des Strafgefangenen an dem Besitz des Gerätes abzuwägen (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschluss vom 9.1.1996 - I Vollz (Ws) 8/95 = ZfStrVO 1997, 172; OLG Nürnberg, Beschluss vom 1.3.2002 - Ws 210/02 -; OLG München, Beschluss vom 7.3.2001 - 3 Ws 178/01 -).

Ferner ist die individuelle Gefährlichkeit des Antragstellers und die von ihm ausgehende Missbrauchsgefahr angemessen zu berücksichtigen (Senatsbeschluss a.a.O.).

b) Hinreichende Feststellungen und Erwägungen in dem vorbezeichneten Sinne sind dem angefochtenen Beschluss nicht zu entnehmen.

aa) Zwar mag zutreffend sein, dass Telespielgeräte Gegenstände der Freizeitbeschäftigung darstellen, die Gefangene gem. § 70 Abs. 1 StVollzG grundsätzlich besitzen dürfen (vgl. OLG Celle NSTZ 1994, 360 - betreffend Telespielgrundgeräte der Firmen Nintendo oder Sega-; OLG Dresden NSTZ-RR 2000, 222 - betreffend Telespielgerät der Marke „Sony-Playstation 1“-). Von daher mögen, wie von den Oberlandesgerichten Celle, Dresden und auch vom Oberlandesgericht Düsseldorf (vgl. StV 1992, 477 für das Videospiegelgerät „Gameboy“) ausgeführt, infolgedessen, dass diese Telespielgeräte bereits geraume Zeit auf dem Markt sind und entsprechend sichere Erkenntnisse über sie zur Verfügung stehen, entsprechend den in den angeführten Entscheidungen ausgeführten Umständen Missbrauchsrisiken mechanischer oder technischer Art tatsächlich und leicht kontrollierbar auszuschließen sein. Für diese Geräte sind hinsichtlich der technischen und mechanischen Parameter nähere Ausführungen nicht mehr notwendig, da die wesentlichen Merkmale und die gängige Grundausstattung derartiger Telespiele aufgrund ihres Verbreitungsgrades inzwischen allgemein bekannt sind.

bb) Solches hat jedoch nicht für die hier beantragte relativ kurzzeitig erst verfügbare „Sony-Playstation 2“ zu gelten. Mangels einer - über die bloße Herstellerbezeichnung hinausgehenden - näheren Beschreibung dieses vom Antragsteller begehrten Telespielgeräts, also insbesondere von Typ, Funktionsweise (wenigstens in einer Kurzbeschreibung) und Abmessungen des Geräts sowie von als Versteck in Frage kommenden Hohlräumen (Anzahl, Größe), ist schon die - von der Strafvollstreckungskammer ohne nähere Ausführungen unterstellte - Gefährlosigkeit des Geräts in vorbezeichnetem Sinne und deren Kontrolle einer Überprüfung durch den Senat nicht zugänglich.

Des Weiteren fehlt es an jeglichen Feststellungen zur Möglichkeit bzw. zum Aufwand einer Kontrolle des Geräts im Hinblick auf etwa darin versteckte verbotene Gegenstände.

Zudem entbehrt die Annahme des Landgerichts, abstrakten Gefahren (in diesem Sinne) lasse sich durch Versiegelung oder Verplombung begegnen, einer tragfähigen Tatsachengrundlage. So wird schon nicht mitgeteilt, wie das Landgericht zu dieser Überzeugung gelangt ist, allzumal sich die Gründe der landgerichtlichen Entscheidung eher allgemein auf Telespielgeräte grundsätzlicher Art beziehen, nicht aber konkret auf die hier verfahrensgegenständliche Sony-Playstation 2. Außerdem fehlt es an den erforderlichen notfalls mit sachverständiger Hilfe (z. B. kriminaltechnische Einrichtungen) vorzunehmenden konkreten Feststellungen, ob eine Verplombung oder Versiegelung des Geräts oder von Teilen desselben zur Beseitigung einer Gefährlichkeit überhaupt möglich ist, ob die Plomben oder Siegel - ggf. erkennbar - manipuliert werden können und wie sich eine mögliche Sicherung auf die Funktionsfähigkeit dieses Geräts und den Kontrollaufwand der Justizvollzugsanstalt auswirken kann (vgl. Senatsbeschluss vom 9.1.1996 a.a.O.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.6.2000 a.a.O.).

cc) Schließlich enthält der angefochtene Beschluss auch keine Auseinandersetzung mit den konkreten örtlichen und persönlichen Verhältnissen des Antragstellers. Im Rahmen der Prüfung der Versagung von abstrakt-generell gefährlichen Gegenständen ist (auch im Hinblick auf den zumutbaren Kontrollaufwand) die Sicherheitslage der betroffenen Justizvollzugsanstalt (oder auch einem Teil derselben, in dem der Gefangene untergebracht ist) von erheblicher Bedeutung (vgl. Senatsbeschluss vom 09.01.1996 a.a.O.; OLG Frankfurt NSTZ-RR 1999, 156 f.; OLG München, Beschluss vom 7.3.2001 a.a.O.; OLG Nürnberg, Beschluss vom 1.3.2002 a.a.O.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.6.2000 a.a.O.).

Nach dem Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern sitzen in der Justizvollzugsanstalt B. eine Vielzahl von Strafgefangenen ein, die wegen schwerer Delikte - auch nach dem Betäubungsmittelgesetz - zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt sind. Schon im Hinblick hierauf hat die Vollzugsbehörde Versteckmöglichkeiten weitestgehend auszuschließen. Der Umstand, dass der Antragsteller demgegenüber „lediglich“ wegen Betruges, aber wohl auch wegen schwerer räuberischer Erpressung verurteilt ist, steht einer Gefahr des Missbrauchs des Geräts als Versteck für verbotene Gegenstände (Betäubungsmittel, Mitteilung usw.) nicht zwingend entgegen.

Zwar muss einerseits ein solches Missbrauchsrisiko nicht unbedingt in der Person des Antragstellers gesehen werden; andererseits fehlen auch hierzu überprüfbare Feststellungen in dem angefochtenen Beschluss. Die Annahme, dass auch zuverlässige Strafgefangene aber von Mitgefangenen unter Druck gesetzt werden können, um verbotene Handlungen zu gestatten, liegt indes - zumal bei der senatsbekannten Überbelegung der JVA B. - nicht fern. In die gebotene Abwägung sind schließlich auch erhebliche Belange des Antragstellers (wie sein Nutzungsinteresse unter Berücksichtigung der Freizeitmöglichkeiten in der Anstalt; vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 70 Rz. 2 m.w.N.) sowie Art und Anzahl der in seinem Haftraum tatsächlich bereits vorhandenen, § 70 StVollzG unterfallenden Gegenstände, die bei einer Durchsichtung (§ 84 StVollzG) ebenfalls ggf. kontrolliert werden müssten, zu berücksichtigen.

3. Da im angefochtenen Beschluss die vorstehend genannten notwendigen Feststellungen fehlen, musste er auf die Sachrüge der Antragsgegnerin aufgehoben werden. Eigene Feststellungen zu treffen, war dem Senat in dem revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren verwehrt. Die Sache war daher zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock zurückzuverweisen (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 119 Rz. 1 f., 5 m.w.N.).

III.

Infolge der Aufhebung der landgerichtlichen Entscheidung erledigt sich der Antrag der Antragsgegnerin auf Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Beschlusses (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 114 Rz. 3).

IV.

Für die neu zu treffende Entscheidung weist der Senat der Vollständigkeit halber noch auf folgende weitere Aspekte hin:

1. Soweit die Strafvollstreckungskammer nicht zuletzt unter Hinweis auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 25.01.1994 (Nstz 1994, 360 = StV 1994, 437) offenbar davon ausgeht, der Besitz eines Telespielgerätes könne mangels Gefährdung der Sicherheit und Ordnung generell nicht versagt werden, kann dem in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Die Frage, ob der Besitz eines Gegenstandes die Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne von § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG gefährdet, hängt, wie bereits ausgeführt, weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab, nämlich von der Art des Gegenstandes, den Verhältnissen in der konkreten Justizvollzugsanstalt und von der Person des Strafgefangenen, der den Antrag auf Besitz des Gegenstandes gestellt hat und ist deswegen überwiegend tatsächlicher Natur (BGH, Beschluss vom 14.12.1999 - 5 AR (Vs) 2/99). Der Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle kann nicht entnommen werden, dass dieses über die Zulässigkeit des Besitzes von Telespielgeräten jedweder Beschaffenheit in jedem Fall und ohne Ansehen der konkreten Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt und des konkreten Antragstellers entscheiden wollte (so auch OLG München, Beschluss vom 7.3.2001 a.a.O.; OLG Nürnberg, Beschluss vom 1.3.2002 a.a.O.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.6.2000 a.a.O.).

2. Dass die Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluss den Versagungsgrund einer Gefährdung des Ziels des Vollzuges (§ 70 Abs. 2 Nr. 1 1. Alternative StVollzG) verneint hat, ist - solange keine konkreten Anhaltspunkte für eine Suchtgefährdung oder Vereinsamung des Antragstellers durch ständige Benutzung des Telespielgerätes vorliegen - grundsätzlich nicht zu beanstanden (vgl. OLG Celle NStZ 1994, 360). Sollte die Zulassung eines Telespielgerätes für den Antragsteller in Betracht kommen, könnten im Übrigen Gefahren durch das Gerät selbst oder durch die Verwendung von Spielprogrammen auch im Hinblick auf den sonst zu hohen Kontrollaufwand auch dadurch begegnet werden, dass das Gerät und die Spielprogramme nur durch Vermittlung der Anstalt erworben und zugelassen werden (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.6.2000 a.a.O.).

3. Eine Differenzierung der Zulassung von Telespielgeräten der Marke Sony-Playstation 2 ausschließlich für Gefangene, die in einem bestimmten Bereich der Justizvollzugsanstalt untergebracht sind, dürfte, worauf bereits die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss durchaus zutreffend hingewiesen hat, auch und gerade im Lichte der bereits dargelegten Umstände nicht zulässig sein. Als weiteres zulässiges Kriterium erachtet der Senat, wie von der Antragsgegnerin ausgeführt, jedoch durchaus soziale Aspekte. Die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG kann im Falle eines zu starken sozialen Gefälles infolge des Besitzes von Luxusartikeln durch einzelne Gefangene unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Unruhe unter den Gefangenen einer Anstalt ohne Weiteres gefährdet sein (vgl. dazu auch OLG Hamm ZfStrVo 83, 251; Kammergericht NStZ 1984, 48). Darauf aufbauend erachtet es der Senat aber als durchaus zulässiges Differenzierungskriterium, dass sich arbeitende Langstrafgefangene aus in der Justizvollzugsanstalt eigenhändig erworbenen Mitteln Vergünstigungen erwerben können, um sich so gewissermaßen selbst verdient, das lange Leben in Gefangenschaft zu erleichtern, ohne dass dies bei

Mitgefangenen zu Missgunst, Neid oder der Gefahr von Übergriffen führen dürfte. In vorbezeichnetem Sinne sind jedoch nähere Feststellungen zum materiellen Wert des vom Antragsteller beantragten Telespiels nebst Zubehör nötig.

4. Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Rechtsbeschwerdeschrift vom 23.11.2001 sowie ergänzend in ihrem Schreiben vom 3.12.2001 näher ausführt, eine „Play-Station 2“ könne auch multimedial betrieben werden, (zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat auf den Inhalt der vorbezeichneten Schriftsätze), wird die Strafvollstreckungskammer auch diesen Aspekt - ggf. durch Einholung eines Gutachtens - in seine Entscheidung einzu beziehen haben.

...

§§ 116 Abs. 1 u. 4, 120 Abs. 1 StVollzG (Sofortige Beschwerde wegen Untätigkeit der Strafvollstreckungskammer)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die bloße Untätigkeit eines Gerichts einer positiven gerichtlichen Entscheidung gleich zu achten sein, so dass eine Beschwerde wegen Untätigkeit zulässig ist.

(Leitsatz der Schriftleitung)

Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2002 - BvR 268, 291, 504/02.

Gründe

Die Verfassungsbeschwerden betreffen die Dauer gerichtlicher Verfahren auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts. Die Beschwerdeführer stellten bei dem jeweils zuständigen Landgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG. Mit ihren Verfassungsbeschwerden beanstanden sie die Untätigkeit des jeweiligen Gerichts.

Die Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen ...

Die Beschwerdeführer waren gehalten, wegen der von ihnen beanstandeten Untätigkeit des jeweiligen Landgerichts zunächst das im Rechtszug übergeordnete Beschwerdegericht anzurufen. Die Einlegung einer entsprechenden Beschwerde wäre nicht offensichtlich unzulässig gewesen. § 116 Abs. 1 StVollzG eröffnet die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer. Im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung, deren Vorschriften für das gerichtliche Verfahren in Strafvollzugssachen entsprechend anzuwenden sind (vgl. §§ 116 Abs. 4, 120 Abs. 1 StVollzG), ist anerkannt, dass hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschwerde die bloße Untätigkeit eines Gerichts unter bestimmten Voraussetzungen einer positiven gerichtlichen Entscheidung gleichzuachten sein kann. Eine Untätigkeitsbeschwerde wird ausnahmsweise als nach den Vorschriften über die Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen zulässig erachtet, wenn die Unterlassung der gebotenen Entscheidung einer endgültigen Ablehnung gleichkommt oder faktisch eine Form der Rechtsverweigerung darstellt (vgl. bereits BGH NJW 1993, S. 1279 <1280>; im Anschluss hieran zur Untätigkeitsbeschwerde in Strafvollzugssachen OLG Frankfurt NStZ-RR 2002, S. 188 = ZfStrVo 2002/370 sowie - im Ergebnis weniger restriktiv - Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 3. Juni 2002 - 3 Vollz (WS) 46/02; aus der Kommentarliteratur siehe nur Plöd in KMR, Kommentar zum Strafprozessrecht, Stand März 1998, zu § 304 StPO Rn. 2 m.w.N.). In Anbetracht dieser Sach- und Rechtslage hätten die Beschwerdeführer vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde im Wege der Rechtsbeschwerde gegen die Untätigkeit des jeweiligen Landgerichts vorgehen müssen.

(Mitgeteilt von Fritz Gsöls, 76646 Bruchsal)

§ 462a Abs. 1 1 Satz 1 und 2 (Sachliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer)

Die sachliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer wird mit der Aufnahme des Verurteilten in eine Justizvollzugsanstalt begründet (im Anschluss an BGH NStZ 1984, 380; 2000, 111 a.A. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., § 462a, Rn. 15).

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 20. September 2002 - Ws 1147/02 -

Gründe

I.

... wurde mit seit 12.01.2001 rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts ... vom 22.11.2000 - 50 Ds 202 Js 20506/00 - wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Er verbüßte in der Zeit 27.09.2001 bis zur Unterbrechung wegen Vollzugsuntauglichkeit gemäß § 455 Abs. 4 StPO einen Teil der Freiheitsstrafe bis zum 28.03.2002. Zwei Drittel der Strafe waren am 26.03.2002 verbüßt. Mit dem bei der Staatsanwaltschaft am 29.05.2002 eingegangenen Schreiben vom 27.05.2002 beantragte er die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung. Zuvor hatte bereits die Lebensgefährtin des Verurteilten mit Schreiben vom 28.04.2002 an die Staatsanwaltschaft ... und an das Amtsgericht ... die Vertretung des Verurteilten angezeigt und Antrag auf Strafaussetzung zur Bewährung gestellt.

Mit Beschluss vom 23.08.2002 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ... den Antrag des Verurteilten auf Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts ... vom 22.11.2000 abgelehnt und eine Antragsperre von sechs Monaten angeordnet.

Gegen diesen am 28.08.2002 zugestellten Beschluss hat der Verurteilte mit dem beim Landgericht am 03.09.2002 eingegangenen Schreiben gleichen Datums sofortige Beschwerde eingelegt, weil die Strafvollstreckungskammer lediglich auf seine Vorstrafen abgestellt und sein weiteres Verhalten und insbesondere seine aktuelle Situation nicht berücksichtigt habe.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ... beantragt, die sofortige Beschwerde des Verurteilten als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde des Verurteilten (§§ 454 Abs. 3 S. 1; 306; 311 StPO) ist unbegründet.

Die Strafvollstreckungskammer war gemäß § 462a Abs. 1 S. 1 und 2 StPO zur Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57 Abs. 1 StGB sachlich zuständig, nachdem die Vollstreckung der o.g. Freiheitsstrafe unterbrochen ist. Zwar vertritt Kleinknecht/Meyer-Goßner (StPO, 45. Auflage, § 462a Rn. 15) die Meinung, dass § 462a Abs. 1 S. 2 StPO nur den Fall regelt, dass der Verurteilte, nachdem bereits eine Strafvollstreckungskammer tätig geworden war, infolge der Unterbrechung der Strafvollstreckung auf freien Fuß gelangt ist. Aber den hierfür zitierten Beschlüssen des Bundesgerichtshofs (NJW 1975, 1130 und 1791) sowie des Oberlandesgerichts Düsseldorf (NStZ 1985, 333) lässt sich dies nicht entnehmen. In der Entscheidung vom 27.02.1975 (NJW 1975, 1130) hat der Bundesgerichtshof die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer damit verneint, dass diese nur dann zuständig sein konnte, wenn ihr nach § 462a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 454 StPO 1975 auch schon die Zuständigkeit für die Aussetzung des Strafrestes zugefallen war. Das ergebe sich unmissverständlich aus dem Wort „bleibt“ in § 462a I 2 StPO 1975. Zuständig „bleiben“ könne nur ein Gericht, das zuvor schon zuständig war. In dem Beschluss vom 02.07.1975 (NJW 1975, 1791)

hat der Bundesgerichtshof an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass die Strafvollstreckungskammer für nachträgliche Entscheidungen nach § 462a I 2 - abgesehen von dem in Abs. IV dieser Vorschrift geregelten Fall - nur dann zuständig ist, wenn dieser Kammer auch schon die Zuständigkeit nach § 462a I 1 StPO zugefallen war. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (NStZ 1985, 333) und des Bundesgerichtshofs vom 02.04.1985 (NStZ 1985, 428) befassen sich damit, dass die Nachtragsentscheidung durch eine unzuständige Strafvollstreckungskammer auf die nach § 462a I StPO begründete Zuständigkeit ohne Einfluss bleiben muss. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof in den Beschlüssen vom 08.03.1984 (NStZ 1984, 380) und vom 08.10.1999 (NStZ 2000, 111) ausgeführt, dass die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer bereits mit der Aufnahme des Verurteilten in eine Justizvollzugsanstalt ihres Bezirks begründet wird und nicht erst dann, wenn sie mit einer bestimmten Entscheidung befasst ist. Letzteres verändere lediglich bis zur abschließenden Entscheidung den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit. Ausgehend hiervon ist die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ... zur Entscheidung über die Reststrafenaussetzung berufen, da der Verurteilte vom 27.09.2001 bis zum 28.03.2002 in einer zu ihrem Bezirk gehörenden Justizvollzugsanstalt die Strafe verbüßte. Der Senat schließt sich der vom Bundesgerichtshof vertretenen Meinung an, dass es für die Zuständigkeitsbegründung keine Rolle spielt, ob die Strafvollstreckungskammer während dieser Zeit eine der in § 462a Abs. 1 S. 1 StPO aufgeführten Entscheidungen zu treffen hatte, weil die mit der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt zur Strafverbüßung begründete Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer die des Gerichts des ersten Rechtszuges unabhängig von der Frage des Befasstseins verdrängt (BGH NStZ 2000, 111). Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Strafvollstreckungskammer an sich auch mit einer Aussetzungsentscheidung nach § 454 StPO während dieser Zeit befasst i.S.d. § 462a Abs. 1 S. 1 StPO gewesen ist, weil bereits vor der Entlassung des Verurteilten am 26.03.2002 zwei Drittel der Strafe verbüßt waren und vor diesem Zeitpunkt von Amts wegen über die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Abs. 1 StGB zu entscheiden war.

Die Strafvollstreckungskammer ist mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht verantwortet werden kann (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Gegen eine günstige Sozialprognose sprechen vor allem die Vorstrafen des Beschwerdeführers und sein gesamtes Vorleben, das einen bedenklichen Mangel an sozialem Verantwortungsbewusstsein und ein erhebliches Maß an charakterlicher Labilität erkennen lässt. Der Verurteilte ist seit seinem 24. Lebensjahr immer wieder straffällig geworden, hat sich weder durch frühere Verurteilungen noch durch die Verbüßung längerer Freiheitsstrafen von der Begehung weiterer Straftaten abhalten lassen und ist stets schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder rückfällig geworden. Obwohl er erst am 07.07.2000 eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten verbüßt hatte, beging er bereits am 03.09.2000 ein Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung, das zu der verfahrensgegenständlichen Verurteilung führte. Strafaussetzung zur Bewährung bezüglich einer Reststrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts ... vom 29.03.1993 wegen räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Raub und gefährlicher Körperverletzung, wegen zweier versuchter Diebstähle in Tateinheit mit Diebstahl in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr sowie wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (zwei Jahre elf Monate) ist ihm bereits mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ... bei dem Amtsgericht ... vom 15.05.1995 gewährt worden. Dies hielt ihn nicht davon ab, bereits am 02.04.1996 einen Raub mit gefährlicher Körperverletzung zu begehen, was zu seiner Verurteilung durch das Amtsgericht ... am 17.09.1996 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr neun Monaten führte. Soweit der Verurteilte vorbringt, dass er mit einer in Scheidung lebenden Frau zusammenlebe und einen Sohn im Alter von fast zwölf Monaten habe sowie arbeitssuchend gemeldet sei, rechtfertigt dies keine günstige Prognose, weil er bereits zu Beginn ihres Zusammenlebens am 25.01.2001 Leistungsergleichung in zwei Fällen beging und deshalb zu einer Geldstrafe durch das Amtsgericht ... verurteilt werden musste. Darüber hinaus war sein Verhalten im Strafvollzug nicht immer beanstandungsfrei. Er musste mit einer Disziplinarmaßnahme belegt

werden, weil er in offenkundig alkoholisiertem Zustand mit zwei Mitgefangenen zusammen am 07.12.2001 das geordnete Zusammenleben gestört hatte.

Auch nach Überzeugung des Senats besteht deshalb keine reelle Chance dafür, dass der Verurteilte sich bei einer Aussetzung bewähren wird. Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil die Strafvollstreckung seit 29.03.2002 unterbrochen ist. Dabei ist zu bedenken, dass er schwer erkrankt war und sich längere Zeit in stationärer Behandlung befunden hat. Nach seinen eigenen Angaben war er bis Ende Juni 2002 krank, ist nunmehr arbeitssuchend gemeldet und verrichtet Aushilfstätigkeiten in einer Druckerei seiner Schwester. Da nicht bekannt ist, ab welchem Zeitpunkt die Reststrafe weiter vollstreckt wird, hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht gemäß § 57 Abs. 6 StGB eine Antragssperfrist von sechs Monaten angeordnet, weil auch nach Überzeugung des Senats der vollständige Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist, um den Verurteilten nachhaltig zu beeindrucken und ihm vor Augen zu halten, dass er im Falle eines erneuten strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens mit einer immer einschneidenderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit rechnen muss.

Kosten: § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

(Eingesandt von den Mitgliedern des Strafsenats des OLG Nürnberg)

Art. 1 Abs.1 Bay StrUBG (Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach dem bayerischen Straftäter-Unterbringungsgesetz)

Über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung muss rechtskräftig vor der Entlassung des Betroffenen aus Strafhaft entschieden werden (im Anschluss an OLG Karlsruhe NStZ 2002, 503; a.A. OLG Bamberg NStZ 2002, 502 und OLG Naumburg NJW 2002, 2573; 2577).

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11. September 2002 - Ws 1100/02 -

Gründe

Mit Beschluss vom 20.08.2002 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ... mit dem Sitz in ... Antrag der Justizvollzugsanstalt ... vom 14.03.2002, den Betroffenen gemäß dem BayStrUBG unterzubringen, als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat die Justizvollzugsanstalt ... mit dem bei der Strafvollstreckungskammer am 21.08.2002 eingegangenen Schriftsatz gleichen Datums sofortige Beschwerde eingelegt und diese zusätzlich mit weiterem Schreiben vom 26.08.2002 begründet. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Nürnberg hat einen Vorlagebericht vom 27.08.2002 verfasst, der beim Oberlandesgericht/Nürnberg am 28.08.2002 eingegangen ist und in dem beantragt wird, auf die sofortige Beschwerde der Justizvollzugsanstalt ... den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ... in ... vom 20.08.2002 aufzuheben und den Verurteilten gemäß Art. 1 BayStrUBG unterzubringen. Die Justizvollzugsanstalt ... hat am 29.08.2002 mitgeteilt, dass der Betroffene am 30.08.2002 nach Verbüßung seiner Strafhaft entlassen werde. Der Senat hat dem Verteidiger des Betroffenen am

29.08.2002 die Rechtsmittelschrift und die weitere Begründung der Justizvollzugsanstalt ... sowie des Antrags der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Nürnberg vom 27.08.2002 zur Kenntnis mit Frist zur Stellungnahme von einer Woche gegeben.

Die bei der Einlegung zulässige sofortige Beschwerde der Justizvollzugsanstalt (Art. 3 Abs. 4 BayStrUBG) ist durch die Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft am 30.08.2002 gegenstandslos geworden und deshalb durch Beschluss für erledigt zu erklären (Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO, 45. Auflage, vor § 296; Rn. 17 m.w.N.). Art. 1 Abs. 1 BayStrUBG setzt für die Anordnung der Unterbringung eines Strafgefangenen in einer Justizvollzugsanstalt voraus, dass der Strafgefangene zeitige Freiheitsstrafe im Zeitpunkt der Anordnung verbüßt. Nicht - mehr - inhaftierte Straftäter können nach dem eindeutigen, nicht auslegungsfähigen Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst werden. Verfassungsrechtlich ist es daher geboten, dass das Verfahren vor dem geplanten Entlassungszeitpunkt vollständig bis zur Rechtskraft durchgeführt ist (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.06.2002 - 3 Ws 127/02 StrUBG-BW; Beschluss des Senats vom 02.05.2002. - Ws 524/02 - für die Ablehnung eines Sicherungshaftbefehls; a.A. OLG Bamberg, Beschluss vom 03.05.2002 - Ws 234/02 - und vom 03.06.2002 - Ws 259/02 -; OLG Naumburg, Beschluss vom 23.04.2002 - 1 Ws 120/02 - zu § 1 Abs. 1 UBG-SA).

Die Beschwerde zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der abgelehnten Unterbringung des Betroffenen ist grundsätzlich unzulässig (Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., vor § 296; Rn. 18a m.w.N.). Es bedurfte deshalb keines Hinweises des Senats an die Justizvollzugsanstalt, dass das auf Anordnung der Unterbringung gerichtete Rechtsmittel gegenstandslos ist und damit für erledigt erklärt werden muss.

(Eingesandt von den Mitgliedern des Strafsenats des OLG Nürnberg)

Buchbesprechungen

Peter Zihlmann : Macht Strafe Sinn? Sieben Fragen und ein Dutzend Geschichten um Recht und Gerechtigkeit. Schulthess Juristische Medien AG: Zürich 2002. 263 S. Brosch. € 30.- .

Die Frage, die im Mittelpunkt des hier vorzustellenden Werkes steht, ist gewiss provozierend gemeint. Sie soll den Interessenten neugierig machen, vor allem aber zum Nachdenken anregen. Wahrscheinlich werden solche Herausforderungen indessen nicht mehr als solche empfunden. Wir haben uns, vor allem durch geschichtlich-gesellschaftliche Erfahrungen beglaubigt, an die Kriminalstrafe als eine gleichsam selbstverständliche Reaktion auf Kriminalität gewöhnt - aber ebenso anscheinend auch daran, dass sie von Zeit zu Zeit von kritischen Köpfen in Frage gestellt wird. Wer die strafrechtliche Grundlagenliteratur der letzten Jahre auch nur annähernd überblickt - was allerdings fast schon einer Lebensarbeit gleicht -, wird eine Fülle von Veröffentlichungen darunter finden, die sich anheischig machen, die Strafe entweder zu rechtfertigen oder eben in Zweifel zu ziehen.

Peter Zihlmann gehört - wie spätestens seit seinem letzten Buch bekannt ist (vgl. ZfStrVo 2001, 123) - zu denen, die das überkommene Verständnis der Kriminalstrafe und die traditionelle Praxis auf diesem Gebiet problematisieren. Das Engagement des Rechtsanwalts, der sich als privater Ombudsmann für Menschen betätigt, die sich in Not befinden, ist Ausdruck einer sich für das Ganze verantwortlich fühlenden Justizkritik. Sein Plädoyer gilt der Humanisierung unseres Umgangs mit Täter und Opfer. Er fordert gesellschaftliche Solidarität mit beiden ein. Das geschieht einmal mehr keineswegs allein auf der Grundlage theoretischer Erwägungen - wiewohl sie namentlich im ersten Teil seines jetzigen Buches angestellt werden -, sondern auch aufgrund praktischer beruflicher Erfahrungen - die in Gestalt von zwölf Fallgeschichten das Material für den zweiten Teil liefern. Natürlich werden die Fälle in anonymisierter Weise geschildert, um Bloßstellungen Betroffener oder Beteiligter zu vermeiden.

Das reicht etwa vom Schicksal des zwangsweise in die Psychiatrie Eingewiesenen über den Fernfahrer, der durch korrektes staatliches Verhalten um seinen Arbeitsplatz gebracht wurde und bald auch ohne Wohnung ist, und das Familiendrama, das zur - umstrittenen - Verurteilung des Vaters wegen Vergewaltigung seiner Tochter führte - bis hin zu jener Frau, die - einmal mehr - trotz zweifelhafter Sachlage wegen falscher Anschuldigung verurteilt wurde. Die letzte Fallschilderung besteht in der Wiedergabe eines Plädoyers, das Zihlmann vor der Jugendstrafkammer des Kantons Basel-Stadt gehalten und mit dem er erreicht hat, dass die Heimweisung eines Mädchens, die durch Schwarzfahren ausgelöst wurde, aufgehoben wurde. Man kann darin einen optimistischen Ausklang eines im Ganzen doch eher bedrückenden Buches sehen, das nicht zuletzt belegen will, wie unter dem Vorzeichen juristisch korrekter Verfahrensweisen Existenzen in Mitleidenschaft gezogen, wenn nicht gar zerstört werden. Dass die penible Einhaltung des Gesetzes nicht unbedingt Gerechtigkeit und Menschlichkeit garantiert, ist ja keine ganz neue Erfahrung. Für frühere Epochen hätte der literaturkundige Verfasser auf einschlägige Glossen von Karl Kraus verweisen können; doch geht es ihm natürlich um die gegenwärtige Handhabung des Strafrechts im Gerichtssaal.

Sieben Fragen und die Antworten darauf bestimmen den ersten Teil des Buches. Sie gelten namentlich der richterlichen Tätigkeit, ihrer Legitimation, dem Auffinden von Wahrheit, der Herstellung von Gerechtigkeit und der Befugnis zu strafen. Wie ein roter Faden ziehen sich schon früher geäußerte Gedanken Zihlmanns durch sein jetziges Werk. Sie lassen sich stichwortartig auf den Nenner bringen, bereits bei der Erziehungspraxis anzusetzen, die Sozialstrukturen in Familie und Gesellschaft zu ändern, Strafverfahren durch Wahrheits- und Erkenntnisprozesse zu ersetzen, Freiheitsentzug durch soziale Interventions- und Förderungsmaßnahmen sowie den Opferschutz auszubauen. „Straflosigkeit heißt nicht Verantwortungslosigkeit. Die Hilfeerwartung des angegriffenen Menschen nicht enttäuschen. Gewalt nicht mit Gewalt vergelten.“ (S. 14)

Das ist gewiss kein kriminalpolitisches Programm, das Handreichungen für unmittelbares praktisches Handeln böte. Eher ein menschenfreundliches, dessen Verwirklichung freilich - nach landläufiger Lesart - in den Sternen steht. Eben deshalb braucht es wahrscheinlich Bücher wie das vorliegende, die gerne entweder als unbequem oder - häufiger - als Spiegelfechtere, um nicht zu sagen Donquichotterie, abgetan werden. Doch ist unsere Zeit vielleicht mehr als eine andere auf Anwälte angewiesen, deren Plädoyer einer „Kriminalpolitik für Menschen“ (Schüler-Springorum) gilt.

Heinz Müller-Dietz

Norbert Wolf: Sportpädagogik und Selbstkonzept im Strafvollzug (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung, Bd.10). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1997. XVI, 281 S. € 40,80.

Die empirische Studie hat der Heidelberger Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften als Dissertation unter dem Titel „Erfolgskontrolle der Auswirkungen eines sportpädagogischen Programmes auf das Selbstkonzept von Strafinhaftierten“ vorgelegen. Dementsprechend hat der Verfasser in einer großen baden-württembergischen Vollzugsanstalt mit ca. 700 Insassen jeweils 16 Probanden für eine Experimental- und eine Vergleichsgruppe im Wege der Zufallszuweisung ausgewählt, um die Einflussnahme des Sports auf Persönlichkeit und Verhalten zu testen. Die Untersuchungsdauer betrug drei Monate. Bei den Probanden der Experimentalgruppe wurden in Abständen von jeweils vier Wochen Verlaufsdaten erhoben. Die Probanden der beiden Gruppen hätten sich - entsprechend einschlägigen Untersuchungsstandards - ausschließlich dadurch voneinander unterscheiden sollen, dass die Probanden der Experimentalgruppe an einem speziellen sportpädagogischen Programm (an zwei Terminen wöchentlich) teilnehmen. Doch hat sich aufgrund der räumlichen, personellen und ethischen Gegebenheiten ein experimentelles Forschungsdesign nicht verwirklichen lassen, so dass die Untersuchung quasi-experimentellen Charakter hat.

Dem empirischen Teil der Studie geht eine relativ breite, nicht zuletzt tiefenpsychologisch ausgerichtete Analyse der Institution Gefängnis, der Persönlichkeitsstruktur dissozialer Menschen sowie sportpädagogischer und -therapeutischer Ansätze im Rahmen des derzeitigen Vollzugs voraus. Norbert Wolf verweist in diesem Zusammenhang vor allem auf negative Aspekte des Freiheitsentzugs - wie etwa Realitätsentfremdung und haftbedingte Reaktionen -, spezifische Abwehrmechanismen dissozialer Persönlichkeiten sowie das Fehlen probater Behandlungskonzepte, das sich auch in Defiziten des Vollzugssports und seiner empirischen Überprüfung - etwa hinsichtlich persönlichkeitswirksamer und resozialisierungsfördernder Effekte - manifestiere.

Ausgangspunkt der empirischen Erhebung bildete die Annahme, dass Persönlichkeitsmerkmalen wie Aggressivität, Erregbarkeit, Dominanzstreben, Nervosität und Depressivität besondere Bedeutung für die Entstehung abweichenden Verhaltens ebenso wie für den Erfolg von Behandlungsmaßnahmen zukommt. Etwas positive Veränderungen des Selbstbildes sollten deshalb mit psychologischen Testverfahren (z.B. Freiburger Persönlichkeitsinventar) ermittelt werden. Das sportpädagogische Programm, das sich nach den Wünschen der Teilnehmer richtete, bestand in der Hauptsache aus Funktionsgymnastik, „großen“ und „kleinen“ Spielen sowie einer Entspannungsmethode; begleitet wurde es von Gruppengesprächen. Die Untersuchung ergab hinsichtlich der Probanden der Experimentalgruppe hochsignifikante Veränderungen in Bezug auf die Persönlichkeitsmerkmale Nervosität, Aggressivität und Gelassenheit. Bei den Probanden der Vergleichsgruppe erwiesen sich vor allem als kontraproduktiv interpretierte Veränderungen hinsichtlich der Merkmale Dominanzstreben und Extraversion als signifikant. Resozialisierende Wirkungen des Sports wurden von den Probanden entschieden in Zweifel gezogen. Der Verfasser kommt schließlich zum Ergebnis, „daß eine Abfuhr von Prisonisierungseffekten durch den Sport mit Sicherheit

zu einem gesteigerten Wohlbefinden der Insassen führt“; er erblickt in ihm auch ein Mittel, das der „Anerkennung der Menschenwürde der Insassen“ dient (S. 246).

Dass Wolf keine weitergehenden Aussagen treffen konnte, lag nicht nur an der relativ kleinen Anzahl der Probanden, deren Persönlichkeitsentwicklung er untersuchte. Das war auch eine Konsequenz der erheblichen methodischen Schwierigkeiten, die sich einer Forschung stellen, welche sich zum Ziele gesetzt hat, zeitlich und inhaltlich überaus begrenzte Behandlungsmaßnahmen auf ihre Auswirkungen hinsichtlich Persönlichkeit und Verhalten zu überprüfen.

Heinz Müller-Dietz

Hans Christian Lohmann: Arbeit und Arbeitsentlohnung des Strafgefangenen Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft herausgegeben von Klaus Laubenthal, Peter Lang - Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main u. a. 2002, kart. 349 S. € 50,10.

Die Zwangsarbeit war bis in das vergangene Jahrhundert selbstverständlicher Bestandteil der Freiheitsstrafe. Erst im Zuge der Vorarbeiten zum Strafvollzugsgesetz gewann nach und nach der Gedanke Anhänger, dass der Gefangene ähnlich wie ein freier Arbeitnehmer Anspruch auf einen Anteil an den durch seine Arbeit geschaffenen Werten habe. Die Entwürfe des Strafvollzugsgesetzes stellen einen Endpunkt dieser Entwicklung dar. Das Gesetz dagegen blieb im Bereich der Arbeitsentlohnung ein Torso. Ebenso unterblieb die von den Entwürfen vorgesehene Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und die Rentenversicherung. Freilich sollte der gefundene Kompromiss nur die Regelung für eine Übergangszeit sein. Doch galt diese Übergangsregelung - kritisiert und oftmals angefochten - mehr als zwei Jahrzehnte, bis sie durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 für verfassungswidrig erklärt wurde.

Die vorliegende von Laubenthal betreute Dissertation untersucht das Thema der Gefangenenarbeit und ihrer Entlohnung umfassend. Das Erste Kapitel behandelt in knapper Kürze die historischen Perspektiven und rechnet dazu noch den Streit um die Bemessung der Höhe des Arbeitsentgelts und die Frage der Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung vor dem Erlass des Strafvollzugsgesetzes. Im Zweiten Kapitel untersucht der Verfasser - ausgehend von der Grundsatzbestimmung des § 37 Abs. 1 StVollzG - die Grundlagen der Arbeit im Vollzug der Freiheitsstrafe. Er folgt der in der Kriminologie allgemein vertretenen Meinung, dass die gelungene Sozialisation in ein geordnetes Arbeitsleben den Menschen in die Gemeinschaft einbindet und vor kriminogenen Einflüssen zu schützen vermag. Er bezieht sich auf die zahlreichen Rückfalluntersuchungen, nach denen ein Bewährungserfolg fast stets mit einer Integration in die Arbeitswelt einhergeht. Zwar gehe diese Rechnung nicht in jedem Falle auf. Doch reichten die positiven Zusammenhänge aus, um die im Gesetz normierte Arbeitspflicht zu legitimieren. Zustimmung zitiert er Müller-Dietz: „Soll der Gefangene die Fähigkeit zu selbstverantwortlicher, straffreier Lebensführung erwerben, soll er leistungsfähig werden (oder bleiben), dann kann auf das Mittel der Arbeit als einem Stück Lebenshilfe nicht verzichtet werden“ (S. 60). Konsequenz dieser Erkenntnis müsste dann sein, dass der Gefangene einen Anspruch auf eine Arbeit der in § 37 Abs. 1 StVollzG genannten Art haben müsste. Aus verständlichen Gründen hat das Gesetz jedoch nur eine Bemühungspflicht statuiert (§ 148 Abs. 1 StVollzG).

Es folgt ein Abschnitt, der den Leser in die Praxis des Arbeitsbetriebswesens führt. Der Verfasser hat in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 die Länder befragt, welche Arten von Arbeit die beschäftigten Gefangenen - die arbeitslosen blieben unberücksichtigt - ausführen. Alle Landesjustizverwaltungen - mit Ausnahme von Bremen - haben die Anfrage beantwortet und der Verfasser hat sie in einer umfangreichen Übersicht (S. 72-81) zusammengefasst.

st. An zwei Beispielen sei gezeigt, wie weit die Lage in den einzelnen Ländern voneinander abweichen kann. So sind in Berlin und Nordrhein-Westfalen 22% bzw. 20% außerhalb des Gefängnisses beschäftigt, während es in Bayern nur 8% und in Sachsen gar weniger als 2% sind. Bei den Bildungsmaßnahmen liegen die neuen Bundesländer vorn, Mecklenburg-Vorpommern mit 46% an der Spitze, während es so unterschiedlich strukturierte Vollzugssysteme wie Bayern und Hamburg auf nur etwas weniger als 10% bringen. Die Übersicht sollte nicht zu Bewertungen i.S. von ‚guten‘ und ‚schlechten‘ Bundesländern führen. Dazu reicht ein Aspekt des Lebens im Gefängnis nicht aus. Bemerkenswert ist aber die Spannweite unterschiedlicher Vollzugsgestaltung. Der Handlungsspielraum ist größer als von vielen Leitungskräften angenommen wird, die sich oft von Sachzwängen wie umstellt betrachten. - Die Arbeitslosenquote ist in allen Ländern hoch. Sie liegt überwiegend zwischen 40 und 50%, nur Nordrhein-Westfalen fällt mit 30% aus diesem Rahmen (S. 90).

Das Dritte Kapitel beschreibt das bis Ende 2000 geltende Entlohnungssystem und verarbeitet dabei umfangreiches aktuelles Zahlenmaterial. Auch die Verwendung des Arbeitsentgelts einschließlich des beschränkten Zugriffs von Gläubigern wird erörtert. Am Ende steht eine Zusammenfassung der Kritik an dem System in Literatur und Rechtsprechung sowie eine eigene Stellungnahme des Verfassers. - Es folgt im Vierten Kapitel eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 und mit dem darauf folgenden wissenschaftlichen Diskurs. Dabei prüft der Verfasser besonders die Hinnahme der Nichteinbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung, die er in Übereinstimmung mit dem Gericht zwar nicht für verfassungswidrig, aber für rechtspolitisch dringend geboten hält (S. 161).

Nach Umfang und sachlicher Bedeutung ist das Fünfte Kapitel das Herzstück der Arbeit. Es geht um die ‚Möglichkeiten der Umsetzung des Urteils‘. Besondere Bedeutung für die künftige Diskussion des Themas können die Beschreibungen der im Ausland geltenden Regelungen beanspruchen. Den Stein der Weisen scheint niemand gefunden zu haben. Der Grund dafür ist offensichtlich. Die Materie ist außerordentlich schwierig gelagert und - weil es um viel Geld geht - setzt die Politik dem Vollzug Grenzen. Das hat zu einer bunten Vielfalt unterschiedlicher Regelungen geführt. Der Verfasser lobt die Transparenz der neuen österreichischen Regelung, die von Tariflöhnen ausgeht und davon für Vollzugskosten und Sozialabgaben Abzüge macht. Doch erhalten die Gefangenen dort wie in den zehn anderen erörterten Ländern, von eng begrenzten Ausnahmen abgesehen, nur einen bescheidenen Nettolohn, der den heute in Deutschland gezahlten Lohn nur selten übersteigt.

Ausgangspunkt der ‚Betriebswirtschaftlichen Aspekte‘ ist die allgemeine Feststellung, dass die Arbeitsbetriebe in den Anstalten sehr unproduktiv arbeiten. Es gibt ‚moderne Modelle‘, mit denen man diesen Defiziten abhelfen möchte. Das bekannteste ist das Hamburger Modell. In drei in offenen Anstalten eingerichteten Kleinbetrieben konnten leistungsfähige und leistungsbereite Gefangene ein intramurales freies Beschäftigungsverhältnis i. S. von § 39 Abs. 1 StVollzG eingehen. Das Modell hat die geweckten hohen Erwartungen nicht erfüllt. Deshalb hat die Senatsverwaltung von seiner Übertragung auf den geschlossenen Vollzug und auf größere Betriebe abgesehen. Der Verfasser ist mit der überwiegenden Meinung der Auffassung, dass § 39 Abs. 1 StVollzG ein intramurales freies Beschäftigungsverhältnis nicht erlaubt und dass seine Einführung in den geschlossenen Anstalten zu großen sozialen Unterschieden und damit zu unerträglichen Spannungen führen würde. Damit greift er m. E. zu kurz. Die praktischen Schwierigkeiten ließen sich durch die Einrichtung von Sonderanstalten für Gefangene im intramuralen Beschäftigungsverhältnis lösen. Es gibt besondere Anstalten für schulische und berufliche Fortbildung, warum nicht Anstalten mit Arbeitsbetrieben, die den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen sind (§ 3 Abs. 1 StVollzG)? Über die rechtlichen Grenzen des § 39 Abs. 1 StVollzG müsste man dazu freilich hinweggehen. Das aber wäre im Hinblick auf die Erwartung einer zukünftigen Gesetzesänderung vertretbar. - Im Anschluss daran beschreibt die Untersuchung die Einrichtung

von Landesbetrieben als einen Schritt, die Arbeitsbetriebe der Anstalten aus der Enge bürokratischer Steuerung herauszulösen.

Kernthema dieses Kapitels sind - natürlich - die ‚Varianten einer angemessenen Anerkennung von Pflichtarbeit‘. Der Verfasser fordert bei Zugrundelegung eines Nettoprinzips 15 bis 20% der Bezugsgröße statt früher 5% und damit für 2001 eine Mindestvergütung von 672 bis 896 DM pro Monat. Zu den Formen nichtmonetärer Anerkennung rechnet er auch den Aufbau sozialversicherungsrechtlicher Anwartschaften und Hilfen zur Schuldentilgung. Von Good-Time-Regelungen verspricht er sich nicht viel, weil bereits die hohe Arbeitslosigkeit im deutschen Vollzug zu großen Ungerechtigkeiten führen müsse (S. 282). Überzeugend sind die Ausführungen, dass ebenso wie die Gefangenen im Jugendvollzug (Untersuchungshaft und Jugendstrafe) auch die erwachsenen Untersuchungsgefangenen in die Neuregelung der Gefangenenentlohnung einbezogen werden müssten. - Der verfassungsrechtlich mögliche ‚Übergang zu einem neuen Resozialisierungskonzept‘, in dem die Gefangenenarbeit zwar einen Platz behalten müsse, aber doch zurücktreten könne, wird aufgezeigt, ohne dass Vorschläge dazu gemacht würden.

Im letzten, dem Sechsten Kapitel, beschreibt der Verfasser den langwierigen und zähflüssigen Gesetzgebungsprozess bis zum Erlass des Gesetzes kurz vor dem Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die geltende Regelung den Vorgaben des Gerichts nicht genüge und dass die Arbeitsentlohnung der Strafgefangenen verfassungswidrig geblieben sei (S. 325 ff.).

Einerlei ob man dieser Auffassung oder der des Bundesverfassungsgerichts folgt, das die neue Regelung als seinen Vorgaben noch entsprechend bewertet hat (Beschluss vom 24.3.2002, ZfStrVo 2002, 240), wird die kritische Erörterung der Gefangenenentlohnung weitergehen. Das gilt nicht nur für die unzulässige Schlechterstellung der Untersuchungsgefangenen. Die neue Regelung vermag in ihrer Gesamtheit nicht zu befriedigen. Reformbemühungen müssen die praktischen Auswirkungen auf das Leben im Gefängnis stärker in den Blick nehmen. Wie wenig das bisher gelungen ist, zeigt der Beitrag von Schriever in dieser Zeitschrift (Heft 2, 2002, 86 ff.). Für die weitere Diskussion bietet das Werk von Lohmann eine gute Grundlage, die besonders von der Praxis des Strafvollzugs genutzt werden sollte.

Karl Peter Rotthaus

Matthias Stiehler: Gesundheitsförderung im Gefängnis. Eine strukturreflexive Analyse am Beispiel der AIDS-Prävention im sächsischen Justizvollzug; Shaker Verlag, Aachen 2000, 165 Seiten geb., € 34,50.

Wider Erwarten gingen mit der Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland nach der Wende nicht auch die befürchteten gesellschaftlichen Probleme einher, wie beispielsweise erhöhte Drogenkonsum, steigende Prostitution oder vermehrte AIDS-Erkrankungen. Vor allem die Anzahl der Erkrankungen an AIDS blieb hinter dem befürchteten Ausmaß zurück, wie der Verfasser Matthias Stiehler einleitend feststellt. Aufgrund der anfänglichen Befürchtungen nach der Wiedervereinigung orientierten sich die Gesundheitsämter und AIDS-Hilfen früh an den Präventionsmaßnahmen und Erfahrungen im Westen. Dazu gehörte, dass sich die Verhütung von AIDS auch auf die Vollzugsanstalten ausweitete. Als Theologe und Mitarbeiter der AIDS-Beratung im Gesundheitsamt Dresden beschäftigt sich der Verfasser in der vorliegenden Untersuchung mit der AIDS-Prävention und Gesundheitsförderung im sächsischen Strafvollzug.

Im ersten Kapitel (S. 13 ff.) stellt der Verfasser klar, dass nicht etwa in erster Linie der anstaltsinterne Drogenkonsum bekämpft werden muss, sondern vor allem die dadurch bestehende Ansteckungsgefahr zu minimieren ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass genügend frische, sterile Spritzen oder Kondome zur Verfügung stehen und Inhaftierte wie Bedienstete umfassend über

Ansteckungsrisiken aufgeklärt werden (S.18). Dies dient in erster Linie der Prävention durch Vermeidung riskanter Lebensbedingungen oder Verhaltensweisen.

Daran angeschlossen stellt der Verfasser die aktuelle Situation im neuen Bundesland Sachsen dar (S. 29 ff.), dies insbesondere anhand der Ergebnisse einer sächsischen Arbeitsgruppe, die 1996 das Thema „Sucht im sächsischen Justizvollzug“ behandelte. Diese hatte festgestellt, dass das größte Problem im Zusammenhang mit Suchtmitteln im Vollzug der übermäßige Alkoholenuss ist, zudem werden mehr oder weniger wahllos alle möglichen zu beschaffenden Tabletten konsumiert. An illegalen Drogen fällt am häufigsten Cannabisgebrauch auf. Als problematisch im Zusammenhang mit der Verhinderung dieses Suchtmittelmissbrauchs erscheint der Arbeitsgruppe in erster Linie der hilflose Umgang der Bediensteten mit derartigen Problemen (S. 29 f.).

Im zweiten Kapitel (S. 39 ff.) erörtert der Verfasser die Beziehung zwischen AIDS-Prävention und Gesundheitsförderung im Vollzug und erläutert die besondere Stellung von AIDS in der Gesellschaft (S. 42). Dies vor allem, da die Übertragungswege immer auf Beziehungsaspekte hinweisen, sei es durch den Gebrauch des gleichen Spritzbestecks, sexuelle Kontakte oder Transfusion von Blut. Am Beispiel des sächsischen Strafvollzugs stellt der Verfasser weiter dar, dass das Thema AIDS für Gefangene meist nicht oberste Priorität hat und sie Informations- und Beratungsgespräche nur zurückhaltend wahrnehmen.

Unter der Überschrift „AIDS-Prävention im Kontext der Diskussion um Gesundheitsförderung“ werden eher philosophische Ansätze zur Frage „wann endet Gesundheit und wann beginnt Krankheit“ vorgestellt und die Bedeutung der Verantwortung der Gesellschaft und der Eigenverantwortung des Einzelnen bei der Verhütung von Krankheiten hervorgehoben. Im Mittelpunkt steht dabei das „Risikofaktorenmodell“ (S. 49 ff.), nach dessen Grundverständnis vor allem Infektions- und chronische Krankheiten zurückgedrängt und insbesondere bei Krankheiten, deren Ursache nicht eindeutig feststellbar ist, alle in Betracht kommenden Risikofaktoren eingegrenzt werden müssen.

Als „Ort der Verantwortungslosigkeit“ schildert der Verfasser die Haftanstalten in seinem dritten Kapitel (S. 65 ff.) und stellt die Umstände einer solchen totalen Institution, wie sie Goffman 1973 beschrieben hat, in Bezug auf die Gesundheitsförderung in der dadurch entstehenden Subkultur dar. Danach sind die Gefangenen-subkulturen funktionaler Bestandteil von Gefängnissen und auf diesen „subkulturellen Interaktionen“, wie intravenöser Drogengebrauch, sexuelle Kontakte oder Tätowieren, beruhen HIV-Infektionen (S. 72). Die Tatsache, dass in Haftanstalten eine Subkultur herrscht, verstärkt also die Gefahr von Krankheiten. Außerdem werden in diesem Kapitel strukturelle Bedingungen aufgezeigt, um Wege zu einer sinnvolleren AIDS-Prävention zu finden. Unter Einbeziehung der typischen Lebensumstände in Gefängnissen ist das Hauptproblem der AIDS-Prävention im Vollzug der zu unsichere Umgang mit der Thematik AIDS/HIV. Zum andern wurde die Bedeutung der Präventionsmaßnahmen nach Ansicht des Verfassers gerade in Vollzugsanstalten bisher unterschätzt, wodurch wissenschaftliche Untersuchungen zu Hintergrund und Lösungsmöglichkeiten notwendig erschienen. Die in der vorliegenden Analyse zu dieser Frage dargestellten Ergebnisse über gesundheitsfördernde Gefängnisse, basieren auf einer vorangegangenen Promotion mit gleichem Titel, die 1999 abgeschlossen wurde.

Im letzten Kapitel stellt der Verfasser das Modellprojekt „Therapeutischer Strafvollzug“ vor (S. 140 ff.), das im Rahmen des „AE eines Strafgesetzbuches“ die Schaffung einer Regelung forderte, die besonders auffällige und schwierige Straftäter zwangsweise in sozialtherapeutische Anstalten einzuweisen ermöglicht. Die Lösung der Frage, wie Gesundheitsförderung in Gefängnissen umgesetzt werden kann, sieht der Verfasser letztendlich im therapeutischen Vollzug, der die Inhaftierten zu Eigenverantwortung anhalten soll.

Die Beschreibung der Situation in sächsischen Strafanstalten verdeutlicht die Schwierigkeiten, die sich bei der AIDS-Prävention im Vollzug in tatsächlicher Hinsicht stellen. Die Darstellung erfolgt

häufig in Zitat- oder Dialogform (vgl. S. 93 ff.) was wohl der Veranschaulichung dienen soll. Auch die eigenen Erfahrungen und Eindrücke schildert der Verfasser eher erzählend. Die Schlussfolgerung des Verfassers, wonach schon die Stärkung der Eigenverantwortung Strafgefangener die Hauptlösung der Probleme bei der Gesundheitsförderung im Vollzug und Prävention von AIDS-Infektionen sein kann, vermag nicht zu überzeugen.

Felicitas von Roennebeck

Bernhard Wankel: Zuständigkeitsfragen im Haftrecht - Die Zuständigkeitsfragen im Recht der Untersuchung-, Unterbringungs- und Ungehorsamhaft im Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren. Luchterhand Verlag, Neuwied 2002, kart. XXIII, 162 Seiten, € 30,-.

Die Zuständigkeitsregelungen für die im Untertitel genannten Haftarten sind oft recht verschlungen. Das erschwert Verteidigern und Anwälten der Betroffenen die Vertretung der Interessen ihrer Mandanten, insbesondere die Durchführung von Rechtsmittelverfahren. Es verzögert aber auch die Arbeit der Richter und Staatsanwälte. Obergerichte befassen sich nur selten mit Zuständigkeitsfragen dieser Rechtsgebiete. Daher bildet sich kaum einmal eine einheitliche Praxis zur Lösung der einzelnen streitigen Rechtsfragen. Die zusammenfassende Untersuchung dieses Themenkreises durch einen erfahrenen Praktiker - Bernhard Wankel ist Richter am Oberlandesgericht Nürnberg - und die Förderung durch die Juristische Fakultät der Universität Regensburg, die die Arbeit als Dissertation angenommen hat, ist hilfreich für Wissenschaft und Praxis.

Der Aufbau der Arbeit folgt zunächst dem historischen Ablauf eines Strafverfahrens. Der erste Abschnitt behandelt Erlass, Abänderung und Erweiterung des Haftbefehls. Es folgt die „Vorführung des Ergriffenen und Eröffnung des Haftbefehls“. Anschließend behandelt der Verfasser die Probleme der „Überhaft, Doppelhaft“, die nicht selten für den Vollzug Bedeutung haben. Mit den „Haftfolgeentscheidungen“ gelangt er u. a. zu den Fragen der Gestaltung der Untersuchungshaft. Ein wichtiger Abschnitt betrifft die „Überprüfung und Anfechtung von Haftentscheidungen“. Sonderfälle der Haft wie „Einstweilige Unterbringung, Hauptverhandlungshaft, Ungehorsamhaft, Fahndung“ werden im nächsten Abschnitt erörtert. Schließlich geht es um die „Folgen von formellen Zuständigkeitsverstößen“.

Dem rechtlichen Diskurs der untersuchten Materie fehlt es - verständlicherweise - oft an Glanzlichtern. Immer wieder jedoch finden sich Bezüge zu den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit und besonders zu dem Gebot des „fair trials“. Dazu einige Beispiele: So hält es der Verfasser aus überzeugenden Gründen im Interesse der Beachtung des Beschleunigungsgebotes entgegen § 34 JGG für geboten, die Aufgaben im Ermittlungsverfahren dem nach allgemeiner Zuständigkeit vom Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Ermittlungsrichter zu übertragen. Die Bestellung eines Jugendrichters als besonderer Ermittlungsrichter sei zu aufwändig, die Herbeiziehung eines anderen Jugendrichters führe zwangsläufig zu Verzögerungen. Diese Auffassung steht im Widerspruch zur Kommentarliteratur und den seltenen Gerichtsentscheidungen, entspricht aber der Praxis, wie die Geschäftsverteilung großer Amtsgerichte wie München und Nürnberg zeigen (S. 14 ff.). - Die allgemeine Trennung von „Erlass- und Eröffnungszuständigkeit“ dagegen lehnt der Verfasser nachdrücklich ab und erkennt hier eine Verkürzung des Anspruchs des Festgenommenen auf rechtliches Gehör. Ein Richter, der den Haftbefehl nicht erlassen habe, kenne die Akten nicht und sei deshalb nicht in der Lage, sich mit dem Verteidigungsvorbringen sachgemäß auseinander zu setzen (S. 30). - Für verfassungswidrig hält der Verfasser die Regelung des § 115a StPO, die dem „nächsten Amtsrichter“ bei der Vorführung eines fern von dem Ort des Ermittlungsverfahrens ergriffenen Beschuldigten nur einen begrenzten Entscheidungskorridor einräumt. Selbst wenn der Richter erkennt, dass der Haftbefehl aus anderen als den im Gesetz genannten Gründen keinen Bestand haben kann (z. B. Wegfall der Verdunkelungsgefahr durch ein

glaubhaftes Geständnis) darf er den Festgenommenen nicht auf freien Fuß stellen. Der Verfasser hält eine verfassungsgerichtliche Klärung für erforderlich, sieht aber Schwierigkeiten, diese Frage an das Bundesverfassungsgericht heranzutragen.

Die Entscheidungszuständigkeit beim Vollzug der Untersuchungshaft behandelt der Verfasser - sehr zweckmäßig - nicht nur nach geltendem Recht (§ 119 StPO, § 122 StVollzG, UVollzO), er bezieht auch die Regelungen des Entwurfs für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz ein (S. 88 ff.). - Im Vollzug ist oft problematisch, wer für Entscheidungen über die Vollzugsgestaltung zuständig ist, wenn das Strafurteil rechtskräftig, die Vollstreckung von der Vollstreckungsbehörde aber noch nicht eingeleitet und der Verurteilte noch nicht förmlich in den Strafvollzug aufgenommen ist. Streitige Fälle betrafen oft Disziplinarmaßnahmen. Der Verfasser vertritt m. E. zutreffend die Auffassung, dass in dieser Zeit der „Zwischenhaft“ der Haftrichter zuständig bleibt (S. 95 f.).

Das Werk zeigt zunächst, wie sinnvoll die wissenschaftliche Untersuchung eines Themas durch einen erfahrenen Praktiker sein kann, wenn dieses Thema einen entsprechenden Praxisbezug hat. Der Verlag hat mit einem Stichwortverzeichnis zur Nutzbarkeit des Buches beigetragen. Damit und mit dem detaillierten Inhaltsverzeichnis ist es Richtern, Staatsanwälten, Vollzugsanstalten und vor allem auch Anwälten möglich, das Buch als Nachschlagewerk und Hilfsmittel in der täglichen Praxis zu nutzen.

Karl Peter Rotthaus